



LEITFADEN

NACHHALTIGE BESCHAFFUNG

INHALT

1	EINFÜHRUNG	3
2	ANWENDUNG DES NACHHALTIGKEITSLEITFADENS	8
3	BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSASPEKTEN IM VERGABEVERFAHREN	15
4	ANFORDERUNGEN AN DIE ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT	36
5	ANFORDERUNGEN AN DIE SOZIALE NACHHALTIGKEIT	69
6	NEGATIVLISTE	86
7	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	90

ANHANG I: BESCHAFFUNGSVORGABEN NACH WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

ANHANG II: ANBIETER-EIGENERKLÄRUNGEN

ANHANG III: HANDREICHUNG DIREKTAUFTRÄGE

ANHANG IV: EXKURS: HILFESTELLUNG NACHHALTIGE VERANSTALTUNGEN

ANHANG V: EXKURS: UMGANG MIT CHEMIKALIEN UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN



1.

EINFÜHRUNG

1.1	ZIEL DES NACHHALTIGKEITSLEITFADENS	4
1.2	GRUNDSÄTZE DER NACHHALTIGEN ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG	6
1.3	HILFESTELLUNG FÜR ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN UND DIE PRIVATWIRTSCHAFT	7

1. EINFÜHRUNG

1.1 ZIEL DES NACHHALTIGKEITSLFITFADENS

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ein zentrales Leitmotiv, welches auf den Zielen der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen (Agenda 2030) und des Hamburger Klimaplanes fußt.¹ Nachhaltigkeit hat für den Hamburger Senat eine herausgehobene Bedeutung und wird dabei ganzheitlich verstanden und umfasst neben der ökologischen auch die ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

„Nachhaltige Beschaffung“ im Sinne dieses Leitfadens meint die Berücksichtigung sozialer und ökologischer, aber auch qualitativer und innovativer Aspekte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Beschaffung von Liefer- oder Dienstleistungen.

2016 hat die FHH erstmals beschlossen, einen Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung („Umweltleitfaden“) mit konkreten Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltaspekten einzuführen und verbindlich in der Verwaltung anzuwenden. Dieser wurde [2019](#) aktualisiert. Mit dem Umweltleitfaden hat der Hamburger Senat den Beschaffungsstellen und Bedarfsträgern² der FHH ein

ambitioniertes und fachlich umfassendes Arbeitsmittel an die Hand gegeben, welches die Anwendung von Umweltaspekten im Beschaffungsalldag für zahlreiche Warengruppen erleichtert.

Bund, Länder und Kommunen sowie die öffentlichen Unternehmen in Deutschland kaufen laut Umweltbundesamt jedes Jahr Waren und Dienstleistungen in Höhe von schätzungsweise 500 Milliarden Euro ein (2022). Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt auf Bund und Länder, die andere Hälfte auf kommunale Einrichtungen. Mit einem Einkaufsvolumen von rund 340 Millionen Euro jährlich³ kommt auch der FHH eine Vorbildfunktion bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zu. Daher ist im aktuellen Koalitionsvertrag (22. Wahlperiode, 2020-25) festgehalten, dass der bisherige Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung konsequent angewendet, kontinuierlich aktualisiert und die Weiterentwicklung zu einem Leitfaden für nachhaltige Beschaffung (Nachhaltigkeitsleitfaden, NLF) aktiv vorangetrieben werden soll.

Die nachhaltige Beschaffung verbindet damit mehrere Ziele: Aus ökologischer Sicht sind Bedarfe so zu decken, dass negative Umweltauswirkungen – wo möglich – vermieden werden und natürliche Ressourcen zur Sicherung der Lebensgrundlage künftiger Generationen geschont werden. Aus der ökonomischen Perspektive sollen durch eine nachhaltige Beschaffung die wirtschaftliche

1 Vgl. auch: [Nachhaltigkeit \(hamburg.de\)](#).

2 Dieser Leitfaden hat einen vielfältigen Adressatenkreis. Um dem auch im Hinblick auf eine geschlechtersensible Sprache gerecht zu werden, werden im Folgenden auch Kombinationen aus geschlechtsneutralen Formulierungen sowie Umschreibungen bzw. inklusive Formen wie der Gender-Doppelpunkt verwendet. Bei gesetzlich verankerten Begriffen (z. B. Bieter, Bedarfsträger, Auftragnehmer) wird zur besseren Verständlichkeit weiterhin das generische Maskulinum verwendet.

3 [Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung - Aktualisierung 2022 | Umweltbundesamt.](#)



Effizienz gesteigert und Folgekosten vermieden werden. In sozialer Hinsicht engagiert sich die FHH für eine solidarische Gesellschaft, faire Arbeitsbedingungen und faire Entlohnung sowie für die Einhaltung von Arbeitsschutz und Menschenrechten und trägt so zur Reduktion sozialer Folgekosten bei. Eine besondere Herausforderung des Einkaufs ist dabei, die richtige Balance zwischen den verschiedenen Aspekten der Nachhaltigkeit sowie der wirtschaftlichen Darstellbarkeit zu finden.

Um dem Anspruch der FHH an die nachhaltige Beschaffung gerecht zu werden, wurde der bisherige Umweltleitfaden insbesondere durch die zusätzliche Berücksichtigung der sozialen Dimension, entsprechend dem Auftrag aus der Drucksache (Drs. Nr. 21/9700), zu dem hier vorliegenden Nachhaltigkeitsleitfaden (NLF) weiterentwickelt. Er soll damit den Bedarfsträgern und Vergabestellen als wichtige Vorgabe und als Hilfsmittel zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekten im Einkauf von Waren und Dienstleistungen dienen.

Ein besonderer Fokus bei der Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsleitfadens lag hierbei auf den Warengruppen **Reinigungsdienstleistungen, Textilien, Elektronik, IT** und **Lebensmittel**, welche mit Blick auf soziale Nachhaltigkeitsaspekte im Einkauf als besonders relevant identifiziert und daher im Rahmen eines Stakeholder-Prozesses vertieft betrachtet wurden.

Durch die Einbindung zahlreicher Stakeholder aus der Verwaltung, Akteuren der Zivilgesellschaft und potenzieller Bieterunternehmen

in Workshops und Fachgesprächen ist ein Leitfaden entstanden, der möglichst praxisnah für die konkrete Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung der FHH sein soll. Im Zuge der Erstellung und fachlichen Abstimmung dieses Leitfadens ist an zahlreichen Stellen deutlich geworden, dass es an (bundes-)einheitlichen, geprüften und gut recherchierten Handreichungen für eine umweltverträgliche und nachhaltige Beschaffung in der Breite der Aspekte fehlt.

Einzelne Länder und Kommunen und auch der Bund haben Leitfäden oder Empfehlungen und Kriterien zu verschiedenen Produkten und Warengruppen, die zum Teil sehr detailliert sind – aber nicht die Gesamtpalette der Waren und Dienstleistungen der öffentlichen Beschaffung umfassen. Die FHH verfolgt hier weiterhin den breiten Ansatz, mit einem Leitfaden einen Großteil der Fälle aus der Beschaffungspraxis zu betrachten und zu beschreiben.

Da die Verfügbarkeit von Siegeln und die Transparenz in verschiedenen Märkten sehr unterschiedlich ist, fallen diese Betrachtungen auch sehr unterschiedlich detailliert aus und können daher nicht den Anspruch haben, alle Fragen für alle Bereiche auf dem aktuellsten Stand der Marktverfügbarkeiten und Regelungen in Bezug auf Nachhaltigkeits- und Umweltkriterien zu erfassen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung bei Berichtspflichten, Produkt- und Anbieter-Siegeln, Nachhaltigkeitsvorgaben und Erkenntnissen aus der praktischen Anwendung wird der Nachhaltigkeitsleitfaden künftig fortlaufend aktualisiert und



weiterentwickelt. Die stetige Evaluation und Weiterentwicklung des Leitfadens soll sicherstellen, dass neue nachhaltigkeitsfachliche Kriterien sowie Rückmeldungen aus den Beschaffungsstellen zeitnah umgesetzt werden können. Hierdurch will die FHH sowohl der Regelungsdynamik als auch der großen Wichtigkeit des Themas Nachhaltigkeit gerecht werden.

1.2 GRUNDSÄTZE DER NACHHALTIGEN ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG

Bei allen Auftragsvergaben sind neben den allgemeinen Vergabegrundsätzen auch die sog. strategischen Aspekte, nämlich Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, nach der Maßgabe des einschlägigen Vergaberechts zu berücksichtigen, so § 2 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und § 97 Absatz 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Wirtschaftlichkeitsentscheidungen der FHH ergibt sich zudem auch aus § 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO), wonach bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sowie des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen ist.

In Hamburg enthalten die §§ 3ff. des Hamburgischen Vergabegesetzes ([HmbVgG](#)) verbindliche Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung. Während § 3 HmbVgG Regelungen zur Tariftreuerklärung und zum Mindestlohn enthält, regeln die §§ 3a und 3b HmbVgG detailliert die sozialverträgliche und umweltverträgliche Beschaffung.

Nach § 3a HmbVgG soll die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen keine Waren zum Leistungsgegenstand haben, die unter Missachtung der Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden. Zur sozialverträglichen Beschaffung von Lieferleistungen sollen außerdem vorrangig fair gehandelte Produkte beschafft werden, sofern ein entsprechender Markt vorhanden und es wirtschaftlich vertretbar ist.

Nach § 3b Absatz 1 HmbVgG haben die Vergabestellen im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Für die Vergabestellen der FHH gilt damit der Grundsatz der umweltfreundlichen Beschaffung.

Neben den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen des HmbVgG ist bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen der Beschaffung die Hamburgische Vergaberichtlinie ([HmbVgRL](#)) zu berücksichtigen. Als verbindliche Verwaltungsvorschrift, die die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in



der FHH im Bereich unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte regelt, enthält diese auch Vorgaben zur umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung.

Der Nachhaltigkeitsleitfaden konkretisiert die vergaberechtlichen Vorgaben aus §§ 3a, 3b HmbVgG mit expliziten nachhaltigkeitsfachlichen Aspekten im Rahmen der Auftragsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen. Dabei richtet er sich vorrangig an die Bedarfsträger und Beschaffer:innen.

Die notwendigen Eigenschaften des zu beschaffenden Produkts oder der Dienstleistung (der Bedarf) sind dabei weiterhin von der jeweiligen Bedarfsstelle festzulegen, der mithin ein umfassendes Leistungsbestimmungsrecht zusteht, das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden darf.

1.3 HILFESTELLUNG FÜR ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN UND DIE PRIVATWIRTSCHAFT

Während öffentliche Auftraggeber an vergaberechtliche Vorgaben gebunden sind, haben private Unternehmen bei Einkäufen von Waren und Dienstleistungen weitgehend freie Hand. Allerdings rücken Nachhaltigkeitskriterien weltweit immer stärker in den Fokus und nehmen Einfluss auf das Wirtschaftsgeschehen. Unternehmen müssen sich neben gesetzlichen Regulierungen (zum Beispiel Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) auch den gestiegenen Erwartungen von Kund:innen, Shareholdern oder Geschäftspartner:innen stellen. Die Ausführungen und Hilfestellungen in diesem Dokument können vor diesem Hintergrund

auch für Unternehmen der Privatwirtschaft Orientierung auf dem Weg hin zu mehr Nachhaltigkeit bieten.

Den öffentlichen Unternehmen wird dieser Leitfaden daher zur Anwendung empfohlen – als Orientierung für durchzuführende Vergaben oder auch in der Gesamtheit.

Mit dem Instrument der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung fungiert der Staat seinerseits als Vorbild und fördert zugleich durch die öffentliche Nachfrage die Entstehung von Märkten für nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. Unternehmen und öffentliche Beschaffung stehen insofern in einem engen Zusammenhang.

Mit Blick auf den Bietermarkt ist es wichtig, dass Unternehmen die Rahmenbedingungen der öffentlichen Auftraggeber kennen und sich dazu informieren, um sich darauf einzustellen und Angebote abgeben zu können.



2.

ANWENDUNG DES NACHHALTIGKEITSLEITFADENS

2.1	PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH	9
2.2	SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH: AUFTRAGSARTEN	9
2.3	VERBINDLICHKEIT DES NACHHALTIGKEITSLEITFADENS	10
2.4	AUFBAU DES NACHHALTIGKEITSLEITFADENS	11
2.5	VORGEHENSWEISE: DIE KONKRETE ARBEIT MIT DEM NACHHALTIGKEITSLEITFADEN	13

2. ANWENDUNG DES NACHHALTIGKEITSLFITFADENS

2.1 PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Der Nachhaltigkeitsleitfaden ist für alle Vergaben anzuwenden, die von oder für

- Behörden und Ämter der FHH,
- Landesbetriebe,
- Sondervermögen und
- Staatlichen Hochschulen

durchgeführt werden.

Staatliche Hochschulen müssen im Rahmen von experimenteller Materialforschung den Leitfaden nicht anwenden.

Im Falle von Einkaufskooperationen mit anderen öffentlichen Auftraggebern ist gem. § 1 Abs. 2 HmbVgG zu verfahren. Abweichungen vom Nachhaltigkeitsleitfaden sind in diesem Fall möglich.

Den öffentlichen Unternehmen wird dieser Nachhaltigkeitsleitfaden als Orientierung empfohlen.

2.2 SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH: AUFTRAGSARTEN

2.2.1 Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Mit dem Senatsbeschluss vom 26.11.2024 ist der vorliegende „Leitfaden für nachhaltige Beschaffung der Freien und Hansestadt Hamburg“ (Nachhaltigkeitsleitfaden) ab dem 01.01.2025 grundsätzlich für alle Vergaben öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge der FHH verbindlich und ersetzt damit den bisher geltenden Umweltleitfaden (2019). Der Begriff Lieferleistungen bezieht sich dabei insbesondere auf den Kauf von Waren.

Umfasst werden daneben auch Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnisse oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption (§ 103 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB). Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen. Für Inhouse-Vergaben wird die Anwendung des Nachhaltigkeitsleitfadens empfohlen.

2.2.2 Bauleistungen

Für die Auftragsvergabe von Bauleistungen wurde der Nachhaltigkeitsleitfaden auch in das Bauvergaberecht von Hamburg als Orientierungshilfe mit der Maßgabe eingeführt, seine Vorgaben so weit wie möglich zu berücksichtigen (Ziffer 6.9.3 VV-Bau).

Zu beachten ist, dass sich die im Nachhaltigkeitsleitfaden zitierten Wertgrenzen ausschließlich auf Vergaben öffentlicher Liefer-



und Dienstleistungsaufträge beziehen. Bauleistungen sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Gleichwohl gibt es zu einzelnen Komponenten und Produkten Hinweise und Vorgaben, die - unter Berücksichtigung der dabei gegebenenfalls entstehender Mehraufwendungen einerseits und der Vermeidung von (internen und externen) Kosten über den Lebenszyklus andererseits - im Rahmen von Bauleistungsvergaben angewendet werden können, beispielsweise zu den Themen Farben und Lacke oder im Facility- bzw. Gebäudemanagement.

2.2.3 Wertgrenzen

§ 3a und § 3b HmbVgG gelten für jede Auftragsvergabe, unabhängig von Wertgrenzen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich auf die Möglichkeit der Wertgrenzenfestsetzung, wie sie gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 1 HmbVgG für beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben möglich ist, verzichtet.

Lediglich bei Direktaufträgen, bei denen nach § 14 UVgO i.V.m. Ziffer II.5.4 HmbVgRL, § 2a Abs. 3 Nr. 1 HmbVgG eine Auftragsvergabe aufgrund der dort geregelten Wertgrenze (derzeit in Hamburg 5.000 EUR) nicht gegeben ist, wird die Anwendung des Nachhaltigkeitsleitfadens empfohlen. Auch hier sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziffer II.5.4. HmbVgRL). Zu beachten ist, dass gerade im Bereich von Direktaufträgen wegen der geringeren Regelungsdichte die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Nach-

haltigkeitsaspekten (zum Beispiel durch Berücksichtigung von Gütezeichen) besonders groß ist. Vor diesem Hintergrund ist diesem Leitfaden im Anhang III eine Handreichung beigelegt, die diejenigen Warengruppen des Nachhaltigkeitsleitfadens benennt, in denen es eine große Anzahl an Produkten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ gibt. Für die in der Handreichung genannten Warengruppen wird daher die Beschaffung von Produkten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ dringend empfohlen.

2.3 VERBINDLICHKEIT DES NACHHALTIGKEITSLFITFADENS

Grundsätzlich sind die nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte aus dem Leitfaden bei entsprechender Eröffnung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs verbindlich entsprechend den Anwendungsvorgaben aus Abschnitt 2.4 und 2.5 anzuwenden. Von der Zugrundelegung nachhaltigkeitsbezogener Anforderungen kann abgesehen werden, wenn

- keine oder keine geeigneten nachhaltigen Produkte oder Dienstleistungen verfügbar sind, die den Anforderungen des Nachhaltigkeitsleitfadens entsprechen.
- keine nachhaltigen Produkte/Verfahren im Rahmen vertretbarer Mehrkosten in Betracht kommen. Mehrkosten können als nicht mehr vertretbar angesehen werden, wenn im Hinblick auf die Gesamtkosten innerhalb des Lebenszyklus bei dem nachhaltigen Produkt/Verfahren



mehr als 10-20 Prozent Mehrkosten⁴ im Vergleich zu herkömmlichen⁵ Leistungen anfallen. Das Leistungsbestimmungsrecht der FHH als öffentliche Auftraggeberin erlaubt es, diese höheren Mehrkosten in Kauf zu nehmen, weil § 1 LHO die Nachhaltigkeit ausdrücklich als Ziel der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans nennt. Eine Abwägung im Einzelfall kann demnach ergeben, dass auch höhere Mehrkosten aufgrund von Nachhaltigkeitserwägungen einem sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln entsprechen.

Zudem kann bei der Vergabe eines Dienstleistungsauftrags **ohne Umweltrelevanz** oder **ohne soziale Auswirkungen** von nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen abgesehen werden.

Die Nichtanwendung des Nachhaltigkeitsleitfadens ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. Weitere Ausführungen finden sich in Ziffer I.8.1 HmbVgRL.

Die Anwendung des Leitfadens ist in den technischen Verfahren (eVergabe, Webshop) und im Vertragskataster in der dort dafür vorgesehenen Art und Weise zu erfassen.

2.4 AUFBAU DES NACHHALTIGKEITSLITFADENS

Der Nachhaltigkeitsleitfaden ist wie folgt aufgebaut:

- **Kapitel 3** enthält **allgemeine Hilfestellungen** zur Berücksichtigung und Verortung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren.
- Die **Kapitel 4 und 5** beschreiben **allgemeine ökologische und soziale Nachhaltigkeitsanforderungen**. Diese gelten potenziell für jegliche zu beschaffende Produkte und Dienstleistungen, sofern ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Die Kapitel 4 und 5 gelten somit auch für solche Produkte und Dienstleistungen, die nicht explizit im Leitfaden genannt sind. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es nicht möglich ist, im Zuge eines Leitfadens für jegliche in der Zukunft zu beschaffende Produkte und Dienstleistungen konkrete Nachhaltigkeitsanforderungen zu formulieren.

Nicht alle der dort genannten Nachhaltigkeitsaspekte sind auf jeden Beschaffungsgegenstand anwendbar. Auch der Grad der Konkretisierung reicht von allgemeinen Hinweisen bis hin zu konkreten Textvorlagen für die Vergabeunterlagen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, welche der Aspekte zum Auftragsgegenstand passen und sich in den Vergabeunterlagen umsetzen lassen.

⁴ Abhängig von der Kostenvarianz der Angebote in der Warengruppe.

⁵ „Herkömmlich“ bezieht sich auf Beschaffungskosten ohne durch diesen Leitfaden vorgenommene zusätzliche Vorgaben, sofern Informationen hierzu aus vergangenen Beschaffungen vorliegen.



- **Kapitel 6** enthält die sog. **Negativliste**, also eine Liste an Produkten oder Stoffen, die grundsätzlich nicht beschafft werden dürfen, auch nicht bei Direktaufträgen unter 5.000 Euro netto gemäß § 14 UVgO i.V.m. Ziffer II.5.4 HmbVgRL, § 2a Abs. 3 Nr. 1 HmbVgG. Von den Vorgaben der Negativliste kann im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung der für den Nachhaltigkeitsleitfaden zuständigen Stellen in BUKEA und FB abgewichen werden. Dazu haben die betroffenen Stellen gemeinsam einen Antrag an die E-Mail-Adressen nachhaltigkeitsleitfaden@bukea.hamburg.de und nachhaltigkeitsleitfaden@fb.hamburg.de zu richten.
- Der **Anhang I** enthält **spezifische Produktvorgaben** für bestimmte Liefer- und Dienstleistungen. Für die jeweiligen Warengruppen werden Formulierungsvorlagen und teilweise auch Anbieter-Eigenerklärungen zur Verfügung gestellt, die verpflichtend bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und dem Aufstellen der Eignungskriterien und Ausführungsbedingungen zu übernehmen sind. Die Formulierungsvorlagen für die Zuschlagskriterien sind (sofern nicht anders angegeben) bei Auftragswerten oberhalb von 100.000 Euro⁶ und bei Rahmenvereinbarungen unabhängig vom Auftragswert verbindlich umzusetzen. Die im Nachhaltigkeitsleitfaden genannten Zuschlagskriterien müssen

dann grundsätzlich mit 10 bis 20 Prozent Gewichtung (gegebenenfalls höher⁷) in die Angebotswertung einfließen.

- Im **Anhang II** finden sich die Anbieter-Eigenerklärungen für die relevanten Produkt- und Warengruppen.
- Der **Anhang III** enthält eine Handreichung für eine Beschaffung von Produkten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ unterhalb der Direktauftragsgrenze.
- Im **Anhang IV** findet sich ein Exkurs zum Thema Nachhaltige Veranstaltungen. Bereits in der Planungsphase einer Veranstaltung können und sollen nachhaltige und klimafreundliche Lösungen, wo möglich, Berücksichtigung finden. Events eignen sich in vielen Fällen zur Umsetzung und Demonstration nachhaltiger und klimafreundlicher Lösungen; die Maßnahmen reichen beispielsweise von der Energieversorgung über die Themen Abfall und Mobilität bis hin zum Catering. Auch die Stadt Hamburg hat bei verschiedenen Arten von Veranstaltungen eine Rolle und einen Gestaltungsspielraum, zum Beispiel als Ausrichterin oder Genehmigerin. Die im Auftrag der FHH erstellte Handreichung für nachhaltige Veranstaltungen zeigt mit Hilfe von Checklisten⁸ diverse Möglichkeiten der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auf: [Handreichung | Green Events Hamburg](#). Weitere und nähere Hinweise für

⁶ Bei nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallenden Verträgen kann die Verwendung entsprechender Bewertungsmatrizes zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

⁷ Bei entsprechender Marktverfügbarkeit und strategischer Entscheidung können die Zuschlagskriterien auch höher bewertet werden.

⁸ Hinweis: Der Link ist nur im Intranet der FHH aufrufbar.



die Berücksichtigung in der öffentlichen Beschaffung befinden sich im Anhang IV sowie im Kapitel „Lebensmittel & Cateringdienstleistungen“.

- Im **Anhang V** findet sich ein Exkurs mit Hinweisen zum Umgang mit Chemikalien und besonders gefährlichen Stoffen in der Beschaffungspraxis.

2.5 VORGEHENSWEISE: DIE KONKRETE ARBEIT MIT DEM NACHHALTIGKEITSLFITFADEN

- Zunächst ist der **Beschaffungsgegenstand** zu bestimmen (vgl. hierzu auch Kapitel 3.2). Die Entscheidungshoheit über die Bedarfs-/Produktanforderung liegt bei den Bedarfsträgern, während der Einkauf der FHH über die entsprechende Beschaffungsexpertise verfügt und beratend zur Verfügung steht. Zunächst ist zu prüfen, ob das zu beschaffende Produkt in der Negativliste des Kapitel 6 enthalten ist. Produkte oder Stoffe aus der **Negativliste** dürfen grundsätzlich nicht beschafft werden.
- Es ist zu prüfen, ob es bereits bestehende **Rahmenvereinbarungen** gibt, die den identifizierten Bedarf abdecken. Sofern dem so ist, ist die Rahmenvereinbarung für die einbezogenen Behörden, Ämter und Landesbetriebe der FHH rechtlich bindend. Es muss also aus dieser abgerufen werden. Beim Abruf aus FHH-weiten Rahmenvereinbarungen ist davon auszugehen, dass die Mindest-Nachhaltig-

keitsanforderungen des Leitfadens eingehalten wurden. Eine zusätzliche Prüfung muss nicht erfolgen. Gleichwohl enthalten Rahmenvereinbarungen teilweise nachhaltige Produktalternativen zu Standardprodukten, sodass beim Abruf aus Rahmenvereinbarungen eine Wahlmöglichkeit zu mehr Nachhaltigkeit besteht.

- Fällt der Beschaffungsgegenstand in den Anwendungsbereich des Anhangs I, dienen die **Produktblätter** als **verpflichtend** anzuwendende **Arbeitshilfe** in der Formulierung der Nachhaltigkeitsanforderungen. Die Produktblätter enthalten in ihrem ersten Teil allgemeine Informationen und Hintergründe, die dem Verständnis dienen und eine Hilfestellung für die vertiefte Recherche geben sollen. In einem zweiten Teil enthalten sie konkrete und auf die jeweiligen Warengruppen bezogene Nachhaltigkeitsanforderungen und entsprechende Hinweise zur Nachweisführung. Die dortigen Mindestvorgaben sind an entsprechender Stelle in die Vergabeunterlagen zu kopieren. Falls vorhanden sind Anbieter-Eigenerklärungen oder Anbieterfragebögen den Vergabeunterlagen beizulegen. Die Zuschlagskriterien sind nur bei Auftragswerten oberhalb von 100.000 Euro⁹ und bei Rahmenvereinbarungen, unabhängig vom Auftragswert, verbindlich umzusetzen.

⁹ Bei unter diesem Auftragswert liegenden Verträgen kann die Verwendung entsprechender Bewertungsmatrizes zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.



- Fällt die Liefer- oder Dienstleistung nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs I, ist die Umsetzung der allgemeinen ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsanforderungen aus den Kapiteln 4 und 5 des Leitfadens zu prüfen. Besteht ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand, sind diese verpflichtend umzusetzen.
- Es steht im **Ermessen der Bedarfs- bzw. Vergabestelle**, strengere und zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen bei Ausschreibungen festzulegen. So können beispielsweise im Leitfaden formulierte Zuschlagskriterien höher gewichtet oder sogar als Mindeststandard vorgegeben werden. Die Aspekte müssen hinreichend objektiv, verständlich und leistungsbezogen sein (d. h. sie müssen in Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Lieferung oder Leistung stehen).
- Die Nichtanwendung ebenso wie die Anwendung des Leitfadens sind, wie unter 2.2.4 beschrieben, zu dokumentieren.
- Die Zuständigkeit der einzelnen Beschaffungs- und Vergabecenter (BVC) für die jeweiligen Waren- und Dienstleistungsgruppen ist der Hamburgischen Vergaberichtlinie (hier: Anlage I)¹⁰ zu entnehmen.
- Bei Fragen zu den Nachhaltigkeitsaspekten können Sie sich außerdem an die E-Mail-Adressen: nachhaltigkeitsleitfaden@bukea.hamburg.de und nachhaltigkeitsleitfaden@fb.hamburg.de wenden.

Der Nachhaltigkeitsleitfaden verweist an unterschiedlichen Stellen auf Gesetzestexte und Fachvorschriften. Eine vollständige Wiedergabe ist jedoch vielfach nicht möglich, sodass die Lektüre und Anwendung der originären Vorschriften weiterhin erforderlich sind.

Kurzfassung zur Arbeit mit dem Nachhaltigkeitsleitfaden

- Beschaffungsgegenstand bestimmen, dabei Negativliste prüfen
- Prüfen, ob bestehende Rahmenvereinbarungen genutzt werden müssen
- Anwendung der Produktblätter aus dem Anhang I oder Umsetzung der allgemeinen ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsanforderungen aus den Kapiteln 4 und 5 (je nach Beschaffungsgegenstand)
- Bei Fragen an die E-Mail-Adressen: nachhaltigkeitsleitfaden@bukea.hamburg.de und nachhaltigkeitsleitfaden@fb.hamburg.de wenden.
- Dokumentation der (Nicht-)Anwendung des Leitfadens

¹⁰ <https://www.hamburg.de/resource/blob/930970/1ad98d2fef7bf30bfcb48352d75e163/hmbvgrl-stand-07-2024-nur-text-und-anlage-i-data.pdf>.

BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSASPEKTEN IM VERGABEVERFAHREN

3.1	VERORTUNG VON NACHHALTIGKEITSASPEKTEN	16
3.2	ERMITTLUNG SACHGERECHTER NACHHALTIGKEITSKRITERIEN	20
3.3	ÖKONOMISCHE ASPEKTE EINER NACHHALTIGEN ZUSCHLAGSERTEILUNG	22
3.4	NUTZUNG VON GÜTEZEICHEN IM VERGABEVERFAHREN	30

3. BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSASPEKTEN IM VERGABEVERFAHREN

3.1 VERORTUNG VON NACHHALTIGKEITSASPEKTEN

Nachhaltigkeitsaspekte können grundsätzlich in jeder Phase eines Vergabeverfahrens verankert werden: von der Bedarfsermittlung über die Definition der Leistung und die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen.

Wenn und soweit keine zwingenden vergaberechtlichen Erfordernisse bestehen, sind der Bedarfsträger und die Vergabestelle dazu aufgefordert, die Entscheidung über die Einordnung von Nachhaltigkeitsaspekten in eine der unten genannten Kategorien anhand von Zweckmäßigkeitserwägungen zu treffen. Hierbei sind auch die Folgen der Einordnung für das Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

3.1.1 Bedarfsanalyse

Um Nachhaltigkeitsaspekte in der öffentlichen Beschaffung erfolgreich umzusetzen, ist es wichtig, diese von Beginn an mitzudenken

und zu überlegen, an welcher Stelle in den Vergabeunterlagen Nachhaltigkeitsaspekte sinnvoll platziert werden können. So soll gemäß § 3b Abs. 3 HmbVgG im Rahmen der Bedarfsanalyse, die einer Vergabe vorangestellt ist, eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gesamtlösung angestrebt werden. Dies kann beispielsweise durch die Zusammenfassung gleichartiger Bedarfe in Rahmenvereinbarungen passieren. Die Verantwortung für die Bedarfsanalyse liegt bei den Bedarfsträgern.

Im Folgenden sind Aspekte vorgestellt, die bei der **Bedarfsanalyse** berücksichtigt werden können:

- die Möglichkeit eines Abrufs aus Rahmenvereinbarungen der Vergabe- und Beschaffungcenter, die bereits vorgelegt Nachhaltigkeitsaspekte in der Ausschreibung berücksichtigt haben,
- die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Produkten mit anderen Organisationseinheiten, Abteilungen oder Behörden, zum Beispiel beim Fuhrpark oder speziellen Fahrzeugen,
- die Weiternutzung vorhandener Produkte unter Einbeziehung von Reparatur-, Wartungs- und Nachrüstungsmöglichkeiten,
- die Beschaffung qualitätsgesicherter, aufbereiteter Gebrauchtprodukte,
- die Abgabe nicht mehr benötigter Produkte zur gezielten weiteren Nutzung, beispielsweise an andere Dienststellen.



Hierfür können unter anderem die folgenden Angebote genutzt werden:

- Für Möbel und Geräte: [Möbel- und Gerätebörse \(ondataport.de\)](https://www.ondataport.de) der FHH
- Für Schulmobiliar gibt es eine gesonderte Möbel- und Gerätebörse der BSB: [Mobiliar Gerät und Ausstattung - Möbelbörse \(ondataport.de\)](https://www.ondataport.de)
- angepasste Vertragsarten, technische Konzepte, innovative und umweltverträgliche Lösungen, zum Beispiel Miete/Leasing oder Dienstleistungen statt Kauf oder verbrauchsabhängige Abrechnungen, Vermeidung von großen Lagerbeständen.

Weitere Hilfestellungen zur Bedarfsanalyse und näheren Bestimmung des Beschaffungsgegenstands ergeben sich aus Kapitel 3.2 zur sachgerechten Ermittlung von Nachhaltigkeitskriterien. Darüber hinaus finden sich in den jeweiligen Produktblättern im Anhang I (für spezifische Produkt- und Warengruppen) teilweise konkrete Vorgaben, die im Rahmen der Bedarfsanalyse abzufragen sind.

3.1.2 Leistungsbeschreibung

Erfolgt eine Festlegung von Nachhaltigkeitsaspekten als Produktvorgabe in der Leistungsbeschreibung, so ist die Erfüllung der Vorgabe durch die Bieter zwingend. Bieter, die die Vorgabe nicht erfüllen (beispielsweise den geforderten Herstellernach-

weis nicht einreichen können), müssen ausgeschlossen werden. In Bezug auf umweltbezogene Anforderungen ist in § 3b Abs. 4 HmbVgG geregelt, dass die Leistungsbeschreibung grundsätzlich umweltbezogene Anforderungen vorsehen muss („sollen... genannt werden“ = gebundenes Ermessen).

Näheres zur Verortung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Leistungsbeschreibung und zum erforderlichen Bezug zum Auftragsgegenstand findet sich in Ziffer II.7.2 HmbVgRL.

3.1.3 Ausführungsbedingungen

Eine weitere Methode, um Nachhaltigkeitskriterien in die Beschaffungsmaßnahme einfließen zu lassen, ist die Formulierung von **Ausführungsbedingungen (Ziffer II.10 HmbVgRL)**, durch die die Art und Weise der Leistungserbringung vorgeschrieben wird (§ 128 Abs. 2 GWB, § 45 Abs. 2 UVgO). Hierbei kann eine bestimmte Vorgehensweise bei der Ausführung eines Auftrags verlangt werden, selbst wenn dies sonst nicht markt- oder branchenüblich ist.

Die konkreten Anforderungen und Bedingungen müssen sich aber zwingend auf den Auftrag beziehen (sog. Sachbezug). Nicht zulässig sind deshalb Anforderungen, die das unternehmerische Verhalten des Bieters allgemein oder die Auftragserfüllung für andere Kund:innen betreffen.



3.1.4 Zuschlagskriterien

Wird die Vorgabe hingegen im Rahmen der **Zuschlagskriterien** (vgl. Ziffer II.11.2.1 HmbVgRL) berücksichtigt, so folgt aus der Nichterfüllung der Anforderung, dass die jeweiligen Bieter die dafür vorgesehenen Punkte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nur teilweise oder gar nicht erhalten. Demgegenüber erhalten Bieter, die die Anforderungen erfüllen, in der Gewichtung (gegebenenfalls innerhalb einer Bewertungsmatrix) einen Vorteil und können damit gegebenenfalls einen höheren Preis kompensieren. Der Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird (weitere Hinweise zu den ökonomischen Aspekten der Zuschlagserteilung finden sich in Kapitel 3.3 des Leitfadens).

Bei der Festlegung als Zuschlagskriterium wird im Rahmen der Angebotsprüfung ermittelt, ob die Erfüllung der Anforderung nachgewiesen ist (beispielsweise ob die jeweils geforderte Eigenklärung bzw. Herstellerklärung eingereicht worden ist).

3.1.5 Eignungskriterien

Neben der Vorgabe von leistungsbezogenen Nachhaltigkeitsaspekten ist es auch möglich, bei den Eignungskriterien (vgl. HmbVgRL Ziffer II.9), im Rahmen der Prüfung der technischen

und beruflichen Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Umweltmanagementsysteme¹¹ (vgl. § 46 Abs.3 Nr. 7 Vergabeverordnung (VgV), als auch für Managementsysteme im Bereich der Lieferketten (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV). Möglich ist hier eine ergänzende vertragliche Absicherung (zum Beispiel Verpflichtung des Auftragnehmers, die Zertifizierung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und den Wegfall unverzüglich mitzuteilen).

3.1.6 Vertragsklauseln

Die Vergabestellen haben im Einzelfall zu prüfen, ob im Kontext mit der Vorgabe von Nachhaltigkeitsaspekten für die Beschaffung auch eine Festlegung etwaiger „Durchsetzungsmechanismen“ zweckmäßig ist. Dies sollte vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur in denjenigen Fällen erfolgen, in welchen die Einhaltung einzelner, vertraglich festgelegter Vorgaben und Anforderungen betreffend die umwelt-/klimafreundliche bzw. sozialorientierte Auftragsdurchführung besondere Bedeutung hat. Die Vergabestellen müssen hierbei prüfen, welche der festgelegten Anforderungen so wichtig sind, dass diese durch eine Vertragsstrafe/-regelung oder ein Sonderkündigungsrecht abgesichert werden sollen. Die Entscheidung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Vergabestelle und ist in der Vergabeakte

¹¹ eine Darstellung unterschiedlicher Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen findet sich außerdem in Kapitel 4 in diesem Leitfaden.



zu dokumentieren. Weitere Hinweise zu Vertragsstrafen finden sich in Ziffer II.7.8 HmbVgRL.

Die nachfolgenden Muster-Klauseln dienen insoweit als Empfehlung und müssen im Einzelfall auf die jeweilige Vergabe angepasst werden.

Vertragsstrafe:

„1. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn er schuldhaft gegen eine der nachfolgenden Verpflichtungen verstößt:

a) [hier müssten die konkreten vertraglichen Pflichten, beispielsweise die Anforderungen an die zu liefernden Gegenstände, beschrieben werden; beispielsweise auch durch Verweis auf einzelne Ziffern im Leistungsverzeichnis.]

b) [...]

Dies gilt auch dann, wenn der Verstoß von einem seiner Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) zu vertreten ist.

2. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß ... Prozent¹² der Abrechnungssumme.

3. Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf maximal 5 Prozent der Abrechnungssumme begrenzt. Berücksichtigt werden hierbei nicht nur die Vertragsstrafen nach Ziffer 1, sondern auch die Vertragsstrafen nach Ziffer 7 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

(ZVB) sowie die Vertragsstrafe nach § 11 Nr. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B).

4. Die vorstehend festgelegte Vertragsstrafe tritt neben die anderen Vertragsstrafen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; Vertragsstrafen werden auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Der Anspruch auf eine vereinbarte Vertragsstrafe erlischt erst nach vorbehaltlos geleisteter Schlusszahlung.“

Sonderkündigungsrecht:

„Die Auftraggeberin kann den Vertrag fristlos kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) schuldhaft gegen eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten, ihm obliegenden, Anforderungen oder Verpflichtungen verstößt:

a) [muss im konkreten Einzelfall eingetragen werden]

b) [...]

Weitere Kündigungs-/Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.“

Hinweis für die Vergabestellen

Bei der Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe pro individuellem Verstoß ist die Angemessenheit zu beachten. Hierbei muss konkret – je nach Bedeutung der jeweils abgesicherten vertrag-

¹² Der Vergabevordruck Nr. 7 zur HmbVgRL (Anlage II) sieht in Ziffer 7.2 vor, dass die Vertragsstrafe je Verstoß bis zu 1 % der Abrechnungssumme betragen kann.



lichen Pflicht – im Einzelfall festgelegt werden, wie hoch die Vertragsstrafe pro Einzelverstoß sein soll. In der Regel soll pro Einzelverstoß lediglich eine Vertragsstrafe bis zu 0,5 Prozent der Abrechnungssumme festgelegt werden.

Im Hinblick auf die Gesamtsumme aller zu zahlenden Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass diese auf höchstens 5 Prozent der Abrechnungssumme zu begrenzen ist. Hierbei werden nicht nur die Vertragsstrafen nach der vorstehenden Festlegung, sondern auch sonstige mit dem jeweiligen Auftragnehmer vereinbarte Vertragsstrafen berücksichtigt (beispielsweise Vertragsstrafen nach Ziffer 7.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen).

3.2 ERMITTLUNG SACHGERECHTER NACHHALTIGKEITSKRITERIEN

Öffentliche Auftraggeber dürfen die Art der zu vergebenden Leistung und den Auftragsgegenstand selbst bestimmen (Leistungsbestimmungsrecht).

Neben einer Bedarfsanalyse sind auch eine Markterkundung sowie Interessentenkonzferenzen bzw. Bieterdialoge empfehlenswert, um alle notwendigen Informationen zur Durchführung einer markt-

gerechten nachhaltigen Auftragsvergabe und damit zur Erfüllung des Bedarfs zu erhalten.

3.2.1 Markterkundung

Nach § 28 VgV und § 20 UVgO darf ein öffentlicher Auftraggeber eine Markterkundung¹³ zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen (siehe dazu auch Ziffer II.1 HmbVgRL). Dabei wird das Ziel verfolgt, eine Klärung der möglichen Ausführungsart bzw. der Verfügbarkeit sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen und haushalterischen Auswirkungen herbeizuführen. Ziel ist es, einen Überblick über die gesamte Marktsituation, die Produkt- oder Leistungsvielfalt bei möglichen Lieferanten, den möglichen Bewerber-/Bieterkreis, aber auch mögliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Auftragswertes oder der finalen Spezifikation des notwendigen Bedarfs zu erhalten. Der Nachhaltigkeitsleitfaden kann für die Vorbereitung der Markterkundung als Instrument genutzt werden, um einen Überblick über die relevanten Nachhaltigkeitsthemen zu erlangen und wichtige Fragestellungen zu identifizieren.

¹³ Die nachstehenden Ausführungen zur „Markterkundung“ orientieren sich an der „Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) 2018“ des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik. In dieser Unterlage finden sich noch weitergehende Informationen zu verschiedenen Aspekten der Markterkundung u.Ä. Weitere Hintergrundinformationen zur Markterkundung bietet auch der Kompass Nachhaltigkeit unter <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/nachhaltigkeit-im-beschaffungsprozess>. Vgl. dazu: <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-einkauf/ufab/ufab-node.html>.

3.2.2 Interessentenkonferenz bzw. Bieterdialog

Eine Interessentenkonferenz bzw. ein Bieterdialog ist ein reiner Informationsaustausch zwischen den Auftraggebern und mehreren Unternehmen aus der für die jeweilige Auftragsvergabe relevanten Branche. Sie dient aus Sicht der Auftraggeber der strategischen Ausschreibungsvorbereitung. Die potenziellen Bieter können Rückfragen stellen und mit dem Auftraggeber über Einzelfragen diskutieren.

3.2.3 Vorteile von Interessentenkonferenz bzw. Bieterdialog

- Ein Austausch über aktuelle Entwicklungen am Markt wird in einem klar definierten Rahmen ermöglicht.
- Neue nachhaltigkeitsbezogene Leistungskriterien oder Zuschlagskriterien können diskutiert und evtl. weitere ermittelt werden.
- Feedback zu vorherigen Ausschreibungen kann eingeholt werden.
- Die Chance erhöht sich, dass viele bedingungsgemäße Angebote eingehen und Hemmnisse für eine Beteiligung an Ausschreibungen von Seiten der Unternehmen abgebaut werden.
- Es wird vermieden, dass „am Markt vorbei“ ausgeschrieben wird.
- Es besteht die Möglichkeit, mit Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Sozialunternehmen in Kontakt zu

kommen und zu erörtern, ob es bestimmte Voraussetzungen gibt, die diesen Unternehmen eine Teilnahme an der Auftragsvergabe erleichtern würde.

3.2.4 Denkbare nachhaltigkeitsbezogene Themen

- Können Produkte gemietet/geleast statt gekauft werden?
- Gibt es nachhaltigere Produktvarianten, die gegenüber den „konventionellen“ Produkten höhere ökologische und soziale Ansprüche erfüllen? Diese können dann gegebenenfalls neben oder anstelle der konventionellen Produkte gezielt in der Ausschreibung adressiert werden.
- Sind mit dem Produkt lange Lieferwege verknüpft, welche die CO₂ -Bilanz belasten?
- Sind Langlebigkeit und Reparaturfähigkeit der Produkte gewährleistet?
- Tragen die für die Auftragsvergabe relevanten und/oder die alternativen Produkte bestimmte Zertifikate, welche ihre Umweltverträglichkeit oder Nachhaltigkeit bescheinigen? Bejaht ein größerer Teil der Firmen diese Frage: Können alle oder aber Teile der relevanten Kriterien, die dem Zertifikat / den Zertifikaten zu Grunde liegen, in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden?
- Sind im betroffenen Produktbereich Mehrwegsysteme verfügbar? Können ausschließlich recyclingfähige Verpackungen verwendet werden?



- Sind die am Markt verfügbaren Produkte barrierefrei?
- Was sind typische Herstellungsländer und wie wird die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten entlang der Lieferketten üblicherweise sichergestellt?

3.2.5 Organisation von Interessentenkonzferenz bzw. Bieterdialog

- Je nach Detailschärfe der Fragen kann es sinnvoll sein, einige Themen bereits mit der Einladung zu erläutern. In einigen Fällen bietet es sich aufgrund spezieller Fragen an, neben den Lieferanten ebenfalls Hersteller einzuladen.
- Die Inhalte der Interessentenkonzferenz bzw. eines Bieterdialogs haben für die Auftraggeber keine bindende oder verpflichtende Wirkung. Das sollte sowohl in der Einladung als auch bei dem Termin und später im Protokoll deutlich werden.
- Es findet keine Verhandlung über konkrete Preise statt.
- Das Besprochene wird umfassend protokolliert und später mit den Vergabeunterlagen veröffentlicht, sodass alle potenziellen Bieterfirmen denselben Sachstand haben (Grundsatz der Chancengleichheit). Dies ist den am Gespräch Beteiligten offenzulegen und abzuklären, welche Geschäftsgeheimnisse gegebenenfalls vertraulich zu behandeln sind.

3.3 ÖKONOMISCHE ASPEKTE EINES NACHHALTIGEN ZUSCHLAGSERTEILUNG

Grundsätzlich steht jede Beschaffung unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit wonach der Zuschlag auf das Angebot mit dem besten Preis- bzw. Lebenszykluskosten-Leistungs-Verhältnis zu erteilen ist (vgl. Ziffer I.4 HmbVgRL). Dabei werden auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe des einschlägigen Vergaberechts berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 UVgO; § 97 Abs. 3 GWB). Die Vergabestellen der FHH sind aufgefordert, Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten auch auf der Ebene der Wirtschaftlichkeitsprüfung hinreichend Geltung zu verschaffen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten (Ziffer II.11 HmbVgRL):

- Es ist ein preisliches Zuschlagskriterium angegeben, das ein Angebot nach seinem Preis oder nach den (Lebenszyklus-) Kosten bewertet. Sind keine weiteren Zuschlagskriterien angegeben, sind der niedrigste Preis bzw. die niedrigsten Kosten ausschlaggebend.
- Daneben können auch qualitative, soziale oder umweltbezogene Zuschlagskriterien gewählt werden.

Hinweis: Dieser Leitfaden sieht für bestimmte Produktgruppen besondere Zuschlagskriterien vor. Diese finden sich in den jeweiligen Produktblättern zu den einzelnen Waren- und Dienstleistungsgruppen im Anhang I des Nachhaltigkeitsleitfadens.



3.3.1 Lebenszykluskostenanalyse

Beim Vergleich des Anschaffungspreises erscheinen konventionelle Produkte häufig günstiger als nachhaltige Produktvarianten. Vergleicht man jedoch die Lebenszykluskosten der verschiedenen Produkte, also die aufsummierten Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten über eine definierte Nutzungsdauer, so sind nachhaltige Alternativen vielfach ökonomisch gleichwertig oder sogar wirtschaftlicher. Dies liegt in den „versteckten“ Folgekosten nicht nachhaltiger Produkte begründet, die in Form eines erhöhten Energiebedarfes, zusätzlicher Reparaturaufwendungen oder auch der Notwendigkeit eines vorzeitigen Produktaustausches auftreten können.

Die Vergabestellen der FHH sind vor diesem Hintergrund – nach den Festlegungen in der HmbVgRL unter Ziffer II.11.3 – dazu aufgefordert, soweit möglich und zweckmäßig bei der monetären Betrachtung und dem preislichen Vergleich der Angebote eine Lebenszykluskostenanalyse zugrunde zu legen.

Sind energieverbrauchsrelevante Produkte Gegenstand einer Ausschreibung oberhalb der EU-Schwellenwerte, ist die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer II.11.2.3 HmbVgRL). Dies kann insbesondere über die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten erfolgen (§ 67 Abs. 5 VgV).

Tools und Arbeitshilfen

Relevant für die Lebenszykluskosten sind üblicherweise mindestens die Anschaffungskosten (Angebotspreis), die Betriebskosten über die Nutzungsdauer (zum Beispiel für Wartung und Verbrauchsmaterialien etc.), die Kosten für den Energieverbrauch (beispielsweise die Kosten für den Strombedarf während der gesamten Lebensdauer des Produkts unter Zugrundelegung eines festzulegenden Nutzungsmusters) sowie auch die Entsorgungskosten.

Um diese Werte berechnen zu können, bedarf es zum einen der Festlegung des entsprechenden Nutzungsmusters, der Gesamtnutzungsdauer, der vorgesehenen Wartungsintervalle, der anzunehmenden Entsorgung und weiterem mehr (vgl. hier auch Ziffer II.11.3 der HmbVgRL).

Sowohl für die ausschreibende Stelle als auch für die Bieter kann es deutlich einfacher sein, wenn anstatt einer Einzelfestlegung dieser Parameter auf vorbereitete Berechnungstools (meist Excel-basierte Datenblätter) verwiesen wird.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl derartiger Hilfstools für verschiedenste Produktgruppen und Anwendungsbereiche. Beispielhaft hier ein kleiner Überblick:¹⁴

- Mit dem [allgemeinen Excel-Tool des Umweltbundesamtes](#) können bis zu fünf verschiedene Beschaffungsvarianten bewertet werden. Es berücksichtigt alle wesentlichen Kos-

¹⁴ Dieser Überblick basiert auf den Darstellungen des UBA unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten>.



tenkategorien wie Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten.

- Ein [produktgruppenspezifisches Excel-Tool des Umweltbundesamtes](#) wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt und von der Berliner Energieagentur weiterentwickelt. Es unterstützt bei der Berechnung für
 - Computer,
 - Multifunktionsgeräte,
 - Monitore,
 - Rechenzentren,
 - Bodenbeläge,
 - Kühlschränke,
 - Geschirrspülmaschinen,
 - Gartengeräte.
- Die [Berechnungshilfen der Berliner Energieagentur](#) sind für Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und IT ohne umfassende Vorkenntnisse nutzbar.

In Ergänzung dieser konkreten Berechnungstools unterstützt der seit September 2016 auf der Internetseite des [Kompetenzzentrums innovative Beschaffung](#) zur Verfügung stehende [Lebenszykluskosten-Tool-Picker](#) bei der bedarfsgerechten Auswahl eines Lebenszykluskostenberechnungs-Tools.

Eine praxisnahe Einführung in die Berechnung der Lebenszykluskosten und deren Nutzung im Beschaffungsprozess enthält das [Schulungsskript Umweltfreundliche Beschaffung, Teil 2](#) des Umweltbundesamtes.

Praxisbeispiel

Als praktisches Beispiel für eine Lebenszykluskostenberechnung wird hier die Beschaffung handelsüblicher Haushaltsstaubsauger herangezogen.

Für diese Geräte werden im Vorfeld der Beschaffung die folgenden Eckpunkte für den Nutzungszyklus festgelegt und mit der Ausschreibung gegenüber den Bietern kommuniziert:

- Gesamt-Nutzung: 5 Jahre
- Nutzungsdauer 2 Stunden/Tag
- Nutzungshäufigkeit: 365 Tage/Jahr

Darüber hinaus werden festgelegt:

- ein Strompreis von 0,374 Euro/kWh mit einer jährlichen Preissteigerungsrate von 5 Prozent sowie ein Diskontsatz von 4 Prozent

Von den Bietern wird neben dem Beschaffungspreis (in Euro/Produkt) die Stromaufnahme in Watt (W) abgefragt. Auf Basis dieser Eckwerte ergibt sich die nachstehende Lebenszykluskostenberechnung¹⁵:

¹⁵ Die Berechnungen erfolgten hierbei mit dem Lebenszykluskostenrechner der Berliner Energieagentur für Reinigungsmaschinen. Vgl. <https://www.berliner-e-agentur.de/ueber-uns/service>.



Hersteller	Hersteller A	Hersteller A	Hersteller B	Hersteller B	Hersteller C
Name	Typ 3342	Typ 172	Typ 32 XL	Typ MRX2	Typ 7654
Angebotspreis					
Beschaffungspreis pro Produkt (Euro/Produkt)	99,00 €	146,99 €	162,00 €	109,00 €	109,90 €
Summe Beschaffungspreis inkl. Zubehör	99,00 €	146,99 €	162,00 €	109,00 €	109,90 €
Nutzungszeit					
Lebensdauer (Jahre)	5a	5a	5a	5a	5a
Durchschnittl. Nutzungszeit pro Jahr (h/Jahr)	730 h/a	730 h/a	730 h/a	730 h/a	730 h/a
Gesamte Nutzungszeit (Stunden)	3650 h	3650 h	3650 h	3650 h	3650 h
Stromkosten					
Strompreis (Euro/kWh)	0,37 €	0,37 €	0,37 €	0,37 €	0,37 €
Strombedarf (Watt)	900 W	850 W	800 W	600 W	750 W
Energiepreissteigerung pro Jahr (%)	5%	5%	5%	5%	5%
Strombedarf je Jahr (kWh/Jahr)	657,0 kWh/a	620,5 kWh/a	584,0 kWh/a	438,0 kWh/a	547,5 kWh/a
Stromkosten gesamt	1.357,75 €	1.282,32 €	1.206,89 €	905,16 €	1.131,46 €
Abzinsung					
Diskontsatz (%)	4%	4%	4%	4%	4%
Lebenszykluskosten gesamt					
Pro Gerät (Euro/Produkt)	1.363,72 €	1.341,45 €	1.286,20 €	952,15 €	1.163,83 €
Anzahl der zu beschaffenden Geräte	10 Stück	10 Stück	10 Stück	10 Stück	10 Stück
LEBENSZYKLUSKOSTEN (Euro)	13.637,21 €	13.414,49 €	12.861,97 €	9.521,47 €	11.638,34 €

Nach dieser Analyse wäre das Angebot des „Herstellers C“ für die Geräte des „Typs MRX2“ als das wirtschaftlich günstigste Angebot zu werten.



Umsetzung in der Beschaffung

Eine Berücksichtigung der Lebenszykluskosten findet als Zuschlagskriterium bei der preislichen Wertung der Angebote statt. Die für diese Lebenszykluskostenberechnung heranzuziehende Berechnungsmethode und die dafür relevanten Faktoren, die in die Berechnung einfließen, müssen von Anfang an klar und transparent definiert und gemäß der Transparenzerfordernisse in den Vergabeunterlagen entsprechend dargestellt werden.

Die Berechnungsmethode muss dabei die folgenden Voraussetzungen erfüllen¹⁶: Sie beruht (1) auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien, sie ist (2) für alle interessierten Beteiligten zugänglich und (3) Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht im üblichen Maße nachkommen, können die erforderlichen Informationen mit angemessenem Aufwand bereitstellen.

Um diesen Vorgaben zu entsprechen, können entweder die „einfachen“ Berechnungsformeln (typischerweise unter Bezug auf etablierte Energieverbrauchskennzeichnungen¹⁷ oder Ähnliches), die dabei zu nutzenden Faktorwerte sowie die von den Bietern anzugebenden spezifischen Anschaffungs- und Verbrauchswerte direkt in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

Alternativ kann auch auf ein konkretes Berechnungstool (vgl. unter anderem die obenstehenden Verweise) verwiesen werden, in welches gegebenenfalls zur einfacheren Kommunikation die zu verwendenden Faktorwerte „fest“ eingegeben werden.

Weitere Hinweise dazu, insbesondere zu den bei den Bietern abzufragenden Daten und den vorzugebenden Rahmenbedingungen, finden sich unter Ziffer II.11.3 der HmbVgRL.

Zu beachten ist: Das Ergebnis der so durchgeführten Lebenszykluskostenberechnung stellt nicht unbedingt die realen Kosten dar, die über die Lebensdauer anfallen¹⁸. Wichtig ist jedoch, dass alle Angebote gleichbehandelt werden und miteinander vergleichbar sind. Die Lebenszykluskostenrechnung dient im Vergabeverfahren insoweit lediglich als transparentes Zuschlagskriterium.

3.3.2 Bewertungsmatrix

Werden neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien – wie Umweltverträglichkeit, soziale Nachhaltigkeitsaspekte und Qualität – verwendet, empfiehlt sich eine Bewertungsmatrix.

Eine Bewertungsmatrix stellt die Bewertungskriterien (sowie gegebenenfalls festgelegte Unterkriterien) und deren Gewichtung abstrakt und systematisch dar. Es handelt sich hierbei in der

¹⁶ Nach den Ausführungen zu Vergaberecht und Nachhaltigkeit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, vgl. https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Themen/2_4_VergaberechtNachhaltigkeit/2_4_neuesvergaberecht_node.html.

¹⁷ Wie etwa das EU-Energielabel.

¹⁸ Denn einerseits beruht das der vorauslaufenden Berechnung zugrundeliegende Nutzungsmuster in vielen Fällen ja zunächst noch auf einer Annahme und andererseits können reale Preis- und Zinsentwicklungen etc. im weiteren Zeitverlauf naturgemäß von den vor der Beschaffung getroffenen Setzungen abweichen.



Regel um mehrere konkrete und gut voneinander abgrenzbare sowie (quantitativ) abstufbare Einzelkriterien (zum Beispiel Recyclinganteil oder Anteil an emissionsfreien Fahrzeugen). Darüber hinaus können in der Bewertungsmatrix schon die Maßstäbe der Bepunktung („Zielerfüllungsgrade“) der aufgestellten Bewertungskriterien definiert sein (> 75 Prozent = sehr gut; 50-75 Prozent = gut etc.). Diese Angaben sind den Bietern entsprechend in den Vergabeunterlagen zur Verfügung zu stellen (beispielsweise in einem separaten Dokument „Zuschlagskriterien“).

Teilweise ist es nicht möglich, solche klar voneinander abgrenzbaren Einzelkriterien vorzugeben oder den Bietern soll gerade mehr Spielraum gegeben werden, um sich mit eigenen Nachhaltigkeitsbemühungen zu profilieren. In diesen Fällen bietet es sich an, vom Bieter textlich erläuternde und beschreibende Angaben zu seinem Bieterkonzept (zum Beispiel ein „Konzept zur Abfallvermeidung, -reduzierung und -entsorgung“) zu verlangen. In diesem Fall sind im Vorwege ein Punktesystem und die Festlegung von einzelnen Wertungskriterien (welche Aspekte muss das Bieterkonzept behandeln?) festzulegen. Das Ergebnis dieser Konzeptbewertung fließt dann in die Bewertungsmatrix ein.

Wichtig ist, dass sich die Vergabestelle bereits bei der Konzeption und Formulierung solcher Zuschlagskriterien vergegenwärtigt, wie die fachliche Auswertung erfolgen soll. Angaben der Bieter müssen dabei mindestens auf ihre fachliche Plausibilität überprüft werden, wobei der Vergabestelle ein Beurteilungsspielraum

zukommt. In der Regel bestehen in diesen Fällen auch erhöhte Anforderungen an die transparente Formulierung und Offenlegung der maßgeblichen Aspekte ebenso wie an die Dokumentation der Auswertung der Angebote. Bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen muss daher die Definition des Erwartungshorizonts und einer möglichen Zielstellung erfolgen (Bsp.: Die Prüfung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen erfolgt im Hinblick auf deren Eignung zur Erreichung des Ziels, die CO₂-Emissionen um mind. X Prozent zu reduzieren).

Auch die „Zielerfüllungsgrade“ werden durch den Auftraggeber definiert. Wie aus der beigefügten Bewertungsmatrix (siehe unten) ersichtlich, wird empfohlen, in mehreren Abstufungen – „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“ und „sehr gut“ – zu differenzieren. Bei Nichtvorliegen des relevanten Merkmals erhalten betroffene Bietende 0 Punkte. In der Regel muss in den Vergabeunterlagen nicht näher definiert werden, was unter den einzelnen Abstufungen bzw. Noten (zum Beispiel „gut“) zu verstehen ist.

Erhöhte Anforderungen an die Transparenz gelten, wenn aufgrund der Komplexität des Zuschlagskriteriums eine weitere Konkretisierung für das Verständnis unabdingbar ist. Hierbei gilt: Je abstrakter und komplexer das Zuschlagskriterium (Bsp.: „Konzept der Eindämmung der negativen Umweltauswirkungen“, „Umweltfreundliche Beschaffenheit des Gegenstand XY“, „Konzept zur Wahrung der Arbeits- und Menschenrechte entlang der Lieferkette“) festgelegt wird, desto höher sind die Anforderungen



an die Beschreibung des Erwartungshorizonts und der Erfüllungsgrade – dies ist wichtig für die objektive Vergleichbarkeit der Angebote und für die Rechtssicherheit des Vergabeverfahrens.

Für die Bewertungsmatrix ist festzulegen, wie viele Punkte bei jedem einzelnen Kriterium – im nachfolgenden Beispiel: Stahl-, Holz- und Kunststoffrecyclingquote – maximal erreicht werden können. In der Spalte „Gewichtungspunkte“ sind die entsprechenden Einzelwerte eingetragen.

Aus der Summe dieser Werte ergeben sich dann sowohl Gewichtungspunkte für die „Kriteriengruppe“ (in diesem Fall 15 Gewichtungspunkte für den Umweltaspekt der **„Recyclingquoten/Anteil eingesetzten Recyclingmaterials“** sowie 10 Gewichtungspunkte in Hinblick auf den Umweltaspekt der **„für den Auftrag bzw. die Lieferung einzusetzende Fahrzeuge“**) als auch die Gewichtungspunkte für die „Kriterienhauptgruppe“ also die Umweltverträglichkeit insgesamt (die im Beispiel bei 25 liegen).

Bietende Firmen, die bestrebt sind, nachhaltiger und umweltfreundlicher zu agieren und anzubieten, können durch die differenzierte Wertungsmethode eine höhere Punktzahl erzielen. Das gibt den Firmen die Möglichkeit und den Anreiz, durch nachhaltige Produkte und Dienstleistungen möglicherweise höhere Preise kompensieren zu können – und damit eine höhere Chance auf den Zuschlag.

Ausführliche Informationen zum Thema Bewertungsmatrix sind in der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung (UfAB 2018) des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (CIO) nachzulesen, dort beispielhaft für den Bereich [IT-Einkauf](#).

Die nachfolgende Matrix hat die Beschaffung von Bürostühlen als Beispiel:

Prüfen Sie genau, wie die Kriterien, Gewichtungen und Berechnungen in Ihrem konkreten Fall aussehen könnten. Eine unkritische Übernahme eines Berechnungsbeispiels ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles kann zu erheblichen Problemen bei der Auftragsvergabe führen!



Kriterien- hauptgruppe	Kriteriengruppe	Kriterium	Gewich- tungs- punkte		Bewertungs- punkte	Leistungs- punkte	Zielerfüllungsgrad				Anmerkungen und Begründung in Stich- punkten
							2,5 Punkte	5 Punkte	7,5 Punkte	10 Punkte	
Umweltverträglichkeit			25			162,5	ausreichend	befriedigend	Gut	sehr gut	Antwort der Bieterfirma im Fragebogen
	Recycling- quoten/Anteil eingesetzten Recycling- materials	Anteil an recyceltem Stahl in den angebotenen Stuhlmodellen	15	7	2,5	17,5	> 5 % < 25 %	≥ 25 % < 50 %	≥ 50 % < 75 %	≥ 75 %	13%
		Anteil an recyceltem Holz in den angebotenen Stuhlmodellen		6	7,5	45	> 5 % < 25 %	≥ 25 % < 50 %	≥ 50 % < 75 %	≥ 75 %	52%
		Anteil an recyceltem Kunststoff in den angebotenen Stuhlmodellen		2	0	0	> 5 % < 25 %	≥ 25 % < 50 %	≥ 50 % < 75 %	≥ 75 %	0
	für den Auftrag bzw. die Lieferung einzusetzende Fahrzeuge	Antriebsart bzw. Euro-Norm für den Auftrag einzusetzende Fahrzeuge	10	10	10	100	mindestens 50 % mit Euro 5 Norm	sämtliche Fahrzeuge mit Euro 5 Norm	mindestens 50 % der Fahrzeuge mit Euro 6 Norm	mindestens 50 % der Fahrzeuge mit Euro 6 Norm und weitere mit alternativen Antrieben	insgesamt 5 einzusetzende Fahrzeuge: 4 Kfz mit Euro 5 Norm, 1 Kfz mit batterieelektrischem Antrieb

Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Multiplikation der Gewichtungspunkte mit den Wertungspunkten. Insgesamt sind 250 Leistungspunkte erreichbar.



3.4 NUTZUNG VON GÜTEZEICHEN IM VERGABEVERFAHREN

3.4.1 Was sind Gütezeichen?

Bei Gütezeichen handelt es sich gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 23 der Richtlinie 2014/24/EU¹⁹ um ein Dokument, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung, wodurch bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt.

Sie bestehen zum einen aus einer Zusammenstellung von (materiellen) Mindestanforderungen (Kriterien) mit Bezug zu der jeweiligen Gesamtaussage des Gütezeichens, die von Produkten und/oder Dienstleistungen erfüllt werden müssen, die mit dem entsprechenden Gütezeichen ausgezeichnet werden.

Zum anderen enthalten sie Vorgaben an die Art und den Inhalt der Nachweise, die von potenziellen Zeichennehmenden erbracht werden müssen, um zu belegen, dass die materiellen Mindestanforderungen eingehalten werden.

Ergänzend können in den Regelungen zu den Gütezeichen auch weitere prozedurale Vorgaben zur Dokumentation und Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen festgelegt werden, wie etwa regelmäßig (wiederkehrende) Dokumentationen, Vor-Ort-Inspektionen durch unabhängige Sachverständige oder Ähnliches.

Prinzipiell können die im Kontext dieses Leitfadens relevanten Gütezeichen sowohl vorrangig oder ausschließlich umweltbezogene Aspekte adressieren (vgl. dazu Kapitel 4) oder den Schwerpunkt auf Aspekte des Schutzes von Arbeitnehmenden und Menschenrechten legen (vgl. dazu auch Abschnitt 5).

3.4.2 Verschiedene Arten der Berücksichtigung von Gütezeichen

Bei Beschaffungsvorhaben können Gütezeichen grundsätzlich auf unterschiedliche Arten und auf verschiedenen Ebenen Berücksichtigung finden.

- Einerseits kann die Anforderung an eine Auszeichnung mit dem Gütezeichen selbst zum Gegenstand der Beschaffungsvorgabe im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder als Zuschlagskriterium im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung.
oder
- Andererseits können die verschiedenen Anforderungen (Kriterien) eines Gütezeichens im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit als Konkretisierung für die sachgerechte Festlegung von Umwelt- oder auch Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produkte im Rahmen der Leistungsbeschreibung herangezogen werden.

¹⁹ EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe: vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0024>.



3.4.3 Gütezeichen als Gegenstand der Beschaffungsvorgaben

Je nachdem, auf welcher Ebene das Umweltzeichen/Gütezeichen berücksichtigt werden soll, gelten besondere vergaberechtliche Vorgaben. Erläuterungen dazu finden sich in der HmbVgRL – im Hinblick auf die Festlegung von Umweltzeichen/Gütezeichen in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer II.7.2.1 und hinsichtlich der Einbindung von Umweltzeichen/Gütezeichen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung (Zuschlagskriterien) unter Ziffer II.11.2.1.

§ 34 Abs. 2 VgV (bzw. bei nationalen Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes § 24 Abs. 2 UVgO) stellt Anforderungen an die zu verwendenden Gütezeichen²⁰:

- Das Gütezeichen muss für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet sein und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
- Die Anforderungen des Gütezeichens müssen auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.
- Das Gütezeichen muss im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens entwickelt worden sein, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
- Alle betroffenen Unternehmen müssen Zugang zum Gütezeichen haben.

- Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

In § 34 Abs. 3-5 VgV (bzw. § 24 Abs. 3-5 der UVgO) werden weitere Anforderungen an die Nutzung von Gütezeichen im Vergabeverfahren formuliert:

- Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der öffentliche Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.
- Der öffentliche Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.
- Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die spezifischen Anforderungen erfüllt.

²⁰ Diese Anforderungen finden sich inhaltsgleich im Artikel 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.



Nutzung der Gütezeichen im Rahmen der Leistungsbeschreibung

Ein öffentlicher Auftraggeber darf in der Leistungsbeschreibung bei der Definition der Merkmale der Leistung in Anwendung von § 31 Abs. 3 VgV höhere Qualitätsaspekte fordern und zum Beispiel auf die Anforderungen eines Gütezeichens verweisen, wenn diese einen sachlichen Bezug zum Auftragsgegenstand haben und nicht außer Verhältnis zu Auftragswert und Beschaffungsziel stehen.

Besteht für eine Produktgruppe die Möglichkeit einer Auszeichnung mit einem geeigneten Gütezeichen und gibt es ausweislich einer Markterkundung eine ausreichende Anzahl an mit dem Gütezeichen ausgezeichneten Produkten und an entsprechenden Zeichennehmenden, so kann es für eine besonders grüne bzw. nachhaltige Beschaffung zielführend sein, ausschließlich entsprechend ausgezeichnete/zertifizierte Produkte auszuschreiben.

Soll eine entsprechende Produktvorgabe in der Leistungsbeschreibung festgelegt werden, so kann dies zum Beispiel durch die folgende Formulierung vorgegeben werden:

„Für die angebotenen Produkte muss eine gültige Auszeichnung/Zertifizierung mit dem Gütezeichen xy oder eines gleichwertigen Gütezeichens vorliegen.“

Für den Nachweis ist eine Kopie des entsprechenden Zeichennutzungsvertrages oder die entsprechende Zertifizierungsnummer vorzulegen.

Bei einer derartigen Festlegung in der Leistungsbeschreibung ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach § 34 Abs. 4 VgV (bzw. bei nationalen Vergaben unterhalb des Schwellenwertes § 24 Abs. 4 UVgO) auch gleichwertige Gütezeichen zugelassen werden müssen (näheres dazu findet sich unter Ziffer II.7.2.1 HmbVgRL). Allerdings ist es den Bietern aus vergaberechtlicher Sicht auch zu gestatten, dass nachgewiesen wird:

- dass sie keine Möglichkeit hatten, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen und,
- dass das von ihnen angebotene Produkt jedes einzelne Kriterium des geforderten Umweltzeichens erfüllt (zu belegen durch Vorlage geeigneter Belege, zum Beispiel Herstellererklärungen).

Sowohl in Bezug auf die Gleichwertigkeit eines anderen Gütezeichens als auch die Erfüllung aller Einzelkriterien liegt in diesem Fall die Beweislast auf Seiten des Bieters.

Den Vergabeunterlagen kann ein entsprechender Hinweis zur Gleichwertigkeit von Gütezeichen hinzugefügt werden:

Der Nachweis der Gleichwertigkeit eines Gütezeichens obliegt den Bietern. Er hat insoweit zu belegen, dass die Anforderungen für die Erteilung des von ihm vorgelegten Gütezeichens mit denjenigen für die Erteilung des eigentlich geforderten Gütezeichens korrespondieren, mithin gleichwertig sind. Für den Fall, dass die angebotene Leistung



über gar kein Gütezeichen verfügt, gilt Folgendes: Der Bieter muss nachweisen, dass er keine Möglichkeit hatte, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen; zusätzlich muss die Erfüllung jedes einzelnen Kriteriums des Umweltzeichens durch andere geeignete Belege (zum Beispiel Herstellererklärungen) nachgewiesen werden.

Wie einleitend bereits ausgeführt, können die konkreten materiellen Anforderungen (Kriterien) eines Gütezeichens auch einzeln oder in ihrer Gesamtheit als Konkretisierung für die sachgerechte Festlegung von Beschaffungsvorgaben („Leistungsbeschreibung“) an die Produkte herangezogen werden.

Dies bietet unter anderem die folgenden Vorteile: Gerade bei Typ-I-Umweltzeichen (siehe S. 48), die auf Basis wissenschaftlicher Studien und einer intensiven Einbindung der Marktakteure entwickelt und veröffentlicht werden, kann davon ausgegangen werden, dass sowohl alle relevanten Nachhaltigkeitsaspekte des jeweiligen Produktes ausgewogen adressiert werden und dass das Ambitionsniveau der einzelnen Anforderungen Ergebnis einer sachgerechten Abwägung zwischen dem aus Nachhaltigkeitsperspektive Wünschenswertem und der Marktverfügbarkeit darstellt.

Soll vor diesem Hintergrund die gesamte Liste der Anforderungen eines Gütezeichens als Produktvorgabe in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, so kann dies durch die folgende Formulierung erfolgen:

Alle Anforderungen des Gütezeichens xy müssen durch die angebotenen Produkte erfüllt werden. Dies ist für jedes einzelne Kriterium in der jeweiligen dafür festgelegten Form nachzuweisen.

Zur Vereinfachung der **Nachweisführung** kann dann ergänzend formuliert werden.

Wird für angebotene Produkte ein geltender Zeichennutzungsvertrag für das Gütezeichen xy oder eines gleichwertigen Gütezeichens vorgelegt, sind alle vorstehend aufgeführten Anforderungen als nachgewiesen zu betrachten.

Der oben formulierte Hinweis zur Gleichwertigkeit von Gütezeichen kann auch hier ergänzend herangezogen werden.

Deutlich klarer für die Bieter, aber auch für die Beschaffungsstellen ist es im Vergabeprozess allerdings, wenn anstatt des pauschalen Verweises auf die Anforderungen des Gütezeichens die entsprechenden Kriterien (oder gegebenenfalls auch nur die für den spezifischen Beschaffungsfall besonders relevanten und deshalb ausgewählten Aspekte) als Listung in den Beschaffungsunterlagen konkret und zusammen mit den jeweiligen Nachweisvorgaben aufgeführt werden (also zum Beispiel: „Der Gehalt des Schadstoffes X darf einen Anteil von 0,1 mg/Liter im Produkt nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts gemäß der Mess-Norm z zu belegen.“).



Für einige Gütezeichen, zum Beispiel für einen Teil der Umweltzeichen „Blauer Engel“, liegen entsprechende Zusammenstellungen der Vergabekriterien bereits als „Anbieter-Eigenerklärung“ oder „Anbieterfragebögen“ aufbereitet vor²¹.

Ist dies der Fall, so kann in der Leistungsbeschreibung unter den Produktvorgaben formuliert werden:

Die einzelnen Anforderungen an die anzubietenden Produkte sind der „Anbieter-Eigenerklärung xy“ für diese Produktgruppe zu entnehmen. Die Anbieter-Eigenerklärung ist im Rahmen der Angebotserstellung zur Nachweisführung zu verwenden.

Unabhängig davon, in welcher Form eine Festlegung von Leistungsvorgaben aus einem Gütezeichen in einer Leistungsbeschreibung erfolgt, gilt, dass die Einhaltung der Vorgabe zwingend ist und ein Angebot, welches sie nicht erfüllt vom weiteren Vergabeprozess ausgeschlossen werden muss.

Festlegung als Nachweis für die Anforderungen im Zuschlagskriterium

Wurden im Rahmen der Leistungsbeschreibung keine oder nur ausgewählte Teile der Anforderungen aus einem Gütezeichen als Leistungsvorgaben festgelegt, so kann das Vorliegen einer Auszeichnung/Zertifizierung mit einem Gütezeichen alternativ auch

im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Dafür kann zum Beispiel die folgende Formulierung verwendet werden:

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von einem Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10-20 Prozent [Gewichtung festlegen] berücksichtigt, wenn das Gütezeichen xy für das angebotene Produkt nachgewiesen werden kann. Der Nachweis ist mit dem Angebot vorzulegen.

In diesem Fall erhält das Angebot, welches auf mit einem gültigen Gütezeichen zertifizierten Produkten basiert, einen entsprechenden Vorteil im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

3.4.4 Identifikation geeigneter Gütezeichen

Angesichts eines stetig zunehmenden Stellenwertes der Nachhaltigkeit bei Einkaufsentscheidungen sowohl im Bereich des privaten Konsums als auch bei der Beschaffung in der Privatwirtschaft nimmt am Markt die Anzahl entsprechender Produktkennzeichnungen wie zum Beispiel Siegel, Label u. Ä. ständig zu. Vielfach wird in diesem Zusammenhang auch von einer „Labelflut“ gesprochen.

Diese Situation stellt öffentliche Beschaffungsstellen vor eine Reihe von Herausforderungen und Fragen:

²¹ Direkt nutzbare Anbieterfragebögen finden sich für viele Produktgruppen beispielsweise in den Ausschreibungsempfehlungen des Umweltbundesamtes, vgl.: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/ausschreibungsempfehlungen-des-uba>. Diverse – auch spezifisch angepasste – Anbieter-Eigenerklärungen zu einzelnen Produktgruppen finden sich im Anhang II dieses Leitfadens.



- Welche inhaltlichen Aspekte (ökologisch und/oder sozial) werden von den einzelnen Kennzeichnungen adressiert?
- Für welche Produkte/Produktgruppen am Markt gelten die einzelnen Kennzeichnungen/ Zeichen?
- Welche Produktionsstufen der Lieferkette werden von den jeweiligen Kennzeichnungen adressiert?
- Welche dieser Kennzeichnungen entsprechen den Vorgaben des § 34 Abs. 2 VgV bzw. bei nationalen Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes des § 24 Abs. 2 UVgO – und können damit als Gütezeichen im Rahmen der vorstehend skizzierten Art und Weise in den Beschaffungsverfahren herangezogen werden?
- Ist am Markt im Bereich einer konkret definierten Produktauswahl eines spezifischen Beschaffungsverfahrens eine ausreichende Anzahl entsprechend gekennzeichnete Produkte verfügbar?

Während die letzte Frage gegebenenfalls im Rahmen einer Markterkundung oder eines Bieterdialogs zu beantworten ist, kann für die anderen Aspekte auf sogenannte „Gütezeichenfinder“ als Hilfestellung zurückgegriffen werden.

Besonders empfehlenswert für die Ausarbeitung von Vorgaben für die öffentliche Beschaffung ist die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) getragene Informationsplattform www.siegelklarheit.de. Hier finden sich für ausgewählte Produktgruppen die Ergebnisse eines sys-

tematischen und transparenten Bewertungsverfahrens einschlägiger Zeichen. Die Ergebnisse können dabei über entsprechende Suchfilter eingegrenzt werden.

Ebenfalls gut geeignet für die Verwendung im Kontext dieses Leitfadens ist die Internetplattform [Kompass Nachhaltigkeit](#): Dieses Infoangebot ist ein Kooperationsprojekt von Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Es umfasst einen Gütezeichenfinder (die Bewertungsmethodik der Gütezeichen basiert auf denselben Kriterien wie bei Siegelklarheit), eine Datenbank für gute Praxisbeispiele ebenso wie ein Vergabetool, das bei allen vorbereitenden Schritten im Vergabeverfahren unterstützt.

Hinweis: Für die konkreten Produktbereiche in den Waren- und Dienstleistungsgruppen des Anhangs I dieses Nachhaltigkeitsleitfadens werden im Rahmen der dort festgelegten Beschaffungsvorgaben jeweils auch geeignete Gütezeichen vorgegeben oder benannt, soweit dies sachgerecht möglich ist.



4.

ANFORDERUNGEN AN DIE ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

4.1	ZIRKULARITÄT, RESSOURCENSCHONUNG UND LANGLEBIGKEIT VON PRODUKTEN	37
4.2	ANFORDERUNGEN AN INHALTSSTOFFE UND MATERIALIEN	42
4.3	ANFORDERUNGEN AN DEN PRODUCT CARBON FOOTPRINT (PCF) BZW. EINE TREIBHAUSGASNEUTRALITÄT	55
4.4	ANFORDERUNGEN AN EMISSIONSARME TRANSPORTDIENSTLEISTUNGEN	60
4.5	UMWELTGÜTEZEICHEN UND UMWELTMANAGEMENTSYSTEME	63

4. ANFORDERUNGEN AN DIE ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die einleitenden Ausführungen in Kapitel 1 zeigen bereits, dass es sich bei der ökologischen Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung der FHH um eine vieldimensionale Herausforderung handelt. Dabei kann es im konkreten Einzelfall immer wieder zu Zielkonflikten zwischen den unterschiedlichen Dimensionen der Umweltbelastung kommen (zum Beispiel zwischen Energieeffizienz und materialschonend verlängerter Produktnutzung), die Abwägungsprozesse notwendig machen und die selbst wissenschaftlich betrachtet nicht abschließend zu klären sind.²²

Die folgenden Abschnitte gelten ebenfalls für Produkte, die nicht explizit und spezifisch in diesem Nachhaltigkeitsleitfaden erwähnt sind.

4.1 ZIRKULARITÄT, RESSOURCENSCHONUNG UND LANGLEBIGKEIT VON PRODUKTEN

Weltweit werden Rohstoffe knapper, immer wertvoller und sollten nicht verschwendet werden. Diverse Krisen haben die Anfälligkeit

globaler Lieferketten gezeigt. Auch sind die effiziente Nutzung und Wiederverwendung von Ressourcen relevante Hebel zur Einsparung von Kosten. In einer zirkulären Wirtschaft werden Produkte (Güter und Dienstleistungen), Verfahren, Geschäftsmodelle, Konsummuster und gesellschaftliche Handlungsweisen ganzheitlich überdacht. Durch Berücksichtigung von zirkulären Design-Kriterien werden Produkte von vornherein so gestaltet, dass ein Minimum an Primärressourcen eingesetzt wird, eine effektivere und bessere Nutzung durch Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Modularität und Wiedernutzung möglich ist. Außerdem wird gleich mitgedacht, was passiert, wenn Güter nicht mehr gebraucht werden. Durch die Berücksichtigung dieser Kriterien in der öffentlichen Beschaffung werden nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle unterstützt.

4.1.1 Prüfung einer verlängerten Produktnutzung

In die Herstellung von Produkten fließen regelmäßig Energie- und Materialressourcen ein, die selbst bei einem sehr hochwertigen Recycling nur zu einem kleinen Teil für eine erneute Nutzung zurückgewonnen werden. Daneben sind die vielfältigen Produktions- und Transportprozesse der Herstellung regelmäßig mit vielen weiteren nicht umkehrbaren Umweltbelastungen wie etwa Emissionen in Luft, Wasser und Böden verbunden, die erst über eine lange und intensive Nutzung der jeweiligen Produkte in ein

²² So handelt es sich bei der Abwägung zur Priorisierung von umweltbezogenen Schutzgütern (wie etwa zwischen Biodiversität und Emissionsschutz) letztendlich nicht um wissenschaftlich objektivierbare Entscheidungen, sondern um gesellschaftliche Wertsetzungen.



sinnvolles Verhältnis zum Produktnutzen gelangen. Man spricht in diesem Kontext auch von einer „ökologischen Amortisationsdauer“.

Umsetzung in der Beschaffung

Bereits im Rahmen der Bedarfsanalyse sollte immer hinterfragt werden, ob tatsächlich eine Neu- oder Ersatzbeschaffung notwendig ist, oder ob die vorhandenen Produkte weiter genutzt werden können. Dabei sind Reparatur- und Instandsetzungsmöglichkeiten mit in diese Überlegungen einzubeziehen.

Insbesondere bei aufwändigeren technischen Geräten (sowie Investitionsgütern) ist im Rahmen einer Markterkundung bzw. eines Bieterdialoges zu prüfen, ob in den Beschaffungsvorgaben (als Produkthanforderung oder Ausführungsbedingung) Mindestgarantie- und Gewährleistungszeiten festgelegt werden können, die über die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen einer solchen Markterkundung bzw. eines Bieterdialoges kann dann in den Ausführungsbedingungen zum Beispiel festgelegt werden:

- Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte bei bestimmungsgemäßer Nutzung mindestens xy Stunden/Jahre funktionsfähig sind. Treten abweichend von dieser

Zusicherung im Verlauf der bestimmungsgemäßen Nutzung vorzeitige Ausfälle einzelner Produkte auf, so stellt der Lieferant eine zeitnahe Reparatur bzw. einen entsprechenden Austausch sicher.

4.1.2 Beachtung der Reparaturfähigkeit

Für die eingangs skizzierte „ökologische Amortisation“ des umweltbezogenen Herstellungsaufwandes spielt insbesondere auch die Möglichkeit von Reparaturen eine wichtige Rolle. Diese Tatsache hat auch der Gesetzgeber aufgegriffen. So werden sukzessive im Rahmen der EU-weit geltenden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten²³ (Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2024/1781) auch entsprechende Mindestanforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt²⁴.

Umsetzung in der Beschaffung

Soweit für die jeweilige Produktgruppe noch keine entsprechenden verbindlichen gesetzlichen Regelungen bestehen, ist es sinnvoll, in den dafür in Frage kommenden Lieferaufträgen **Ausführungsbedingungen** für die folgenden Aspekte einzufügen²⁵:

²³ Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.

²⁴ Vgl. dazu die Informationen des Umweltbundesamtes unter: www.umweltbundesamt.de/tags/reparierbarkeit.

²⁵ Auch Produkte, die nach dem Cradle-to-Cradle-Designprinzip entwickelt worden und zertifiziert sind, erfüllen hohe Anforderungen an die Reparaturfähigkeit.



- Die Ersatzteilversorgung für die Reparatur des Geräts ist ab Produktionseinstellung für mindestens 10 Jahre (kann angepasst werden²⁶) sicherzustellen.
- Als Grundlage für die Konkretisierung dieser Anforderungen an die Ersatzteilversorgung ist eine produktgruppenspezifische Listung „typischer Reparatur- und Austauschteile“ aufzustellen.
- Es sind aussagekräftige Reparaturinformationen (zum Beispiel in Form von Reparaturanleitung, Zerlegungsplan oder Explosionsansicht, Diagnose- und Fehlercodes) zur Verfügung zu stellen.
- Bei Geräten, deren Funktion auf entsprechender Software basiert, sind auch aktuelle Software und/oder Firmware-Updates einschließlich Reset-Software, inklusive der Anleitungen für deren Installation, bereitzustellen.

Der **Nachweis** ist durch eine Herstellererklärung zu erbringen.

Bei Produkten mit einem Wert von über 5.000 Euro pro Produkt und einer Nutzungszeit von über fünf Jahren ist im Rahmen der **Bedarfsermittlung** zu prüfen, ob zusätzlich oder separat die Wartungsdienstleistungen ausgeschrieben werden sollen.

4.1.3 Prüfung des Erwerbs von aufbereiteten Gebrauchtprodukten

Aus den vorstehend skizzierten Gründen ist aus ökologischer Sicht einer Beschaffung von Gebrauchtprodukten grundsätzlich Vorrang vor neu hergestellten Alternativen zu geben. Um dabei auch Beschaffungsanforderungen an Produktqualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, kommen hierfür insbesondere Gebrauchtprodukte aus qualitätsgesicherten Aufarbeitungsprozessen in Frage, für die auch entsprechende Lieferantengarantien gegeben werden²⁷.

Umsetzung in der Beschaffung

Gebrauchtprodukte können im Rahmen von Nebenangeboten (vgl. hierzu Ziffer II.7.3 HmbVgRL) abgefragt werden. Nebenangebote dienen dem Zweck, im Wettbewerb das unternehmerische Potential, die nachhaltigen Alternativen und die Innovationskraft der Bieter zu erschließen.

Bietende haben, bei ausdrücklicher Zulassung von Nebenangeboten in den Vergabeunterlagen oder der Auftragsbekanntmachung, die Möglichkeit, ein Gebrauchtprodukt als Alternative zu der vom Auftraggeber ausgeschriebenem Ware anzubieten. Wenn ein öffentlicher Auftraggeber Nebenangebote zulässt, müssen die Vergabeunterlagen Mindestanforderungen enthalten, die auch

²⁶ Bei der Anpassung sollte darauf geachtet werden, dass die angegebene Dauer mindestens der jeweils üblichen Nutzungsdauer der entsprechenden Geräte entspricht.

²⁷ Entsprechende Marktangebote gibt es bspw. im Bereich der IT-Produkte sowie bei Haushaltsgroßgeräten.



bei der Erstellung eines Nebenangebots zwingend einzuhalten sind. Dazu listet man sinnvollerweise auf, welche Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung in jedem Falle auch für Nebenangebote gelten sollen.

Ein Nebenangebot ist vom Auftraggeber dahingehend zu prüfen, ob es die vorgegebenen Mindestbedingungen einhält. Eine Gleichwertigkeitsprüfung hat hingegen nicht stattzufinden. Vielmehr wird das Nebenangebot, wenn es formal in Ordnung ist und die Mindestanforderungen erfüllt, wie ein Hauptangebot nach den vorab festgelegten Zuschlagskriterien gewertet.

4.1.4 Auswahl energieeffizienter Produkte

Bei Produkten, die Energie benötigen, sind der Energieverbrauch selbst bzw. die bei der Energiegewinnung oder -umwandlung entstehenden Umweltwirkungen im gesamten Lebenszyklus relevant. Auch wenn sich die konkrete Art und Weise der Umweltwirkungen je nach Art des Energieträgers (Strom, Benzin, Gas etc.) relevant unterscheiden kann, so gilt dennoch bei praktisch all diesen Produkten, dass ein energieeffizienteres Produkt umweltbezogene Vorteile gegenüber einem weniger effizienten Produkt hat.

Beim Erwerb und Einsatz energieverbrauchsrelevanter Produkte sind daher energieeffiziente Produkte zu bevorzugen. Dieser

Aspekt wird im Bereich der Oberschwellenvergabe durch die Regelung des § 67 VgV konkretisiert:

In der **Leistungsbeschreibung** sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden:

1. das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und
2. soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

Hiervon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden (vgl. dazu Ziffer II.7.2.2.2 der HmbVgRL).

Darüber hinaus sind (gemäß § 67 Abs. 3-5 VgV) im Bereich der Oberschwellenvergabe von den Bietern in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen Informationen zum Energieverbrauch sowie gegebenenfalls zu den Lebenszykluskosten einzuholen. Diese Informationen sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen (vgl. auch hier die weitergehenden Ausführungen in Ziffer II.7.2.2.2 und Ziffer II.11.2.3 der HmbVgRL).

Bei der praktischen Umsetzung dieser Vergabevorgaben ist aus fachlicher Sicht zu beachten, dass zahlreiche Produkte in den Rege-



lungsbereich der Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2024/1781²⁸ und der Vorgängerrahmenrichtlinie 2009/125/EG²⁹ fallen.

Um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, ist in Durchführungsverordnungen vielfach bereits eine gestufte Entwicklung dieser Mindestanforderungen festgelegt, d.h. der Mindeststandard wird zu vorher festgelegten Zeitpunkten strenger.

Informationen zum Prozess der Festlegung dieser Mindestanforderungen sowie Kurzbeschreibungen und Links zu den relevanten Durchführungsverordnungen der EU finden sich auf den Seiten des Umweltbundesamtes³⁰.

Für einen Teil der energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen werden in den produktgruppenspezifischen Durchführungsverordnungen auch die jeweils spezifischen Berechnungsgrundlagen für die Umsetzung der bekannten **Energieverbrauchskennzeichnung** (EU-Energielabel mit der Farbskala von Grün bis Rot) definiert und die Werte für die verschiedenen Effizienzklassen festgelegt. Seit März 2021 erfolgt hier schrittweise eine sogenannte Reskalierung dieser Kennzeichnungen, in deren Rahmen nach und nach für alle Produktgruppen die „+“-Klassen abgeschafft und die Produkte damit wieder innerhalb einer Skala von A bis G ausgezeichnet

werden³¹. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Kühlschrank, der früher in der Kategorie A++ ein scheinbar energieeffizientes Gerät war, aktuell nur noch die Effizienzkennzeichnung D erhalten würde – das soll aus EU-Sicht die Transparenz am Markt für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern.

Umsetzung in der Beschaffung

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Produkte ist in jedem Fall zu prüfen, ob für die jeweilige Produktgruppe bereits eine entsprechende Durchführungsverordnung erlassen wurde. Ist dies der Fall, so sind die jeweils aktuellen Mindestanforderungen an Energieeffizienz zu prüfen³² und es ist bei der Festlegung der darüber hinausgehenden Energieeffizienzanforderungen auf höchstem Leistungsniveau auf die in den Verordnungen festgelegte Art und Weise der Festlegung der Energieeffizienz Bezug zu nehmen. So wird sichergestellt, dass auf verfügbare Daten der Hersteller und etablierte Prüf- und Nachweisstandards zurückgegriffen werden kann.

In Produktgruppen, für die eine Energieverbrauchskennzeichnungspflicht besteht, kann vereinfachend direkt auf die jeweils bestehenden Effizienzklassen Bezug genommen werden. Dabei

28 Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024).

29 Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

30 Vgl. dazu <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/oekodesign/produktgruppen>

31 Näheres dazu unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energiesparen/energieverbrauchskennzeichnung>.

32 In vielen Beschaffungsleitfäden und Ausschreibungshilfen finden sich veraltete Effizienzanforderungen, die z.T. deutlich unter den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Mindeststandards liegen.



ist darauf zu achten, dass die Produkte in der höchsten Energieeffizienzklasse des EU-Energielabels klassifiziert sind, für die zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt Geräte verfügbar sind.

Der Nachsatz „für die zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt Geräte verfügbar sind“ ist hierbei von besonderer Relevanz, da es eine Reihe von Produktgruppen gibt, in denen die obersten Effizienzklassen (zum Beispiel A-C) derzeit (noch) leer sind³³, es hier also kein Marktangebot gibt.

Im Rahmen der Nachweisvorgaben kann hier sehr klar auf die Energieverbrauchskennzeichnung auf dem gesetzlich verpflichtenden Energielabel sowie die weiteren technischen Produktunterlagen zurückgegriffen werden. Zum Beispiel mit einer Formulierung:

- Zum **Nachweis** sind die Energieverbrauchsetiketten der angebotenen Geräte vorzulegen. Auf Anforderung der Beschaffungsstelle sind die zugehörigen technischen Dokumentationen des Herstellers zur Energieeffizienzermittlung verfügbar zu machen.

Die sogenannte EPREL³⁴-Datenbank, die die Energieeffizienzklasse aller Produkte auf dem EU-Markt auflistet, findet sich unter <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>. Diese Datenbank³⁵ kann

in der Vorbereitung der Beschaffung helfen, zu identifizieren, für welche Produkte welche Energieeffizienzklassen zum jeweiligen Zeitpunkt am EU-Markt verfügbar sind.

4.2 ANFORDERUNGEN AN INHALTSSTOFFE UND MATERIALIEN

4.2.1 Anforderungen an den Rezyklatgehalt in den Materialien der Produkte

Ein wirksamer Ansatz zur Reduktion des Energie- und Rohstoffbedarfes sowie der weiteren Umweltbelastungen aus den Herstellungs- und Lieferketten der Grundmaterialien für Produkte ist der Einsatz von Rezyklatmaterialien.

Damit die beabsichtigte umweltentlastende Wirkung aber auch tatsächlich erreicht wird und eine entsprechende Stärkung der Kreislaufwirtschaft erfolgt, ist es dabei von Bedeutung, dass:

- es sich bei den Rezyklaten um sogenanntes Post-Consumer-Rezyklatmaterial (PCR-Material)³⁶ handelt,

³³ Dieser Effekt wurde bei der Festlegung der Effizienzklassen von den Regulatoren bewusst gewählt, um auch bei einem möglichen technologischen Fortschritt die Skaleneinteilungen mittelfristig beibehalten zu können.

³⁴ Die Abkürzung EPREL steht für „European Registry for Energy Labelling“.

³⁵ Oder auch die EffizienzCheck-Datenbank unter: <https://tool.label2020.eu/de/produktsuche>.

³⁶ Post-Consumer-Rezyklat-Material: Material aus Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder Instituten (die Endverbraucher des Produktes sind), das nicht mehr länger für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Darin enthalten ist zurückgeführtes Material aus der Lieferkette; Definition nach UBA „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung – Produkte aus Recycling-Kunststoffen, Ausgabe 2020“.



- die Herkunft der entsprechenden Rezyklatanteile über entsprechende Mengenstromnachweise einschlägiger Zertifizierungssysteme nachgewiesen wird.

Bei der praktischen Umsetzung von Anforderungen an den Rezyklatgehalt in verschiedenen Materialien ist allerdings zu beachten, dass es bislang nur bei wenigen Materialien etablierte Systeme in den Lieferketten gibt, die zur Kommunikation zwischen den Materialherstellern und den Endproduktherstellern sowie zur Nachweisführung der Recyclinganteile geeignet sind. Vorrangig sind diese bei Kunststoffen und Papieren etabliert.

In anderen Materialströmen zum Beispiel im Bereich der Metalle und der Gläser ist zwar z.T. ein hoher Recyclingmaterialanteil enthalten, dieser wird aber bislang in den Lieferketten der verschiedenen Materialsorten nicht gesondert oder produktspezifisch ausgewiesen.

Umsetzung in der Beschaffung

Für Kunststoffe kann in den Beschaffungsvorgaben vorgegeben werden:

- die im Produkt (gegebenenfalls für einzelne Bauteile konkretisieren) eingesetzten Kunststoffe enthalten $\geq x$ Gewichtsprozent Post-Consumer-Rezyklatmaterial (PCR-Material)³⁷

Nachweis: Der PCR-Materialgehalt ist durch Zertifikate eines der nachfolgenden Zertifizierungsschemata zu belegen³⁸: EuCertPlast³⁹, RecyClass für den „Recycling Process“⁴⁰ oder Global Recycled Standard (GRS)⁴¹.

Bei Papieren kann beispielsweise formuliert werden:

- Die Papierfasern der Produkte müssen zu 100 Prozent aus Altpapier bestehen.

Nachweis: Der Nachweis kann hier wahlweise erfolgen, indem

- a. für die Papiere und Kartonagen eine Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel „Grafische Papiere und

37 Ein sachgerechter Wert für eine solche Anforderung an den Mindest-Rezyklatgehalt variiert in Abhängigkeit von den technischen und auch den optischen Anforderungen an das jeweilige Bauteil recht deutlich. Während bei „einfachen Produkten“ wie etwa Verpackungen, Müllsäcken, Abfallbehältnissen oder auch einigen Kunststoffmaterialien im Bürobereich Recyclingmaterialanteile von 70- > 90 Gewichtsprozent üblich sind, können bei den Kunststoffteilen von höherwertigen Gütern (z. B. den Gehäusen von Haushaltgeräten, IT-Produkten, Möbeln u. Ä.) derzeit Anteile von 20-50 Gewichtsprozent durchaus als ambitioniert gelten.

38 Die Auswahl der hier benannten Zertifizierungssysteme entspricht den Festlegungen aus der aktuellen Überarbeitung des einschlägigen Umweltzeichens „Blauer Engel für Produkte aus Recyclingkunststoffen (DE UZ 30a)“.

39 <http://www.eucertplast.eu>.

40 <https://recyclclass.eu/>.

41 <https://textileexchange.org/knowledge-center/documents/global-recycled-standard-grs/>.



Kartons aus 100 Prozent Altpapier (Recyclingpapier und -karton)“ (DE-UZ 14a, Ausgabe 2020) vorliegt,

b. für Fertigerzeugnisse, die vorwiegend aus Papier und Karton bestehen, eine Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel „Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier und -karton“ (DE-UZ 14b, Ausgabe 2020) vorliegt,

c. die Richtigkeit der Angaben bestätigt wird von⁴²

- einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12) oder
- einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutschen Akkreditierungs- und /Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder
- einem akkreditierten FSC/PEFC-Zertifizierer.

Ausnahme für Beschaffungen des Staatsarchivs: Werden Akten analog oder hybrid (d. h. akten- bzw. entscheidungsrelevante Unterlagen enthalten analoge Anteile) geführt, so muss das dabei genutzte Papier nach DIN EN ISO 9706 zertifiziert sein.

Hintergrund: Das Staatsarchiv Hamburg ist nach § 1 Abs. 1 Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) verpflichtet, das Archivgut dauerhaft zu erhalten. Archivgut sind all jene Unterlagen, die vom Staatsarchiv als archivwürdig bewertet und deren Aufbe-

wahrungsfristen abgelaufen sind. Damit können potenziell alle Unterlagen zu Archivgut werden. Dauerhaft erhalten werden kann jedoch nur Schriftgut auf alterungsbeständigem Papier gemäß dieser DIN-Norm.

4.2.2 Anforderungen an den Einsatz von Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen

Ein weiterer Ansatz, Bedarfe an nicht erneuerbaren Rohstoffen in den Herstellungs- und Lieferketten zu reduzieren, ist der Einsatz von Materialien auf Basis der sogenannten „nachwachsenden Rohstoffe“.

Aus einer umfassenden Nachhaltigkeitsperspektive ist der Einsatz der nachwachsenden oder biobasierten Rohstoffe allerdings nicht uneingeschränkt vorteilhaft. Je nach Art der jeweils genutzten Biomassen kann es zu einer Nahrungsmittelkonkurrenz (insbesondere bei den sogenannten Ackerrohstoffen wie beispielsweise Zuckerrohr oder Mais), zur Umwandlung bislang ungestörter Naturräume (zum Beispiel bei der Anlage von Plantagen für den Holzanbau in bisherigen Primärwäldern) oder zum Einsatz von problematischen Mengen an Düngern, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Ähnlichem, aber auch zu einem übermäßigen Verbrauch an Trinkwasserressourcen kommen. Darüber hinaus besteht je nach Herkunftsregion das Risiko, dass es zu negativen sozialen Folgen in den jeweiligen Anbaugebieten kommt.

⁴² Diese Anforderungen entsprechen den Nachweisanforderungen aus dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Grafische Papiere und Kartons aus 100 % Altpapier (Recyclingpapier und -karton)“.



Bei einer Nutzung der nachwachsenden Rohstoffe als Produktmaterial ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorstehend skizzierten problematischen Folgeerscheinungen nicht eintreten. Dies bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass die jeweiligen Materialrohstoffe aus nachhaltiger Bewirtschaftung stammen.

Mit der Nationalen Biomassestrategie (NABIS) will die Bundesregierung Biomasseströme zielgerichtet lenken, um sicherzustellen, dass die Ressource bestmöglich eingesetzt wird. Ziel der Biomassestrategie ist es, zur mittel- und langfristigen nachhaltigen Ressourcennutzung sowie zum Klima- und Biodiversitätsschutz beizutragen⁴³.

Die Fachagentur nachwachsende Rohstoffe (FNR)⁴⁴ informiert umfassend auf ihren Seiten zum Einsatz und zur Entwicklung von nachwachsenden Rohstoffen und zur nachhaltigen Beschaffung insgesamt.

Umsetzung in der Beschaffung

Für die mengenrelevanten eingesetzten Materialien aus dem Rohstoff Holz finden sich nachstehend konkrete Vorschläge, wie im Rahmen der Beschaffungsanforderungen problematische Folgen vermieden werden können.

Auch bei weiteren nachwachsenden Rohstoffen oder biobasierten Materialien (zum Beispiel auf der Basis von Gräsern, Hanf oder

Ähnlichem) ist jeweils spezifisch zu prüfen, dass nachhaltige Anbaubedingungen eingehalten werden.

4.2.3 Anforderungen an Holzmaterialien

Auch wenn es sich bei Holz um einen nachwachsenden Rohstoff handelt, sind mit der Holzgewinnung und -verarbeitung auch z. T. gravierende ökologische und soziale Folgen verbunden. Dies gilt insbesondere für den Raubbau in tropischen, aber auch anderen Urwäldern, wo durch großflächige (z. T. illegale) Entwaldungen (Kahlschlag) Lebensräume und ihre Artenvielfalt zerstört werden. Weitere negative Folgen sind die Erosion der Böden und Auswirkungen auf das lokale Klima. Auch die sozialen Auswirkungen können hier gravierend sein: Im Zuge der Abholzungen werden oft Menschen aus ihren Siedlungen verdrängt oder die Beschäftigten in der Holzwirtschaft leiden unter mangelndem Arbeits- und Gesundheitsschutz oder bekommen keine gerechte Bezahlung.

Um die skizzierten möglichen negativen Folgen der Holznutzung zu minimieren, sind bei der öffentlichen Beschaffung von Holz und Holzwerkstoffen die nachfolgenden Aspekte zu beachten:

- Mit Blick auf die Ressourcenschonung sind auch bei Holz und Holzwerkstoffen Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Bedarfes zu prüfen (zum Beispiel durch Weiternutzung und Reparatur bestehender Holzprodukte).

43 [BMEL - Bioökonomie + nachwachsende Rohstoffe - Die Nationale Biomassestrategie.](#)

44 www.fnr.de.





- Eingesetzte Hölzer müssen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen.
- Die Verwendung und Beschaffung von Tropenholz oder Holz aus Primärwäldern ist zu vermeiden (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der „Negativliste“ im Kapitel 6).
- Bei Holzwerkstoffen und weiter verarbeiteten Holzprodukten ist darauf zu achten, dass keine Stoffe mit gefährlichen oder umweltschädlichen Eigenschaften zugesetzt wurden, die im Verlauf der Nutzung in die Umwelt abgegeben werden, wie beispielsweise Biozide in Holzschutzmitteln.
- Am Ende ihrer Nutzungsdauer sind Altholzprodukte auf ihre Wiederverwendbarkeit zu prüfen und ansonsten einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- Auch aus sozialer Perspektive ist die Einhaltung von Standards (vgl. Überblick Gütezeichen unten) einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung von zentraler Bedeutung.
- Darüber hinaus kann es gerade bei weiterverarbeiteten Produkten sinnvoll sein, ergänzend die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in den Lieferketten von den Lieferanten einzufordern.




Mit Blick auf die vorgenannten Aspekte finden sich im Markt für Holz und Holzprodukte die folgenden einschlägigen Gütezeichen.⁴⁵

⁴⁵ Diese Übersicht wurde dem Leitfaden „Nachhaltiger Einkauf Berlin“ entnommen.



Güte- zeichen	Name	Beschreibung	Lieferkettenstufen
	FSC – Forest Steward- ship Council	<p>FSC® ist ein internationales Zertifizierungssystem für nachhaltigere Waldwirtschaft. Kriterien, die eingehalten werden müssen, sind u. a.: strikte Begrenzung von Pestiziden im Wald, keine Umwandlung von Wald zu Plantagen, Ausschluss von gentechnisch veränderten Arten, Schutz von Böden und Wasserressourcen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern- und Landnutzungsrechte der indigenen Bevölkerung. Ebenso ist es Ziel von FSC®, zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung beizutragen.</p> <p>Das FSC-Zertifikat gilt weltweit für Wälder.</p> <p>Weitere Informationen unter: www.fsc-deutschland.de.</p>	<p>Bei dem FSC-Siegel auf Produkten gibt es drei verschiedene Varianten, die unterschiedliche Anforderungen an das verwendete Material stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FSC 100 %: Die Produkte bestehen komplett aus Holz- und Nichtholzprodukten (NTFPs) aus FSC-zertifizierten Wäldern. • FSC Mix: Mindestens 70 % des Holzes für ein Produkt sind aus FSC-zertifizierten Wäldern oder Post-Consumer-Recyclingmaterial, d. h. Gebrauchtholz, das regulär nach seiner Nutzung entsorgt und durch Recycling zurück in den Stoffkreislauf geführt wird. • FSC Recycled: Das komplette Produkt besteht aus Recycling-Holz, mindestens 70 % davon aus Post-Consumer-Recyclingmaterial.
	PEFC	<p>Das PEFC-Siegel zertifiziert weltweit nachhaltige Waldwirtschaft und Produkte aus einer solchen Waldwirtschaft.</p> <p>PEFC definiert seine Kriterien u. a. mit der Wahrung der Arbeitnehmerrechte, die Rechte der Menschen, die vom Wald leben und/oder von ihm abhängig sind.</p> <p>Weitere Informationen unter: www.pefc.de.</p>	<p>Die Zertifizierung bezieht sich auf die verwendeten Materialien. Das PEFC-Siegel gibt es in verschiedenen Varianten.</p> <p>Interessant für die Beschaffung ist insbesondere PEFC, das Siegel mit dem Zusatz „regional“.</p> <p>PEFC regional: Spezifikation des PEFC-Siegels. Verwendetes Holz kommt aus einer geografisch abgrenzbaren Region innerhalb Deutschlands. Die korrekte Beschriftung des Produkts heißt dann: „Heimisches Holz aus [Region]“.</p>



Güte- zeichen	Name	Beschreibung	Lieferkettenstufen
	Nature plus	<p>Nature plus Bauprodukte dürfen weder die Umwelt noch die menschliche Gesundheit durch Schadstoffe belasten.</p> <p>Es dürfen nur nachwachsende oder reichlich vorhandene mineralische Rohstoffe oder Sekundärrohstoffe aus nachhaltigen Quellen verwendet werden. Für die Zertifizierung von Holz bedeutet das zum Beispiel den weitgehenden Verzicht von Pestiziden, die Vermeidung von Rohstoffen aus Plantagenwirtschaft, kein Einsatz von Holz aus Raubbau und eine möglichst hohe Unterstützung von nachhaltiger Forstwirtschaft.</p> <p>Produkte werden auf Schadstoffgehalte und Emissionen labor-technisch untersucht.</p> <p>Weitere Informationen unter: https://www.natureplus.org/.</p>	<p>Zertifizierung der Baumaterialien</p> <p>Rückverfolgbarkeit bis zu den Rohmaterialien</p> <p>Ausgezeichnet werden Baustoffe, die zu mindestens 85 % aus nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen bestehen.</p>
	Naturland	<p>Naturland ist Mitglied im FSC.</p> <p>Zu den Naturlandkriterien zählen: Wiederherstellung bzw. Erhalt naturnaher Wälder, Verbot der Ausbringung gentechnisch veränderter Pflanzen, Verzicht auf Kahlschläge und auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln.</p> <p>Möglichst wenig Eingriffe in die natürlichen Entwicklungsabläufe des Waldes.</p> <p>Überprüfung durch von Naturland beauftragte unabhängige Kontrolleure.</p> <p>Weitere Informationen unter: https://www.naturland.de/de/.</p>	<p>Rückverfolgbarkeit vom fertigen Holz- produkt zum zertifizierten Waldbetrieb.</p> <p>Das Siegel wird nur für in Deutschland angebaute Hölzer vergeben.</p>
	Holz von Hier	<p>Das Label „Holz von Hier“ nimmt Transportwege in den Fokus und hat zum Ziel, eine regionale und nachhaltige Holzproduktion/-verarbeitung zu fördern. Voraussetzung für die Vergabe des Labels ist deshalb, dass das gesamte Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt.</p> <p>Der Nachweis am Produkt erfolgt über eine produktspezifische Urkunde mit einer eindeutigen ID-Nummer, die auch die Rückverfolgbarkeit des Holzes auf der Website des Labelgebers ermöglicht.</p> <p>Weitere Informationen unter: https://www.holz-von-hier.eu/.</p>	<p>Rückverfolgbarkeit vom fertigen Produkt (Schreinerei oder Papierfabrik) zum Forst, aus dem das Holz stammt.</p>



Umsetzung in der Beschaffung

In den Produktvorgaben ist zu fordern, dass Holz bzw. Holzprodukte nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Die folgende Formulierung ist in die Vergabeunterlagen zu übernehmen:

- Die angebotenen Holzmaterialien müssen nachweislich
 - aus deutscher oder EU-Forstwirtschaft stammen oder
 - nach FSC (Forest Stewardship Council⁴⁶) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes⁴⁷)⁴⁸ oder gleichwertig zertifiziert sein oder
 - die im Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllen.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt der Bieter die Einhaltung der oben genannten Anforderung an Holzmaterialien. Der Bieter verpflichtet sich, die zur Erfüllung der Kriterien angegebenen Nachweise auf Verlangen des Auftraggebers jedoch spätestens mit der Zuschlagserteilung vorzulegen⁴⁹. Die Erfüllung der Kri-

terien des FSC oder PEFC kann ebenso wie die Vergleichbarkeit von Gütezeichen durch eine Prüfung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Hamburg oder des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn erbracht werden. Die vorstehenden Angaben finden sich auch im „Beschaffungserlass für Holzprodukte“ des Bundes.⁵⁰

Hinweis: Für bestimmte Warengruppen und Produkte enthält der Anhang I des Nachhaltigkeitsleitfadens spezifischere Vorgaben an die eingesetzten Holzmaterialien und die Nachweisführung.

4.2.4 Anforderungen an Biokunststoffe

Werden als „nachwachsende Rohstoffe“ bei der Produktherstellung sogenannte „Biokunststoffe“ bzw. „biobasierte Kunststoffe“ eingesetzt, so sind zur Vermeidung irreführender Zuordnungen und negativer Umweltfolgen sowie sozialer Probleme die folgenden Anforderungen in die Produktvorgaben aufzunehmen:

46 Vgl. www.fsc-deutschland.de.

47 Vgl. www.pefc.de.

48 PEFC und FSC sind die bedeutendsten Standards für nachhaltige Forstwirtschaft, nach denen sich Betriebe zertifizieren lassen können. Die Betriebe müssen ökologische, ökonomische und soziale Kriterien erfüllen, die teilweise über den gesetzlichen Anforderungen der Wald- und Naturschutzgesetze liegen.

49 Hinweis: Bei Holzlieferungen oder noch anzufertigenden Produkten kann es u. U. nicht möglich sein, den Nachweis bereits vor Zuschlagserteilung zu erbringen. In diesem Fall kann hier auch ein späterer Zeitpunkt angegeben werden. In diesem Fall ist die Formulierung wie folgt zu wählen: Bei der Anlieferung von Holz bzw. des Holzproduktes ist am Leistungsort die Zertifizierung oder ein entsprechender Herkunftsnachweis zu erbringen.

50 [Gemeinsamer Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. Dezember 2010 \(„Beschaffungserlass für Holzprodukte“\) der am Erlass beteiligten Bundesministerien \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\).](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)



- Der eingesetzte Kunststoff enthält einen Anteil von ≥ 60 Gewichtsprozent auf Basis nachwachsender Rohstoffe („Biokunststoff⁵¹“).
- Die nachwachsenden Rohstoffe für die Biokunststoff-Herstellung müssen nachweislich aus nachhaltigem Anbau der jeweiligen Biomasse stammen und
- PVC darf kein Bestandteil der Nicht-Biokunststofffraktion sein.

Nachweis: Um den Mengenanteil der Biokunststoffe nachzuweisen und den PVC-Ausschluss sicherzustellen, sind alle im jeweiligen Kunststoffmaterial eingesetzten Kunststoffarten mit ihren jeweiligen Mengenanteilen zu dokumentieren.

Die Herkunft der Biomasse für die Herstellung der Bio-Kunststoffgranulate aus nachhaltig bewirtschafteten Quellen kann je nach Art der Biomasse anhand eines Zertifikats eines der nachfolgenden Zertifizierungssysteme nachgewiesen werden:

- 51 Definition gemäß Blauer Engel (DE-UZ 200), Ausgabe 2016: Biokunststoffe: Kunststoffe, die ganz oder teilweise auf Basis von Biomasse (nachwachsende Rohstoffe) hergestellt werden. Bei solchen Biokunststoffen kann es sich sowohl um biologisch abbaubare als auch um dauerhafte Kunststoffe handeln. Beispiele für solche Biokunststoffe sind BioPE, Celluloseacetat oder PLA (engl. Polylactic acid, Polymilchsäuren).
- 52 <https://www.iscc-system.org/certification/iscc-certification-schemes/iscc-plus/>.
- 53 <https://rsb.org/certification/>.
- 54 <https://www.rainforest-alliance.org/for-business/2020-certification-program/>.
- 55 <https://bonsucro.com/what-is-certification/>.
- 56 <https://www.redcert.org/index.php?lang=de>.
- 57 <https://rspo.org/as-an-organisation/our-standards/standards-review-2022-2023/>.
- 58 Vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2345

- ISCC+⁵²
- RSB⁵³
- Rainforest Alliance (SAN)⁵⁴
- Bonsucro⁵⁵
- RedCert (nur in Europa)⁵⁶
- Roundtable on Sustainable Palm Oil RSPO⁵⁷
- FSC
- PEFC

4.2.5 Chemikalien und Schadstoffe: Ausschluss gefährlicher Stoffe

Im Rahmen ihrer Mitteilung zum „Europäischen Green Deal“ hat die EU-Kommission die Belastung der Bevölkerung und der Umwelt mit chemischen Stoffen, die aus Verbraucherprodukten freigesetzt werden, als ein Kernproblem identifiziert. Als Reaktion darauf hat sie das „Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt“ ausgegeben⁵⁸. Dieses Ziel beinhaltet, dass



- Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften in Produkten so weit wie irgend möglich durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden sollen,
- der Chemikalieneinsatz insgesamt zu reduzieren ist und
- die Verschmutzung der Umwelt durch chemische Stoffe in Wasser, Luft und Böden deutlich zu verringern ist.

Weitere Ausführungen zum Umgang mit Chemikalien und (besonders) gefährlichen Stoffen in der öffentlichen Beschaffung finden sich im **Anhang V** dieses Leitfadens.

Für die Produkte im Anhang I dieses Leitfadens gilt, dass das Thema Chemikalien und Schadstoffe sich auch in diversen Gütezeichen wie dem Blauen Engel, dem EU-Umweltzeichen und weiteren Siegeln abbildet und Berücksichtigung findet. Das heißt: Diese Siegel nehmen Chemikalien und gefährliche Stoffe jeweils spezifisch für das entsprechende Produkt in den Blick und tragen so zur Vermeidung gefährlicher Stoffe in der Beschaffung bei.

Die öffentliche Beschaffung kann auf diesem Weg einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie nur Produkte und Dienstleistungen beschafft, die keine oder zumindest deutlich weniger gefährliche Stoffe enthalten. Damit kann sie einen positiven Nachfrageeffekt erzeugen, der Bieter unterstützt, die bereits dazu übergegangen

sind, bei der Produktgestaltung gefährliche Inhaltsstoffe durch unbedenklichere Stoffe zu ersetzen.

Informationsbeschaffung zu gefährlichen Stoffen

Um sachgerecht entsprechende Anforderungen an den Ausschluss gefährlicher Stoffe zu formulieren, die in der Beschaffungspraxis umsetzbar sind, ist es notwendig, zu verstehen, welche Art von Informationen bei den Produktherstellern und Bietern vorliegen bzw. vorliegen müssen.

Die EU hat ein umfassendes Regelwerk implementiert, um gefährliche Eigenschaften von chemischen Stoffen zu identifizieren und um entsprechende Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu erlassen sowie den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verbessern. Zentrales Element ist die REACH-Verordnung: (EG) Nr. 1907/2006⁵⁹. Im Rahmen dieser Verordnung müssen bestimmte auf den europäischen Markt gebrachte Chemikalien ab einer bestimmten Jahrestonnage registriert und in Bezug auf ihre chemisch-physikalischen und toxikologischen sowie umwelttoxikologischen Eigenschaften charakterisiert werden.⁶⁰ Darüber hinaus können im Rahmen von REACH Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung bestimmter chemischer Stoffe als solche, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis beschränkt

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

⁶⁰ Dies gilt ab einer Jahrestonnage von 1 to/a für die Registrierung, ab 10 to/a für den Stoffsicherheitsbericht.



oder aber ihre Verwendung unter einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

Die zweite Säule des EU-Chemikalienrechts bildet eine zweite Verordnung, die sogenannte „CLP-Verordnung“ (EU) Nr. 1272/2008⁶¹. Hier werden den chemischen Stoffen und den daraus hergestellten Gemischen (zum Beispiel Farben, Schmierstoffe etc.) auf Basis der unter REACH erhobenen Daten sogenannte Gefahrenkategorien zugeordnet (man spricht hier auch von der sogenannten „Einstufung“ oder engl. „Classification“). Diese Kategorien umfassen:

- physikalische Gefahren wie Explosivität oder Brennbarkeit,
- Wirkungen auf die menschliche Gesundheit wie zum Beispiel das krebserregende Potenzial, mögliche Hauteffekte wie Allergien oder die Schädigung von Organen und – seit Kurzem – auch die Wirkung auf das Hormonsystem⁶²,
- das Umweltverhalten von Chemikalien, also das Abbauverhalten in verschiedenen Umweltmedien, aber auch die Wirkung gegenüber Organismen sowie das Akkumulationspotenzial in Nahrungsketten und -netzen.

CLP und REACH

CLP ist die Abkürzung für Classification, Labelling and Packaging, also für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Sie steht für eine EU-Verordnung, die seit 2009 in Kraft ist.

REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals und ist eine Chemikalienverordnung der Europäischen Union, die seit Juni 2007 in Kraft ist.

Im Rahmen der konkreten Beschaffungsvorgaben für die Produkt- und Warengruppen des Anhang I wird deshalb auch von BUKEA und FB periodisch geprüft, ob und welche Vorgaben an den Ausschluss von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften formuliert werden sollten und können. Entsprechende Anforderungen sind dort entweder explizit aufgeführt oder aber indirekt durch die Vorgabe entsprechender Umwelt- oder Nachhaltigkeitskennzeichnungen umgesetzt.

4.2.6 Anforderungen an Verpackungen

Neben einer werbenden Funktion haben Verpackungen auch eine das Produkt schützende und informierende Funktion. Da diese Funktion meist nur für kurze Zeit – während der Lieferung und

⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Bei der CLP-Verordnung handelt es sich in weiten Teilen um eine Implementierung des auf der UN-Ebene erarbeiteten Globally Harmonised System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen. Damit schafft dieses System ein vergleichbares Einstufungssystem auch im außereuropäischen Raum (siehe auch <https://unece.org/about-ghs>).

⁶² Letzteres ist eine europäische Neuerung und findet sich noch nicht im GHS, soll aber auch dort etabliert werden.



Lagerung – benötigt wird, sollten Verpackungen aus Gründen des Ressourcenschutzes besonders materialeffizient und -sparend sein. Entsprechende Anforderungen sind im Rahmen der nachhaltigen und umweltschonenden Beschaffung zu formulieren.

Entscheidend ist auch hier, dass die Festlegung im Einzelfall zweckmäßig und am Markt umsetzbar sein muss. Bei Produkt- oder Verkaufsverpackungen, die üblicherweise unverändert in den Handelsketten weitergegeben werden, kann dies meist nur im Rahmen einer Produktvorgabe erfolgen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Einkaufsvolumen der meisten Beschaffungsprojekte nicht ausreichend groß sein dürfte, um eine Abänderung der Produktverpackungen bei einem größeren Produkthersteller zu erreichen.

Anders sieht es häufig bei den Umverpackungen⁶³ oder Transportverpackungen⁶⁴ aus, die vielfach direkt durch die Bieter zu beeinflussen sind. Hier kann es in vielen Fällen machbar sein, entsprechende Vorgaben in die Ausführungsbedingungen aufzunehmen oder sie gegebenenfalls auch als Zuschlagskriterium umzusetzen.

Umsetzung in der Beschaffung

Im Rahmen der **Bedarfsanalyse** und der **Markterkundung** (gegebenenfalls einschließlich entsprechender Bieterdialoge) ist zu prüfen,

- inwieweit auf Um- oder Transportverpackungen ganz oder zumindest teilweise verzichtet werden kann. Dabei sind mögliche logistische, hygienerechtliche und garantierrechtliche Hemmnisse zu berücksichtigen.
- ob eine Anlieferung in Mehrweggebinden möglich und umsetzbar ist. Hierbei sind auch die jeweiligen Liefermengen und -zeitpunkte an die verschiedenen Bedarfsstellen zu beachten.
- welche sonstigen umweltfreundlichen Verpackungsalternativen (also Rezyklate, nachwachsende Rohstoffe und recyclinggerechte Lösungen) eingesetzt werden können. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es hier aus logistischer Sicht Grenzen gibt (zum Beispiel in Form besonderer Anforderungen an die Stabilität/Stapelbarkeit, an die Hygiene oder Ähnliches).

63 Definition gemäß Artikel 3 Nummer 3 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (COM/2022/677): „Umverpackungen“ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie in der Verkaufsstelle eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese als solche an Endabnehmer abgegeben werden oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle dienen oder eine Lager- oder Vertriebseinheit bilden, und die von dem Produkt entfernt werden können, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen.

64 Definition gemäß Artikel 3 Nummer 4 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (COM/2022/677): „Transportverpackungen“ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen in einer Weise erleichtern, dass deren Beschädigung durch Handhabung und Transport vermieden wird, einschließlich Verpackungen für den elektronischen Handel, jedoch mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr.



Im Rahmen der **Ausführungsbedingungen** sind die folgenden Anforderungen aufzunehmen (einzelne Anforderungen können in Abhängigkeit von den Verpackungssystemen der jeweiligen Produktgruppe gestrichen oder angepasst werden):

- Es sind Mehrwegverpackungen mit einem etablierten Rücknahmesystem zu verwenden.
- Kommen Einwegverpackungen zum Einsatz, gilt:
- Bei Verpackungen aus Papier/Pappe:

Diese Verpackungen müssen einen Anteil von mind. x Prozent an Recyclingmaterial enthalten (nachstehend geeignete Prozentvorgaben in Gewichtsprozent (Gewichtsprozent)).

- Papier > 80-100 Prozent
- Pappe/Karton: > 80 Prozent
- Wellpappe (inkl. Kraftliner): > 30 Prozent
- Bei Verpackungen aus (anderen) nachwachsenden Rohstoffen:
Die nachwachsenden Rohstoffe (zum Beispiel Holz, Hanf oder weitere Gras- oder Schilfbestandteile) machen > 80 Gewichtsprozent des Verpackungsgewichtes aus.
- Bei Verpackungen aus Kunststoffen:
Die Verpackungen sind gut recycelbar
(Je nach Art der Produktgruppe ist dies durch eine/meh-

rere der nachstehenden Anforderungen zu konkretisieren:).

- Die Verpackungen bestehen aus Monomaterialien bzw. lassen sich im Recycling in den üblichen Sortieranlagen einfach in die verschiedenen Materialfraktionen trennen.
- Der jeweils aktuelle „Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit“ muss erfüllt sein⁶⁵.
- Bei der Verwendung von Folien werden ausschließlich Folien aus transparentem Polyethylen (PE) verwendet.
- Beim Einsatz von Dosierspendern müssen materialsparende Nachfüllsysteme angeboten werden.

Ein **Nachweis** für die bei einer Ausschreibung geforderten Aspekte ist durch eine Hersteller- bzw. Bietererklärung und auf Nachforderung durch entsprechende technische Spezifikationen der Verpackungen zu erbringen.

Werden Mehrweg-Transportverpackungen eingesetzt, so können diese im Rahmen der **Zuschlagskriterien** als besonders umweltverträglich ausgelobt und bewertet werden, sofern eine gewisse Mindestumlaufzahl und damit ein Vorteil gegenüber Einweg erreicht wird (in diesem Fall sollten Mehrwegverpackungen nicht als Mindeststandard in den Ausführungsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung gefordert werden). Allerdings ist bei dem Angebot solcher Mehrwegsysteme kritisch zu hinterfragen, ob

⁶⁵ Siehe: Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG, vgl.: https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Mindeststandard/Mindeststandard_VerpackG_Ausgabe_2022.pdf.



es für die entsprechenden Verpackungen in Hamburg auch entsprechende Rücknahmestellen gibt, die eine Rückführung der Verpackungen in die Systeme ermöglichen.

4.3 ANFORDERUNGEN AN DEN PRODUCT CARBON FOOTPRINT (PCF) BZW. EINE TREIBHAUSGASNEUTRALITÄT

4.3.1 Anforderungen an die Verfügbarkeit oder die Begrenzung des PCF

Das Konzept des „Fußabdrucks“ (engl. „footprint“) ist ein quantifiziertes Maß der Umweltwirkungen menschlichen Handelns. Der auf die Klimawirkungen fokussierte, sogenannte Product Carbon Footprint (PCF)⁶⁶ rückte in den vergangenen Jahren immer stärker in den Fokus der Diskussion um die Klimaverträglichkeit von Produkten. Auch in der öffentlichen Beschaffung gewinnt der Aspekt der Klimaverträglichkeit von Produkten an Bedeutung, und in zahlreichen Kommunen enthalten Klimaschutzpläne konkrete CO₂-Einsparziele, die über eine klimaverträgliche Beschaffung als Maßnahme erzielt werden sollen. Verschiedene Hersteller bieten daher auch in Beschaffungsprozessen entsprechende PCF-Werte

als Beleg für ein Klimaengagement bzw. klimaseitig vorteilhafte Produkte an.

Die folgenden Ausführungen sollen für die Beschaffungsstellen und Bedarfsträger eine Orientierungshilfe beim Umgang mit dieser Thematik bieten.⁶⁷

Grundlagen und Definition eines PCF

Als Begriffsdefinition für einen PCF lässt sich benennen:

„Der Product Carbon Footprint (produktbezogener CO₂-Fußabdruck) bezeichnet die Bilanz der Treibhausgasemissionen entlang des gesamten Lebenszyklus eines Produkts in einer definierten Anwendung und bezogen auf eine definierte Nutzeinheit.“⁶⁸

Da die Bilanzierung auf Grundlage internationaler bzw. englischsprachiger Standards erfolgt, hat sich in der fachlichen Praxis auch in Deutschland der englischsprachige Begriff des Product Carbon Footprint (PCF) weitgehend durchgesetzt.

Die Grundlage für die korrekte Treibhausgasbilanzierung von Produkten bilden die drei folgenden Dokumente:

- PAS 2050:2011 Specification for the assessment of the life cycle greenhouse gas emissions of goods and services

⁶⁶ Faktisch wird in den Fachdebatten durchgehend dieser englischsprachige Begriff verwendet und eher seltener von einem „produktbezogenen CO₂-Fußabdruck“ gesprochen.

⁶⁷ Die hier genannten Ausführungen basieren auf zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens noch laufenden Projektarbeiten des Umweltbundesamtes zur Prüfung der Anwendbarkeit des Product Carbon Footprint und der Treibhausgas-Neutralstellung im Rahmen des Umweltzeichenprogrammes „Blauer Engel“; z.Z. noch unveröffentlicht.

⁶⁸ Nach der Studie „Memorandum Product Carbon Footprint“: Diese [Studie](#) wurde 2009 vom Öko-Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt: [Memorandum Product Carbon Footprint | oeko.de](#).



- Greenhouse Gas Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard (2011)
- DIN EN ISO 14067:2018 Greenhouse gases — Carbon footprint of products — Requirements and guidelines for quantification

Diese Standards zur Produktbilanzierung lassen den Anwendenden in einigen Prozessschritten deutliche Spielräume bei der konkreten Erstellung eines PCFs.

Fehlende direkte Vergleichbarkeit von PCF-Werten

Eine direkte Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen „normgerecht“ erstellten PCF ist deshalb nicht gegeben.

Sollen die Ergebniswerte der PCF-Ermittlungen für verschiedene Produkte in einer Produktgruppe verglichen werden, ist es daher unumgänglich, konkretisierende Spezifikationen für die jeweiligen Festlegungen bei der Berechnung der entsprechenden Werte vorzunehmen. Hierzu können insbesondere sogenannte Product Category Rules verfasst werden, die klassischerweise im Rahmen der Erstellung einer Umweltdeklaration von Produkten nach DIN EN ISO 14025 Anwendung finden. In einer solchen Product Category Rule werden dann unter anderem wichtige Festlegungen wie die funktionelle Einheit, die Systemgrenzen oder Annahmen zur Nutzungsphase konkretisiert.

Entsprechend konkretisierende Product Category Rule-Festlegungen liegen bislang nur für sehr wenige Produktgruppen – ganz überwiegend im Bereich der Bauprodukte – vor. Und selbst in Produktgruppen, für die solche Regelungen vorliegen, bedarf es jeweils einer differenzierten und fachkundigen Beurteilung, um die entsprechenden PCF-Werte sachgerecht zu beurteilen⁶⁹.

Unabhängig von den skizzierten methodischen Problemen ist es wichtig zu betonen, dass die Durchführung einer PCF-Berechnung nicht verpflichtend mit Aktivitäten zur Reduktion der CO₂-Emissionen verbunden ist. Das heißt: Eine PCF-Berechnung liefert eine Orientierung und Zahl, aber noch keine qualitative Aussage über das Klimaengagement des Herstellers oder die Klimafreundlichkeit des Produkts.

Gleiche Herausforderungen bei der Bestimmung von CO₂-Schattenpreisen im Bereich Liefer- und Dienstleistungen

Eng verknüpft mit der Bestimmung des PCF ist auch das Konzept der „CO₂-Schattenpreise“. Die Idee ist es, hierbei für zu beschaffende Produkte, die aus der Herstellung, Nutzung und Entsorgung über den Lebensweg entstehenden CO₂-Äquivalente zu bestimmen (also den PCF zu berechnen) und diese CO₂-Emissionsmenge mit den jeweils aktuellen Kosten für CO₂-Emissionen am Markt zu bewerten. Diese emissionsbedingten „Schattenkosten“ sollen

⁶⁹ So zeigte z. B. eine Prüfung vorliegender PCF-Werte für Bürostühle im Rahmen der vorstehend referenzierten Projektarbeiten für das Umweltbundesamt, dass diese keineswegs direkt und aussagekräftig vergleichbar sind, da i) es in dieser Produktgruppe mehrere abweichende Product Category Rule-Festlegungen gibt und ii) auch innerhalb der Product Category Rule-Festlegungen wiederum unterschiedliche Möglichkeiten z. B. in Bezug auf die Systemgrenzen der Berechnungen bestehen.



dann zum Beispiel im Rahmen einer Lebenszykluskostenrechnung mit in die ökonomische Angebotsbewertung einfließen⁷⁰.

Die zuvor skizzierten methodischen und praktischen Umsetzungshemmnisse und die daraus resultierenden Unsicherheiten bei der PCF-Berechnung gelten unmittelbar auch für die Bestimmung von CO₂-Schattenpreisen.

Kein unmittelbarer Produktbezug beim Corporate Carbon Footprint (CCF)

Beim Corporate Carbon Footprint (CCF) handelt es sich um die Treibhausgasbilanz eines Unternehmens oder einer Organisation – und nicht etwa um den CO₂-Fußabdruck von Produkten. Beim sog. Product Carbon Footprint (PCF) werden die Treibhausgasemissionen entlang des Lebenszyklus eines einzelnen Produkts bewertet.

Werden bei einer solchen Bilanzierung der Unternehmensaktivitäten auch die vorgelagerten Prozesse der Herstellung und Anlieferung der Vorprodukte sowie die nachgelagerten Prozesse der Auslieferung dieser Produkte mit betrachtet, so ergibt sich grundsätzlich natürlich eine Überschneidung mit den PCFs der Produkte des jeweiligen Unternehmens. Allerdings ist nach den Vorgaben des sogenannten GHG-Protocol Corporate Standard⁷¹,

auf dem die meisten derzeitigen CCF-Berechnungen basieren, die Betrachtung dieser sogenannten „Scope 3 Emissionen“ (die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette) nur optional und nicht verpflichtend.

Hingegen werden bei Berichterstattungen im Rahmen der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)⁷², die im Januar 2023 in Kraft getreten ist, Scope 3 Emissionen berücksichtigt.

Werden Scope 3-Emissionen mitbilanziert, so werden dort andererseits auch CO₂-Emissionen erfasst, die in einem PCF nicht erfasst werden, wie beispielsweise Arbeitswege der Beschäftigten, Dienstreisen oder auch Investitionen des Unternehmens. Unter anderem aus diesen Gründen bildet die Summe aller PCFs eines Unternehmens de facto nicht den CCF des Unternehmens, und es lassen sich in der Praxis aus einem CCF eines Unternehmens keine Aufteilungen auf die verschiedenen PCFs ableiten.

Umsetzung in der Beschaffung

In Würdigung der vorstehend skizzierten Zusammenhänge gilt für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung: Solange es für die Gruppe der zu beschaffenden Produkte keine spezifischen PCF-Berechnungen oder breit und einheitlich angewendete Regelungen (Product Category Rules) gibt – und dies ist derzeit bei

70 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV-Klima) enthält u. a. entsprechende Vorgaben.

71 Vgl. <https://ghgprotocol.org/corporate-standard>.

72 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.



der ganz überwiegenden Zahl der Produkte der Fall – so können PCF-Werte nicht als vergleichbar betrachtet und damit rechtsicher für Beschaffungsentscheidungen herangezogen werden. Das Vorliegen eines PCF-Wertes selbst ist also noch kein Beleg für eine Klimafreundlichkeit des entsprechenden Produktes.

4.3.2 Anforderungen an eine Treibhausgasneutralität der beschafften Produkte

Am Markt wird (derzeit noch) für zahlreiche Produkte mit dem Umweltargument „klimaneutral“, „CO₂-neutral“ oder vergleichbaren Begrifflichkeiten geworben.

Diese Aussagen sind ohne weitergehende Konkretisierungen darüber, „was“ hier eigentlich als neutral bezeichnet wird und „wie“ diese Neutralstellung erreicht wurde, problematisch, und die [Wettbewerbszentrale](#) hat in der jüngeren Vergangenheit vermehrt entsprechende Werbeaussagen zur Klimaneutralität beanstandet.

Zum Hintergrund: Der Begriff der Treibhausgasneutralität erfüllt aktuell in erster Linie die Funktion einer Zieldefinition. Er definiert

einen Zustand, in dem menschliches Handeln wie die Herstellung eines Produkts in Summe nicht zu einem Nettoanstieg der Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre führt. Dies kann auf der einen Seite durch die Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht werden, auf der anderen Seite durch den Entzug von Treibhausgasemissionen aus der Atmosphäre.

Begriffe wie „Treibhausgasneutralität“, „Klimaneutralität“, „CO₂-Neutralität“ und „Netto-Nullmissionen“ werden im täglichen Sprachgebrauch oft synonym verwendet, unterscheiden sich im engeren Sinne jedoch deutlich in ihrer Bedeutung⁷³.

Die in der Fußnote erläuterten Definitionen der Neutralitätsbegriffe beziehen sich in der Praxis meist auf einen bestimmten Betrachtungsgegenstand, beispielsweise ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Veranstaltung, ein Unternehmen oder ein ganzes Land, das dann als „treibhausgasneutral“ bzw. „klimaneutral“ oder „CO₂-neutral“ bezeichnet wird.

Im deutschen Sprachraum hat sich der Begriff der „Klimaneutralität“ in verschiedenen Kontexten – insbesondere in Bezug auf Unternehmen und Produkte – etabliert, wobei in den meisten

73 Der Begriff „Klimaneutralität“ (engl. „climate neutrality“) beschreibt laut dem IPCC Special Report: Global Warming of 1.5 °C (SR15) einen „Zustand, in dem menschliche Aktivitäten keine Nettoauswirkung auf das Klimasystem haben“ (IPCC, 2018, S. 545). Dies umfasst den gesamten Einfluss des Menschen auf das Klimasystem, d. h. neben dem Ausstoß von Treibhausgasen auch weitere biogeophysikalische Einflüsse wie beispielsweise Veränderungen der Landoberfläche oder die zusätzliche Treibhauswirkung durch Flugreisen in großer Höhe. Der Begriff ist jedoch insgesamt schwer greifbar und umstritten, weshalb er im aktuellen IPCC Sixth Assessment Report (AR6) nicht aufgenommen wurde (Reimer; Staud, 2021).

- „Treibhausgasneutralität“ (engl. „greenhouse gas neutrality“) lässt sich in der Praxis besser eingrenzen und messen. Laut IPCC AR6 ist der Begriff im Grunde gleichzusetzen mit „Netto-Null-THG-Emissionen“ (engl. „net zero GHG emissions“), d. h., dass über einen definierten Zeitraum betrachtet durch den Menschen verursachte Treibhausgasemissionen (z. B. in Bezug auf ein Produkt oder ein Unternehmen) durch den Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre („Negativ-Emissionen“) ausgeglichen werden (IPCC, 2021, S. 2232).

- Eine „CO₂-Neutralität“ (engl. „carbon neutrality“) oder „Netto-Null-CO₂-Emissionen“ (engl. „net zero CO₂ emissions“) folgt demselben Prinzip der Treibhausgasneutralität, jedoch werden hierbei im engeren Sinne lediglich die Kohlenstoffdioxid-Emissionen betrachtet und andere Treibhausgase wie Methan oder Lachgas ausgeschlossen (IPCC, 2021, S. 2221).



Fällen entsprechend der obigen Definitionen eigentlich „Treibhausgasneutralität“ gemeint ist.

Aktuell beinhalten die meisten Bestrebungen zur Erreichung einer Treibhausgasneutralität meist auch Maßnahmen zur Kompensation der durch das Produkt entstehenden Emissionen, beispielsweise in Form von Zertifikaten zur Aufforstung von Wäldern oder zur Vernässung von Mooren. Problematisch ist dabei, dass einige dieser Zertifikate umstritten sind und die tatsächliche Treibhausgassenkung schwer überprüfbar ist oder weit in der Zukunft liegt (zum Beispiel bei über Jahrzehnten aufwachsenden Wäldern). Der entsprechende Anteil kompensierter Emissionen an der „Neutralität“ sollte daher vor dem Hintergrund der notwendigen Dekarbonisierung der Wirtschaft so gering wie irgend möglich sein. Tatsächliche Maßnahmen zur direkten Treibhausgasminderung sind daher zu bevorzugen.

Da, wie vorstehend skizziert, die Begriffe „Klimaneutralität“ oder „Treibhausgasneutralität“ weder einheitlich verwendet werden noch für einen definierten Qualitätsstandard stehen, besteht das Risiko der Beliebigkeit. Es ist deshalb wichtig, dass die Bedingungen unter denen ein Produkt, eine Organisation oder ein Projekt als „treibhausgasneutral“ bezeichnet werden kann, exakt definiert und standardisiert abgegrenzt werden⁷⁴.

Des Weiteren ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen (Richtlinie über Umweltaussagen bzw. Green Claims Directive) und die diesbezügliche Kommunikation (COM(2023) 166 final) im März 2024 in der ersten legislativen Lesung angenommen worden und wird gegebenenfalls in 2024 noch verabschiedet. Die Umsetzung auf mitgliedstaatlicher Ebene wird dann für 2026 erwartet.

Die Richtlinie über Umweltaussagen enthält weitere Definitionen, zum Beispiel für „Umweltzeichen“, „Umweltleistung“, „Umweltaspekt“ und „Umweltauswirkung“ und soll spezielle ergänzte Regelungen zur EU-Richtlinie 2024/825⁷⁵ enthalten. Diese umfasst unter anderem die Mindestanforderungen für freiwillige Umweltaussagen, Anforderungen an Umweltzeichen/Umweltzeichensysteme und die Etablierung von Überprüfungsverfahren für Umweltaussagen und Umweltzeichen durch unabhängige, akkreditierte Prüfstellen.

Umsetzung in der Beschaffung

Angesichts der derzeit bestehenden methodischen und damit auch rechtlichen Unsicherheit in Bezug auf die Transparenz, Belastbarkeit und Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Berechnungen und methodischen Setzungen ist die Berücksichtigung

⁷⁴ Hierzu wurde im November 2023 eine einschlägige ISO-Norm, die „ISO 14068 Greenhouse gas management – Transition to net zero – Part 1: Carbon Neutrality“, veröffentlicht. Nach dieser Norm kann eine Neutralität von Produkten und Dienstleistungen nur dann erreicht werden, wenn zuvor ein mehrstufiger Prozess durchlaufen wurde.

⁷⁵ Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (Text von Bedeutung für den EWR).



von PCF-Werten, CO₂-Schattenpreisen oder dem Claim einer „Treibhausgasneutralität“ der Produkte bislang noch mit einigen Herausforderungen für die Beschaffenden verbunden. Nach Erprobung geeigneter Methoden auf Bundes- und Länderebene werden neue Erkenntnisse hierzu Einzug in diesen Leitfaden halten.

4.4 ANFORDERUNGEN AN EMISSIONSARME TRANSPORTDIENSTLEISTUNGEN

Der Straßenverkehr ist eine wesentliche Quelle für Luftschadstoffe und Treibhausgase. Der Straßenverkehr verursacht eine Vielzahl von Luftschadstoffen und Treibhausgasen, die als Abgase ausgestoßen werden. Verbesserungen bei der Fahrzeugtechnologie und den Kraftstoffen konnten den Schadstoffausstoß bei den einzelnen Fahrzeugen erheblich verringern. Dem gegenüber stehen jedoch die steigende Anzahl gefahrener Kilometer und eine stärkere Motorisierung – dieser sog. Rebound-Effekt hebt die Effizienzgewinne im Verkehrssektor zumindest in Bezug auf die Treibhausgase größtenteils auf. Die wichtigsten durch den Verkehr verursachten Emissionen sind Kohlendioxid (CO₂), Feinstaub (PM) und Stickoxide (NO_x).

Vor dem Hintergrund der beschriebenen negativen Umweltauswirkungen von Transport- und Lieferdienstleistungen ist gemäß § 3b Abs. 9 HmbVgG bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere

von Transportdienstleistungen, darauf hinzuwirken, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Als emissionsfrei werden Fahrzeuge bezeichnet, die keine schädlichen Stoffe in ihre unmittelbare Umgebung abgeben⁷⁶.

Hamburg hat sich mit der Drs. 21/7748 „Mobilität in Hamburg – Ziele“ zum Ziel gesetzt, Fahrzeuge mit emissionsarmen und emissionsfreien Antrieben im privaten und gewerblichen Bereich sowie den ÖPNV zu fördern. Hamburg strebt im Rahmen der Strategie Mobilitätswende bis 2030 einen Anteil von mindestens 17-25 Prozent lokal emissionsfreier LKW (N2, N3) im Stadtverkehr an. Diese Zielsetzung sollte auch bei der Beschaffung berücksichtigt werden.

4.4.1 Rahmung durch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz

Mitte 2021 ist das Gesetz über die Beschaffung Sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) des Bundes in Kraft getreten⁷⁷. Es dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinie (EU) 2019/1161 (Clean Vehicles Directive)⁷⁸.

Erfasst vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind nicht nur der unmittelbare Kauf, das Leasing und die Anmietung der als „sauber“ definierten Straßenfahrzeuge der Klassen M1, M2 und

⁷⁶ Laut den Verordnungen (EU) 2019/631 und (EU) 2019/1242 zur Festsetzung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge bzw. neue schwere Nutzfahrzeuge gelten solche Fahrzeuge als emissionsfrei, die keine Auspuffemissionen ausstoßen.

⁷⁷ Die Regelung des § 68 VgV ist in diesem Zuge weggefallen.

⁷⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0033-20190801>.



M3 sowie N1, N2 und N3⁷⁹. Zu berücksichtigen sind die Vorgaben auch, wenn die folgenden – im Gesetz definierten – Transport- oder Beförderungsdienstleistungen beschafft werden:

- Öffentlicher Verkehr (Straße) (CPV 60112000-6)
- Personensonderbeförderung (Straße) (CPV 60130000-8)
- Bedarfspersonenbeförderung (CPV 60140000-1)
- Abholung von Siedlungsabfällen (CPV 90511000-2)
- Postbeförderung auf der Straße (CPV 60160000-7)
- Paketbeförderung (CPV 60161000-4)
- Postzustellung (CPV 64121100-1)
- Paketzustellung (CPV 64121200-2)

Das Gesetz regelt verbindliche Anforderungen an ein „sauberes Fahrzeug“ und definiert die gesetzlich einzuhaltenden Mindestquoten⁸⁰.

Mit Ausnahme der öffentlichen Dienstleistungsaufträge gilt es für Vergaben ab Erreichung des EU-Schwellenwerts (vgl. Verweis auf VgV bzw. SektVO in § 3 Nr. 1 und Nr. 3 SaubFahrzBeschG). Für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge regelt das Gesetz spezifische Schwellenwerte des geschätzten Jahresdurchschnittswertes des Auftrages bzw. der jährlichen öffentlichen Personenverkehrsleistung (vgl. § 3 Nr. 2 SaubFahrzBeschG).

Die im SaubFahrzeugBeschG enthaltenen (Mindest-)Quoten beziehen sich auf die gesamte Beschaffungstätigkeit des jeweiligen öffentlichen Auftraggebenden. Im Hinblick auf die Länder ist die Einhaltung der Mindestziele auf sämtliche Beschaffungsvorgänge im jeweiligen Land, d. h. alle öffentlichen Auftraggebenden oder Sektorenauftraggebende innerhalb des jeweiligen Landes, bezogen (vgl. § 5 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG).

Die Länder haben hierbei die Einhaltung der Mindestziele durch die öffentlichen Auftraggebenden und Sektorenauftraggebenden zu überwachen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 SaubFahrzeugBeschG).

Entscheidend ist, dass die Mindestziele innerhalb des jeweiligen Landes insgesamt eingehalten werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 SaubFahrzeugBeschG).

Um die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestziele sicherzustellen, wird empfohlen, dass die an die HmbVgRL gebundenen Vergabestellen der FHH bei jeder relevanten Beschaffung (Kauf, Leasing, Anmietung von Kraftfahrzeugen, aber auch die o. g. Dienstleistungen wie Postdienstleistungen, Abholung von Siedlungsabfällen etc.) die für die jeweilige Fahrzeugklasse geltende Quote einhalten und dies entsprechend durch Ausgestaltung der Vergabeunterlagen sicherstellen. Alternativ können im Rahmen einer übergeordneten Koordination zukünftig auch

⁷⁹ Eine tabellarische Übersicht der Fahrzeugtypen inkl. der jeweiligen Definitionen ergibt sich aus: „SaubFahrzeugBeschG – Leitfaden für Vergabestellen“, Fassung Mai 2022 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, vgl. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/cvd-leitfaden-fuer-vergabestellen-saubfahrzeugbeschg.pdf?__blob=publicationFile.

⁸⁰ Einen tabellarischen Überblick über die einzuhaltenden Mindestquoten findet sich in: „SaubFahrzeugBeschG – Leitfaden für Vergabestellen“, Fassung Mai 2022 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, vgl. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/cvd-leitfaden-fuer-vergabestellen-saubfahrzeugbeschg.pdf?__blob=publicationFile.



jeweils konkrete Vorgaben für einzelne Bereiche vorgegeben werden. Hier sollten insbesondere die ambitionierteren Ziele in den Klassen N2 und N3 entsprechend der jeweiligen Marktsituation berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Ausschreibung sind dann

- die einschlägigen Mindestquoten als verbindliche Vorgabe in die Vergabeunterlagen aufzunehmen (mithin eine Verpflichtung des zukünftigen Auftragnehmers dahingehend festlegen, dass von den von ihr/ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeugen mind. X Prozent „sauber“ im Sinne des SaubFahrzeugBeschG sein müssen).

Im Bereich der Fahrzeugbeschaffung verfolgt die FHH Ziele, die über das SaubFahrzeugBeschG hinausgehen. Diesbezüglich wird auf den Abschnitt 8 „Kraftfahrzeuge“ im Anhang I verwiesen.

4.4.2 Anforderungen an emissionsarme Transporte im Rahmen anderer Dienstleistungen

Werden im Rahmen anderer (Liefer-)Dienstleistungen durch die Bieter regelmäßig Transporte mit eigenen oder angemieteten Fahrzeugen durchgeführt (zum Beispiel für die Anlieferung von Lebensmitteln oder Cateringwaren und Ähnlichem), so sollten auch dafür, zum Beispiel im Rahmen der Ausführungsbedingungen, entsprechende Anforderungen formuliert werden (vgl. Vorgabe des § 3b Abs. 9 HmbVgG).

Eine geeignete Formulierung dafür ist zum Beispiel:

Es sind ausschließlich Fahrzeuge mit emissionsgemindertem Antriebssystem einzusetzen. Als solche gelten Fahrzeuge mit:

- vollelektrischem Antrieb und
- Fahrzeuge, die mit CNG (bevorzugt auf der Basis von Biogas) betrieben werden.

Ergibt eine vorherige Marktanalyse oder Durchführung eines Bieterdialogs, dass eine solche Vorgabe nicht umsetzbar ist, kann die Formulierung durch den folgenden Zusatz ergänzt werden:

Können derartige Fahrzeuge nicht eingesetzt werden, so sind alternativ ausschließlich Fahrzeuge mit dem Emissionsminderungsstandard/der Euronorm 6 bzw. VI zulässig.

Handelt es sich um größere (Rahmen-)Verträge, bei denen sich sachgerechterweise über eine größere Flotte der zur Auftragsdurchführung eingesetzten Fahrzeuge auch eine (Anteils-)Quote von Fahrzeugen bestimmen und nachweisen lässt, die einer definierten Anforderung genügen, so kann auch hier eine entsprechende Mindestquote vorgegeben werden. Es kann also formuliert werden:

Die Auftragnehmer verpflichten sich, im Rahmen der Durchführung der beauftragten Leistung mindestens X Prozent „Saubere Fahrzeuge“ im Sinne des SaubFahrzeugBeschG einzusetzen.



Bei jeder Auftragsvergabe ist zu prüfen, ob die Vorgaben an den Transport verhältnismäßig und umsetzbar sind. Neben der Möglichkeit, den gesamten Transport zu regeln, besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich auf die letzte Meile und/oder auf den Einsatz von Fahrzeugen bis 3,5 t zu begrenzen. Kommt eine Ausführungsbedingung nicht in Betracht, sollte jedenfalls die Berücksichtigung der Fahrzeugemissionen im Rahmen der Zuschlagskriterien erwogen werden.

4.5 UMWELTGÜTEZEICHEN UND UMWELTMANAGEMENTSYSTEME

4.5.1 Umweltgütezeichen

Umweltzeichen markieren Produkte und Dienstleistungen, die innerhalb einer Produktgruppe in einzelnen Merkmalen umweltfreundlicher sind als andere. Die Beantragung von Umweltzeichen erfolgt freiwillig. Sie werden von verschiedenen Institutionen, Verbänden oder unabhängigen Prüfinstituten vergeben.

Umweltzeichen können sich dabei vom Grundsatz her entweder nur auf einzelne Umweltaspekte fokussieren oder aber als sogenannte „multikriterielle Zeichen“ den gesamten Lebenszyklus von Produkten sowie die Umweltwirkungskategorien berücksichtigen. Eine Typisierung von Umweltzeichen kann der Normierungsreihe der ISO 14020 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen –

allgemeine Grundsätze“ entnommen werden: Diese ISO-Norm unterscheidet zwischen drei Arten von Umweltzeichen:

- **Typ-I-Umweltzeichnung (ISO 14024)**

Dabei handelt es sich um zertifizierte Umweltzeichen, bei denen die Verantwortung für die Zeichenvergabe bei einer von den Zeichennehmenden unabhängigen Stelle liegt. Ziel ist es, besonders umweltverträgliche Produkte innerhalb einer Produktgruppe auszuzeichnen. Die Kriterien der Typ-I-Umweltzeichen basieren auf wissenschaftlichen Studien einschließlich Lebenszyklusanalysen mittels Ökobilanz (DIN EN ISO 14040 und 14044). Umweltzeichen nach dem Typ I der ISO 14024 sind zum Beispiel der „Blaue Engel“, das „Europäische Umweltzeichen“ oder das Nordische Umweltzeichen „Nordic Swan“ (siehe unten).

- **Typ-II-Umweltkennzeichnung (ISO 14021)**

In Abgrenzung zu den Typ-I-Umweltzeichen handelt es sich hier um eine selbstdeklarierte Umweltkennzeichnung durch Herstellende oder den Handel („Herstellererklärung“).

Die Typ-II-Zeichen konzentrieren sich häufig auf einzelne ausgewählte ökologische Produkteigenschaften. Die zugrundeliegenden Kennzeichnungskriterien sind nicht notwendigerweise in einem größeren Kreis abgestimmt, und eine Zertifizierung durch Dritte findet nicht statt.



- **Typ-III-Umweltkennzeichnung (ISO/TR 14025)**

Diese Typ-III-Umweltzeichen werden auch als Umweltdeklarationen (Environmental Product Declarations, EPDs) bezeichnet. Eine solche Produktkennzeichnung hat das Ziel, professionellen Kunden (wie zum Beispiel Beschaffungsstellen, Gewerbe oder Handel) einen Überblick über die Umweltauswirkungen eines Produkts entlang seines Lebenswegs zu geben. Die Vergabekriterien beruhen auf einer Lebenszyklusanalyse mittels Ökobilanz (DIN EN ISO 14040 und 14044). Ebenso wie bei Typ-I erfolgt die Zeichenvergabe durch eine unabhängige Stelle. Bislang wurden diese Kennzeichen vor allem für Bauprodukte erstellt.

Umsetzung in der Beschaffung

Bei der Festlegung von Beschaffungsvorgaben sollten sich Beschaffungsstellen insbesondere an den Typ-I-Umweltzeichen orientieren, da diese

- den vergaberechtlichen Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV (bzw. bei nationalen Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes dem § 24 Abs. 2 UVgO) an **Gütezeichen** entsprechen (vgl. hierzu Kapitel 3.4.1).

- systematisch alle relevanten Umwelteffekte entlang des gesamten Lebenszyklus adressieren und dabei ambitionierte Anforderungen formulieren.
- die Anforderungen auf Basis einer Prüfung der Marktsituation im jeweiligen Produktbereich und nach Abstimmung mit einem breiten Kreis betroffener Interessengruppen (sog. Stakeholder) festgelegt werden.
- die Produktvorgaben durch unabhängige Zertifizierungs- und Prüfstellen überprüft werden.

Besonders relevante Typ-I-Umweltzeichen sind:

- **Blauer Engel:** Das Umweltzeichen wurde 1978 auf Initiative des Bundesministeriums des Inneren und durch den Beschluss der Umweltminister der Länder ins Leben gerufen. Seitdem ist der Blaue Engel ein marktbasierendes, freiwilliges Instrument der Umweltpolitik. Es gibt das Zeichen derzeit in 76 verschiedenen Produktgruppen mit ca. 20.000 zertifizierten Einzelprodukten. Es gibt den Blauen Engel für ungefähr 120 verschiedene Produktkategorien www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien.
- **EU-Umweltzeichen:** Das europäische Umweltzeichen ist das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannte gemeinschaftliche Umweltzeichen. Das freiwillige Zeichen



wurde 1992 durch eine EU-Verordnung⁸¹ (Verordnung (EWG) Nr. 880/92⁸², heute: Verordnung (EG) Nr. 66/2010⁸³) eingeführt. Es gibt das Zeichen derzeit in 24 verschiedenen Produktgruppen mit ca. 89.000 zertifizierten Produkten www.eu-ecolabel.de.

- **Österreichisches Umweltzeichen:** Eingeführt wurde das staatlich vergebene Österreichische Umweltzeichen 1990. Das Zeichen wird in den Sparten Produkte, Tourismus, Green Meeting und Bildung vergeben. Es gibt das Zeichen derzeit in 38 verschiedenen Produktgruppen mit ca. 5.000 zertifizierten Produkten www.umweltzeichen.at.
- **Nordic Swan:** Das nordische Umweltzeichen „Nordic Swan“ wurde im Jahr 1989 vom Nordischen Ministerrat ins Leben gerufen. Es gibt das Zeichen derzeit in 55 Produktgruppen mit ca. 25.000 zertifizierten Produkten www.nordic-ecolabel.org.

Hinweis: Im Rahmen der konkreten Beschaffungsvorgaben für die einzelnen Produktgruppen der Waren- und Dienstleistungsgruppen des Anhang I dieses Leitfadens wird überwiegend auf das Gütezeichen „Blauer Engel“ Bezug genommen. Als nationales Umweltzeichen verfügt es einerseits auf dem deutschen Markt über eine besonders große Zahl an Zeichennehmenden und an-

dererseits ist es direkt anschlussfähig an die umweltpolitischen Rahmensetzungen in Deutschland.

Weitergehende Informationen zum Blauen Engel und den weiteren Typ-I-Umweltzeichen, zu Typ-I-ähnlichen Umweltzeichen und zum Umgang mit den Umweltzeichen im Rahmen der Beschaffung können der Publikation [„Umweltfreundliche Beschaffung – Schulungsskript 3: Einführung in die Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen“](#) des Umweltbundesamtes entnommen werden.

4.5.2 Umweltmanagementsysteme

Das Hamburger Vergabegesetz (vgl. § 3b Abs. 6 HmbVgG) regelt, dass bei Ober- und Unterschwellenvergaben die Vergabestelle „in nach Art und Umfang geeigneten Fällen“ als Eignungskriterium den „Nachweis über das Bestehen eines zertifizierten **Umweltmanagementsystems** im Sinne des § 49 Abs. 2 VgV“ aufstellen soll.

Vergaberechtlich relevant und zulässig ist dies allerdings nur, sofern die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags eine derartige Anforderung rechtfertigt. Dieses kann beispielsweise bei Reinigungsdienstleistungen, Druckaufträgen, Transportdienstleistungen, Beförderungsleistungen, Abfallentsorgungsleistungen, Bauleistungen, Kantinen- und Cateringleistungen der Fall sein,

81 Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens, heute: Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen.

82 Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens.

83 Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen.



muss allerdings jeweils im Einzelfall geprüft werden. Weitere Vorgaben finden sich in Ziffer II.9.4.1 der HmbVgRL.

Gemäß § 49 Abs. 2 VgV müssen sich öffentliche Auftraggebende bei einer entsprechenden Anforderung

1. entweder auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung EMAS der Europäischen Union oder
2. auf andere nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und anerkannte Umweltmanagementsysteme oder
3. auf andere Normen für das Umweltmanagement, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind,

beziehen.

Zu den hier referenzierten Managementansätzen:

- Zu § 49 Abs. 2 Ziffer 1: **EMAS** (Eco Management and Audit Scheme) ist ein von den Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1993 entwickeltes Instrument für Unternehmen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen. Im Rahmen von EMAS ist der Betrieb verpflichtet, eine Umwelterklärung zu verfassen, in der er die umweltrelevanten Tätigkeiten und Daten wie beispielsweise Energieverbräuche, Emissionen, Abfälle etc. darstellt. Die Unternehmen führen die Umweltprüfung selbst durch. Die Ergebnisse müssen von einem unabhängigen, staatlich zugelassenen Umweltgutachter beurteilt werden. Verläuft diese Beurteilung zufriedenstellend, wird die Erklärung für gültig erklärt.

Das Umweltmanagementsystem bei EMAS enthält gleichzeitig die wesentlichen Bestandteile der ISO 14001. Zusätzlich verlangt EMAS eine ständige Verbesserung der Umweltleistung, eine Kommunikation mit der Öffentlichkeit und die Einbeziehung der Beschäftigten. Nach der Novelle der ISO 14001 im Jahr 2015 hat die EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Anhänge der EMAS-Verordnung⁸⁴ weiterentwickelt, um die Vereinbarkeit der Systeme zu wahren. Das Ergebnis ist die Änderungsverordnung (EU)

⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG.



2017/1505⁸⁵ vom 18.09.2017. Weitere Informationen: www.emas.de.

- Zu § 49 Abs. 2 Ziffer 3: **ISO 14001** ist die internationale Umweltmanagementnorm, die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme in Unternehmen stellt. Dabei werden unter anderem Anforderungen an Ökobilanzen, an Umweltkennzahlen und die Bewertung der Umweltleistung formuliert. Im Mittelpunkt steht dabei ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess. Die Anforderungen sind so abgefasst, dass sie auf Organisationen jeder Art und Größe sowie auf unterschiedliche geographische, kulturelle und soziale Bedingungen anwendbar sind. Weitere Informationen: www.14001news.de.
- Zu § 49 Abs. 2 Ziffer 2: Ein Beschluss der EU-Kommission über die teilweise Anerkennung der Übereinstimmung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems Ökoprofit mit den entsprechenden EMAS-Anforderungen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 liegt für das auch in der Wirtschaftsregion Hamburg verbreitete Umweltmanagementsystem ÖKOPROFIT vor⁸⁶.

ÖKOPROFIT (Ökologisches Projekt für Integrierte Umwelttechnik) ist ein Kooperationsprojekt zwischen Kommunen und der örtlichen Wirtschaft sowie weiteren regionalen und

überregionalen Partnern. Das Programm zielt auf die systematische Umsetzung kostensenkender Umweltmaßnahmen in Betrieben ab. Damit soll sowohl die Umwelt entlastet als auch technologische Innovationen wie auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefördert werden. In der Freien und Hansestadt Hamburg werden vor allem kleine und mittlere Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen unterstützt.

Weitere Informationen: www.hamburg.de/oekoprofit.

85 Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

86 Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023D1533#d1e39-28-1>.



Umsetzung in der Beschaffung

In den Vergabeunterlagen kann bei den Eignungskriterien (Teilnahmebedingungen, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) folgende Anforderung eingefügt werden:

Die Bieter müssen über eine aktuelle Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001 oder eine gleichwertige Zertifizierung verfügen.

Nachweis: *Der Nachweis wird durch die Vorlage der entsprechenden Zertifizierungsurkunde erbracht. Eine Zertifizierung mit dem ÖKO-PROFIT-System wird als gleichwertig anerkannt. Darüber hinaus liegt die Beweislast für die Gleichwertigkeit anderer Umweltmanagementzertifizierungen bei den Bietern.*

Um sicherzustellen, dass das mit der Zertifizierung verbundene Umweltschutzniveau während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten bleibt, kann hierfür festgelegt werden:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm vorgelegte Unternehmenszertifizierung XXX während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn die Zertifizierung entfällt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine erneute Zertifizierung zu erwirken. Alternativ ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er trotz Wegfalls der Zertifizierung auch weiterhin sämtliche Maßnahmen durchführt und Strukturen vorhält, die Voraussetzung für eine Zertifizierung sind

und insoweit auch weiterhin ein der Zertifizierung entsprechendes Umweltschutzniveau gewährleistet ist.



ANFORDERUNGEN AN DIE SOZIALE NACHHALTIGKEIT

5.

5.1	EINHALTUNG VON MENSCHENRECHTEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN IN DEN LIEFERKETTEN	70
5.2	EINHALTUNG FAIRER LEBENS- UND HANDELSBEDINGUNGEN	72
5.3	HILFSMITTEL ZUR UMSETZUNG VON LIEFERKETTEN-ANFORDERUNGEN IN DER BESCHAFFUNG	75
5.4	ANFORDERUNGEN AN DIE ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DIENSTLEISTUNGEN	77
5.5	FRAUENFÖRDERUNG UND GLEICHSTELLUNGSASPEKTE BEI DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE	79
5.6	BARRIEREFREIHEIT IN AUSSCHREIBUNGEN	80
5.7	BERÜCKSICHTIGUNG VON BEVORZUGTEN BIETERN IM VERGABEVERFAHREN	82
5.8	BERÜCKSICHTIGUNG VON GEMEINWOHLORIENTIERTEN UNTERNEHMEN	84

5. ANFORDERUNGEN AN DIE SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte⁸⁷ ist der öffentliche Einkauf ein wichtiges Handlungsfeld bei der Verpflichtung des Staates, die Menschenrechte zu schützen. Neben umweltbezogenen Anforderungen an Liefer- und Dienstleistungen sind daher unter dem Blickwinkel eines umfassenden Nachhaltigkeitsverständnisses bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen gleichrangig auch Aspekte der Sozialverträglichkeit zu beachten.

Die folgenden Abschnitte gelten ebenfalls für Produkte, die nicht explizit und spezifisch im Anhang I in diesem Nachhaltigkeitsleitfaden erwähnt sind.

5.1 EINHALTUNG VON MENSCHENRECHTEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN IN DEN LIEFERKETTEN

Dies betrifft insbesondere Anforderungen an die Einhaltung von Mindeststandards im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Menschenrechte. Ein geeigneter Referenzrahmen für Vorgaben im Rahmen der öffentlichen Beschaffung sind die ILO-Kernarbeitsnormen. Sie werden von der Internationalen Arbeitsorganisation ([International Labour Organisation](https://www.ilo.org/) – kurz ILO) festgelegt, periodisch überprüft und aktualisiert. Derzeit umfassen sie fünf Grundprinzipien, die in zehn Übereinkommen – auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet – konkret ausgestaltet werden:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 87 und 98)
- Beseitigung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105)
- Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182)
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 100 und 111)
- Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt sowie Förderungsrahmen für Arbeitsschutz (Übereinkommen 155 und 187)

Die konkreten Formulierungen dieser Kernarbeitsnormen können auf den Webseiten der Internationalen Arbeitsorganisation⁸⁸ eingesehen werden.

87 <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>.

88 Vgl.: <https://normlex.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000%3A12000%3A%3A%3A%3A%3A>.



Das HmbVgG fordert in seiner aktuellen Version⁸⁹ Vergabestellen dazu auf, bereits bei der Beschaffung entsprechende soziale Anforderungen zu berücksichtigen: „Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind“ (§ 3a Abs. 1 Satz 1 HmbVgG).

Dabei wird auf die vorstehend gelisteten Kernarbeitsnormen verwiesen.

Bei Warengruppen, bei denen es bekannt oder erwartbar ist, dass es bei der Gewinnung oder Herstellung zu einer Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen kommen kann – und sei es nur in Einzelfällen, d. h. den sogenannten „kritischen Produkten“⁹⁰ – gilt darüber hinaus: „Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur mit einer ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise, Zertifizierungen oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen“ (§ 3a Abs. 2 Sätze 1 und 2 HmbVgG

sowie HmbVgRL, Ziffer II.10.2). Generell sind unabhängige Zertifizierungen oder Audit-Berichte von unabhängigen Dritten zur Nachweisführung gegenüber reinen Eigenerklärungen vorzuziehen. Nachfolgend sind diese bei der Beschaffung besonders zu behandelnden Warengruppen aufgeführt:

1. Bekleidung: Arbeitskleidung, Uniformen etc. (zum Beispiel T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe)
2. Stoffe und Textilwaren (zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche)
3. Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
4. Lederwaren, Gerbprodukte (zum Beispiel Botentaschen)
5. Spielzeuge
6. Sportartikel (zum Beispiel Bälle, Schläger, weiteres Zubehör)
7. Natursteine
8. Produkte mit Materialanteilen aus den Nummern 2-4, soweit überwiegend Materialien aus einer Warengruppe

Im Anhang 04 „Eignung“ der HmbVgRL⁹¹ findet sich eine entsprechende Erklärung, die bei Beschaffungsvorgängen von Produk-

⁸⁹ Vgl.: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VergabeGHA2006rahmen>.

⁹⁰ Die Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVgRL) nennt in ihrer Ziffer II.10.2 diese Waren „kritische Produkte“ und benennt in ihrer Anlage II „Verbindliche Vergabevordrucke 04_Eignung“ konkret die entsprechenden Warengruppen, vgl. dazu <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/start-vergaberecht-203178>, S. 65.

⁹¹ Zu finden auf dem Sharepoint des Einkaufs Hamburg [04_Eignung 10-2023_Anpassung an eForms_final.dotx \(ondataport.de\)](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/start-vergaberecht-203178).



ten, die in diese Warengruppen und Definitionen fallen, von den Anbietern auszufüllen und den Angebotsunterlagen beizufügen ist.

Das [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) (LkSG) des Bundes, das seit 2021 in Kraft ist, regelt zudem den Ausschluss von Unternehmen von öffentlichen Aufträgen, wenn diese bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten mit einem Bußgeld belegt wurden (konkrete Ausführungen finden sich im § 22 LkSG)⁹². Dies ist als Ausschlusskriterium in Ausschreibungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen (vgl. § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 22 LkSG).

5.2 EINHALTUNG FAIRER LEBENS- UND HANDELSBEDINGUNGEN

Die ILO-Kernarbeitsnormen sind international abgestimmte Mindestanforderungen. Sie allein gewährleisten jedoch noch kein auskömmliches Leben bzw. eine Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Position. Hier setzt der Faire Handel an. Fairer Handel ist nach der Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels von 2001 „eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt ruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzentinnen und Produzenten sowie Arbeiterinnen

und Arbeiter – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fairer Handel-Organisationen engagieren sich für die Unterstützung der Produzenten, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels“.

Darüber hinaus haben sich die international agierenden Netzwerke Fairtrade International und World Fair Trade Organisation (WFTO) im Januar 2009 auf eine „Charta der Prinzipien des Fairen Handels“ verständigt, in der die wesentlichen Prinzipien des Fairen Handels benannt werden⁹³:

- Marktzugang für benachteiligte Produzent:innen schaffen.
- Langfristige, transparente und partnerschaftliche Handelsbeziehungen ohne unfairen Zwischenhandel unterhalten.
- Den Produzent:innen faire Preise zahlen und gegebenenfalls vorfinanzieren, so dass ihre Produktions- und Lebenshaltungskosten gedeckt werden.
- Die wirtschaftliche und politische Position und die Rechte von Arbeiter:innen und Kleinbäuer:innen sowie ihrer Organisationen im Globalen Süden stärken.
- Zur Qualifizierung von Produzent:innen und Handelspartner:innen im Globalen Süden beitragen.

92 [§ 22 LkSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#). vgl. Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.07.2021 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1687510634884.

93 Prinzipien des fairen Handels nach World Fair Trade Organization (WFTO): <https://wfto.com/our-fair-trade-system#10-principles-of-fair-trade>.



auf die Einhaltung sozialer Kriterien geprüft wurden (beispielsweise Fairtrade-Produkte).

Derartige Anforderungen können allerdings jeweils nur mit Blick auf die einzelnen zu beschaffenden Warengruppen konkret und sachgerecht ausformuliert werden. Konkrete Hinweise dazu finden sich auch im Anhang I dieses Leitfadens zu den Waren- und Dienstleistungsgruppen.

Auch die Ausgestaltung von Ausschreibungen berührt einzelne Kriterien des fairen Handels. So kann der Zugang kleinerer Produzent:innen zum Beispiel durch die Aufteilung in Lose erleichtert werden. Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb kann direkt auf fair produzierende Unternehmen fokussiert werden.

Bei mehrjährigen Rahmenvereinbarungen mit großem Volumen können in den Ausführungsbedingungen auch weitere Maßnahmen, zum Beispiel zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, eingefordert werden. Diese können die nachfolgenden Aspekte betreffen:

- Konzept zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten: Das Unternehmen erstellt zu Beginn des Auftrags eine Risikoanalyse seiner Lieferkette für die Produkte des Auftrags. Darauf aufbauend entwickelt es einen Maßnahmenplan zur

Vorbeugung von Risiken zu Menschenrechts- oder Umweltrechtsverletzungen in der Lieferkette.

- Sozialaudits: Das Unternehmen lässt im Verlauf des Auftrags Sozialaudits durch unabhängige Dritte, bezogen auf die Produkte des Auftrages, durchführen und beendet bei Verstößen die bestehende Lieferstruktur und/oder führt Maßnahmen zur Verbesserung und Wiedergutmachung durch.
- Transparenz: Das beauftragte Unternehmen legt die Lieferkette eines oder mehrerer Produkte offen.

Diese Anforderungen sind unter anderem auch Gegenstand der Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Dieses Gesetz verpflichtet deutsche Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden zur Durchführung der vorstehend skizzierten Untersuchungen dazu, auf die Beseitigung der so bekannt gewordenen Probleme hinzuwirken. Sind Unternehmen dieser Größenklasse als Herstellende oder Bietende beteiligt am konkreten Beschaffungsvorgang, so kann eine transparente Dokumentation der identifizierten Schwachstellen und der ergriffenen Korrekturmaßnahmen in den Lieferketten für die jeweiligen Produkte eingefordert werden.

Eine weitere Möglichkeit bietet der Ausschluss ungewöhnlich niedriger Angebote (fairer Marktzugang und faire Preise). Denn § 60 Abs. 1 VgV⁹⁶ und § 44 Abs. 1 UVgO⁹⁷ verpflichten den

96 Vgl. <https://www.vergabevorschriften.de/vgv>.

97 Vgl. <https://www.vergabevorschriften.de/uvgo>.



Auftraggeber dazu, vom Bieter Aufklärung über dessen Preise zu verlangen, wenn die angebotenen Preise im Verhältnis zu der ausgeschriebenen Leistung unangemessen niedrig erscheinen. Wenn eine Überprüfung ergibt, dass der niedrige Preis auf einen Verstoß gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften zurückzuführen ist, hat der Auftraggebende das Angebot abzulehnen (§ 60 Abs. 3 S. 2 VgV, § 44 Abs. 3 S. 2 UVgO)⁹⁸.

5.3 HILFSMITTEL ZUR UMSETZUNG VON LIEFERKETTEN-ANFORDERUNGEN IN DER BESCHAFFUNG

Eine Festlegung von Nachweisanforderungen in Bezug auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Prinzipien des fairen Handels in den jeweiligen Lieferketten, die über eine reine Einholung von Eigenerklärungen hinausgeht, bedarf jeweils der Betrachtung und Berücksichtigung der Lieferkettensituation und der dort einschlägigen Gütezeichen und anderer Standards.

Für die ausgewählten sensiblen Produktgruppen⁹⁹ wurden im Anhang I dieses Nachhaltigkeitsleitfadens Vorgaben an die Leistungsbeschreibung und die Ausschreibungsbedingungen formuliert und Nachweisvorgaben gemacht. Dabei wird auf unterschiedliche, jeweils einschlägige Gütezeichen und Nachweismöglichkeiten zurückgegriffen.

⁹⁸ Vgl. dazu auch <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/nachhaltigkeit-im-beschaffungsprozess>.

⁹⁹ Zur Definition sensibler Produktgruppen vgl. auch Merkblatt Sensible Produktgruppen SKEW: Sensible Produktgruppen beinhalten Produkte, die ein besonderes Risiko dahingehend aufweisen, dass sie nicht unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) festgelegten Mindeststandards und/oder unter Verletzung weiterer Menschenrechtsstandards gewonnen oder hergestellt wurden. Besonders hoch ist das Risiko dann, wenn es Hinweise auf Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen im jeweiligen Herkunftsland gibt.

¹⁰⁰ Solche Abfragen können einen Teil einer Markterkundung im jeweiligen Beschaffungsbereich darstellen.

¹⁰¹ Liste der Länder und -gebiete des BMZ, vgl. www.bmz.de/resource/blob/146702/dac-laenderliste-berichtsjaehr-2022-2023.pdf.

Im Rahmen der Anwendung dieses Nachhaltigkeitsleitfadens sollen mögliche Lieferkettenprobleme auch für die im Anhang I nicht erfassten Beschaffungsbereiche adressiert werden. Dazu eignet sich das nachstehend skizzierte **Vorgehen**:

Im **ersten Schritt** ist zu **prüfen, ob im Bereich der jeweiligen Lieferketten** des zu beschaffenden Produkts (regelmäßig) **das Risiko von Verstößen** gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder die Prinzipien des fairen Handels **besteht**. Als Indizien dafür können dienen:

1. Aus aktuellen Medien- und Branchenberichten bekannt gewordene Verstöße und Konflikte, aber auch Informationen, die im Rahmen von Abfragen¹⁰⁰ bei Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit aus dem staatlichen und nicht staatlichen Bereich stammen.
2. Die Verortung relevanter Teile der Lieferketten in sich entwickelnden Ländern (gemäß der sogenannten DAC-Liste¹⁰¹) als Indiz für möglicherweise fehlende staatliche Vorgaben und Kontrollen.



Wenn mit entsprechenden Risiken zu rechnen ist, ist hier fortzufahren:

Im **zweiten Schritt** ist die **Markt- und Lieferkettensituation** zu **ermitteln**. Hier ist die Frage von Bedeutung, in welchem Maß die Endprodukthersteller, mit denen die Lieferanten und Beschaffenden üblicherweise im engen Kontakt stehen, eine (vollständige) Kontrolle über die verschiedenen Lieferkettenstufen haben. Kontrolle und Einflussmöglichkeiten sind in der Praxis bei kurzen Lieferketten und bei großen Endproduktherstellern mit entsprechender Marktmacht als höher einzustufen. Im Ergebnis dieser Bewertung ist festzulegen, ob und wenn ja, für welche der vorgelagerten Produktionsstufen der Lieferkette realistisch belastbare Nachweise eingefordert werden können und sollen.

Eng verknüpft mit diesem zweiten Schritt ist im **dritten Schritt** die **Recherche nach einschlägigen Gütezeichen** und anderen glaubwürdigen Siegeln, die zum Nachweis der Einhaltung geeignet sind. Dazu kann auf die einschlägigen Gütezeichenfinder (vgl. Kapitel 3.4.4) zurückgegriffen werden. Wichtig ist, dass im Rahmen der Marktermittlung auch geprüft wird, inwieweit diese Gütezeichen am Markt etabliert sind und damit von den potenziellen Bietern vorgelegt werden können.

Aus diesem Grund ist in einem **vierten Schritt** zu **ermitteln**, welche **alternativen Nachweismöglichkeiten** für die Einhaltung der Anforderungen an die jeweiligen Produktionsstandorte¹⁰²

bestehen. Diese können beispielsweise Fabrikzertifizierungen für entsprechende Arbeitsschutzmanagementsysteme wie etwa SA 8000 oder konkrete Audit-Routinen durch unabhängige Dritte sein. Auch die Mitgliedschaft in einschlägigen, sogenannten Multistakeholder-Initiativen zur Einhaltung von Arbeitsschutz und Handelsstandards kann als Nachweis akzeptiert werden.

Die Ergebnisse dieser Recherchen sind in die vorliegende „Rahmen-Anbieter-Eigenerklärung Lieferkettennachweise“ zu übertragen, die dann – nach einer pilothaften Erprobung/Diskussion im Rahmen eines Bieterdialoges – zum Gegenstand der Ausschreibung gemacht wird. Dafür eignet sich zum Beispiel die folgende Formulierung aus der Leistungsbeschreibung und den Ausführungsbedingungen:

Die Beachtung der folgenden Arbeits- und Sozialstandards (ILO-Kernarbeitsnormen) sowie der Grundprinzipien des fairen Handels muss zumindest auf der/den Produktionsstufe(n) durch Nachweise sichergestellt werden:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 87 und 98)
- Beseitigung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29 und 105)
- Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182)

¹⁰² Dieser konkrete Bezug zu den jeweiligen Produktionsstandorten ist vergaberechtlich von besonderer Bedeutung, da rein unternehmensbezogene Vorgaben nicht zulässig sind.



- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 100 und 111)
- Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt sowie Förderungsrahmen für Arbeitsschutz (Übereinkommen 155 und 187)

Mit der Abgabe des Angebotes verpflichten sich Bietende zur Vorlage von entsprechenden Nachweisen. Die konkreten Anforderungen an die Nachweise ergeben sich aus der mit dem Angebot einzureichenden „Rahmen Anbieter-Eigenerklärung Lieferkettennachweise“.

5.4 ANFORDERUNGEN AN DIE ARBEITSBEDINGUNGEN BEI DIENSTLEISTUNGEN

Grundsätzlich gelten die vorgenannten Anforderungen der ILO-Kernarbeitsnormen nicht nur für Waren, die in Drittstaaten hergestellt werden. Allerdings sind in Deutschland über die einschlägigen arbeitsrechtlichen Regelungen Standards etabliert, die in den meisten Bereichen höher liegen¹⁰³. Diese Standards können auch bei der Vergabe im Rahmen der öffentlichen Beschaffung verbindlich eingefordert werden, wie dies im § 3 HmbVgG „Tarif-treueerklärung und Mindestlohn“ vorgesehen ist (vgl. hier auch Ziffer II.10.1 der HmbVgRL).

Gerade in Dienstleistungsbereichen, in denen vielfach Menschen ohne feste Tarifverträge beschäftigt werden, ist es aus Pers-

pektive der sozialen Nachhaltigkeit wichtig, hier entsprechende Anforderungen zu formulieren. Im Rahmen der öffentlichen Beschaffung werden laut Hamburgischer Vergaberichtlinie (Ziffer II.10.1 der HmbVgRL)¹⁰⁴ Anbietende verpflichtet, die Einhaltung einschlägiger Rechtsnormen wie dem Tarifvertragsgesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte verbindlich zu erklären (§ 3 Abs. 1 u. 2 HmbVgG)¹⁰⁵.

Exkurs zu den Vorgaben des § 3 HmbVgG

§ 3 HmbVgG enthält für die Dienstleistungen im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) die folgenden Pflichten:

- Nach § 3 Abs. 1 HmbVgG dürfen bestimmte Dienstleistungen nur an Bietende vergeben werden, die sich bei Abgabe von Angebot bzw. Teilnahmeantrag schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmenden bei der Leistungsausführung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalität mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags entspricht, an den das Unternehmen (aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, zum Beispiel Tarifvertragsgesetz (TVG),

¹⁰³ So sind in Deutschland bspw. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geregelt. Und der Anspruch einer Frau auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit ergibt sich laut Bundesarbeitsgericht aus Art. 157 AEUV bzw. aus § 3 Abs. 1 und § 7 EntgTranspG (BAG vom 16.2.2024, 8 AZR 450/21.).

¹⁰⁴ Vergl. dazu auch in der Anlage II „Verbindliche Vergabevordrucke – 04_Eignung, Ziffer 4. Ausführungsbedingungen – Tariftreue und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG“ der Hamburger Vergaberichtlinie.

¹⁰⁵ Die Hamburgische Vergaberichtlinie enthält hier in ihrer Anlage II „Verbindliche Vergabevordrucke – 04_Eignung“, Ziffer 4. Ausführungsbedingungen – Sozialverträgliche Beschaffung nach § 3a HmbVgG einen einschlägigen Vordruck für eine derartige Erklärung.



Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) unter anderem) gebunden ist. Zu den vom AEntG erfassten Dienstleistungen (§ 4 AEntG) zählen zum Beispiel Gebäudereinigungsleistungen, Briefdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft, Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst.

- Nach § 3 Abs. 2 HmbVgG müssen sich Bieter bei Abgabe des Angebots bzw. Teilnahmeantrags schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Leistungsausführung mindestens den Mindestlohn gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (MindLohnG) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- Bestehen höhere tarifliche Bindungen (zum Beispiel allgemeinverbindlicher Mindestlohntarifvertrag nach AEntG), sind diese nach § 3 Abs. 1 HmbVgG maßgeblich. Bei niedrigeren tariflichen Bindungen ist der Auftragnehmer nach § 3 Abs. 2 HmbVgG zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet.
- Beabsichtigt ein Bieter, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, muss er eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, dass seine Unterauftragnehmer auf Grundlage der einschlägigen Mindestentgeltregelungen tätig werden.
- Ein Bieter muss sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des AÜG dafür zu sorgen, dass der Verleiher den Leiharbeitnehmern bei der Leistungsausführung das gleiche Arbeits-

entgelt gewährt wie den vergleichbaren Arbeitnehmern des Auftragnehmers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).

Bei der Beschaffung von Dienstleistungen in Bereichen, in denen bekannt ist, dass zum Teil prekäre Beschäftigungsverhältnisse bestehen, kann es sehr sinnvoll sein, in den Ausführungsbedingungen auch noch weitergehende Vorgaben zu formulieren, zum Beispiel an

- den Mindestanteil der fest anzustellenden Mitarbeitenden,
- die maximale tägliche und wöchentliche Dauer der Arbeitszeiten,
- die zulässige zeitliche Lage sowie die minimalen Vorankündigungszeiten bei flexiblen Arbeitszeiten,
- die konkret verfügbar zu machenden Arbeitsmittel,
- die Möglichkeit, in Teilzeit zu arbeiten,
- den Einsatz von Langzeitarbeitslosen.

Mit Blick auf das grundlegende vergaberechtliche Erfordernis eines konkreten Auftragsbezuges ist bei einer solchen Vorgabe klarzustellen, dass Auftragnehmer diese besonderen Anforderungen nur bei der Ausführung des jeweiligen Auftrags und auch nur in Bezug auf die im Rahmen des Auftrags eingesetzten Mitarbeitenden einzuhalten haben.



5.5 FRAUENFÖRDERUNG UND GLEICHSTELLUNGS-ASPEKTE BEI DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Das Grundgesetz betont in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG die Aufgabe des Staates zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Der Staat wird damit verpflichtet, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Der gesellschaftliche und politische Wille zur Förderung von Frauen im Wirtschaftsleben findet sich auch im aktuellen Koalitionsvertrag der Freien und Hansestadt. Dieser Ansatz der Gleichberechtigung kann grundsätzlich gefördert werden, wenn Aufträge bevorzugt an Unternehmen vergeben werden, die einen aktiven Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten oder sich hierzu verpflichten. In einigen Ländern gibt es in den Landesgleichstellungs- oder Vergabegesetzen bereits rechtliche Instrumentarien, die die Gleichstellung und Frauenförderung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zum Inhalt haben. Diese Vorgaben sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. In Hamburg gibt es eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht, da seit 2016 ausdrücklich geregelt ist, dass öffentliche Auftraggeber in jeder Phase eines Vergabeverfahrens qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte miteinbeziehen können (§ 97 Abs. 3 GWB, § 2 Abs. 3 UVgO). Hierzu gehören auch gleichstellungspolitische Aspekte. Als herausfordernd erweist sich hier regel-

mäßig, dass insoweit für die Berücksichtigung sozialer Kriterien stets ein Bezug zum Auftragsgegenstand verlangt wird. Dieser Bezug zum Auftragsgegenstand wird bei den Aspekten Chancengleichheit bzw. Frauenförderung regelmäßig nicht bejaht, da sie für die Beschaffung von Produkten oder Dienstleistungen keine Kriterien seien, die mit dem Auftragsgegenstand oder seinen Ausführungsbedingungen zu tun hätten. Ebenso wenig dürfen im Rahmen von Ausführungsbedingungen allgemeine Vorgaben zur Unternehmenspolitik und Betriebsorganisation gemacht werden.

Wo aber der Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben und keine unzulässige Einwirkung auf die Unternehmenspolitik zu erkennen ist (s. Beispiele weiter unten), ist die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in Auftragsausführungsbedingungen möglich und sollte stets in den Blick genommen werden. Im Rahmen ihrer Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter hat auch die Europäische Union die sozial verantwortliche Auftragsvergabe im Blick.

Die [Richtlinie 2014/24/EU](#) führt hierzu beispielsweise aus: „Hinter Bedingungen für die Auftragsausführung könnte auch die Absicht stehen, die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, die verstärkte Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben [...] zu begünstigen [...]



und mehr benachteiligte Personen als nach nationalem Recht gefordert einzustellen“¹⁰⁶.

Beispiele für die mögliche Berücksichtigung von Frauenförderung und Genderaspekten in Vergabeverfahren:

- Geforderte Frauenquote beim Betreiben einer Geflüchtetenunterkunft zur Gewährleistung kompetenter Ansprechpartnerinnen für geflüchtete Frauen
- Sprecherinnen für Veranstaltungen
- Homeoffice-Möglichkeit bei Dienstleistungen
- Kinderbetreuungsangebote

Zertifikate, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bescheinigen (etwa Audit berufundfamilie oder das Hamburger Familiensiegel), können als Nachweis dienen.

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (European Institute for Gender Equality (EIGE)) hat einen Leitfaden für die geschlechtergerechte öffentliche Auftragsvergabe veröffentlicht, der neben einer Übersicht über die rechtliche Situation und Ausgestaltung in europäischen Ländern weitere praktische Beispiele und konkrete Ansätze zur möglichen Berücksichtigung

von Gleichstellungskriterien im gesamten Vergabeprozess zur Verfügung stellt¹⁰⁷.

5.6 BARRIEREFREIHEIT IN AUSSCHREIBUNGEN

Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind ein wichtiges Instrument dafür, Barrierefreiheit herzustellen¹⁰⁸. Hierbei ist es wichtig, Barrierefreiheit schon in einem frühen Stadium des Beschaffungsvorgangs mitzudenken und zu berücksichtigen, und zwar bereits bei der Bedarfsermittlung. Die Möglichkeiten, barrierefreie Produkte zu beschaffen, sollten daher beispielweise in Bieterdialogen diskutiert und erörtert werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, potenzielle zukünftige Nutzer:innen in Fragestellungen für Bieterdialoge und die anschließende Entscheidungsfindung mit einzubeziehen, um Bedarfe und Anforderungen verstehen und priorisieren zu können. Sofern für die Zielgruppe relevante Barrieren zu spät identifiziert werden und diese nachträglich beseitigt werden müssen, kostet das erheblich mehr Zeit, Geld und personelle Ressourcen. Dabei sollte man sich immer an den rechtsverbindlichen Barrierefreiheitsstandards orientieren. Bei der Formulierung der Anforderungen an die Barrierefreiheit in Ausschreibungs- und Vergabeverfahren kann das Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg¹⁰⁹ unterstützen, welches

¹⁰⁶ Vgl. Erwägungsgrund 98.

¹⁰⁷ European Institute for Gender Equality: Gender Responsive Public Procurement: Step-by-step toolkit, März 2022; Quelle: https://eige.europa.eu/gender-mainstreaming/toolkits/grpp?language_content_entity= (Zugriff: 30.04.2024). Diese Seite ist nur in englischer Sprache verfügbar.

¹⁰⁸ In dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bzw. dem Hamburger Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) und dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) werden Vorgaben zur Gewährleistung von Barrierefreiheit weiter konkretisiert.

¹⁰⁹ <https://kompetent-barrierefrei.de/angebot>



sich mit seinem Beratungsangebot auch explizit an Hamburger Behörden richtet und bereits frühzeitig eingebunden werden sollte.

Gemäß § 121 Abs. 2 GWB sind öffentliche Auftraggeber gehalten, bei der Beschaffung von Leistungen, die für die Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dazu gehört eine Konzeption für alle Nutzer:innen in der Leistungsbeschreibung. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind hier vollständig und detailliert zu beschreiben. Dies kann in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen erfolgen, durch Verweis auf technische Spezifikationen oder als Kombination beider Ansätze (§ 31 Abs. 2 VgV). Dabei sollte immer auf nationale oder internationale DIN-Standards für Barrierefreiheit verwiesen werden. Es muss sich deutlich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, welche der Anforderungen zur Barrierefreiheit der Auftragnehmer erfüllen muss. Darüber hinaus ist in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen festzulegen, auf welche Weise und von wem der Nachweis erbracht werden muss, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit eingehalten werden. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes kann die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen als qualitatives Zuschlagskriterium Berücksichtigung finden. Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 4 GWB können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Die Barrierefreiheit ist also ein übergeordnetes Prinzip, das in allen Stadien des Vergabeverfahrens Relevanz haben kann.

Schlüsselbereiche, in denen Barrierefreiheit eine zentrale Rolle spielt:

1. Bauwesen und Infrastruktur:

Barrierefreiheit ist im Bauwesen von großer Bedeutung, insbesondere bei öffentlichen Gebäuden, Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Plätzen. Ausschreibungen können Anforderungen für barrierefreie Zugänge, rollstuhlgerechte Rampen, Aufzüge, barrierefreie Toiletten und andere Einrichtungen enthalten.

2. Informationstechnologie (IT):

Ausschreibungen im IT-Bereich sollten die digitale Barrierefreiheit für Software, Websites, Apps und andere digitale Anwendungen berücksichtigen. Dies kann die Einhaltung von Standards wie der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) umfassen, um sicherzustellen, dass digitale Inhalte für Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten zugänglich sind.

3. Transport und Mobilität:

Barrierefreiheit im Verkehrssektor kann durch Ausschreibungen für barrierefreie Transportmittel, Haltestellen, Bahnsteige und Informationssysteme sichergestellt werden. Dies ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass öffentliche



Verkehrsmittel für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich sind.

4. Dienstleistungen und Veranstaltungen:

Ausschreibungen für Dienstleistungen wie beispielsweise kulturelle Veranstaltungen, Konferenzen oder touristische Angebote sollten Barrierefreiheit berücksichtigen. Dies kann die Bereitstellung von barrierefreien Zugängen, das Dolmetschen (zum Beispiel Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache) oder die Bereitstellung von anderen Unterstützungsdiensten umfassen.¹¹⁰

5. Kommunikation und Dokumentation:

Auch die Barrierefreiheit von Ausschreibungsunterlagen kann wichtig sein. Texte sollten leicht verständlich und in barrierefreien Formaten verfügbar sein.

6. Beschaffung von Produkten:

Bei der Beschaffung von Produkten sollten Ausschreibungen sicherstellen, dass die Güter barrierefrei gestaltet sind. Dies kann sich auf Produkte von Alltagsgegenständen bis hin zu spezialisierten Ausrüstungen erstrecken.

7. Gesundheitswesen¹¹¹:

In öffentlichen Ausschreibungen im Gesundheitswesen sollte die Barrierefreiheit von medizinischen Einrichtungen, Gesundheitsdienstleistungen und -informationen berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass sie für alle Patienten zugänglich sind.

5.7 BERÜCKSICHTIGUNG VON BEVORZUGTEN BIETERN IM VERGABEVERFAHREN

Unternehmen, die sich für die Integration von Menschen mit Behinderungen und benachteiligten Personengruppen einsetzen, können als „bevorzugte Bieter“ im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden.

Gemäß § 3a Abs. 5 HmbVgG können als „bevorzugte Bieter“ anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) nach § 219 Abs. 1 SBG IX, Inklusionsbetriebe nach § 215 Abs. 1 SBG IX und anerkannte Blindenwerkstätten nach § 226 SBG IX eingestuft werden. In der HmbVgRL (Ziffer I.8.3.3) finden sich entsprechende Bestandslisten.

Umsetzung in der Beschaffung

Die Bevorzugung dieser Bieter kann auf den verschiedenen Stufen eines Vergabeverfahrens erfolgen (gemäß § 3a Abs. 5 HmbVgG und Ziffer I.8.3.2 HmbVgRL):

¹¹⁰ Hinweise zur Durchführung nachhaltiger Veranstaltung finden sich auch im Anhang IV dieses Leitfadens.

¹¹¹



- **Geschlossener Wettbewerb**

Bei Ausschreibungen kann das Recht zur Teilnahme nach § 118 Abs. 1 GWB ausschließlich den dort genannten Unternehmen vorbehalten werden. Andere Bietende werden damit ausgeschlossen – es findet also ein „geschützter“ Wettbewerb statt. Gemäß § 1 Abs. 3 UVgO ist diese Regelung auch im Geltungsbereich der UVgO entsprechend anzuwenden. Ein Vorbehalt im Sinne des § 118 GWB ist in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots anzugeben. Etwaige Bietende müssen gemäß § 118 Abs. 2 GWB unter anderem nachweisen, dass sie mindestens zu 30 Prozent Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Menschen beschäftigen.

- **Bevorzugte Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind bei beschränkten Ausschreibungen nach §§ 10, 11 UVgO und der Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO regelmäßig auch bevorzugte Bieter zur Angebotsabgabe mit aufzufordern, soweit eine Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch diese erfolgen kann.

- **Relative Bevorzugung bei der Zuschlagserteilung**

Im Rahmen der Zuschlagserteilung sind Angebote „bevorzugter Bieter“ mit einem Abschlag von 10 Prozent zu berücksichtigen.

Bevorzugte Bieter müssen ihre Eigenschaft als solche durch einen Nachweis belegen, der nicht älter als ein Jahr ist. Die konkrete Art dieser Nachweise ist in der HmbVgRL in der Ziffer I.8.3.4 festgelegt.

Zusätzlich zu dieser Bevorzugung von Unternehmen, die sich für die Integration von behinderten Menschen und benachteiligten Personen einsetzen, kann dieser Personenkreis auch in anderer Form im Rahmen eines Beschaffungsvorganges unterstützt werden.

So lässt sich zum Beispiel bei geeigneten Beschaffungsvorhaben eine Verpflichtung zum Einsatz von Menschen mit Behinderung oder benachteiligten Menschen (wie zum Beispiel Langzeitarbeitslose) als Auftragsausführungsbedingung formulieren¹¹². Das heißt: Der Auftragnehmer wird verpflichtet, bei der Ausführung dieses Auftrags einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Anzahl von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen einzusetzen (und dies durch entsprechende Nachweise

¹¹² Hierdurch kann beispielsweise sogenannten „anderen Leistungsanbietern“ im Sinne des § 60 SGB IX die Teilnahme am Vergabeverfahren erleichtert werden. Diese bieten, als Alternative zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung, eine Beschäftigung für Menschen mit Behinderung an, um mehr Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen (REHADAT, Link: [Andere Leistungsanbieter nach BTHG | REHADAT-Adressen](#)).



zu dokumentieren). Eine geeignete Formulierung für die entsprechenden Ausführungsbedingungen wäre zum Beispiel:

Der Anbietende verpflichtet sich im Rahmen der Auftragsausführung, mindestens X Prozent der Arbeiten durch Menschen mit Behinderungen/benachteiligte Personen durchführen zu lassen, es sei denn, solche stehen ihm nachweislich nicht zur Verfügung.

Zum Nachweis ist auf entsprechende Nachfrage der ausschreibenden Stelle und unter Gewährleistung des Schutzes der personenbezogenen Daten eine entsprechende Listung der mitarbeitenden Personen vorzulegen, aus der die jeweiligen Gründe für eine Zuordnung zu diesen Personengruppen erkennbar sind.

Informationen und Verzeichnisse über bevorzugte Bieter

Bestandslisten über bevorzugte Bieter, welche Produkte und Dienstleistungen anbieten, sowie weitere Informationen finden sich in folgenden Verzeichnissen:

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung und deren Produkte und Dienstleistungen sowie anerkannte Blindenwerkstätten: Bundesagentur für Arbeit ([Link](#) für Hamburg ab S. 219). Weitere Informationen bietet REHADAT des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e.V. ([Link](#)).
- Inklusionsbetriebe: REHADAT (Link: [Link](#), für Hamburg ab S. 212). Eine Recherchefunktion bietet REHADAT unter [Inklusionsbetriebe | REHADAT-Adressen](#).

5.8 BERÜCKSICHTIGUNG VON GEMEINWOHLORIENTIERTEN UNTERNEHMEN

Es gibt in Deutschland eine wachsende Zahl von Unternehmen, die als gemeinwohlorientierte Unternehmen und Social Start-ups den Fokus ihres Unternehmenszwecks auf die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen legen. Sie verfolgen ökologische und soziale Ziele mit marktorientierten Mitteln und bieten nachhaltige Produkte und Dienstleistungen an. Allein bei den Start-ups zählen sich [laut dem jüngsten Monitor des Bundesverbands Deutsche Startups e. V.](#) 29 Prozent zum gemeinwohlorientierten Unternehmertum.

Die Tätigkeitsbereiche sind dabei vielfältig – sie alle eint, dass für ihre Unternehmen eine positive gesellschaftliche Wirkung vor der Maximierung des monetären Gewinns steht. Häufig entstehen dabei soziale Innovationen; gleichzeitig schaffen die Unternehmen damit Arbeitsplätze und nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum. Häufig sind es Frauen, die als Gründerinnen wirtschaftlichen Erfolg und Gemeinsinn miteinander verbinden.

Die Europäische Kommission definiert gemeinwohlorientierte Unternehmen als solche,

- für die das soziale oder gesellschaftliche, gemeinwohlorientierte Ziel, Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maß an sozialer Innovation äußert,



- deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen und
- deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Beteiligung der Belegschaft basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

Bereits in der Vorbereitungsphase des Vergabeverfahrens gibt es die Möglichkeit, gemeinwohlorientierte Unternehmen mitzudenken und zu stärken. Dies kann durch eine Markterkundung ebenso erfolgen wie später durch die Wahl der geeigneten Vergabeart. Ein Beispiel dafür ist die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, bei der geeignete Unternehmen direkt angesprochen werden können. Auch bei Direktaufträgen können diese Unternehmen besonders in den Fokus genommen werden.

Ein weiteres Instrument kann die Eröffnung eines Bieterdialogs sein, der Sozialunternehmen die Möglichkeit eröffnet, Fragen zur Ausschreibung zu stellen und eigene Ideen und Vorschläge vorzustellen. Die Vergabestelle kann so neue Erkenntnisse gewinnen und gegebenenfalls auch alternative Umsetzungsmöglichkeiten kennenlernen. In diesem Rahmen kann es gelingen, entsprechende Unternehmen als Bieter zu gewinnen, die sich sonst durch bürokratische Hürden von der Abgabe eines Angebotes abhalten lassen.

Es besteht zudem die Möglichkeit des Einsatzes einer funktionalen Leistungsbeschreibung. Diese gibt keinen detaillierten Leistungskatalog vor, sondern definiert die zu erbringende Leistung nach

dem zu erreichenden Ziel. Vorgegeben werden allein Rahmenbedingungen, die bei der Angebotsabgabe zu berücksichtigen sind. Sozialorientierte Unternehmen erhalten so die Möglichkeit, innovative und unkonventionelle Lösungen vorzuschlagen.

Die Aufteilung der Ausschreibung in Lose, die Zulassung von Bietergemeinschaften und Eignungsleihe sowie die Zulassung von formal richtig gekennzeichneten Nebenangeboten können weitere Instrumente sein, um die Attraktivität öffentlicher Ausschreibungen für gemeinwohlorientierte Unternehmen zu steigern.



NEGATIVLISTE



6. NEGATIVLISTE

Die folgenden Produkte oder Produktbestandteile dürfen grundsätzlich nicht, auch nicht bei Direktaufträgen unter 5.000 Euro netto gemäß § 14 UVgO i. V. m. Ziffer II.5.4 HmbVgRL und § 2a Abs. 3 Nr. 1 HmbVgG, beschafft werden.

Hiervon kann im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung der für den Nachhaltigkeitsleitfaden zuständigen Stellen in BUKEA und FB abgewichen werden. Dazu haben die betroffenen Stellen gemeinsam einen Antrag an die E-Mail-Adressen nachhaltigkeitsleitfaden@bukea.hamburg.de und nachhaltigkeitsleitfaden@fb.hamburg.de zu richten.

Lebensmittel (inkl. Verpackung und Zubereitung)

- **Mineralwasser, Bier, Saft und Erfrischungsgetränke in Einwegverpackungen (inkl. mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen):** Dies gilt nicht für Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folienstandbeutel. Einwegverpackungen können ausnahmsweise in der Einsatzverpflegung für Behörden mit Sicherheitsaufgaben und bei Aus- und Ferienfahrten, organisiert durch den Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB), verwendet werden.

- **Einweg-to-go-Verpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck** in Kantinen und Mensen: Für die Genehmigung von Veranstaltungen können gegebenenfalls Auflagen durch Bezirke im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden.
- **Geräte zur Zubereitung von Heißgetränken, in denen Portionsverpackungen** zum Einsatz kommen („Kaffeekapselmaschinen“).
- **Gentechnisch veränderte Lebensmittel**¹¹³.
- **Die folgenden Lebensmittel**, sofern sie **nicht aus zertifiziert fairem Handel** kommen:
 - Kaffee und kaffeehaltige Erzeugnisse,
 - Schwarztee, Grüntee und Rooibostee,
 - Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse,
 - Bananen,
 - Orangensaft.

Produkte aus natürlichen Ressourcen

- **Papiere** auf Basis von **Frischfasern** (gem. Staatsrätebeschluss vom 10.04.2017) und **Thermopapiere**. Eine Ausnahme gilt für Archivgut¹¹⁴.

¹¹³ „Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, daraus bestehen oder hergestellt werden“.

¹¹⁴ Sonderregelung für Beschaffungen des Hamburger Staatsarchivs: Werden Akten analog oder hybrid (d. h. akten- bzw. entscheidungsrelevante Unterlagen enthalten analoge Anteile) geführt, so muss das dabei genutzte Papier nach DIN EN ISO 9706 zertifiziert sein. Hintergrund: Das Staatsarchiv Hamburg ist nach § 1 Abs. 1 HmbArchG verpflichtet, das Archivgut dauerhaft zu erhalten. Archivgut sind all jene Unterlagen, die vom Staatsarchiv als archivwürdig bewertet und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Damit können potenziell alle Unterlagen zu Archivgut werden. Dauerhaft erhalten werden kann jedoch nur Schriftgut auf alterungsbeständigem Papier gemäß dieser DIN-Norm.



- **Standard-Druckerzeugnisse (Flyer, Broschüren, Plakate)**, die nicht nach den Vorgaben des **Umweltzeichens Blauer Engel**¹¹⁵ zertifiziert sind. Ausgenommen sind Druckaufträge, die an sog. bevorzugte Bieter vergeben werden (vgl. Ziffer I.8.3 HmbVgRL), ebenso wie Druckaufträge, die gemäß bundesweiter Vorschriften durchzuführen sind (zum Beispiel Wahlunterlagen).
- **Tropenholz und Holz aus Primärwäldern**, soweit einheimische Holzarten oder andere Materialien für den jeweiligen Zweck geeignet sind¹¹⁶. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Liste der „besonders geschützten Holzarten“ nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen zu legen¹¹⁷.
- **Holz und Holzprodukte** aus nicht nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung (vgl. Abschnitt 4.2.2.1. Anforderungen an Holzmaterialien).
- **Torfprodukte**.
- **Natursteine und Pflastersteine**, die aus Ländern gemäß der sog. DAC-Liste der OECD¹¹⁸ stammen und die nicht unter nachweislich fairen Bedingungen hergestellt wurden.

Ausgewählte Substanzen und bestimmte Inhaltsstoffe in Produkten

- **Kühl- und Gefriergeräte** (unter anderem Kühlschränke, Speiseeistruhen und Verkaufsautomaten wie Flaschenkühler) und sonstige stationäre und mobile Kälte- und Klimaanlage **mit halogenierten Kältemitteln** (sofern Alternativen marktverfügbar)¹¹⁹.
- **Spraydosen** (wie Kälte-, Reinigungs- oder Insektenspray) **mit halogenierten Treibmitteln** (wie R1234ze(E))¹²⁰.
- **Baustoffe**, die **teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe** (FCKW) und **teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe** enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden¹²¹.
- **Farben auf Schwermetallbasis** (Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen).
- **PVC-haltige Produkte**, falls geeignete Alternativprodukte zur Verfügung stehen¹²².

115 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ195-2021>.

116 Vgl. Drucksache 13/1564 und 13/0671 sowie 13/5471.

117 Umgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01997R0338-20130810>.

118 Vgl. <https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/hintergrund/dac-laenderliste-35294>.

119 Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima):

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/allgemeine-verwaltungsvorschrift-zur-beschaffung-klimafreundlicher-leistungen-avv-klima.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

120 Vgl. AVV Klima (siehe oben).

121 Vgl. AVV Klima (siehe oben).

122 Laut Senatsbeschluss vom 20.04.1999 (Drucksache 16/2389).



- **Mikroplastik**¹²³ in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Kosmetika.
- **Chlorabspaltende Reiniger** (Hypochlorit und Dichlorisocyanurat) sowie Spülkastenzusätze und Lufterfrischer.
- **Herbizide** für den Einsatz in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen¹²⁴.

Geräte für den Einsatz im Innen- und Außenbereich

- **Geräte zur Beheizung** (ausgenommen notwendige Beheizung für Winterbaumaßnahmen) und **zur Kühlung** des Luftraums **außerhalb von umschlossenen Räumen** (zum Beispiel „Gas-Heizpilze“ sowie vergleichbare Elektrostrahler, Klimageräte)¹²⁵.
- **Nicht reparierbare Elektronik- und Haushaltsgeräte** bzw. Geräte, für die anbieterseitig die Versorgung mit Ersatzteilen nicht gewährleistet werden kann¹²⁶.

123 Mikroplastik im Sinne des Artikel 2 Nr.1 (6) des Beschlusses (EU) 2017/1218 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel sind Partikel mit einer Größe von weniger als 5 mm eines unlöslichen, makromolekularen Kunststoffs, der durch eines der folgenden Verfahren gewonnen wird:

- a) ein Polymerisationsverfahren, wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder ein ähnliches Verfahren, bei dem Monomere oder andere Ausgangsstoffe verwendet werden;
- b) chemische Modifikation natürlicher oder synthetischer Makromoleküle;
- c) mikrobielle Fermentation.

124 Hamburg verzichtet im Rahmen eines Senatsbeschlusses (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 11/3204) bereits seit 1984 auf diese Produkte.

125 Seit Mai 2021 sind Heizpilze in Hamburg aus Umweltschutzgründen auf öffentlichem Grund grundsätzlich verboten.

126 Für nähere Ausführungen vgl. die Warengruppe Haushaltsgeräte.



7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Im folgenden Abkürzungsverzeichnis wird eine Übersicht der im Text verwendeten thematisch relevanten Abkürzungen in ihrer ausgeschriebenen Form präsentiert:

ABS-Kunststoffe	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Kunststoffe	dB(A)	Maßeinheit des Schalldruckpegels nach der international genormten Frequenzbewertungskurve A
AG	Auftraggeber	Drs.	Drucksache
AN	Auftragnehmer	EMAS	Eco Management and Audit Scheme
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	EPREL-Datenbank	Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung; European Product Registry for Energy Labelling
CKW	Chlorkohlenwasserstoffe	ERSR	European Sustainability Reporting Standards
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	EU	Europäische Union
CO ₂	Kohlenstoffdioxid	EU GPP Criteria	European Union Green Product Procurement Criteria
CO ₂ e	Kohlendioxid-Äquivalent	FB	Finanzbehörde
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive	FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
		FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
		FSC	Forest Stewardship Council
		Gew. %	Gewichtsprozent
		GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
		h	Stunde
		HmbArchG	Hamburgisches Archivgesetz
		HmbKliSchG	Hamburger Klimaschutzgesetz



HmbVgG	Hamburgisches Vergabegesetz
HmbVgRL	Hamburgische Vergaberichtlinie
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
ILO	International Labour Organization
ISO	International Organization for Standardization
LKsG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LWA	Einheit für den Schalleistungspegel
NLF	Nachhaltigkeitsleitfaden
Nox	Stickstoffoxide
PCF	Product Carbon Footprint
PCR-(Materialien)	Post-Consumer-Recycling-(Materialien)
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
PVC	Polyvinylchlorid
REACH-Verordnung	REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals



ANHÄNGE I-V

- I BESCHAFFUNGSVORGABEN NACH WAREN- UND DIENSTLEISTUNGEN**
- II ANBIETER-EIGENERKLÄRUNGEN**
- III HANDREICHUNG DIREKTAUFTRÄGE**
- IV EXKURS: HILFESTELLUNG NACHHALTIGE VERANSTALTUNGEN**
- V EXKURS: UMGANG MIT CHEMIKALIEN UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN**



ANHANG I: BESCHAFFUNGSVORGABEN NACH WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSGRUPPEN

1 Büroverbrauchsmaterialien	2
2 Elektro- und Elektronikgeräte	21
3 Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)	51
4 Lebensmittel und Kantinen- sowie Cateringleistungen	64
5 Textilien und Schuhe	80
6 Reinigungsmittel und Reinigungsdienstleistungen	104
7 Möbel	129
8 Kraftfahrzeuge	140
9 Filterpapiere und Hygieneartikel	144
10 Lacke und Farben	154
11 Druck-Erzeugnisse	165
12 PostDienstleistungen	170
13 Medizinische Geräte und Verbrauchsmaterialien	178
14 Alles rund ums Grün	189
15 Haushaltsgeräte	203
16 Gebäudemanagement und Innenausbau	220

2 Hinweis zum Inhaltsverzeichnis:

Für jede Warengruppe enthält dieses Dokument eine Darstellung der ökologischen und sozialen Herausforderungen, ebenso wie allgemeine Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben oder Kennzeichnungen und Gütezeichen. Darauf folgend werden für einzelne Unterwarengruppen jeweils produktspezifisch die folgenden Themen behandelt:

- Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse
- Vorgaben für die Leistungsbeschreibung
- Vorgaben für die Zuschlagskriterien
- Vorgaben für die Ausführungsbedingungen
- Vorgaben für die Eignungskriterien

Ein solch sich wiederholender Aufbau wurde gewählt, um eine schnelle Orientierung – auch über mehrere Warengruppen hinweg – zu gewährleisten¹. Es wurde jedoch darauf verzichtet, die einzelnen Unterpunkte wiederholt und für jede (Unter-)Warengruppe in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

¹ Da nicht jeder der oben genannten Punkte für jede (Unter-)Warengruppe relevant ist, wurde an entsprechender Stelle vermerkt, wenn der Leitfaden diesbezüglich keine Informationen enthält.



BÜROVERBRAUCHS- MATERIALIEN

- 1.1 Ökologische und soziale Herausforderungen**
- 1.2 Gesetzliche Vorgaben und Kennzeichnungen sowie Gütezeichen**
- 1.3 Übergreifende Vorgaben**
- 1.4 Papier und Papierprodukte**
- 1.5 Schreibgeräte und Stempel**
- 1.6 Klammern, Büroklammern, Reißnägel**
- 1.7 Klebstoffe für den Bürogebrauch**
- 1.8 Schnüre**
- 1.9 Locher, Heftgeräte, Heftzangen sowie Scheren**
- 1.10 Klebeband/-film und Packband**

1.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Bei Büroverbrauchsmaterialien handelt es sich in der Regel um eher einfach gestaltete Produkte mit einer vergleichsweise kurzen Nutzungsdauer. Sie werden in großen Stückzahlen von den verschiedensten Stellen der öffentlichen Verwaltung beschafft und verwendet.

2

4

5

6

8

13

14

16

17

18

Dadurch resultiert aus der Summe der Beschaffung und Nutzung der Büroverbrauchsmaterialien ein relevanter Ressourcenbedarf, dessen Minderung Ziel einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung sein sollte.

Die Lieferketten von Büroverbrauchsmaterialien sind kein herausgehobener Hotspot für soziale Probleme, zum Beispiel mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen, ausbeuterische Arbeitsbedingungen oder unfaire Handelsbedingungen. Dennoch kann es gerade bei großen Beschaffungsverträgen sinnvoll sein, auch hier die Einhaltung grundlegender Anforderungen an die Arbeitsbedingungen einzufordern.

Bei der Beschaffung von Büromaterialien sind vor dem dargestellten Hintergrund insbesondere die nachfolgend benannten Aspekte von Bedeutung, die hier zusammenfassend vorgestellt werden. Anschließend folgen dann die verbindlichen und operationalisierten Vorgaben für die konkrete Ausschreibung.

Ökologische Aspekte bei der Beschaffung

Mit Blick auf die Ressourcenschonung sind im Rahmen der Bedarfsanalyse Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung zu prüfen.

- Als Beispiele für eine Vermeidung lassen sich zum Beispiel eine Umstellung auf „papierlose“ Büroabläufe und/oder die Umstellung auf ausschließlich digitale Ablagesysteme anführen.
- Verbrauchsminderungen lassen sich auf verschiedenen Wegen erzielen. Als Beispiele benannt seien hier:
 - mehrseitiger Dokumentendruck
 - Wiederbefüllung von Textmarkern, Schreibgeräten und Klebstoffspendern
 - Wiederverwendung von Stehsammlern, Aktenordnern, Klammern und Nadeln

Sind Materialbeschaffungen notwendig, so ist auf Produkte aus Materialien mit einem hohen Anteil an Recyclingmaterial (bevorzugt sog. Post-Consumer-Rezyklate) und/oder aus umweltgerecht bewirtschafteten, nachwachsenden Rohstoffquellen zurückzugreifen.

Auch die Beschaffung professionell aufbereiteter Gebrauchtprodukte – dies sind in diesem Segment insbesondere wiederbefüllbare Tinten- oder Tonerkartuschen – ist eine sehr wirksame Maßnahme zur Ressourcenschonung.

Im Fall aufwändigerer und lange zu nutzender Produkte (wie zum Beispiel bei Heftern, Lochern) ist darüber hinaus auf eine haltbare und gegebenenfalls auch reparaturfähige Gestaltung zu achten. Solch eine Reparaturfähigkeit kann bei Produkten, die aus mehreren Komponenten bestehen, insbesondere durch eine einfache Zerlegbarkeit und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen gewährleistet werden.

Aufwändige oder gar mehrfache Verpackungen sind in jedem Fall zu vermeiden. Sofern verfügbar sind Mehrweglösungen für Transport- oder Verkaufsverpackungen in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Bei der Vertragsgestaltung sollten anstelle von Mindermengenzuschlägen Mindestbestellmengen vereinbart werden, um Bedarfe zu bündeln und Transporte zu reduzieren.

Am Ende ihrer Nutzungsdauer sind alle Materialien und Altprodukte über einschlägige Rücknahmeangebote der Lieferanten oder etablierte Entsorgungslösungen entsprechenden Recyclingprozessen zuzuführen.

Soziale Aspekte bei der Beschaffung

Die Einhaltung entsprechender Standards, wie insbesondere der ILO-Kernarbeitsnormen, kann auch in dieser Warengruppe von Bedeutung sein². Daneben ist der Schutz vor Gesundheitsrisiken der Arbeitnehmenden, die die Büroverbrauchsmaterialien nutzen,

² Vgl. dazu die Ausführungen im Abschnitt 5.1.1 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

relevant. Hier sind deshalb entsprechende Anforderungen an die Vermeidung gesundheitsgefährdender Stoffe zu stellen.

Die vorgenannten Aspekte zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit sind auch bei der Bedarfsanalyse zu beachten.

1.2 GESETZLICHE VORGABEN UND KENNZEICHNUNGEN SOWIE GÜTEZEICHEN

1.2.1 Gütezeichen und freiwillige Label

Für verschiedene Produktbereiche im breiten Warenspektrum der Büroverbrauchsmaterialien gibt es am europäischen Markt Umweltzeichen der verschiedenen staatlichen Typ-I-Umweltkennzeichnungssysteme wie Blauer Engel, EU-Umweltzeichen, Österreichisches Umweltzeichen sowie Nordic Swan³.

Die konkreten Umweltzeichen für die einzelnen Produktgruppen formulieren überwiegend Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit sowie den Gesundheitsschutz auf einem hohen Ambitionsniveau, sodass hier sachgerecht auf diese Anforderungen verwiesen werden kann⁴.

Anders als bei den Anforderungen an Ökologie und Gesundheitsschutz gibt es für die adressierten Produktbereiche am Markt bislang praktisch keine über Eigenmarken und Umwelterklärungen

von einzelnen Herstellern und Lieferanten hinausgehenden breit aufgestellten Siegel und Label, die die sozialen Aspekte in den Lieferketten adressieren und für die öffentliche Beschaffung genutzt werden können⁵.

1.2.2 Weitere Informationen zu Warengruppen

Übergreifende Informationen

- Ausschreibungsempfehlungen des Umweltbundesamts für verschiedene Produktbereiche der Büromaterialien
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/ausschreibungsempfehlungen-des-uba>
- Information zur Nachhaltigkeit für die Produktgruppe „Büroverbrauchsmaterial“ der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des BMI
https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Produktgruppenblaetter/PGBL_Bueroartikel_KM/PGBL.html?nn=5144814
- Wegweiser für die Beschaffung von nachhaltigen Büroverbrauchsmaterialien des Büros für kommunale Nachhaltig-

³ Zu diesen Umweltkennzeichnungssystemen vgl. auch die Ausführungen im Abschnitt 4.5 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

⁴ Dabei ist allerdings zu beachten, dass insbesondere der Nordic Swan bei Produkten aus Holz (also insbesondere bei Papieren) dem Einsatz von Recyclingfasern einen deutlich geringeren Stellenwert beizumessen hat als dies in Deutschland beim Blauen Engel der Fall ist.

⁵ In Bezug auf die im Rahmen der öffentlichen Beschaffung notwendigen Voraussetzungen vgl. die Ausführungen im Abschnitt 5.1.3.

keit der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/fileadmin/Downloads/Publikationen/Kommunen/wegweiser_bueroverbrauchsmaterialien.pdf

- Informationen zum Österreichischen Umweltzeichen für Büro- und Schulmaterial

<https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/b%C3%BCropapier-druck>

- Informationen zum Nordic Swan für Büro- und Hobbyartikel

<https://www.nordic-swan-ecolabel.org/criteria/office-and-hobby-supplies-057/>

Informationen zu Einzelaspekten

- Informationen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe in Büromaterialien der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

<https://www.das-nachwachsende-buero.de/bueroaterial/>

1.3 ÜBERGREIFENDE VORGABEN

Für die Warengruppe Büroverbrauchsmaterialien gibt es für die Bedarfsanalyse und die Ausführungsbedingungen einige generelle Informationen und Vorgaben, die über die gesamte Warengruppe hinweg „übergreifend“ gelten. Diese werden bei den einzelnen Produkten nicht wiederholt, sondern stehen im Folgenden „vor die Klammer“ gezogen.

Die weiteren „produktgruppenspezifischen“ Vorgaben finden sich dann nachfolgend im Kontext der einzelnen Produktgruppen.

1.3.1 Übergreifende Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob und wie durch zeitliche und/oder mengenmäßige Bündelung von (Einzel-) Bestellmengen:

- die Zahl der Anlieferfahrten reduziert werden kann,
- Packmengen erreicht werden, die zu einem günstigeren Packgut/Verpackungs-Mengenverhältnis führen.

1.3.2 Übergreifende Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Soweit jeweils möglich (vgl. Vorgaben an die Bedarfsanalyse), ist im Rahmen der Ausführungsbedingungen vorzugeben, dass

- die bestellten Büroverbrauchsmaterialien gebündelt, das heißt mit möglichst wenig Lieferfahrten,

- in Transportgebinden mit einem günstigen Packgut/Verpackungs-Mengenverhältnis geliefert werden und
- es sich bei den Transportgebinden um Verpackungen mit einem hohen Rezyklatanteil handelt (zum Beispiel Kartonaugen mit > 80 Prozent Altfaseranteil) oder aber, dass sogar
- Mehrwegtransportverpackungen zum Einsatz kommen.

1.3.3 Übergreifende Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.4 PAPIER UND PAPIERPRODUKTE

Die nachstehenden Anforderungen gelten für Papiere und Fertigerzeugnisse, die überwiegend aus Papier bestehen und im Büroalltag verwendet werden.

1.4.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Bereits im Rahmen der Bedarfsanalyse ist der Staatsrätebeschluss vom 10.04.2017 zu beachten, der besagt:

- Es wird ausschließlich Recyclingpapier verschiedener Grammaturen mit dem Umweltzeichen Blauer Engel (UZ 14) ausgeschrieben.

- Die Behörden und Ämter der FHH, Landesbetriebe und die Verwaltenden von Sondervermögen werden verpflichtet, ausschließlich Recyclingpapier zu verwenden.
- Den staatlichen Hochschulen sowie den öffentlichen Unternehmen wird die Verwendung von Recyclingpapier empfohlen.

Darüber hinausgehend ist zu prüfen, ob Recyclingpapier mit einem Weißegrad von maximal 70 (nach ISO) beschafft werden kann.

Im Kontext mit der Neubeschaffung von Papieren und Papierprodukten sollten in jedem Fall auch mögliche Maßnahmen zur Verbrauchsreduktion hinterfragt werden. Dazu zählen beispielsweise:

- die Umsetzung papierloser Büro-/Verwaltungsabläufe,
- die Umstellung auf rein digitale Ablagesysteme,
- die konsequente Einstellung von Druckern auf zweiseitige Ausgabe oder
- die Wiederverwendung von Stehsammlern, Aktenordnern und vergleichbaren Papierprodukten.

1.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Bei Papieren und Kartonagen müssen⁶ die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel für Papier (DE-UZ 14a) erfüllt werden.⁷
- Bei Fertigerzeugnissen, die vorwiegend, das heißt zu > 95 Prozent aus Papier und Karton bestehen (Papierprodukte), müssen diese die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel für Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier und -karton (DE-UZ 14b) erfüllen.

Nachweise: Der Anbieter muss die Einhaltung dieser Anforderung nachweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Produkte die folgenden oder gleichwertige Gütezeichen tragen⁸:

1. Papier und Kartonagen: Umweltzeichen Blauer Engel grafische Papiere und Kartons aus 100 Prozent Altpapier (Recyclingpapier und -karton, DE-UZ 14a, Ausgabe 2020)

2. Fertigerzeugnisse, die vorwiegend aus Papier und Karton bestehen: Umweltzeichen Blauer Engel Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier und -karton (DE-UZ 14b, Ausgabe 2020)

1.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.4.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

1.4.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.4.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel grafische Papiere und Kartons aus 100 Prozent Altpapier (Recyclingpapier und -karton) (DE-UZ 14a, Ausgabe 2020)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ14a-2020>

⁶ Gem. Staatsrätebeschluss vom 10.04.2017.

⁷ Sonderregelung für Beschaffungen des Hamburger Staatsarchivs: Werden Akten analog oder hybrid (d. h. akten- bzw. entscheidungsrelevante Unterlagen enthalten analoge Anteile) geführt, so muss das dabei genutzte Papier nach DIN EN ISO 9706 zertifiziert sein. Hintergrund: Das Staatsarchiv Hamburg ist nach § 1 Abs. 1 HmbArchG verpflichtet, das Archivgut dauerhaft zu erhalten. Archivgut sind all jene Unterlagen, die vom Staatsarchiv als archivwürdig bewertet und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Damit können potenziell alle Unterlagen zu Archivgut werden. Dauerhaft erhalten werden kann jedoch nur Schriftgut auf alterungsbeständigem Papier gemäß dieser DIN-Norm.

⁸ Zu den Anforderungen an den Nachweis durch gleichwertige Gütezeichen vgl. einschlägige Ausführungen im Kapitel 3.4 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

- Blauer Engel Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier und -karton (DE-UZ 14b, Ausgabe 2020)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ14b-2020>

1.5 SCHREIBGERÄTE UND STEMPEL

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für alle für das Schreiben, Zeichnen und Markieren bestimmten Schreibgeräte sowie für Stempel und Stempelkissen und die jeweiligen Nachfüllsysteme. Die Art der Untergründe, auf denen geschrieben, gezeichnet oder markiert werden soll, ist dabei unerheblich.

1.5.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Bereits im Rahmen der Bedarfsanalyse ist darauf hinzuwirken, dass nur Schreibgeräte beschafft werden, bei denen das Schreibmedium nachgefüllt und das eigentliche Schreibgerät (also: Schaft, Kappe etc.) weiterverwendet werden kann. Das Gleiche gilt analog bei Stempeln bzw. Stempelkissen.

Zur Vermeidung von Lösemittlemissionen ist der Einsatz von Trockenmarkern zu bevorzugen.

1.5.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Bei der Beschaffung von Produkten dieser Produktgruppe sind die folgenden Produktvorgaben zu berücksichtigen:

- Nachfüllbarkeit von Schreibgeräten und Stempelkissen
Bei den folgenden Arten von Schreibgeräten und Stempeln müssen für die angebotenen Produkte Nachfüllsysteme angeboten werden:

- Minenstifte mit Mechanik (Druckbleistifte, Feinminen-/ Fallminenstifte)
- Füllhalter, Kugelschreiber, Tintenkugelschreiber, Gelschreiber
- Stempelkissen

- Der Austausch des Schreibmediums bzw. die Nachbefüllung muss dabei ohne Spezialwerkzeug möglich sein.

Die technische sowie umwelt- und gesundheitsbezogene Qualität der Schreib- und Stempelmedien entspricht der Erstausrüstung.

Nachweis: Herstellererklärung.

- Einsatz ressourcenschonender Materialien von Schreibgeräten, Stempeln und Stempelkissen:

In Bezug auf die Materialien, die in den folgend definierten Bauteilen (Schaft und Kappe von Schreibgeräten sowie Halter, Bügel und Gehäuse von Stempeln und Stempelkissen) verwendet werden, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

- Angabe der Materialzusammensetzung:
Es sind die im Produkt verwendeten Materialien (Kunststoffe, Hölzer, Metalle, Papier/Pappe und sonstige Materialien) und deren prozentuale Anteile anzugeben.
- Liegen Komposite-Materialien vor, so sind die verschiedenen Komposite-Materialien den jeweiligen Mono-Materialien (zum Beispiel Kunststoff, Holz) zuzuordnen. Die Komposite-Materialien aus Kunststoffen, Holz und/oder Papier müssen dabei die nachfolgenden Anforderungen an die jeweilige Materialfraktion einhalten.

Nachweis: Herstellererklärung über die im Produkt verwendeten Materialien und deren prozentuale Anteile (Gewichtsprozent).

- Anforderungen an Holz:
Das gesamte im Produkt verwendete Holz muss gemäß Verordnung (EU) 995/20109 aus legalen Quellen und zusätzlich zu mindestens 70 Prozent aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden.

Nachweis: Produktzertifikat FSC oder PEFC für die eingesetzten Hölzer.

- Anforderungen an Kunststoffe:
Der eingesetzte Kunststoff enthält ≥ 80 Gewichtsprozent Post-Consumer-Rezyklat-Material (PCR-Material) oder der eingesetzte Kunststoff enthält einen Anteil von ≥ 60 Gewichtsprozent aus nachwachsenden Rohstoffen (Biokunststoffe¹⁰) und die Produkte sind frei von Polyvinylchlorid (PVC).

Nachweis: Ein PCR-Materialgehalt ist durch Zertifikate eines der nachfolgenden Zertifizierungsschemata oder eine gleichwertige Zertifizierung zu belegen¹¹: EuCert-Plast¹², RecyClass für „Recycling Process“¹³ oder Global Recycled Standard (GRS)¹⁴. Für den Biokunststoffanteil ist eine Zertifizierung nach ISCC+, RSB, Rainforest Alliance (SAN), Bonsucro™, RedCert, Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), FSC oder PEFC oder aber nach einem anderen gleichwertigen Zertifizierungsschema vorzulegen. Der PVC-Ausschluss wird über eine Herstellererklärung nachgewiesen.

9 Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

10 Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

11 Die Auswahl der hier benannten Zertifizierungssysteme entspricht den Festlegungen aus der aktuellen Überarbeitung des einschlägigen Umweltzeichens „Blauer Engel für Produkte aus Recyclingkunststoffen (DE UZ 30a)“.

12 <http://www.eucertplast.eu>.

13 <https://recyclclass.eu/>.

14 <https://textileexchange.org/knowledge-center/documents/global-recycled-standard-grs/>.

- Anforderungen an Papier/Pappe:
Die Papierfasern der Produkte bestehen zu 100 Prozent aus Altpapier.
Nachweis: Herstellererklärung.
 - Anforderungen an Metalle und Ausschluss metallischer Oberflächenbeschichtungen:
Die benannten Bauteile enthalten kein Aluminium.
Die Oberflächen der Bauteile sind nicht metallisch beschichtet (dieser Ausschluss bezieht sich explizit auch auf metallische Überzüge auf Kunststoffsubstraten).
Nachweis: Herstellererklärung.
 - Gesundheits- und umweltschutzbezogene Anforderungen an die Schreib- und Stempelmedien¹⁵
 - Die verwendeten Schreib- und Stempelmedien dürfen keine gefährlichen Eigenschaften besitzen.
Das bedeutet, ihnen darf keine Gefahrenkategorie des Anhang I der CLP-Verordnung¹⁶ zugeordnet sein und sie dürfen mit keinen der dort genannten Gefahrenkategorien entsprechenden Gefahrenhinweisen (H-Sätze) versehen sein¹⁷.
- Hinweis: Aufgrund technischer Restriktionen bzw. fehlender Marktverfügbarkeit sind von dem vorstehenden Generalausschluss die folgenden Gefahrenkategorien bzw. H-Sätze für gebrauchsfertige Kugelschreiberpasten ausgenommen:

15 Definition: Festes, flüssiges oder pastöses farbmittelhaltiges Gemisch, welches vom Schreibgerät oder Stempel an die zu beschreibende bzw. zu markierende Oberfläche abgegeben wird.

16 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

17 Vgl. dazu die Ausführung im Anhang VI „Chemikalien und Schadstoffe“.

Vom generellen Verbot „gefährlicher Eigenschaften“ von Schreib- und Stempelmedien nur bei Kugelschreiberpasten ausgenommene Gefährlichkeitsmerkmale

Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise	
Hautreizend Kat. 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Augenreizend Kat. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
Akut Tox. 4 (oral)	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akut Tox. 4 (inhalativ)	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Sensibilisierung der Haut Kat. 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.
Schwere Augenschädigung/ Augenreizung Kat. 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Gewässergefährdend Akut Kat. 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend chron. Kat. 1	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend chron. Kat. 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend chron. Kat. 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend chron. Kat. 4	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
STOT SE 2	H371	Kann die Organe schädigen.
STOT RE 2	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
STOT SE 3	H335	Kann die Atemwege reizen.

Ebenfalls ausgenommen sind für gebrauchsfertige Permanentmarker und Boardmarker die folgenden Gefahrenkategorien bzw. H-Sätze:

Vom generellen Verbot „gefährlicher Eigenschaften“ von Schreib- und Stempelmedien nur bei Permanent- und Boardmarkern ausgenommene Gefährlichkeitsmerkmale

Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise	
Hautreizend Kat. 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Augenreizend Kat. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
STOT SE 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 3	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Die Schreib- und Stempelmedien dürfen zudem oberhalb eines Schwellenwertes von 0,1 Gewichtsprozent keine Stoffe enthalten, die gemäß REACH-Verordnung¹⁸ als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH-Verordnung erstellte Liste (sog. Kandidatenliste) aufgenommen wurden¹⁹.

Nachweis: Herstellererklärung und Sicherheitsdatenblätter für die jeweiligen Schreib- und Stempelmedien.

18 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

19 Die jeweils aktuelle, gültige „Kandidatenliste“ befindet sich unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

- Weitere Ausschlüsse von Stoffen in den gebrauchsfertigen Schreib-/Stempelmedien

- Die Schreib-/Stempelmedien dürfen keine flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) enthalten. Abweichend ist für Marker, Tintenkugelschreiber, Faserstifte und Fasermarker die Verwendung von Ethanol, Dimethylsulfoxid (DMSO), Propan-1-ol, Propan-2-ol und 1-Methoxy-2-propanol, Propylenglykol bis zu einem Gesamtgehalt von 15 Gewichtsprozent im gebrauchsfertigen Schreib-/Stempelmedium zulässig.

Für Boardmarker und Permanentmarker ist abweichend die Verwendung von Ethanol, Dimethylsulfoxid (DMSO), Propan-1-ol, Propan-2-ol und 1-Methoxy-2-Propanol, Propylenglykol im gebrauchsfertigen Schreib-/Stempelmedium zulässig.

- Die Schreib-/Stempelmedien enthalten keine Duftstoffe, Aromastoffe (zum Beispiel Duftöle, Pflanzenextrakte).
- Die Schreib-/Stempelmedien enthalten keine Azofarbstoffe, die eines der im Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006²⁰ genannten Amine abspalten.
- Die Schreib-/Stempelmedien sind frei von den nachstehend aufgeführten krebserregenden oder potenziell sensibilisierenden Farbstoffen:

Bei Schreib- und Stempelmedien generell verbotene (sensibilisierende) Farbstoffe

Colour-Index Name	CAS-Registrierungsnummer
Disperse Blue 1	Disperse Blue 1
Disperse Blue 3	Disperse Blue 3
Disperse Blue 106	Disperse Blue 106
Disperse Blue 124	Disperse Blue 124
Disperse Yellow 3	Disperse Yellow 3
Disperse Orange 3	Disperse Orange 3
Disperse Orange 37/76	Disperse Orange 37/76
Disperse Red 1	Disperse Red 1
Solvent Yellow 1	Solvent Yellow 1
Solvent Yellow 2	Solvent Yellow 2
Solvent Yellow 3	Solvent Yellow 3
Basic Red 9	Basic Red 9
Basic Violet 1	Basic Violet 1
Basic Violet 3	Basic Violet 3
Acid Red 26	Acid Red 26
Acid Violet 49	Acid Violet 49

Nachweis: Prüfbericht von einer nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Prüfstelle oder Herstellererklärung.

Zur Vereinfachung der Ausschreibung und der Nachweisführung im Beschaffungsverfahren kann die entsprechend

²⁰ REACH-Verordnung, Anhang XVII „Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse“. Die jeweils aktuelle Liste des Anhang XVII findet sich unter: <https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>.

aufbereitete Anbieter-Eigenerklärung (im Anhang) herangezogen werden.

Wird für angebotene Produkte ein geltender Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel für Schreibgeräte und Stempel (DE-ZU 200, Ausgabe 2016) vorgelegt, sind alle vorstehend aufgeführten Anforderungen als nachgewiesen zu betrachten.

1.5.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien sind verbindlich – in Gesamtheit oder in Teilen – bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 Euro und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

Sachgerechte spezifische Anforderungen betreffen zum Beispiel Anforderungen an die eingesetzten Lacke, Klebstoffe, Druckfarben, Oberflächenbeschichtungen oder Kunststoffgranulate.

Geeignete Formulierungen entsprechender Anforderungen sowie entsprechende Nachweisvorgaben für diese Anforderungsbereiche können ebenfalls der oben genannten aufbereiteten Anbieter-Eigenerklärung entnommen werden.

1.5.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

1.5.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.5.6 Quellen und Dokumente

- Umweltzeichen „Blauer Engel für Schreibgeräte und Stempel“ (DE-ZU 200, Ausgabe 2016)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ200-2016>

- UBA-Leitfaden und Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Schreibgeräten und Stempeln

<https://www.umweltbundesamt.de/schreibutensilien-0>

1.6 KLAMMERN, BÜROKLAMMERN, REISSNÄGEL

Diese Anforderungen gelten für Heftklammern (für Schnellhefter), Büroklammern sowie Reißzwecken und Nägel.

1.6.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

1.6.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Produkte in diesem Segment sind recht einfach konstruiert. Sofern in der Abfallbehandlung eine Metallseparierung erfolgt, sind reine Metallprodukte gut recyclingfähig. Insofern sollte in der Produktgestaltung auf alles verzichtet werden, was die Recyclingfähigkeit einschränkt.

Daraus resultieren die nachstehenden konkreten Produkthanforderungen, die im Rahmen der Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind:

- Die Produkte müssen aus Stahl sein.
- Als Oberflächenschutz ist nur Verzinken zulässig. Das heißt, die Produkte dürfen nicht vernickelt, verchromt oder mit Messing sein.
- Die Produkte dürfen nicht mit Kunststoffen oder anderen Materialien überzogen sein.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

1.6.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.6.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

1.6.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.7 KLEBSTOFFE FÜR DEN BÜROGEBRAUCH

Die folgenden Anforderungen gelten für Klebstoffe, die im täglichen Gebrauch im Büroumfeld zum Einsatz kommen. Das umfasst allgemein gebräuchliche wässrige Flüssigklebstoffe und Klebestifte. Spezielle Montage- und Baukleber oder andere technische Klebstoffe werden hier nicht adressiert.

1.7.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Zentrales Kennzeichen für Klebstoffe, die nachhaltig beschafft werden sollen, ist die gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Klebstoffe sowie die gute Entfernbarkeit von Kleberesten und Verunreinigungen.

Aus Ressourcenaspekten sind Klebstoffe in Produktverpackungen zu beziehen, die zum Schutz der Klebstoffe sicher wiederverschließbar sowie gut restentleert sein müssen. Nachfüllgebilde für Flüssigkleber sind umweltseitig vorteilhaft. Kunststoffverpackungen sind hier gegenüber anderen Verpackungsmaterialien (zum Beispiel Metalltube) aus Ressourcenperspektive zu bevorzugen.

1.7.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Die verwendeten Klebstoffe dürfen keine gefährlichen Eigenschaften besitzen. Das bedeutet, ihnen darf keine Gefahrenkategorie des Anhang I der CLP-Verordnung²¹ zugeordnet sein und sie dürfen mit keinen der dort genannten Gefahrenkategorien entsprechenden Gefahrenhinweisen (H-Sätze) versehen sein.
- Der Klebstoff muss mit Wasser auswaschbar sein. Eignungsangabe auf dem Produkt/der Verpackung: 40 °C und kälter.
- Klebstoffe müssen in Kunststoffgebinden verpackt werden. Die eingesetzten Kunststoffe für Klebestifte müssen zu mindestens 65 Prozent aus Recycling-Kunststoff oder biobasiertem Kunststoff mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent an nachwachsenden Rohstoffen bestehen.
- Das Gewichtsverhältnis von Nettoinhalt an Klebstoff und der Produktverpackung (Tube, Flasche, Stift oder Ähnliches) muss mindestens 1:1 sein.
- Der Hersteller muss für Flüssigkleber auch Nachfüllpackungen anbieten.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der

vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

1.7.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.7.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

1.7.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.7.6 Quellen und Dokumente

Anforderungen an Klebstoffe des Österreichischen Umweltzeichens, Richtlinie UZ 57 Büro- und Schulartikel, Ausgabe 2022:

<https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2057/Long/UZ%2057%20%20Buer%20und%20Schulartikel%202022.pdf>.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

1.8 SCHNÜRE

Die folgenden Anforderungen gelten für Packschnüre, die eine hohe Reißfestigkeit aufweisen und für den manuellen Gebrauch geeignet sind.

1.8.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

1.8.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Schnüre müssen zur Gänze aus nachwachsenden Rohstoffen, 100 Prozent Kunststoffrezyklat bzw. Zwirn- und Garnabfällen bestehen.
- Packschnüre sollen keinen Kern haben. Ist ein Kern notwendig, so muss dieser aus Karton oder Kunststoffrezyklat bestehen.
- Schnüre dürfen nicht einzeln verpackt werden. Zur Deklaration sind Kartonagen- oder Papierschleifen zugelassen, die zu mindestens 0 Gewichtsprozent aus Recyclingfasern hergestellt wurden.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und

diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

1.8.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.8.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

1.8.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.8.6 Quellen und Dokumente

Anforderungen an Schnüre des Österreichischen Umweltzeichens, Richtlinie UZ 57 Büro- und Schulartikel, Ausgabe 2022:

<https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2057/Long/UZ%2057%20%20Buro%20und%20Schulartikel%202022.pdf>.

1.9 LOCHER, HEFTGERÄTE, HEFTZANGEN SOWIE SCHEREN

1.9.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Anders als bei den meisten anderen Produkten aus der Warengruppe der Büroverbrauchsmaterialien ist bei dieser Produktgruppe aus Gründen des Ressourcenschutzes eine lange Nutzungsdauer von relevanter Bedeutung.

Aus diesem Grund sollte vor einer Ersatzbeschaffung geprüft werden, ob bei vorhandenen Produkten gegebenenfalls mit entsprechenden Ersatzteilen eine einfache Reparatur erfolgen kann.

Bei Neubeschaffungen ist insbesondere auf eine stabile und gegebenenfalls reparaturfähige Gestaltung zu achten.

In diesem Zusammenhang ist jeweils zu prüfen, ob in den jeweiligen Bedarfsbereichen die Durchführung von Reparaturen möglich und machbar ist. Nur unter diesen Voraussetzungen sind in der Leistungsbeschreibung die entsprechenden Reparierbarkeitsanforderungen aufzunehmen.

1.9.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Bei Lochern und Heften müssen alle Teile, die mechanisch die Kraft übertragen, aus Metall gefertigt sein.

- Für die Produkte wird eine Haltbarkeitsgarantie von zum Beispiel > 5 Jahren gegeben.
- Bei Lochern muss die Lochpfeife/Lochstanze aus hochwertigem, rostfreiem, gehärtetem Edelstahl gefertigt sein.
- Bei Scheren müssen die Schneideblätter verschraubt sein. Diese Schraubverbindung ist zur Gänze aus Metall. Bei Scheren mit Kunststoffanteil sind die Schneideblätter nicht aufgesetzt, sondern stabil (zum Beispiel durch Verschraubungen) verbunden. Scherengriffe aus Kunststoff sind aus hochschlagfestem Kunststoff wie ABS, spülmaschinenfest und farbecht.
- Es wird garantiert, dass mögliche Verschleißteile (zum Beispiel die Lochpfeife bei Lochern oder die Schraubverbindung bei Scheren) für den doppelten Zeitraum der garantierten Lebensdauer als Ersatzteile verfügbar gemacht werden können.
- Die Geräte sind zu Reparaturzwecken leicht zerlegbar.
- Die Verwendung metallischer Oberflächenbeschichtungen ist nicht zulässig. Dieser Ausschluss bezieht sich explizit auch auf metallische Überzüge auf Kunststoffsubstraten.
Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

1.9.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.9.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

1.9.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.10 KLEBEBAND/-FILM UND PACKBAND

Die folgenden Anforderungen gelten für Klebe- und Packbänder, die im Bürobereich zur Anwendung kommen. Technische Klebebänder für spezielle Anwendungen im Baubereich oder anderen Verwendungsbereichen als dem Büro sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

1.10.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

1.10.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Die Klebebänder sind lösungsmittelfrei.

- Der Rollenkern ist aus ungebleichtem Recyclingkarton oder -kunststoff,
- PVC darf nicht zum Einsatz kommen.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

1.10.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.10.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

1.10.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.11 (SONSTIGE) BÜROARTIKEL AUS KUNSTSTOFF

Diese Produktgruppe umfasst diverse Büroartikel, die ganz beziehungsweise überwiegend (konkret > 90 Gewichtsprozent aus Kunststoffen hergestellt sind, wie zum Beispiel Sicht- und Prospekthüllen, Briefablageschalen, Stehsammler, Schreibtischorganizer, Papierkörbe, Stiftboxen und Ablageboxen.

1.11.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

1.11.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Die in den Produkten eingesetzten Kunststoffe bestehen insgesamt zu mindestens 80 Gewichtsprozent aus Post-Consumer-Rezyklat-Material (PCR)²².
- PVC-Material darf in den Produkten nicht enthalten sein.

Nachweis: Die Einhaltung der genannten Anforderungen ist durch eine Herstellererklärung zu bestätigen. Darüber hinaus sind in Bezug auf Post-Consumer-Rezyklat-Mate-

rial die Herkunft und die Zusammensetzung eingesetzter Kunststoffrezyklate mittels eines Zertifikates (einschließlich Bericht) nach dem EuCertPlast-Zertifizierungsschema²³, dem RecyClass-Zertifizierungsschema für „Recycling Process“²⁴, dem Global Recycled Standard (GRS)-Zertifizierungsschema²⁵ oder einem gleichwertigen Zertifizierungsschema gemäß EN 15343:2007 bzw. DIN EN 15343:2008 (mit berechnetem und plausibilisiertem Nachweis des Post-Consumer-Anteils) zu belegen.

Zur Vereinfachung der Ausschreibung und der Nachweisführung im Beschaffungsverfahren kann die entsprechend aufbereitete Anbieter-Eigenerklärung (im Anhang) herangezogen werden.

Wird für angebotene Produkte ein geltender Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a, Ausgabe 2019) vorgelegt, können wie in der Anbieter-Eigenerklärung dargestellt, alle vorstehend aufgeführten Anforderungen als nachgewiesen betrachtet werden.

22 Definition „Post-Consumer-Rezyklat-Material“: Material aus Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder Instituten (die Endverbraucher des Produktes sind), das nicht mehr länger für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. Darin enthalten ist zurückgeführtes Material aus der Lieferkette; nach: UBA „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung – Produkte aus Recycling-Kunststoffen, Ausgabe 2020“; vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/produkte-aus-recyclingkunststoffen>.

23 <https://www.eucertplast.eu/>

24 <https://recyclclass.eu/>.

25 <https://textileexchange.org/knowledge-center/documents/global-recycled-standard-grs/>.

1.11.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien sind verbindlich – in Gesamtheit oder in Teilen – bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 Euro und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

Sachgerechte spezifische Anforderungen betreffen zum Beispiel die Begrenzung der Verwendung bestimmter PCR-Materialien oder den Zusatz von Stoffen zum PCR-Material. Geeignete Formulierungen entsprechender Anforderungen und Nachweisvorgaben können ebenfalls der entsprechend aufbereiteten Anbieter-Eigenklärung (im Anhang) entnommen werden.

1.11.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

1.11.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

1.11.6 Quellen und Dokumente

- Umweltzeichen Blauer Engel Produkte aus Recyclingkunststoffen (DE UZ 30a, Ausgabe 2019):
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ30a-2019>.
- UBA-Leitfaden und Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung für Produkte aus Recyclingkunststoffen:
<https://www.umweltbundesamt.de/produkte-aus-recycling-kunststoffen>.



ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE

2.1	Ökologische und soziale Herausforderungen	21
2.2	Gesetzliche Vorgaben und Kennzeichnung sowie Gütezeichen	23
2.3	Übergreifende Vorgaben	27
2.4	Beamer/Digitalprojektoren	28
2.5	Whiteboards/Interaktive Weißwandtafeln	33
2.6	Interaktive (Groß-)Bildschirme	35
2.7	Solarbetriebene Geräte	39
2.8	Raumklimageräte	40
2.9	Fernsehgeräte	44
2.10	Steckerleisten mit Abschaltautomatik	46
2.11	Leuchtmittel	48

2.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Die Produkte dieser Warengruppen zählen aufgrund der Vielzahl seltener Rohstoffe, die für ihre Produktion benötigt werden und den zum Teil gravierenden Umweltfolgen der Gewinnung dieser Rohstoffe, zu den besonders umweltrelevanten Produktgruppen. Auch im Verlauf der weiteren Produktionsprozesse können relevante Umweltbelastungen auftreten. In Relation zum späteren funktionalen Nutzen der Geräte können diese Umweltbelastungen insbesondere durch eine lange Nutzungsdauer reduziert werden. Dazu gehören neben einer entsprechend haltbaren Auslegung der Geräte auch ihre schonende Nutzung einschließlich entsprechend sorgfältiger Wartung und der Durchführung gegebenenfalls notwendiger Reparaturen.

Neben der Herstellung resultieren aus dem Strombedarf der Geräte weitere Umweltbelastungen. Diese können durch die Auswahl entsprechend effizienter Geräte deutlich vermindert werden. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten, dass sich ein vorzeitiger Austausch noch funktionierender Elektronikgeräte gegen Neugeräte aus Umweltperspektive nicht zwingend „lohnt“, auch wenn die Neugeräte energieeffizienter sind.

Die Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt meist in weltweit organisierten Produktions- und Lieferketten. Vor diesem Hintergrund ist es relevant, dass darauf geachtet wird, dass in diesen Zuliefernetzwerken sichergestellt wird, dass Min-

deststandards in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsbedingungen umgesetzt wurden²⁶.

Nicht nur in Bezug auf die ökologischen, sondern auch auf die sozialen Nachhaltigkeitsaspekte können durch den Rohstoffabbau zum Teil gravierende negative Auswirkungen auf die Lebenssituation der Menschen im globalen Süden resultieren (zum Beispiel bei Einsatz der sogenannten „Konfliktminerale“).

Bei der Gewinnung einiger der seltenen Technologiemetalle (wie zum Beispiel Kobalt) sind Verstöße gegen Menschenrechte, die mit geringen Umweltstandards Hand in Hand gehen, keine Seltenheit. Diesen Problemen kann durch die Implementierung von Sozialstandards in den Lieferketten entgegengewirkt werden.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

Ökologische Aspekte bei der Beschaffung

Bei der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen,

- ob gegebenenfalls verfügbare Geräte durch Wartung und/oder Reparatur noch länger genutzt werden können.

- ob bei Geräten, die nur zeitweise und/oder unregelmäßig im Einsatz sind, durch eine gemeinschaftliche Nutzung mit anderen benachbarten Einheiten/Organisationen oder Ähnlichem eine intensivierete Nutzung und damit eine bessere ökologische Amortisation der Geräte erfolgen kann.

Bei der Neubeschaffung ist in geeigneten Fällen in entsprechender Form sicherzustellen, dass:

- eine sachgerechte Nutzung erfolgt und fachgerechte Wartungen durchgeführt werden, um eine entsprechend lange Nutzungsdauer zu erreichen. Begleitend ist sicherzustellen, dass über einen entsprechend langen Zeitraum Ersatzteile und Reparaturservices verfügbar sind.
- Anforderungen an die Energieeffizienz und gegebenenfalls an einen sparsamen Verbrauch weiterer Betriebsmittel formuliert werden.
- eine Minimierung der Verwendung von gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffen in Produkten und deren Herstellungsprozessen erfolgt ist.
- vorrangig netzbetriebene Geräte beschafft werden, um Batterie- oder auch Akkuabfälle zu vermeiden.

Soziale Aspekte bei der Beschaffung

- Anforderungen an die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in den Produktions- und Lieferketten der Geräte.

²⁶ Vertiefte Hinweise zu allgemeinen sozialen Nachhaltigkeitskriterien finden sich in Kapitel 5 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

- Wirksamer Ausschluss des Einsatzes sogenannter Konfliktmineralien zur Vermeidung der besonders gravierenden negativen Auswirkungen auf die Lebenssituation der Menschen in den jeweiligen Anbauregionen.
- In Produktbereichen, wo von der Nutzung der Geräte ein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht, (zum Beispiel Verbrühungen, elektrischer Schlag, Blendung) ist neben einer risikomindernden Produktgestaltung auf das Vorhandensein einschlägiger Informationsmaterialien und gegebenenfalls einschlägiger Unterweisungen zur sachgerechten Gerätenutzung zu achten.

2.2 GESETZLICHE VORGABEN UND KENNZEICHNUNG SOWIE GÜTEZEICHEN

2.2.1 Gesetzliche Vorgaben und Kennzeichnungen

Zahlreiche Geräte der Warengruppe „Elektro- und Elektronikprodukte“ fallen als energieverbrauchsrelevante Produkte in den Regelungsbereich der Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2024/1781²⁷ und der Vorgängerrahmenrichtlinie 2009/125/EG²⁸.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Rahmenverordnung werden für die verschiedenen energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen schrittweise entsprechende EU-weit gültige Durchführungsverordnungen erlassen. Die bestehenden Durchführungsverordnungen bleiben vorerst weiterhin in Kraft²⁹.

Diese Durchführungsverordnungen legen EU-weit geltende Mindestanforderungen an die umweltgerechte Gestaltung der jeweiligen Produkte fest. Neben Mindestanforderungen an die Energieeffizienz betreffen diese EU-weit geltenden Mindeststandards bei einigen Produktgruppen auch viele der vorstehend benannten Aspekte einer nachhaltigen Beschaffung (wie Reparierbarkeit, Senkung der Lärmemissionen, Senkung des Wasserverbrauchs etc.)³⁰. Bei der Festlegung von umweltbezogenen Anforderungen ist in dieser Warengruppe deshalb immer zu prüfen, ob diese tatsächlich über die gesetzlich verankerten Mindeststandards hinausgehen bzw. ob es notwendig ist, Vorgaben zu formulieren, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen³¹.

27 Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024).

28 Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

29 Dies ist bis auf Mikrowellen und Wasserkocher für alle Produktgruppen der Warengruppe erfolgt.

30 Weitere Informationen zur der Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2024/1781 und den konkreten Durchführungsverordnungen finden sich unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/oekodesign/produktgruppen>.

31 Für die im Rahmen des FHH-Nachhaltigkeitsleitfadens konkret ausformulierten Produktgruppenanforderungen ist diese Prüfung selbstverständlich bereits erfolgt.

In den produktgruppenspezifischen Verordnungen werden auch die jeweils spezifischen Berechnungsgrundlagen für die Umsetzung der bekannten Energieverbrauchskennzeichnung³² definiert.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass seit März 2021 hier schrittweise eine sogenannte Re-Skalierung dieser Kennzeichnungen erfolgt, in deren Rahmen nach und nach für alle Produktgruppen die „+“-Klassen abgeschafft und alle am Markt befindlichen Produkte damit wieder auf einer Skala von A bis G ausgezeichnet werden.³³

Die sogenannte EPREL-Datenbank (European Registry for Energy Labelling)³⁴ weist die Energieeffizienzklasse aller Produkte in den Produktgruppen auf dem EU-Markt aus, die unter die Energieverbrauchskennzeichnung fallen³⁵. Diese Datenbank³⁶ kann deshalb dafür genutzt werden, um für eine bestimmte Produktgruppe zu überprüfen, welches jeweils die höchsten Energieeffizienzklassen sind, für die tatsächlich Geräte auf dem EU-Markt verfügbar sind³⁷.

Die in den produktgruppenspezifischen Durchführungsverordnungen festgelegten Berechnungsgrundlagen sind die Basis für

die Ermittlung des jährlichen Stromverbrauchs. Diese können für den Ausweis auf dem Energy-Label sehr gut im Rahmen der Lebenszykluskostenberechnungen verwendet werden³⁸.

2.2.2 Gütezeichen und Siegel

Ungeachtet der vergleichsweise weitreichenden gesetzlichen Mindestanforderungen finden sich in dieser Warengruppe einige aussagekräftige und vertrauenswürdige Gütezeichen und Siegel, auf die im Rahmen der öffentlichen Vergabe zurückgegriffen werden kann. Diese werden nachfolgend kurz beschrieben.

Im Folgenden werden Gütezeichen aufgeführt, die zum einen die formellen Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen³⁹ und die zum anderen die obenstehenden ökologischen und/oder sozialen Aspekte einer nachhaltigen Beschaffung adressieren.

32 Basierend auf der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (im Folgenden: Verordnung (EU) 2017/1369).

33 Weitergehende Informationen zum Thema unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energiesparen/energieverbrauchskennzeichnung>.

34 Vgl. <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>.

35 In dieser Warengruppe unterliegen neben Mikrowellen und Wasserkochern auch die Staubsauger nicht der Energieverbrauchskennzeichnungspflicht.

36 Oder auch die EffizienzCheck-Datenbank unter: <https://tool.label2020.eu/de/produktsuche>.

37 Dies sind bei einigen Produktgruppen derzeit durchaus vermeintlich weniger ambitionierte Effizienzklassen wie bspw. „E“ oder „F“.

38 Bei den hier in Frage stehenden energieverbrauchsrelevanten Geräten sind im Rahmen der Angebotsbewertung derartige Lebenszykluskostenberechnungen heranzuziehen. Vgl. Abschnitt 3.3.1 im Nachhaltigkeitsleitfaden. Dort werden auch entsprechende Hilfsmittel für die Lebenszykluskostenberechnung benannt.

39 Die Auswahl der Kennzeichnungen und ihre Einstufung als Gütezeichen und sonstige Siegel folgen dabei dem Kompass Nachhaltigkeit. Vgl. dazu auch https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/2022_Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit_%C2%A734_Abs.2_VgV_Erklaerung_Webseite.pdf.

Gütezeichen

Blauer Engel

Der Blaue Engel⁴⁰ ist als Umweltkennzeichnungsprogramm der deutschen Bundesregierung das älteste Umweltzeichen der Welt. Die Kriterien des Umweltzeichens adressieren im Bereich der hier vorliegenden Warengruppe alle oder ausgewählte Teile der nachstehenden Anforderungsbereiche:

- nachhaltige Gewinnung von Rohstoffen
- ressourcenschonende Herstellung (Wasser, Energie, Material)
- Vermeidung von Schadstoffen
- Energieeffizienz in der Nutzungsphase
- Reduktion von Lärm- und Staubemissionen sowie von elektromagnetischer Strahlung
- Langlebigkeit, Reparatur- und Recyclingfähigkeit

Im Kern ist der Blaue Engel ein Umweltzeichen, zunehmend werden aber auch die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung adressiert.

EPEAT

Im Gegensatz zum Blauen Engel zeichnet das Electronic Product Environmental Assessment Tool (EPEAT)⁴¹ ausschließlich IT-Pro-

dukte aus. Hinter dem Programm steht das Green Electronics Council, eine Non-Profit-Organisation, die sich aus Herstellern, Recyclingunternehmen und Interessenverbänden zusammensetzt. EPEAT bewertet Produkte nach produktgruppenspezifischen IEEE-Standards und stuft sie in drei Klassen ein: Bronze, Silber und Gold. Für den Bronze-Standard müssen sämtliche verbindlichen Kriterien erfüllt werden. Sie beziehen sich unter anderem auf Anforderungen zur Energieeffizienz, Reduzierung umweltsensibler Materialien wie Quecksilber oder Recycling- und Reparaturfähigkeit. Zusätzlich gibt es weitere optionale Kriterien, die für den Silberrang zu 50 Prozent und für Gold zu 75 Prozent erfüllt werden müssen. Dazu zählen zum Beispiel die Reduzierung von Plastikmaterialien oder der Verzicht auf eingeklebtes Metall.

Mittlerweile beinhaltet die globale EPEAT-Datenbank mehr als 30.000 registrierte Produkte von mehr als 50 Herstellern aus 42 Ländern. Für Händler und Einkäufer:innen hat sich das Gütezeichen zu einer wichtigen Orientierungshilfe bei der Auswahl nachhaltigerer IT-Produkte entwickelt.

TCO Certified

Das Gütezeichen TCO-Certified⁴² wird durch den gleichnamigen schwedischen Gewerkschaftsbund vergeben. Es ist eine der ältesten Qualitätsauszeichnungen im Bereich nachhaltiger IT – und

40 [Blauer Engel | Das deutsche Umweltzeichen.](#)

41 [https://www.epeat.net/.](https://www.epeat.net/)

42 [https://tcocertified.com/de/.](https://tcocertified.com/de/)

eine der strengsten. Die Anforderungen gehen über Gesetzgebungen und Industriestandards hinaus und werden alle drei Jahre aktualisiert und verschärft. Geprüft werden:

- Sozialverträglichkeit (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, keine Kinderarbeit, faire Löhne, sichere Arbeitsbedingungen)
- Umweltverträglichkeit (Vermeidung und Reduzierung gefährlicher Stoffe, recyclebare Verpackungen, Reduzierung der Umweltbelastung)
- Energieeffizienz (mindestens Energy Star)
- Langlebigkeit (austauschbare Bauteile)

Dabei sind alle Kriterien obligatorisch, das heißt, dass jedes zertifizierte Produkt sämtliche Kriterien für die jeweilige Produktkategorie erfüllen muss. Aktuell ist TCO Certified für 12 Produktkategorien verfügbar: Displays, Notebooks, Tablets, Smartphones, Desktops, All-in-one-PCs, Projektoren, Headsets, Bildgebungsgeräte, Netzwerkgeräte, Datenspeicherprodukte und Server.

Die Einhaltung der Anforderungen wird vor und nach der Vergabe regelmäßig unabhängig überprüft. Dazu werden Vor-Ort-Audits durchgeführt. So bietet TCO Certified für Verbraucher:innen und Einkäufer:innen eine gute Orientierung zum Kauf nachhaltigerer IT-Produkte.

Weitere Siegel

Das folgende Siegel erfüllt die Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV nicht und kann daher nicht direkt im Vergabeverfahren vorgegeben werden. Es kann aber gut als Nachweis für die entsprechenden Vergabekriterien akzeptiert werden.

Energy Star

Der Energy Star⁴³ wurde von der Umweltbehörde der USA gegründet und ist das wohl häufigste Siegel auf Elektrogeräten. Es zertifiziert besonders energieeffiziente Produkte, die sich unter anderem nach längerer Inaktivität automatisch abschalten und im Stand-by-Modus nahezu keinen Strom verbrauchen. Vor allem auf Monitoren, Druckern und Kopierern findet sich das blaue Label, das sich zwar weltweit durchsetzen konnte, aber zunehmend auch in der Kritik steht. Denn der Energy Star ist ein freiwilliges Kennzeichnungsprogramm, das – zumindest in der EU – keiner Prüfung unterliegt. Außerdem berücksichtigt das Label ausschließlich den Energieverbrauch. Weitere Aspekte wie Rohstoffverwendung, Langlebigkeit oder soziale Verantwortung spielen keine Rolle. Auch wenn es erstrebenswert ist, dass Elektrogeräte möglichst wenig Energie verbrauchen, ein anerkanntes Nachhaltigkeitslabel ist der Energy Star nicht.

43 <https://www.energystar.gov>.

2.3 ÜBERGREIFENDE VORGABEN

Für die Warengruppe Elektro- und Elektronikgeräte gibt es für die Bedarfsanalyse, die Leistungsbeschreibung, die Zuschlagsbedingungen und die Ausführungsbedingungen einige generelle Informationen und Vorgaben, die übergreifend für die gesamte Warengruppe hinweg gelten. Diese werden nicht bei den einzelnen Produkten wiederholt dargestellt, sondern stehen im Folgenden „vor die Klammer“.

Die weiteren „produktgruppenspezifischen“ Vorgaben finden sich dann nachfolgend im Kontext der einzelnen Produktgruppen.

2.3.1 Übergreifende Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob

- die vorhandenen Geräte gegebenenfalls durch Wartung und/oder Reparatur noch länger genutzt werden können.
- durch eine gemeinschaftliche Nutzung mit anderen benachbarten Einheiten/Organisationen oder Ähnlichem eine intensivere Nutzung und damit eine bessere ökologische Amortisation der in den Geräten enthaltenen Materialressourcen erfolgen kann.

2.3.2 Übergreifende Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Da es sich bei den Produkten dieser Warengruppe durchgehend um energieverbrauchsrelevante Geräte handelt, sind (gemäß § 67

VgV bzw. II.7.2.2 der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVgRL)) bei Auftragsvergaben im Oberschwellenbereich jeweils ambitionierte Anforderungen an die Energieeffizienz bzw. den Energieverbrauch zu formulieren.

Diese grundlegende Vorgabe wird nachstehend – jeweils produktgruppenspezifisch – weiter konkretisiert.

2.3.3 Übergreifende Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Bei energieverbrauchsrelevanten Geräten dieser Warengruppe sind im Oberschwellenbereich (gemäß § 67 VgV bzw. II.11.3 HmbVgRL) bei der Angebotswertung regelmäßig die Lebenszykluskosten heranzuziehen.

Bei einigen Produktgruppen finden sich hier nachstehend spezifische Hinweise zur Berechnung dieser Kosten. Ansonsten wird hier auf den Abschnitt 3.3.1 aus dem allgemeinen Teil des Nachhaltigkeitsleitfadens verwiesen.

2.3.4 Übergreifende Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der Ausführungsbedingungen sind jeweils Regelungen festzulegen, die sicherstellen, dass:

- für die gesamte Zeit der voraussichtlichen Nutzung übliche Verschleiß- und Ersatzteile verfügbar gemacht werden können und

- die Durchführung fachgerechter Wartungen und gegebenenfalls Reparaturen sichergestellt wird.
- Informationen in geeigneter Form zur energiesparenden Nutzung bereitgestellt werden.

Darüber hinaus sind die Bedarfstragenden und die später Nutzenden in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass es sich bei Elektroaltgeräten aufgrund der enthaltenen gefährlichen Stoffe um Abfälle handelt, die nicht mit dem normalen Haus- oder Gewerbeabfall entsorgt werden dürfen. Vor der Entsorgung sind daher die entsprechende Rahmenvereinbarung für die Entsorgung von Elektroschrott oder sonstige vertragliche Absprachen zur Entsorgung der Geräte zu prüfen.

2.3.5 Übergreifende Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine übergreifenden Vorgaben.

2.4 BEAMER/DIGITALPROJEKTOREN

Diese Produktgruppe umfasst alle Frontalprojektoren, also Projektoren, die vor der Projektionsfläche platziert werden. Sie deckt sowohl Office-Projektoren (für statische Bilder in hellen Räumen) als auch Video-Projektoren (für bewegte Bilder in dunkler Umgebung) ab.

2.4.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der Bedarfsanalyse zu beachten:

Ersatzbeschaffungen:

Die Helligkeit herkömmlicher, mit Hochdruck-Entladungslampen (UHP) bestückter Projektoren nimmt mit der Zeit ab. Auch die Farbdarstellung kann sich verändern. Verschmutzte Luftfilter können zu einer Abschaltung des Geräts führen. Vor einer Ersatzbeschaffung sollten daher eine Reparatur, insbesondere ein Tausch des Leuchtmittels, und eine Reinigung des Geräts geprüft werden.

Neubeschaffung:

Vor einer Neubeschaffung ist zu prüfen, ob

- Projektoren in den auszustattenden Räumen selten (weniger als fünf Stunden pro Woche und Raum) eingesetzt werden und der Bedarf durch eine geringere Anzahl mobiler Projektoren abgedeckt werden kann,
- bei kleineren Räumen (maximal sechs Plätze) ein Standard-PC-Bildschirm als Präsentationsmöglichkeit ausreicht.

2.4.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

Umweltbezogene Anforderungen

- Die Digitalprojektoren müssen über einen Energiesparmodus verfügen, der gegenüber dem Normalbetrieb bei 100 Prozent Vollweißbild eine um mindestens 10 Prozent verringerte Leistungsaufnahme aufweisen muss.
- Die maximale Leistungsaufnahme (in Watt) darf im Normalbetrieb die in der nachstehenden Tabelle 1 geforderten Schwellenwerte nicht überschreiten.

Dabei errechnet sich die jeweilige Referenz-Projektionsfläche A_{max} wie folgt:

- Für Office Projektoren, $A_{max} = \text{LichtstromProjektor} / (170 \text{ cd/m}^2 * \pi + 100 \text{ lux})$.
- Für Video Projektoren: $A_{max} = \text{LichtstromProjektor} / (85 \text{ cd/m}^2 * \pi + 20 \text{ lux})$

Tabelle 1: Maximale Leistung für Projektoren

Fläche A_{max}	Maximale Leistungsaufnahme (Normalbetrieb)
Office-Projektoren	
$\leq 3 \text{ m}^2$	$\leq 260 \text{ W}$
$\leq 6 \text{ m}^2$	$\leq 310 \text{ W}$
$> 6 \text{ m}^2$	$\leq 310 + 150 \times (A_{max} - 6) \text{ W}$
Kurzdistanz-Office-Projektoren (Projektionsverhältnis $\leq 0,82$)	
$\leq 3 \text{ m}^2$	$\leq 260 \times 1,30 \text{ W}$
$\leq 6 \text{ m}^2$	$\leq 310 \times 1,30 \text{ W}$
$> 6 \text{ m}^2$	$\leq (310 + 150 \times (A_{max} - 6)) \times 1,30 \text{ W}$
Video-Projektoren	
$\leq 6,6 \text{ m}^2$	$\leq 260 \text{ W}$
$\leq 13,3 \text{ m}^2$	$\leq 310 \text{ W}$
$> 13,3 \text{ m}^2$	$\leq 310 + 150 \times (A_{max} - 13,3) \text{ W}$
Kurzdistanz-Video-Projektoren (Projektionsverhältnis $\leq 0,82$)	
$\leq 6,6 \text{ m}^2$	$\leq 260 \times 1,30 \text{ W}$
$\leq 13,3 \text{ m}^2$	$\leq 310 \times 1,30 \text{ W}$
$> 13,3 \text{ m}^2$	$\leq (310 + 150 \times (A_{max} - 13,3)) \times 1,30 \text{ W}$

- Die Leuchtmittel (außer Laser) und Filter müssen mit Standardwerkzeug oder mitgeliefertem Werkzeug einfach austauschbar sein.

Nachweis: Als Nachweis für alle oben genannten Kriterien gilt eine Produktzertifizierung mit dem TCO Certified-Label der Generation 8 oder höher.

Alternativ kann der Anbieter eine Herstellererklärung vorlegen, in der für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch

entsprechende technische Produktinformationen und andere geeignete Dokumente nachgewiesen wird.

2.4.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien sind verbindlich – in Gesamtheit oder in Teilen – bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

Anforderungen an die Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten:

- Der Markeneigentümer muss einen öffentlichen Verhaltenskodex bzw. eine Grundsatzerklärung haben, der bzw. die mit den folgenden Punkten übereinstimmt:
 - die acht Kernkonventionen der ILO: 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182.
 - UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Artikel 32.
 - Alle anwendbaren lokalen und nationalen Gesundheits-, Sicherheits-, Arbeits- und Arbeitsschutzgesetze, die im Herstellungsland gelten, sowie eine maximale 60-Stunden-Woche einschließlich Überstunden.

- Die Endmontagewerke müssen über ein unabhängiges Audit durch eine nach ISO 17021 zertifizierte Organisation verfügen, das nicht älter als zwei Jahre ist. Bei Werken, die nach SA8000 zertifiziert sind oder sich in einem Land mit geringerem Risiko nach SAI-Länder-Risiko-Analyse⁴⁴ befinden, darf das Audit nicht älter als drei Jahre sein. Ebenso müssen Pläne zur Behebung von Verstößen in Endmontagewerken und deren wichtigsten Zulieferern vorliegen (corrective action plans).
- Endmontagewerke müssen über ein Managementsystem verfügen, um ihre wichtigsten Zulieferer der nächsten Ebene für Teile und Verpackungen zu identifizieren. Ein Verhaltenskodex, der obige Kriterien erfüllt, muss den unmittelbaren Zulieferern wirksam mitgeteilt werden und das Endmontagewerk muss über eine selbstberichtete Risikobewertung seiner unmittelbaren Zulieferer verfügen.
- Der Markeneigentümer muss eine verantwortliche Person zur Überwachung des Risikomanagements in der Lieferkette benennen, die mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet ist, um obige Lieferketten-Kriterien umzusetzen und mindestens jährlich der Geschäftsleitung berichtet.
- Das Anti-Korruptions-Managementsystem des Markeneigentümers umfasst alle Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang

44 <https://sa-intl.org/resources/country-risk-assessment-process-for-sa8000/>.

mit dem Produkt einschließlich der Lieferkette und entspricht den Standards der ISO 37001.

- Der Markeninhaber muss über eine strenge Lieferkettenrichtlinie für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien für das zertifizierte Produkt verfügen, die zumindest Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG)⁴⁵ sowie Kobalt abdeckt. Die Richtlinie muss
 - sowohl öffentlich sein als auch der Lieferkette mitgeteilt werden.
 - ein Verfahren zur Identifizierung von Schmelzhütten und Raffinerien enthalten, die mindestens 3TG und Kobalt für das zertifizierte Produkt liefern.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Bieter eine Herstellererklärung vor, in der für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und die Einhaltung durch Beifügen geeigneter Dokumente zusätzlich nachgewiesen wird.

Liegt eine gültige Produktzertifizierung mit dem TCO Certified-Label der Generation 8 oder höher vor, kann diese alternativ als Nachweis dienen.

Anforderungen an die Haltbarkeit

- Garantierte Lampenlebensdauer (Austausch bei Ausfall der Lichtquelle) von
 - mindestens 3.000 Stunden oder drei Jahre bei UHP-Lampen.
 - mindestens 12.000 Stunden oder fünf Jahre bei LED- und Laser-Lichtquellen.
- Gerätegarantie von mindestens 3 Jahren oder mehr.
- Austauschbare Verschleißteile (Lampen und Filter) und Zubehör (Fernbedienung, Befestigungsmaterial) sind ab Kauf mindestens sechs Jahre verfügbar.
- Die Filter sind waschbar und nach der Reinigung mindestens zweimal wiederverwendbar.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Bieter eine Herstellererklärung vor, in der für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und die Einhaltung durch Beifügen geeigneter Dokumente zusätzlich nachgewiesen wird.

- Liegt eine gültige Produktzertifizierung mit dem TCO Certified-Label der Generation 8 oder höher vor, kann diese alternativ als Nachweis dienen.

Anforderung an die Vermeidung besorgniserregender Stoffe:

⁴⁵ Die sogenannten „3TG-Konfliktmaterialien“ im Einzelnen: Kassiterit (Zinnerz), Coltan (Tantalierz), Gold und Wolframit (Wolframerz) werden in vielen Konfliktregionen auf der Welt abgebaut. In diesen Regionen werden die Minenarbeiter oftmals unter menschenunwürdigen Bedingungen zum Abbau gezwungen. Zudem werden mit den Erlösen bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt finanziert. Auch umweltpolitische Schäden gehen oftmals mit dem Abbau der 3TG-Mineralien in den Abbauregionen einher.

- Flamschutzmittel und Weichmacher sind auf Substanzen beschränkt, die in der TCO Certified-Liste akzeptierter Substanzen⁴⁶ veröffentlicht sind.

Nachweis: Auch für diese Anforderungen kann eine gültige Produktzertifizierung mit dem TCO Certified-Label der Generation 8 oder höher als Nachweis dienen.

Alternativ kann der Anbieter eine Herstellererklärung vorlegen, die für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

Spezifische Aspekte der Lebenszykluskostenberechnung

Für Vergaben im Oberschwellenbereich ist als Grundlage für die Berechnung der Lebenszykluskosten mit dem jeweiligen Bedarfsträger ein erwartbares Nutzungsszenario festzulegen⁴⁷ und den Anbietern verfügbar zu machen, sodass diese auf dieser einheitlichen Grundlage Angaben machen können:

- zum jährlichen Stromverbrauch: bei durchschnittlicher Leistungsaufnahme im Normalbetrieb (Helligkeit bei Standardeinstellung des Geräts bzw. Helligkeit bei 100 Lux Umgebungshelligkeit bei Projektoren mit Tageslichtanpassung (office) oder bei 20 Lux Umgebungshelligkeit (Videoprojektor)),

- zu jährlichen Reparatur- und Wartungskosten für den Lampen- und Filteraustausch nach den jeweiligen garantierten Lebensdauern dieser Teile und ggf. weiterer üblicher Austauschteile,
- sowie zu den Installations- und Deinstallationskosten: falls die Installation Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung werden soll.
- Auf dieser Basis und mit der Annahme einer 5-jährigen Nutzungsdauer werden die Lebenszykluskosten berechnet (vgl. dazu Abschnitt 3.3.1 des Nachhaltigkeitsleitfadens).

2.4.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

2.4.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

⁴⁶ <https://tcocertified.com/de/industry/accepted-substance-list/>.

⁴⁷ Ein solches Nutzungsszenario beschreibt insbesondere, wie viel Zeit die Geräte „üblicherweise“ im Wochenverlauf in welchem Betriebszustand sind, also im On-Mode, Stand-by/Auto-Power-off-Mode und Hart-Aus-Zeiten.

2.4.6 Quellen und Dokumente

TCO certified für Projektoren, Version 8:

<https://tco certified.com/files/certification/tco-certified-generation-8-for-projectors.pdf>

2.5 WHITEBOARDS/INTERAKTIVE WEISSWANDTAFELN

Die nachstehenden Anforderungen gelten für interaktive Weißwandtafeln („interaktive Projektoren“).

Nicht in den Geltungsbereich fallen interaktive Flachbildschirme sowie herkömmliche Weißwandtafeln ohne Funktionen der elektronischen Interaktivität.

2.5.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben, die über die übergreifenden Vorgaben hinausgehen.

2.5.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen.

Energieeffizienz

- Die Leistungsaufnahme im Bereitschaftsmodus und Schein-Aus-Zustand darf 0,5 Watt nicht überschreiten. Die Leistungsaufnahme ist dabei
 - bei ausschließlich über ein Datenkabel (zum Beispiel USB) mit Energie versorgten interaktiven Weißwandtafeln am Datenkabel,
 - bei Geräten mit Netzanschluss auf der Seite des Netzstromes zu bestimmen.

Sofern die Geräte über einen Netzanschluss mit Strom versorgt werden, müssen sie über einen netztrennenden Ausschalter verfügen.

Die interaktiven Weißwandtafeln müssen bei fehlendem Audio- und Datensignal, beispielsweise wenn der angeschlossene Computer ausgeschaltet wird, spätestens nach 15 Minuten automatisch in den Bereitschaftsmodus übergehen.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen oder andere geeignete Dokumente nachweist.

2.5.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

- Keine spezifischen Vorgaben.

Spezifische Aspekte der Lebenszykluskostenberechnung

Für Vergaben im Oberschwellenbereich ist als Grundlage für die Berechnung der Lebenszykluskosten mit dem jeweiligen Bedarfsträger ein erwartbares Nutzungsszenario festzulegen⁴⁸ und den Anbietern verfügbar zu machen, sodass diese auf dieser einheitlichen Grundlage Angaben machen können:

- zum jährlichen Stromverbrauch,
- zu jährlichen Reparatur- und Wartungskosten inklusive gegebenenfalls üblicher Austauschteile sowie
- zu den Installations- und Deinstallationskosten, falls die Installation Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung werden soll.
- Auf dieser Basis und mit der Annahme einer 10-jährigen Nutzungsdauer werden die Lebenszykluskosten berechnet (vgl. dazu Abschnitt 3.3.1 des Nachhaltigkeitsleitfadens).

2.5.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der Ausführungsbedingungen verpflichten sich die Bieter während der Vertragslaufzeit,

- selbst oder mit Hilfe eines vertraglich gebundenen Servicepartners
- einen Kundendienst vorzuhalten, der Vor-Ort Reparaturen beim Kunden durchführt, oder
mit der Übergabe des Produktes an den Bedarfsträger alle Reparaturanleitungen und Hilfsmittel, die für den Ausbau aller Komponenten und den Austausch aller Ersatzteile erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- die Ersatzteile vorzuhalten, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung des Gerätes ausfallen können.
- Anwenderinformationen verfügbar zu machen, die
 - konkrete Hinweise geben, wie eine die Lebensdauer steigernde, schonende Nutzung und Reinigung der Geräte erfolgt bzw., was während der Nutzung zu vermeiden ist, da dadurch die Lebensdauer beeinträchtigt werden könnte.
 - darauf hinweisen, dass bei längeren Phasen der Nichtnutzung nicht nur die Weißwandtafel selbst durch Aus-

⁴⁸ Ein solches Nutzungsszenario beschreibt insbesondere, wie viel Zeit das Gerät „üblicherweise“ im Wochenverlauf in welchem Betriebszustand ist, also im On-Mode, Stand-by/Auto-Power-off-Mode und Hart-Aus-Zeiten.

schaltung vom Netz getrennt werden sollte, sondern dass auch die weiteren „Peripheriegeräte“ wie Computer, Beamer oder externe Lautsprecher auf dieselbe Art und Weise ausgeschaltet werden sollten. Auch auf die Möglichkeiten des Einsatzes (automatisch) schaltbarer Steckdosenleisten ist hinzuweisen.

2.5.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

2.5.6 Quellen und Dokumente

Umweltzeichen Blauer Engel für interaktive Weißwandtafeln (DE-UZ 166, Ausgabe 2012). Dieses Umweltzeichen ist ausgelaufen, es dient hier lediglich noch der Informationen.

<https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/papier-druck/interaktive-weisswandtafeln>.

2.6 INTERAKTIVE (GROSS-)BILDSCHIRME

Die nachstehenden Anforderungen gelten für elektronische Displays, die für die Betrachtung durch mehrere Personen vorgesehen sind, wie zum Beispiel in Konferenzräumen oder Klassenzimmern, und per Finger- bzw. Eingabestiftberührung bedient werden können. Das elektronische Display erfüllt folgende Kriterien:

1. Die diagonale Bildschirmgröße ist größer als 30 Zoll.

2. Die maximal gemeldete Leuchtdichte ist größer als 400 Candela pro Quadratmeter.
3. Das Display ist nicht zum Aufstellen auf einem (Schreib-)Tisch vorgesehen (hierfür: siehe Computer-Bildschirme).

2.6.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Die Herstellung von Großbildschirmen erfordert einen sehr hohen Ressourceneinsatz. Auch bei einem energieeffizienten Gerät ist der Stromverbrauch vergleichsweise hoch. Deshalb ist im Rahmen der Bedarfsanalyse bei diesen Geräten besonders wichtig zu prüfen, ob

- zur Präsentation der jeweiligen Inhalte alternativ auch andere, deutlich weniger energieverbrauchende Wege einer (gegebenenfalls statischen) Präsentation von Inhalten gewählt werden können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die gezeigten Inhalte nur sehr selten verändern und kaum Nutzerinteraktionen mit dem Gerät stattfinden.
- die Nutzung der Geräte auf ein enges zeitliches Fenster (Stunden/Tag) reduziert werden kann.

2.6.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen.

Energieeffizienz

- Das Produkt muss die produktgruppenspezifischen Energieverbrauchskriterien des aktuell gültigen US ENERGY STAR für diese Produktkategorie erfüllen.
- Die Leistungsaufnahme im Modus mit der geringsten Leistungsaufnahme (zum Beispiel Stand-by-Modus) darf 0,5 Watt nicht überschreiten (gemessen gemäß IEC 62301, EN 50564 oder IEC 62623).

Ressourcenschutz

- Mindestanteil von 2 Gewichtsprozent an Recyclingkunststoff oder biobasiertem Kunststoff am gesamten Kunststoffgehalt des Produkts⁴⁹.
- Reparierbarkeit.
- Das Außengehäuse muss von Hand oder mit Standardwerkzeug geöffnet werden können, ohne Schäden am Gerät hervorzurufen.
- Entsprechende Anleitungen müssen zur Verfügung stehen.
- Eine Liste der Ersatzteile und deren Verfügbarkeit muss bereitgestellt werden. Diese muss für mindestens 7 Jahre garantiert werden.

Nachweis: Als Nachweis für alle oben genannten Kriterien gilt eine Produktzertifizierung mit dem EPEAT-Label (Bronze oder höher).

Alternativ kann der Anbieter eine Herstellererklärung vorlegen, die für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen und andere geeignete Dokumente nachweist.

2.6.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien sind verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

Erweiterte Reparierbarkeit

- Wesentliche Komponenten des Geräts sind reparierbar oder lassen sich gegen weiterentwickelte Komponenten austauschen (unter anderem Hauptprozessoren, Speicher, Grafikkarten, WLAN-Adapter, Netzteile, Lüfter).

Nachweis: Durch Verfügbarmachen des spezifischen Verweises auf den Eintrag in der EPEAT-Datenbank für das konkrete Gerät.

⁴⁹ berechnet ohne Leiterplatten, Kabel, Stecker, elektronische Bauteile, optische Bauteile, Klebstoffe, Beschichtungen und externes Zubehör.

Alternativ legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, die für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen oder andere geeignete Dokumente nachweist.

Erhöhte Energieeffizienz

- Das Produkt unterschreitet den Grenzwert für den maximalen Energieverbrauch laut produktgruppenspezifischen Energieverbrauchskriterien des aktuell gültigen US ENERGY STAR um mindestens 10 Prozent.

Nachweis: Durch Verfügbarmachen des spezifischen Verweises auf den Eintrag in der EPEAT-Datenbank für das konkrete Gerät.

Alternativ legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, die für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen oder andere geeignete Dokumente nachweist.

Soziale Anforderungen

- Der Hersteller/Markeninhaber muss über eine Lieferkettenvereinbarung für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien für das Produkt verfügen, die zumindest Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG) sowie Kobalt abdeckt. Die Richtlinie muss
 - sowohl öffentlich sein als auch der Lieferkette mitgeteilt werden.
 - ein Verfahren zur Identifizierung von Schmelzhütten und Raffinerien enthalten, die 3TG⁵⁰ oder Kobalt für das zertifizierte Produkt liefern.

Nachweis: Der Anbieter legt eine Erklärung des Herstellers/Markeninhabers vor, in der dieser die Einhaltung erklärt, und legt die entsprechende Lieferkettenvereinbarung vor.

Spezifische Aspekte der Lebenszykluskostenberechnung

Für Vergaben im Oberschwellenbereich ist als Grundlage für die Berechnung der Lebenszykluskosten mit dem jeweiligen Bedarfsträger ein erwartbares Nutzungsszenario festzulegen⁵¹ und den Anbietern verfügbar zu machen, sodass diese auf dieser einheitlichen Grundlage Angaben machen können:

50 Die sogenannten „3TG Konfliktmaterialien“ Kassiterit (Zinnerz), Coltan (Tantalierz), Gold und Wolframit (Wolframerz) werden in vielen Konfliktregionen auf der Welt abgebaut. In diesen Regionen werden die Minenarbeiter oftmals zu menschenunwürdigen Bedingungen zum Abbau gezwungen. Zudem werden mit den Erlösen bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt finanziert. Auch umweltpolitische Schäden gehen oftmals mit dem Abbau der 3TG Mineralien in den Abbauregionen einher.

51 Ein solches Nutzungsszenario beschreibt insbesondere wie viel Zeit das Gerät „üblicherweise“ im Wochenverlauf in welchem Betriebszustand ist: On-Mode, Stand-by/Auto-Power-off-Mode und Hart-Aus-Zeiten.

- zum jährlichen Stromverbrauch: bei durchschnittlicher Leistungsaufnahme im Normalbetrieb (Helligkeit bei Standard-einstellung des Geräts bzw. Helligkeit bei 100 Lux Umgebungshelligkeit bei Bildschirmen mit Tageslichtanpassung).
- zu jährlichen Reparatur- und Wartungskosten inklusive gegebenenfalls üblicher Austauschteile
- sowie zu den Installations- und Deinstallationskosten, falls die Installation Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung werden soll.
- Auf dieser Basis und mit der Annahme einer 8-jährigen Nutzungsdauer werden die Lebenszykluskosten berechnet (vgl. dazu Abschnitt 3.3.1 des Nachhaltigkeitsleitfadens).

2.6.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der Ausführungsbedingungen verpflichten sich die Bieter während der Vertragslaufzeit,

- selber oder mit Hilfe eines vertraglich gebundenen Servicepartners
 - einen Kundendienst vorzuhalten, der Vor-Ort-Reparaturen beim Kunden durchführt oder
 - mit der Übergabe des Produktes an den Bedarfsträger alle Reparaturanleitungen und Hilfsmittel, die für den Ausbau aller Komponenten und den Austausch aller Ersatzteile erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen,

- die Ersatzteile vorzuhalten, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung des Gerätes ausfallen können.
- Anwenderinformationen verfügbar zu machen, die
 - konkrete Hinweise geben, wie eine die Lebensdauer steigernde, schonende Nutzung und Reinigung der Geräte erfolgt bzw. was während der Nutzung zu vermeiden ist, da dadurch die Lebensdauer beeinträchtigt werden könnte,
 - darauf hinweisen, dass bei längeren Phasen der Nichtnutzung das Gerät zur Vermeidung von Stand-by-Verlusten vollständig vom Netz getrennt werden sollte.

2.6.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

2.6.6 Quellen und Dokumente

- EPEAT-Kriterien
<https://ieeexplore.ieee.org/document/8320570/keywords#keywords>.
- Übersicht Label Kriterien IT und Vergleich mit EU-Vorgaben
https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/contentype/product_group_documents/1581682454/Preliminary_report_GPP_Computers_v1.pdf.

- Produktbeispiel: Beispiel interaktiver Großbildschirm mit EPEAT-Bewertung

<https://www.epeat.net/product-details/864582eba6c-64d9a9dd2d2c4d2fe99ee?backUrl=%252Fcomputers-and-displays-search-result%252Fpage-1%252Fsize-25%253FmanufacturerId%253D310%2526epeatRatingId%253D2%2526epeatRatingId%253D3%2526productStatusId%253D1%2526productTypeId%253D185445>.

2.7 SOLARBETRIEBENE GERÄTE

Die nachstehenden Anforderungen gelten für solarenergiebetriebene Kleingeräte für den Einsatz in Innenräumen. Wichtig ist dabei, dass alle Produktkomponenten (inklusive des Solarmoduls) in einem Gehäuse zusammengefasst sind.

Typische Produkte sind zum Beispiel solarbetriebene Tisch- und Taschenrechner, Briefwaagen (und andere Waagen für Kleinanwendungen).

2.7.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Der Umweltvorteil solcher, ausschließlich solarbetriebener Geräte führt insbesondere zur Vermeidung von Batterien und Batterieabfällen. Deshalb sollten Produkte, die (zusätzliche) Batterien benötigen, nach Möglichkeit von der Beschaffung ausgeschlossen werden.

2.7.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

Leistung der Solarzellen

Die solarbetriebenen Produkte müssen ihre volle Funktion bei den nachfolgend genannten Lichtmengen bzw. Beleuchtungs- oder Bestrahlungsstärken erfüllen:

- bei Tisch- und Taschenrechnern oder Messschiebern und vergleichbaren Produkten: 50 Lux
- bei Waagen für Kleinanwendungen (zum Beispiel Brief-, Paket-, Personen- und Küchenwaagen): 150 Lux

Haltbarkeit

Die Hersteller garantieren eine Mindesthaltbarkeit der Gerätekomponenten von 5 Jahren.

Nachweise: Zur Nachweisführung sind entsprechende Herstellererklärungen vorzulegen, ergänzt um technische Produktinformationen, aus denen die Einhaltung der benannten Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit der Solarzellen hervorgeht.

Wird für das jeweilige Gerät ein geltender Zeichennutzungsvertrag für das Umweltzeichen Blauer Engel für „solarbetriebene Produkte (DE-ZU 116, Ausgabe 2012)“ vorgelegt, können die Anforderungen als erfüllt angesehen werden.

2.7.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

Spezifischer Hinweis zu den Lebenszykluskosten

Für Geräte dieser Produktgruppe ist, abweichend zu den übergreifenden Vorgaben, keine Bestimmung der Lebenszykluskosten vorgesehen.

2.7.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

2.7.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

2.7.6 Quellen und Dokumente

Umweltzeichen „Blauer Engel für solarbetriebene Produkte (DE-UZ 116, Ausgabe 2012)“

[https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ116-2012.](https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ116-2012)

2.8 RAUMKLIMAGERÄTE

Die nachstehenden Anforderungen gelten gemäß der EU-Ökodesign-Durchführungsverordnung Nr. 206/2012 für Raumklimageräte für das Kühlen beziehungsweise das Kühlen oder Heizen von Innenraumluft im stationären Einsatz, deren Nennleistung einen Wert von 12 Kilowatt nicht überschreitet.

Nicht adressiert werden Geräte, die nichtelektrische Energiequellen nutzen sowie Raumklimageräte, bei denen auf der Verflüssiger- und/oder Verdampferseite keine Luft als Wärmeträger verwendet wird.

Auch Monoblockgeräte, das heißt Raumklimageräte, die in der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 als „Einkanalgeräte“ oder „Zweikanalgeräte“ bezeichnet werden, sowie Fensterklimageräte („window type“ und „through-the-wall“-Geräte) fallen nicht in den Anwendungsbereich.

2.8.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob:

- der Kühlbedarf auch durch passive Maßnahmen wie Beschattungslösungen, Begrünung des Gebäudes oder der unmittelbaren Umgebung sowie durch Nachtlüftung oder bauliche Maßnahmen erfüllt werden kann.

- ein übergreifendes Konzept zum Heizen und Kühlen des Gesamtgebäudes erstellt werden kann, bevor einzelne Räume des Gebäudes mit Raumklimageräten bestückt werden.
- vor dem Einbau in Serverräumen hier nicht andere, energetisch günstigere Lösungen möglich sind – wie zum Beispiel eine andere Raumwahl mit besserer Belüftung, freie Kühlung oder eine Abwärmenutzung zur Nutzung an einer anderen Stelle.

2.8.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

Energieeffizienz

- Die Raumklimageräte müssen eine Arbeitszahl im Kühlbetrieb für „mittleres Klima“ (Seasonal Energy Efficiency Ratio – SEER) $SEER \geq 8$ aufweisen.
- Sofern die Raumklimageräte zusätzlich die Funktion eines Heizbetriebs aufweisen, muss die Arbeitszahl im Heizbetrieb dem „mittleren Klima“ (Seasonal Coefficient Of Performance – SCOP) $SCOP \geq 5$ entsprechen.

Nachweis: Der Anbieter erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt zusätzlich die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen⁵² vor, in denen der SEER-Wert für

mittleres Klima dokumentiert ist. Verfügt das Gerät über eine Heizfunktion, ist analog auch die Dokumentation des SCOP-Wertes vorzulegen.

Kältemittel

- Die Klimageräte müssen frei von halogenhaltigen Kältemitteln sein.
- Ammoniak ist als Kältemittel nicht zugelassen.

Nachweis: Der Anbieter erklärt die Einhaltung der Anforderungen und benennt die chemische Bezeichnung des eingesetzten Kältemittels sowie dessen Treibhauspotenzial⁵³.

Luftfilter

- Die Inneneinheiten der Geräte (Verdampfer) müssen mit Luftfiltern ausgestattet sein, die leicht durch Nutzer:innen oder eine Automatik gereinigt werden können. Die Reinigung der Wärmetauscher in den Außeneinheiten (Verflüssiger) muss ohne Spezialwerkzeug möglich sein.

Nachweis: Der Anbieter erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt entsprechende Produktunterlagen vor, in denen die Reinigung der Filter dargestellt wird.

52 Gemäß Verordnung (EU) Nr. 206/2012, Anhang I Nummer 3c, bzw. gemäß Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (im Folgenden: EU Verordnung Nr. 626/2011).

53 Gemäß Verordnung (EU) Nr. 206/2012, Anhang I Nummer 3c, bzw. gemäß Anhang V der EU Verordnung Nr. 626/2011.

Geräuschemissionen

Die Geräuschemissionen der Geräte müssen nachfolgende Anforderungen erfüllen:

Nennleistung (Prated) im Kühl- oder Heizbetrieb	Anforderungen an den Schalleistungspegel bei Nennleistung	
	Inneneinheiten	Außeneinheiten
≤ 4,5 kW	≤ 50 dB(A)	≤ 58 dB(A)
4,5 kW < Prated ≤ 6 kW	≤ 55 dB(A)	≤ 62 dB(A)
6 kW < Prated ≤ 12 kW	≤ 58 dB(A)	≤ 68 dB(A)

Nachweis: Der Anbieter erklärt die Einhaltung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen oder die EU-Energieeffizienzkenzeichnung⁵⁴ vor, in denen die Schalleistungspegel im Kühl- und gegebenenfalls im Heizbetrieb im Innen- und Außenraum dokumentiert sind.

Alternativ zu den vorstehend benannten einzelnen Nachweisen kann die Einhaltung aller benannten Produktvorgaben auch durch die Vorlage eines gültigen Zeichennutzungsvertrages für das Umweltzeichen Blauer Engel für Raumklimageräte für den stationären Einsatz (DE- UZ 204, Ausgabe 2016) erfolgen.

2.8.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Als Zuschlagskriterium ist eine besonders hohe Energieeffizienz mit 10 bis 20 Prozent bei der Angebotswertung zu bewerten,

wenn diese über die oben definierten Mindestanforderungen (jahreszeitbedingte Leistungszahl im Kühlbetrieb für „mittleres Klima“ (SEER) ≥ 8) hinausgeht.

Spezifische Hinweise zur Lebenszykluskostenberechnung

Für Vergaben im Oberschwellenbereich sind als Grundlage für die Berechnung die folgenden Faktoren einzubeziehen:

- jährlicher Stromverbrauch gemäß den Angaben zum Energieverbrauchsetikett⁵⁵,
- jährliche Reparatur- und Wartungskosten (zum Beispiel gemäß den Angaben aus einem angebotenen Wartungsvertrag),
- Installations- und Deinstallationskosten, falls die Installation Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung werden soll.

2.8.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der Ausführungsbedingungen ist sicherzustellen, dass der Anbieter selbst oder ein vertraglich verbundener Servicepartner Dienstleistungen anbieten, die eine umweltgerechte Planung sowie einen zuverlässigen und energieeffizienten Betrieb der Raumklimageräte gewährleisten.

⁵⁴ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 206/2012, Anhang I Nummer 3c, bzw. gemäß Anhang V der EU Verordnung Nr. 626/2011.

⁵⁵ Gemäß EU Verordnung Nr. 626/2011.

Dazu gehören:

- Fachgerechte Planung, Installation, Wartung und Entsorgung der Raumklimageräte durch Fachbetriebe.
- Angebot eines zu üblichen Kundendienstzeiten verfügbaren Wartungsdienstes.
- Verfügbarkeit gleichwertiger Ersatzteile zur Reparatur der Raumklimageräte für mindestens 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen der Geräte.

2.8.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

2.8.6 Quellen und Dokumente

- Verordnung (EU) Nr. 206/2012 vom 6. März 2012 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0206>.
- EU Verordnung Nr. 626/2011 vom 4. Mai 2011 zur Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (Energieverbrauchskennzeichnung)
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:178:0001:0072:DE:PDF>.

- Datenblatt mit kurzgefasster Zusammenführung der rechtlichen Vorgaben an Raumklimageräte und Komfortventilatoren
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/481/dokumente/datenblatt_206-2012_klimageraete.pdf.
- EPREL – Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung: Raumklimageräte („Luftkonditionierer“)
<https://eprel.ec.europa.eu/screen/product/airconditioners>
- Umweltzeichen Blauer Engel für „Raumklimageräte für den stationären Einsatz (DE-UZ 204, Ausgabe 2016)“
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ204-2016>
- Der wissenschaftliche Hintergrundbericht (UBA Texte 153/2020) zur Ausarbeitung des Umweltzeichens Blauer Engel für „Raumklimageräte für den stationären Einsatz“
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_153-2020_der_blaue_engel_fuer_raumklimageraete.pdf
- Information zu Raumklimageräten des Fachverbands Gebäude-Klima e.V.
<https://raumklimageraete.de/raumklimageraete/>

2.9 FERNSEHGERÄTE

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Fernsehgeräte gemäß der EU-Ökodesign-Durchführungsverordnung (EU) 2019/2021⁵⁶.

Hinweis: In dieser Durchführungsverordnung sind bereits eine Vielzahl von umweltbezogenen Anforderungen festgelegt, unter anderem an:

- Energieeffizienz
- Schadstoffbegrenzung
- Reparierbarkeit und Ersatzteilversorgung

2.9.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen:

- Können bei unregelmäßiger Nutzung gegebenenfalls bewegliche Geräte in mehreren benachbarten Räumen parallel eingesetzt werden?
- Welche Bildschirmgröße wird für die jeweils geplante Nutzung wirklich benötigt? Auch bei energieeffizienten Geräten verbrauchen große Geräte (Bildschirm-Diagonalen) deutlich mehr Strom als kleinere.

- Können auszutauschende Geräte an anderer Stelle eingesetzt, repariert oder durch Adapter etc. auf den technisch notwendigen Stand gebracht werden?

2.9.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- EU-Energielabel: Höchste Energieeffizienzklasse der zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt verfügbaren Geräte.
- Maximaler Stromverbrauch: Der Stromverbrauch im SDR-Modus darf 70 Kilowattstunden/1000 Stunden – unabhängig von der Bildschirmdiagonale – nicht überschreiten. Sofern nur der Wert im HDR-Modus angegeben wird, wird dieser herangezogen.

Nachweis: Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt über die Vorlage der entsprechenden Produktinformationen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2021.

⁵⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2021&rid=4>.

2.9.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Für diese Produktgruppe enthält der Leitfaden keine verbindlichen Vorgaben für die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien.

Als geeignetes Zuschlagskriterium kann jedoch bei entsprechender Marktverfügbarkeit auf eine besondere Umweltverträglichkeit der Geräte abgestellt und diese mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Angebotswertung berücksichtigt werden.

Ein Fernsehgerät ist dann besonders umweltverträglich, wenn dafür eine aktuelle Zertifizierung mit dem EU-Umweltzeichen für elektronische Displays (gemäß dem Beschluss (EU) 2020/1804)⁵⁷ vorliegt.

Spezifische Hinweise zur Ermittlung der Lebenszykluskosten

Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind im Rahmen der Lebenszykluskostenermittlung die folgenden Parameter zu berücksichtigen:

- Jährlicher Strombedarf gemäß den Angaben zum Energieverbrauchslabel⁵⁸ [in Kilowattstunden/1000 Stunden].
- Anzusetzen ist eine gesamte Nutzungsdauer von 7 Jahren.

Mit diesen Basiswerten ist eine Lebenszykluskostenberechnung gemäß Abschnitt 3.3.1 des Nachhaltigkeitsleitfadens durchzuführen.

2.9.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

2.9.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

2.9.6 Quellen und Dokumente

- EcoTopTen-Anforderungen an Fernsehgeräte
https://www.ecotopten.de/sites/default/files/ecotopten_kriterien_fernsehgeraete.pdf
- EU-Ökodesign-Durchführungsverordnung (EU) 2019/2021
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2021&rid=4>
- EU-Umweltzeichen für elektronische Displays (und Fernsehgeräte) gemäß dem Beschluss (EU) 2020/1804
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020D1804>

⁵⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020D1804>.

⁵⁸ Gemäß EU Verordnung Nr. 626/2011.

2.10 STECKERLEISTEN MIT ABSCHALTAUTOMATIK

2.10.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse sind die Bedarfsträger darüber zu informieren, dass durch den Einsatz von schaltbaren Steckdosenleisten und durch das Trennen mehrerer Geräte vom Stromnetz die Stand-by-Verluste der technischen (Büro-)Ausstattung deutlich reduziert werden können.

Da Praxiserfahrungen zeigen, dass manuell schaltbare Steckerleisten in vielen Nutzungskonstellationen doch nicht regelmäßig zum Abschalten genutzt werden, ist darüber hinaus auf die Möglichkeiten des Einsatzes von Steckdosenleisten mit Abschaltautomatik hinzuweisen. Diese Geräte können wirklich sicherstellen, dass alle Geräte konsequent vom Netz getrennt werden. Dieser Vorteil überwiegt in der Regel deutlich den Nachteil, dass diese Steckdosenleisten mit Abschaltautomatik selbst einen geringen Stromverbrauch haben.

Erläuterung:

Bei Steckdosenleisten mit Abschaltautomatik sind zwei unterschiedliche Gerätetypen zu unterscheiden:

a) Sogenannte Master-Slave-Steckdosenleisten: Bei diesen Steckdosenleisten werden alle angeschlossenen Geräte ausgeschaltet, wenn das frei festzulegende Hauptgerät einen frei

einstellbaren Wert der Leistungsaufnahme (Schaltschwelle) unterschreitet.

b) Steckdosenleisten, bei denen bei Unterschreiten der Mindestleistungsaufnahme (Schaltschwelle) nicht nur die Peripheriegeräte, sondern auch das Hauptgerät (Master) vom Stromnetz komplett getrennt wird.

2.10.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

Eigenleistung:

Die Eigenleistung einer Steckdosenleiste mit Überspannungsschutz und Kontrollleuchte sowie beleuchtetem Ausschalter (wenn vorhanden) darf 0,90 Watt nicht überschreiten.

Die Eigenleistung einer Steckdosenleiste ohne Überspannungsschutz und mit beleuchtetem Ausschalter (wenn vorhanden) darf 0,70 Watt nicht überschreiten.

Netzschalter:

- Ein Netzschalter, der die Steckdosenleiste vom Netz trennt, muss vorhanden sein.
- Ausnahme: Bei Steckern, die sich bei unterschrittener Stromabnahme automatisch abschalten, muss kein Ausschalter vorhanden sein. Allerdings müssen solche Steckdosenleis-

ten zur Wiederherstellung der Stromversorgung eine Aufweckfunktion (zum Beispiel Taste oder Infrarot-Empfänger) vorweisen.

Schadstoffausschluss in den Gehäusekunststoffen:

- Die Gehäusekunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere (zum Beispiel PVC) enthalten. Den Gehäusekunststoffteilen dürfen keine chlor- oder bromhaltigen Flammschutzmittel zugesetzt werden.
- Stoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁵⁹ Anhang VI mit den folgenden Gefährlichkeitsmerkmalen eingestuft sind, dürfen den Kunststoffen für Gehäuse nicht zugesetzt werden:
 - karzinogene Stoffe der Kategorien 1A, 1B,
 - keimzellmutagene Stoffe der Kategorien 1A, 1B,
 - reproduktionstoxische Stoffe der Kategorien 1A, 1B,
 - besonders besorgniserregende Stoffe nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung, sofern sie in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH-Verordnung erstellte Liste (sogenannte Kandidatenliste) aufgenommen wurden.

Nachweis: Der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Steckdosenleisten“⁶⁰ des Umweltbundesamts führt die vorstehenden Anforderungen und die jeweiligen Nachweisanforderungen detailliert auf. Er ist der Ausschreibung beizufügen und zur Nachweisführung heranzuziehen.

Liegt für das jeweilige Gerät eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Steckdosenleisten und Steckdosenadapter mit Abschaltautomatik (DE ZU 134, Ausgabe 2012) vor, so sind die Nachweise für die vorgenannten Anforderungen als erfüllt anzusehen.

2.10.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

Bei Geräten dieser Produktkategorie ist aufgrund der geringen Energieeffizienzunterschiede keine Lebenszykluskostenbewertung durchzuführen.

2.10.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

⁶⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/steckdosenleisten-abschaltautomatik-0>.

2.10.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

2.10.6 Quellen und Dokumente

- „Blauer Engel für Steckdosenleisten und Steckdosenadapter mit Abschaltautomatik (DE ZU 134, Ausgabe 2012)“
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20134-201207-de%20Kriterien-2020-01-07.pdf>
- UBA-Leitfaden und -Anbieterfragebogen „Steckdosenleisten und Steckdosen-Adapter mit Abschaltautomatik“
<https://www.umweltbundesamt.de/steckdosenleisten-ab-schaltautomatik-0>

2.11 LEUCHTMITTEL

2.11.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Die Neu- oder Ersatzinstallation von Leuchten und Beleuchtungssystemen sollte nach Möglichkeit immer auf Basis einer systematischen Lichtplanung erfolgen. Die Gesamtenergieeffizienz eines Beleuchtungssystems hängt neben

der Auswahl der einzelnen Leuchtmittel maßgeblich von der Gestaltung und Anordnung der verschiedenen Leuchten ab.

- Bei Auswahl und Austausch von Leuchtmitteln sowie bei der Lichtplanung bei Neu- oder Ersatzinstallationen sind als Referenz für die notwendige Ausleuchtung immer die entsprechenden Vorgaben aus den einschlägigen Arbeitsschutzregelungen⁶¹ heranzuziehen.
- Da die Anfangshelligkeit bei LED-Leuchtmitteln mit der Zeit abnimmt, ist dies bei einschlägigen Lichtplanungen zu berücksichtigen und es sollten regelmäßige Überprüfungen der Beleuchtungssituation durchgeführt werden, um gegebenenfalls die Notwendigkeit zum Austausch alter Leuchtmittel festzustellen.
- Bei der Beschaffung neuer Leuchten ist darüber hinaus aus Gründen des Wartungsaufwandes und der Abfallvermeidung auf einfache Austauschmöglichkeiten der Leuchtmittel oder von Leuchtelementen zu achten.

Hinweis: Kompaktleuchtstofflampen, T5/T8-Leuchtstoffröhren und die meisten Halogenlampen dürfen seit August/September 2023 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Bei installierten Leuchten, die für diese Leuchtmittel ausgelegt waren, ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob eine Ersatzbestückung mit effizienten LED-Leuchtmitteln sinnvoll möglich ist⁶².

61 Hier u.a. aus den „technischen Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung und Sichtverbindungen ASR A3.4“ vom Mai 2023, vgl. <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-4.html>.

62 Dabei ist, auch aus Gründen des Ressourcenschutzes, zu prüfen, ob die installierten (elektronischen) Vorschaltgeräte für die neuen LED-Röhren weiterverwendet werden können.

Im Rahmen der Bedarfsanalyse und/oder der Abwicklung der Beschaffung sollten die Bedarfsträger darauf hingewiesen werden, dass alte Leuchtmittel gemäß der geltenden abfallrechtlichen Vorgaben gesondert erfasst und entsorgt werden müssen. Nur dadurch kann auch sichergestellt werden, dass die enthaltenen zum Teil seltenen Rohstoffe einem entsprechenden Recycling zugeführt werden. Einschlägige Informationen finden sich unter: <https://www.hamburg.de/recycling/7138690/lampen-leuchtmittel/>. Das Vorhandensein entsprechender Entsorgungsverträge der FHH oder sonstiger vertraglicher Absprachen ist zu prüfen.

2.11.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Bei der Beschaffung von Lampen in Birnen- und Kerzenform (E14/E27-Sockel), Spots (E14/E27/GU4/GU5.3/GU10-Sockel) und Röhren (G13 Sockel) sind die folgenden Produktvorgaben in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen:

- EU-Energielabel: Mindestens zweithöchste Energieeffizienzklasse der zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt verfügbaren Lampen.
- Die mittlere Lebensdauer der Lampe muss mindestens 15.000 Stunden betragen (gemäß L70B50⁶³).

- Die Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall muss mindestens 15.000 betragen.

Nachweis: Die benannten Informationen sind durch (Auszüge aus den) Produktinformationen⁶⁴ zu belegen.

2.11.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben, abgesehen von der Berechnung der Lebenszykluskosten.

Spezifische Hinweise zur Lebenszykluskostenermittlung

Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Lebenszykluskosten gemäß der nachstehenden Formel zu ermitteln:

Lebenszykluskosten [EUR] = (Strombedarf [kWh/1000h] * Strompreis [EUR/KWh] * mittlere Lebensdauer [1000h]) + Angebotspreis EUR

Der Strombedarf und die mittlere Lebensdauer sind dafür vom Anbieter anzugeben und mit den entsprechenden Auszügen aus den Produktinformationen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/2020 zu belegen.

Sollen die Lebenszykluskosten für konkrete Beleuchtungssysteme zum Beispiel in einem Verwaltungsgebäude oder Ähnlichem ermittelt werden, so ist es sinnvoll, auch die regelmäßig anfallenden

⁶³ Die Nennlebensdauer der Lampe in Stunden ist laut Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/2020 in den Produktinformationen bereitzustellen. Der Faktor L70B50 präzisiert die Angabe zur Lampenlebensdauer. Wenn ein LED-Leuchtmittel bspw. eine Lebensdauer von 30.000 Stunden nach L70B50 hat, dann bedeutet dies, dass nach diesem Zeitraum mindestens 50 % der Chips noch mindestens 70 % des Ausgangslichtstroms erzeugen.

⁶⁴ Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/2020.

Wartungsarbeiten mit einzubeziehen. Eine entsprechende Berechnungshilfe findet sich dafür zum Beispiel in der „BuySmart Berechnungshilfe Lampen“⁶⁵.

2.11.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

2.11.5 Spezifische Vorgaben an die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

2.11.6 Quellen und Dokumente

- EU-Durchführungsverordnung Nr. 2019/202 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2020>
- Offenes Forum EU-Regelungen zur Beleuchtung mit allen für Produkte der Beleuchtungstechnik relevanten EU-Regelungen auf dem jeweils aktuellen Stand
<https://bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/180010725/index.html>
- Offenes Forum EU-Regelungen zur Beleuchtung: EU-Rechtstexte mit Auswirkungen auf das Marktangebot an Leuchtstofflampen

https://www.w-w.info/of/pdf/Lichtquellen_Hintergrundtext_01_i1_DE_oV.pdf

- Spezifikation für die Beschaffung von Lampen – aus dem Aktionsplan nachhaltige öffentliche Beschaffung in Österreich
<https://www.nabe.gv.at/lampen/>
- Top-Produkte AT – Marktübersicht über energieeffiziente Leuchtmittel/Lampen mit Informationen zur Effizienz, zum Energie-Verbrauch und zur Lebensdauer
<https://www.topprodukte.at/topprodukte/beleuchtung?filter-socket%5B%5D=E14&order=DESC&order-by=lichtausbeute>
- EPREL – Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung: Lichtquellen
<https://eprel.ec.europa.eu/screen/product/lightsources>

⁶⁵ <https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen.html?idDocument=91&view=knbdownload>.



GERÄTE DER INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONS- TECHNIK (IKT)

- 3.1 Ökologische und soziale Herausforderungen**
- 3.2 Gesetzliche Vorgaben und Kennzeichnungen sowie Gütezeichen**
- 3.3 Vorgaben an die Beschaffung von IKT-Geräten**

51

54

57

3.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Die Produkte dieser Warengruppen zählen aufgrund der Vielzahl seltener Technologie-Rohstoffe, die für ihre Produktion benötigt werden und den zum Teil gravierenden Umweltfolgen des Erzabbaus und der weiteren Aufarbeitung dieser Rohstoffe, zu den besonders umweltrelevanten Produktgruppen.

Aus sozialer Perspektive stellen die global verzweigten und komplexen Zuliefernetzwerke mit vielfach mehr als zehn Vorlieferantestufen vom Rohstoffabbau über die Komponentenfertigung bis hin zur Endmontage eine Herausforderung dar. Gerade die sogenannten „3TG Konfliktmaterialien“ – im Einzelnen Kassetit (Zinnerz), Coltan (Tantalz), Gold und Wolframit (Wolframerz) – werden dazu häufig in Regionen abgebaut, die von bewaffneten Konflikten geprägt sind. In diesen Regionen werden die Minenarbeiter oftmals unter menschenunwürdigen Bedingungen zum Erzabbau gezwungen. Zudem werden mit den Erlösen bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt finanziert. Auch im Verlauf der weiteren Produktionsprozesse treten zum Teil relevante Umweltbelastungen auf und es besteht in einigen Herstellungsregionen die Gefahr problematischer oder ausbeuterischer Arbeitsbedingungen.

Die aus Herstellungsprozessen resultierenden Umweltbelastungen können durch Umsetzung entsprechender Umwelt- und Sozialstandards in den Lieferketten vermindert werden. Darüber hinaus ist eine lange und intensive Nutzung der IKT-Geräte von Rele-



vanz, um den Lasten aus der Herstellung einen entsprechenden funktionalen Nutzen gegenüberzustellen.

Neben der Herstellung resultieren aus dem Strombedarf während der Gerätenutzung weitere Umweltbelastungen. Diese können durch die Auswahl entsprechend effizienter Geräte deutlich vermindert werden. Wichtig ist es, in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten, dass sich ein vorzeitiger Austausch noch funktionierender IKT-Geräte gegen energieeffizientere Neugeräte aus der Perspektive einer ganzheitlichen Umweltbetrachtung meist nicht lohnt.

Eine spezifische Herausforderung bei den Geräten dieser Warengruppe, die für ihre Funktion überwiegend auf entsprechende (Betriebs- oder Funktionssystem-)Softwarekomponenten angewiesen sind, sind immer noch und immer wieder die Grenzen der Kompatibilität bzw. der Update- und Upgrade-Möglichkeit, die dazu führen, dass eigentlich hardwareseitig funktionierende Geräte aus dem Betrieb genommen werden. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Geschäftsmodelle einiger Hard- und Softwarehersteller bzw. -Serviceanbieter am Markt unverändert auf diesem vorzeitigen Geräteaustausch basieren bzw. ihn zumindest billigend in Kauf nehmen.

Ein weiterer, wichtiger Aspekt ist, dass neu zu beschaffende IKT-Geräte sich regelmäßig in die vorhandene IKT-Struktur einpassen lassen müssen. Bei großen Netzwerken mit unterschiedlichen

Geräten und Softwaregenerationen ist dies eine zusätzliche komplexe Anforderung an Beschaffungsvorhaben in diesem Bereich.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung tragen. Anschließend folgen dann für die Produkte dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

Ökologische Aspekte bei der Beschaffung

Bei der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob

- bereits verfügbare Geräte gegebenenfalls durch Wartung, Reparatur oder durch eine entsprechende Aufrüstung länger genutzt werden können.
- bei Geräten, die nur unregelmäßig im Einsatz sind, eine gemeinschaftliche Nutzung zum Beispiel im Rahmen einer Poolbildung in Frage kommt.

Bei der Neubeschaffung ist es besonders relevant, die folgenden Aspekte in Erwägung zu ziehen:

- Einsatz wiederaufbereiteter Geräte
- Zurückgreifen auf Miet- und Leasingmodelle anstelle einer Neuanschaffung, um das Herstellerinteresse an einer langen Nutzungszeit zu wecken
- eine lange Nutzbarkeit, unter anderem durch
 - hochwertige Komponenten



- haltbare Auslegung und reparierbare Gestaltung
- funktionale Nach- und Aufrüstbarkeit
- modulare Erweiterbarkeit
- Update-Fähigkeit und Systemoffenheit von Software-Basiskomponenten
- vorausschauende Anschaffung, um auch künftigen Ansprüchen gerecht zu werden
- bedarfsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes
- ein geringer Energiebedarf während der Nutzung, unter anderem durch
 - eine energieeffiziente Gestaltung
 - ein intelligentes Stand-by-Management, welches sicherstellt, dass sich das Gerät immer in einem möglichst energiesparenden Betriebszustand befindet
 - die Fähigkeit zu einem die Auslastungen verteilenden Last-Management
 - das Angebot eines „Hart-Aus-“ oder eines „Deep-Sleep-Modus“ bei Phasen der Nicht-Nutzung
- eine ressourcenschonende Gestaltung, unter anderem durch
 - den Einsatz von Rezyklatmaterialien
 - eine recyclinggerechte Konstruktion
- die Beschaffung netzbetriebener Geräte und die damit einhergehende Vermeidung von Batterie- oder auch Akku-Abfällen⁶⁶
- Anforderungen an einen sparsamen Verbrauch weiterer Betriebsmittel (wie zum Beispiel Filtermaterialien, Druckertinten, etc.)
- eine schadstoffarme Gestaltung, unter anderem durch
 - eine weitestmögliche Substitution gefährlicher Inhaltsstoffe insbesondere bei Bauteilen mit potenziellem Hautkontakt wie etwa Eingabegeräte, Gehäuseteilen und Ähnlichem, aber auch zum Beispiel im Bereich des Flammenschutzes
- sachgerechte Nutzung und Wartung

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass eine sachgerechte Nutzung erfolgt und fachgerechte Wartungen durchgeführt werden, um eine entsprechend lange Nutzungsdauer zu erreichen. Begleitend ist sicherzustellen, dass über einen entsprechend langen Zeitraum Ersatzteile und Reparaturservices verfügbar sind.

⁶⁶ Auch Laptops und andere mobile Geräte sollten z. B. im Homeoffice nach Möglichkeit mit dem Stromnetz verbunden werden.



Soziale Aspekte bei der Beschaffung

- Systematische und nachprüfbar dokumentierte Umsetzung der Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der Lieferkette der IKT-Geräte.
- Wirksamer Ausschluss des Einsatzes sogenannter Konfliktmineralien zur Vermeidung der besonders gravierenden negativen Auswirkungen auf die Lebenssituation der Menschen in den jeweiligen Anbauregionen.
- In Produktbereichen, wo von der Nutzung der Geräte ein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht (zum Beispiel Verbrühungen, elektrischer Schlag, Blendung), ist neben einer risikomindernden Produktgestaltung auf das Vorhandensein einschlägiger Informationsmaterialien und gegebenenfalls einschlägiger Unterweisungen zur sachgerechten Gerätenutzung zu achten.

3.2 GESETZLICHE VORGABEN UND KENNZEICHNUNGEN SOWIE GÜTEZEICHEN

3.2.1 Gesetzliche Vorgaben und Kennzeichnungspflichten

Zahlreiche Geräte der Warengruppe „Informations- und Kommunikationstechnik“ fallen in den Regelungsbereich der Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2024/1781. Im Rahmen der Umsetzung

dieser Rahmenverordnung werden für die verschiedenen energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen schrittweise entsprechende EU-weit gültige Durchführungsverordnungen erlassen⁶⁷.

Diese Durchführungsverordnungen legen **EU-weit geltende Mindestanforderungen** an die umweltgerechte Gestaltung der jeweiligen Produkte fest. Neben Mindestanforderungen an die Energieeffizienz betreffen diese EU-weit geltenden Mindeststandards bei einigen Produktgruppen auch viele der vorstehend benannten Aspekte einer nachhaltigen Nutzung (wie Reparierbarkeit, Senkung von Geräuschemissionen, Senkung des Verbrauchs sonstiger Betriebsmittel). Bei der Festlegung von umweltbezogenen Anforderungen ist in dieser Warengruppe deshalb immer zu prüfen, ob diese tatsächlich über die gesetzlich verankerten Mindeststandards hinausgehen bzw., ob es notwendig ist, Vorgaben zu formulieren, die über diesen gesetzlichen Rahmen hinausgehen⁶⁸.

In den produktgruppenspezifischen Verordnungen werden auch die jeweils spezifischen Berechnungsgrundlagen für die Umsetzung der bekannten **Energieverbrauchskennzeichnung**⁶⁹ definiert.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass seit März 2021 hier schrittweise eine sogenannte **Reskalierung dieser Kennzeichnungen** erfolgt, in deren Rahmen nach und nach für alle Produktgruppen

67 Dies ist bis auf Mikrowellen und Wasserkocher für alle Produktgruppen der Warengruppe erfolgt.

68 Für die im Rahmen des FHH-Nachhaltigkeitsleitfadens konkret ausformulierten Produktgruppenanforderungen ist diese Prüfung selbstverständlich bereits erfolgt.

69 Basierend auf der Verordnung (EU) 2017/1369.



die „+“-Klassen abgeschafft und alle am Markt befindlichen Produkte damit wieder auf einer Skala von A bis G ausgezeichnet werden⁷⁰.

Die sogenannte **EPREL-Datenbank** (European Registry for Energy Labelling)⁷¹ weist die **Energieeffizienzklasse aller Produkte** in den Produktgruppen auf dem EU-Markt aus, die unter die Energieverbrauchskennzeichnung fallen⁷². Diese Datenbank⁷³ kann deshalb dafür genutzt werden, um für eine bestimmte Produktgruppe zu überprüfen, welches jeweils die höchsten Energieeffizienzklassen sind, für die tatsächlich Geräte auf dem EU-Markt verfügbar sind⁷⁴.

Die in den **produktgruppenspezifischen Durchführungsverordnungen** festgelegten Berechnungsgrundlagen, die die Basis für die Ermittlung des jährlichen Stromverbrauchs für den Ausweis auf dem Energy-Label bilden, können sehr gut im Rahmen der Lebenszykluskostenberechnungen verwendet werden.⁷⁵

3.2.2 Gütezeichen und Siegel

Ungeachtet der vergleichsweise weitreichenden gesetzlichen Mindestanforderungen finden sich in dieser Warengruppe einige

aussagekräftige und vertrauenswürdige Gütezeichen und Siegel, auf die im Rahmen der öffentlichen Vergabe zurückgegriffen werden kann. Diese werden nachfolgend kurz beschrieben.

Im Folgenden werden Gütezeichen aufgeführt, die zum einen die formellen Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen⁷⁶ und die zum anderen die oben stehenden ökologischen und/oder sozialen Aspekte einer nachhaltigen Beschaffung adressieren.

Gütezeichen

Blauer Engel

Der Blaue Engel⁷⁷ ist als Umweltkennzeichnungsprogramm der deutschen Bundesregierung das älteste Umweltzeichen der Welt. Die Kriterien des Umweltzeichens adressieren im Bereich der hier vorliegenden Warengruppe alle oder ausgewählte Teile der nachstehenden Anforderungsbereiche:

- nachhaltige Gewinnung von Rohstoffen,
- ressourcenschonende Herstellung (Wasser, Energie, Material),

70 Weitergehende Informationen zum Thema unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energiesparen/energieverbrauchskennzeichnung>.

71 Vgl. <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>.

72 In dieser Warengruppe unterliegen neben Mikrowellen und Wasserkochern auch die Staubsauger nicht der Energieverbrauchskennzeichnungspflicht.

73 Oder auch die Effizienzcheck-Datenbank unter: <https://tool.label2020.eu/de/produktsuche>.

74 Dies sind bei einigen Produktgruppen derzeit durchaus vermeintlich weniger ambitionierte Effizienzklassen wie bspw. „E“ oder „F“.

75 Bei den hier in Frage stehenden energieverbrauchsrelevanten Geräten sind im Rahmen der Angebotsbewertung derartige Lebenszyklusberechnungen heranzuziehen. Vgl. Abschnitt 3.3.1. im Nachhaltigkeitsleitfaden. Dort werden auch entsprechende Hilfsmittel für die Lebenszykluskostenberechnung benannt.

76 Die Auswahl der Kennzeichnungen und ihre Einstufung als Gütezeichen und sonstige Siegel folgt dabei dem Kompass Nachhaltigkeit. Vgl. dazu auch https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/2022_Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit_%C2%A734_Abs.2_VgV_Erklaerung_Webseite.pdf.

77 [Blauer Engel](#) | [Das deutsche Umweltzeichen](#)



- Vermeidung von Schadstoffen,
- Energieeffizienz in der Nutzungsphase,
- Reduktion von Lärm- und Staubemissionen sowie von elektromagnetischer Strahlung,
- Langlebigkeit, Reparatur- und Recyclingfähigkeit.
- Im Kern ist der Blaue Engel ein Umweltzeichen, zunehmend werden aber auch die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung adressiert.

EPEAT

Im Gegensatz zum Blauen Engel zeichnet das Electronic Product Environmental Assessment Tool (EPEAT)⁷⁸ ausschließlich IT-Produkte aus. Hinter dem Programm steht das Green Electronics Council, eine Non-Profit-Organisation, die sich aus Herstellern, Recyclingunternehmen und Interessenverbänden zusammensetzt. EPEAT bewertet Produkte nach produktgruppenspezifischen IEEE-Standards und stuft sie in drei Klassen ein: Bronze, Silber und Gold. Für den Bronze-Standard müssen sämtliche verbindliche Kriterien erfüllt werden. Sie beziehen sich unter anderem auf Anforderungen zur Energieeffizienz, Reduzierung umweltsensibler Materialien wie Quecksilber oder Recycling- und Reparaturfähigkeit. Zusätzlich gibt es weitere optionale Kriterien, die für den Silberrang zu 50 Prozent und für Gold zu 75 Prozent erfüllt

werden müssen. Dazu zählen zum Beispiel die Reduzierung von Plastikmaterialien oder der Verzicht auf eingeklebtes Metall.

Mittlerweile beinhaltet die globale EPEAT-Datenbank mehr als 30.000 registrierte Produkte von mehr als 50 Herstellern aus 42 Ländern. Für Händler und Einkäufer:innen hat sich das Gütezeichen zu einer wichtigen Orientierungshilfe bei der Auswahl nachhaltigerer IT-Produkte entwickelt.

TCO Certified

Das Gütezeichen TCO Certified⁷⁹ wird durch den gleichnamigen schwedischen Gewerkschaftsbund vergeben. Es ist eine der ältesten Qualitätsauszeichnungen im Bereich nachhaltiger IT – und eine der strengsten. Die Anforderungen gehen über Gesetzgebungen und Industriestandards hinaus und werden alle drei Jahre aktualisiert und verschärft. Geprüft werden:

- Sozialverträglichkeit (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, keine Kinderarbeit, faire Löhne, sichere Arbeitsbedingungen)
- Umweltverträglichkeit (Vermeidung und Reduzierung gefährlicher Stoffe, recyclebare Verpackungen, Reduzierung der Umweltbelastung)
- Energieeffizienz (mindestens Energy Star)
- Langlebigkeit (austauschbare Bauteile)

78 <https://www.epeat.net/>.

79 <https://tcocertified.com/de/>.



Dabei sind alle Kriterien obligatorisch, das heißt, dass jedes zertifizierte Produkt sämtliche Kriterien für die jeweilige Produktkategorie erfüllen muss. Aktuell ist TCO Certified für 12 Produktkategorien verfügbar: Displays, Notebooks, Tablets, Smartphones, Desktops, All-in-one-PCs, Projektoren, Headsets, Bildgebungsgeräte, Netzwerkgeräte, Datenspeicherprodukte und Server.

Die Einhaltung der Anforderungen wird vor und nach der Vergabe regelmäßig unabhängig überprüft, dazu werden Vor-Ort-Audits durchgeführt. So bietet TCO Certified für Verbraucher:innen und Einkäufer:innen eine gute Orientierung zum Kauf nachhaltigerer IT-Produkte.

Weitere Siegel

Das folgende Siegel erfüllt die Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV nicht und kann daher nicht direkt im Vergabeverfahren vorgegeben werden. Es kann aber gut als Nachweis für die entsprechenden Vergabekriterien akzeptiert werden.

Energy Star

Der Energy Star⁸⁰ wurde von der Umweltbehörde der USA gegründet und ist das wohl häufigste Siegel auf Elektrogeräten. Es zertifiziert besonders energieeffiziente Produkte, die sich unter anderem nach längerer Inaktivität automatisch abschalten und im Stand-by-Modus nahezu keinen Strom verbrauchen. Vor

allem auf Monitoren, Druckern und Kopierern findet sich das blaue Label, das sich zwar weltweit durchsetzen konnte, aber zunehmend auch in der Kritik steht. Denn der Energy Star ist ein freiwilliges Kennzeichnungsprogramm, das – zumindest in der EU – keiner Prüfung unterliegt. Außerdem berücksichtigt das Label ausschließlich den Energieverbrauch, weitere Aspekte wie Rohstoffverwendung, Langlebigkeit oder soziale Verantwortung spielen keine Rolle. Auch wenn es erstrebenswert ist, dass Elektrogeräte möglichst wenig Energie verbrauchen, ein anerkanntes Nachhaltigkeitslabel ist der Energy Star nicht.

3.3 VORGABEN AN DIE BESCHAFFUNG VON IKT-GERÄTEN

Von den nachstehenden Beschaffungsvorgaben werden alle IKT-Geräte erfasst, die an einem PC-Arbeitsplatz, im Homeoffice sowie im Rechenzentrum zum Einsatz kommen können: Drucker, aufbereitete Toner-Module, Monitore, Tastaturen, Mäuse, Touchpads, Headsets, Desktop-PCs, All-in-one-Geräte, Notebooks, Server-, Storage- und Netzwerkkomponenten sowie Anlagen für die unterbrechungsfreie Stromversorgung. Außerdem sind in dieser Produktkategorie Telekommunikationsgeräte wie Telefonanlagen und schnurgebundene VoIP-Telefone, Mobiltelefone sowie festnetzgebundene, digitale Schnurlostelefone mit aufgenommen.

⁸⁰ <https://www.energystar.gov>.



Für die Beschaffung eines Großteils der IKT-Geräte für die Landesverwaltung von Hamburg (aber auch von Schleswig-Holstein und Bremen) gibt es bei Dataport einen zentralen Einkauf, um Komplexität und Volumen zu bündeln und Synergien durch Skaleneffekte zu erreichen.

Die dort tätigen Beschaffenden entwickeln die Beschaffungsunterlagen für alle unterschiedlichen Arten von IKT-Geräten, orientiert am technologischen Wandel und unter Beachtung neuer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen und Initiativen, ständig weiter. Dabei werden auch die Aspekte der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit, orientiert an den entsprechenden Entwicklungen am Markt und an einschlägige Nachhaltigkeitsinitiativen in der Branche, aufgenommen und auf einem ambitionierten Niveau eingefordert.

Nachstehend werden die grundlegenden Aspekte und die Vorgehensweisen bei der nachhaltigen IKT-Beschaffung in Hamburg dargestellt:

3.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob

- eine verlängerte Nutzung bereits verfügbarer Geräte erreicht werden kann, indem
 - ein Gerätepool gebildet wird,
 - Wartung, Reparatur und Aufrüstung möglich sind,

- entsprechende Reparaturanleitungen und Ersatzteile verfügbar gemacht werden.
- bedarfsgerechte Produkte gewählt werden, die der tatsächlich benötigten Nutzung (zum Beispiel Leistung) gerecht werden.
- standardisierte Produkte gewählt werden können, um eine Austauschbarkeit zu ermöglichen und die Wartung zu erleichtern (zum Beispiel durch Vorhaltung von Ersatzteilen).
- Ersatzteilverfügbarkeit möglichst für fünf Jahre ab Anschaffung gegeben ist.
- Software- und Betriebssystem-Unterstützung möglichst für fünf Jahre ab Anschaffung gegeben ist.
- Geräte mit haushaltsüblichen Werkzeugen einfach zu öffnen sind.
- typischerweise ausfallende Komponenten modular konstruiert und austauschbar sind (zum Beispiel Notebook-Arbeitsspeicher, -massenspeicher, -lüfter, -tastatur, -akku, -touchpad, -display)
- zukunftsorientierte Geräte, die vorausschauend den Ansprüchen der Nutzenden, der Software und der Betriebssysteme auch in den nächsten 6 Jahren noch genügen (zum Beispiel bezüglich Leistung und Technologie), beschafft werden.
- Leasing- oder Mietmodelle genutzt werden können, die entsprechende Reparatur- und Instandhaltungsverpflichtungen der Lieferanten enthalten.



- Nachnutzungen durch Remarketing und Spenden angestrebt werden können.

3.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

Umweltbezogene Leistungsvorgaben

- **Anforderungen an die Energieeffizienz**

Da es sich bei den Produkten dieser Warengruppe durchgehend um energieverbrauchsrelevante Geräte handelt, ist bei der Beschaffung im Oberschwellenbereich (gemäß § 67 VgV bzw. II.7.2.2 HmbVgRL) die Einhaltung des höchsten Energieeffizienzniveaus sicherzustellen.

Dieser Vorgabe ist dadurch Rechnung zu tragen, dass bei Geräten, die unter die Energieverbrauchskennzeichnungsregeln der EU fallen, nur Geräte der obersten zum Zeitpunkt der Beschaffung mit Produkten gefüllten Energieeffizienzklasse beschafft werden.

Bei den übrigen Geräten, die nicht unter die Kennzeichnungsverordnung fallen, sind die Energieeffizienzvorgaben den nachstehend aufgeführten Gütezeichen zu entnehmen.

- **Anforderungen an weitere Umweltaspekte**

In Hinblick auf die weiteren relevanten Umweltaspekte, das heißt insbesondere die

- Ressourcenschonung,
- Schadstoffminderung und Emissionsarmut sowie
- entsorgungsgerechte Konstruktion

werden bei den Ausschreibungen die Leistungsanforderungen eines der jeweils geeigneten Gütezeichen der Zertifizierungsprogramme Blauer Engel, TCO Certified⁸¹ oder EPEAT (Gold) vorgegeben⁸².

Der nachstehende Überblick zeigt diese Zuordnung:

81 Soweit sich dies im Rahmen der Markterkundung für einzelne Beschaffungsvorhaben als sachgerecht umsetzbar erweist, wird zum Teil auch auf die Anforderungen von TCO Certified Edge zurückgegriffen.

82 Hinweis: Welches dieser Gütezeichen – die nicht in allen Einzelaspekten 1:1 gleichwertig sind, aber die im Bereich der zentralen Umwelanforderungen eine sehr hohe Übereinstimmung aufweisen – im jeweils konkreten Beschaffungsfall angewendet wird, wird dabei jeweils im Rahmen eines Abgleiches der (zum Teil sehr komplexen) technischen Anforderungen auf der einen Seite und der im Rahmen einer aktuellen Markterhebung ermittelten Marktverfügbarkeit auf der anderen Seite festgelegt. Gleichwertige Gütezeichen können ebenfalls herangezogen werden.



Produktgruppe	Blauer Engel	TCO Certified	EPEAT (Gold) ⁸³
Drucker und Multifunktionsgeräte (inkl. Tonerkartuschen und Tintenpatronen)	DE-UZ 219, Ausgabe 2021 ⁸⁴	Generation 9 for displays ⁸⁵	Imaging Equipment (Printer)
Aufbereitete Tonerkartuschen und Tintenpatronen für Drucker, Kopierer und Multifunktionsgeräte	DE-UZ 177, Ausgabe 2021 ⁸⁶		
Computerbildschirme//Monitore		Generation 9 for displays ⁸⁷	Computers and Displays (Monitors)
Desktop-PC	DE-UZ 78, Ausgabe 2017 ⁸⁸	Generation 9 for desktops ⁸⁹	Computers and Displays (Desktop)
Notebook	DE-UZ 78, Ausgabe 2017 ⁹⁰	Generation 9 for desktops ⁹¹	
Tablets	DE-UZ 106, Ausgabe 2022 ⁹²	Generation 9 for desktops ⁹³	Computers and Displays (Tablet/Slate)
All-in-one-PC	DE-UZ 78, Ausgabe 2017 ⁹⁴	Generation 9 for All-in-one-PCs ⁹⁵	Computers and Display (Integrated Desktop Computer)
Thin-Client,	DE-UZ 78, Ausgabe 2017 ⁹⁶		Computers and Display (Thin Client)
Maus, Tastatur	DE-UZ 78, Ausgabe 2017 ⁹⁷		
Server	DE-UZ 213, Ausgabe 2020 ⁹⁸	Generation 9 for servers ⁹⁹	Server
Datenspeicherprodukte	DE-UZ 213, Ausgabe 2020 ¹⁰⁰	Generation 9 for data storage ¹⁰¹	
Mobiltelefone	DE-UZ 106, Ausgabe 2022 ¹⁰²	Generation 9 for smartphones ¹⁰³	Mobile Phones
Telefonanlagen und schnurgebundene VoIP-Telefone	DE-UZ 220, Ausgabe 2021 ¹⁰⁴		
Digitale Schnurlostelefone	DE-UZ 131, Ausgabe 2020 ¹⁰⁵		

83 Vgl. <https://epeat.net/about-epeat>

84 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-219-202101-de-Kriterien-V3-2021-11-10.pdf>

85 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-imaging-equipment-edition-1.pdf>

86 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-177-202107-de-Kriterien-V2.pdf>

87 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-desktops-edition-3.pdf>

88 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-078-201701-de-Kriterien-V6.pdf>

89 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-desktops-edition-3.pdf>

90 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-078-201701-de-Kriterien-V6.pdf>

91 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-notebooks-edition-3.pdf>

92 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-106-202201-de-Kriterien-V2.pdf>

93 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-tablets-edition-3.pdf>

94 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-078-201701-de-Kriterien-V6.pdf>

95 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-all-in-one-pcs-edition-3.pdf>

96 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-078-201701-de-Kriterien-V6.pdf>

97 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-078-201701-de-Kriterien-V6.pdf>

98 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-213-202001-de-Kriterien-V4.pdf>

99 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-servers-edition-3.pdf>

100 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-213-202001-de-Kriterien-V4.pdf>

101 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-data-storage-edition-3.pdf>

102 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-106-202201-de-Kriterien-V2.pdf>

103 <https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-smartphones-edition-3.pdf>

104 https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-220-202101-de-Kriterien_V1.pdf

105 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ-131-202001-de-Kriterien-V3.pdf>



Nachweise: Die Bieter erklären die Einhaltung aller vorgegebenen Produktvorgaben und legen Produktunterlagen und andere geeignete Dokumente vor, die die Einhaltung nachprüfbar belegen.

Alternativ kann die Einhaltung der Produktvorgaben auch durch die Vorlage einer gültigen Zertifizierung mit den jeweilig benannten Gütezeichen erfolgen¹⁰⁶.

Soziale Leistungsvorgaben

- Die Bieter erklären im Rahmen der Angebotsabgabe verbindlich, im Fall einer Beauftragung, die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung einzuhalten und umzusetzen¹⁰⁷ (vgl. auch Abschnitt Ausführungsbedingungen).

Nachweis: Die Bieter legen mit der Angebotsabgabe eine entsprechende verbindliche Erklärung ab.

3.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Bei den nachstehenden Produktgruppen ist bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert das Vorliegen einer gültigen Zertifizierung mit den benannten Gütezeichen oder gleichwertigen

Gütezeichen als Zuschlagskriterium mit 10 bis 20 Prozent in der Angebotswertung zu bewerten:

- Notebooks, Monitore und Desktops-Computer TCO Certified-Zertifizierung oder gleichwertig
- Drucker Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Bürogeräte mit Druckfunktion (DE UZ 219)“

Nachweis: Die Bieter legen mit der Angebotsabgabe die entsprechenden Zertifizierungsdokumente vor.

Spezifische Hinweise zur Ermittlung der Lebenszykluskosten

Bei energieverbrauchsrelevanten Geräten dieser Warengruppe sind im Oberschwellenbereich (gemäß § 67 VgV bzw. II.11.3 HmbVgRL)¹⁰⁸ bei der Angebotswertung regelmäßig die Lebenszykluskosten heranzuziehen.

Dafür kalkulieren die Bieter im Rahmen ihrer Angebote diese Lebenszykluskosten.

Als Grundlage für die Ermittlung der Lebenszykluskosten ist dabei der sogenannte TEC-Wert („Typical Energy Consumption“) gemäß der jeweils aktuellsten Version des Energy Stars heranzuziehen¹⁰⁹.

¹⁰⁶ Gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 4 VgV sind andere Gütezeichen, die gleichwertige Leistungsanforderungen stellen, anzuerkennen oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 VgV auch andere geeignete Belege. Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

¹⁰⁷ <https://www.bitkom.org/ITK-Beschaffung/Verpflichtungserklaerung>

¹⁰⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen im Abschnitt 3.3.1 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

¹⁰⁹ Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn durch den jeweiligen Bedarfsträger im Vorfeld der Ausschreibung ein abweichendes, konkreteres Nutzungsmuster für die jeweiligen Geräte bereitgestellt und zur Grundlage für die Ausschreibung gemacht wurde.



Für die Berechnungen ist weiterhin mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren zu rechnen.

Austauschteile werden bei der Lebenszykluskostenberechnung für diese Produktgruppe nicht berücksichtigt.

Für die Durchführung der Lebenszykluskostenrechnung und die Ausgestaltung der entsprechenden Datenabfrage bei den Bietern kann auf ein einschlägiges [produktgruppenspezifisches Excel-Tool des Umweltbundesamtes](#) zurückgegriffen werden. Es unterstützt spezifisch bei der Berechnung für Computer (inklusive Notebooks und Tablets), Multifunktionsgeräte (Druckern), Monitore und Rechenzentrumsausstattungen.

3.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der Ausführungsbedingungen sind jeweils Regelungen festzulegen, die sicherstellen, dass:

- für die gesamte Zeit der voraussichtlichen Nutzung durch die Bieter übliche Verschleiß- und Ersatzteile sowie notwendige Software-Updates verfügbar gemacht werden und
- die Durchführung fachgerechter Wartungen und gegebenenfalls Reparaturen sichergestellt wird.

Die „Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung“¹¹⁰ ist zum

Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit den Auftragnehmenden zu machen und dabei gegebenenfalls noch weiter zu konkretisieren.

Erreichen die IKT-Geräte das Ende ihrer vorgesehenen Nutzung, so sind möglichst – auch bei Miet- und Leasing-Modellen – Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass die Geräte vor einer Abfallentsorgung zunächst daraufhin geprüft werden, ob sie einer weiteren Verwendung zugeführt werden können. Neben verwaltungsinternen Weiterverwendungen umfasst dies auch eine Aufbereitung zum Verkauf als Gebrauchtprodukt am Markt.

Darüber hinaus sind die Bedarfsträger:innen/Nutzer:innen in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass es sich bei Elektroaltgeräten aufgrund der enthaltenen gefährlichen Stoffe um Abfälle handelt, die nicht mit dem „normalen“ Haus- oder Gewerbeabfall entsorgt werden dürfen. Vor der Entsorgung sind daher die entsprechende Rahmenvereinbarung für die Entsorgung von Elektroschrott oder sonstige vertragliche Absprachen zur Entsorgung der Geräte zu prüfen und die entsprechenden Vorgaben umzusetzen.

¹¹⁰ Diese Verpflichtungserklärung wurde vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom) und seinen Mitgliedsunternehmen gemeinsam mit dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren entwickelt. Sie ist unter dem folgenden Link verfügbar: https://www.bitkom.org/sites/main/files/2019-07/verpflichtungserklärung_ilo_bescha_bitkom_2019.pdf.



3.3.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben¹¹¹.

3.3.6 Quellen und Dokumente

- Informationen zur Nachhaltigkeit für die Produktgruppe Informations- und Kommunikationstechnik der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des BMI

https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Produktgruppenblaetter/PGBL_IT/PGB_IT.html?nn=5144814

- Umweltbundesamt: Informationen zur Grünen Informationstechnik (Green IT)

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/digitalisierung/gruene-informationstechnik-green-it>

- bitKom: IKT-Beschaffung – Leitfäden zur produktneutralen IKT-Ausschreibung

<https://www.bitkom.org/ITK-Beschaffung/Alle-Leitf%C3%A4den>

¹¹¹ Hinweis: Bei Beschaffungsvorgängen, in die direkt große IKT-Hersteller eingebunden werden, wird von Dataport zum Teil abgefragt, ob Umweltmanagementsysteme (EMAS bzw. ISO 14000) implementiert sind. Ergänzend wird die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten gefordert, die den Standards der Global Reporting Initiative entsprechen (vgl. <https://www.globalreporting.org/standards/>).



LEBENSMITTEL UND KANTINEN- SOWIE CATERINGLEISTUNGEN

4.1	Ökologische und soziale Herausforderungen	64
4.2	Relevante Gütezeichen und weitere Informationsquellen	66
4.3	Lebensmittel	69
4.4	Gemeinschaftsverpflegung (Kantinenbetrieb und Veranstaltungscatering)	76

4.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Weltweit sind die Erzeugung, Verarbeitung und Zubereitung von Lebensmitteln Bereiche, die mit hohen Belastungen der natürlichen Ressourcen einhergehen. Beispielhaft genannt seien hier die hohen Mengen klimarelevanter Gase, gerade aus der industriellen Tierhaltung. Die Belastungen der Böden durch Überdüngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder die Beeinträchtigung der Biodiversität durch die Umwandlung natürlicher Flächen in intensiv agrarwirtschaftlich genutzte Räume.

Durch die weltweite Konkurrenz um günstige Lebensmittel bzw. Lebensmittelrohstoffe besteht ein hoher Druck auf die Lohnkosten der in der Agrarwirtschaft tätigen Menschen. Insbesondere in Ländern des globalen Südens kommt es dabei zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und anderen Menschenrechtsverletzungen. Auch bei der weiteren Verarbeitung und Zubereitung von Lebensmitteln in Deutschland sind noch vielfach Arbeitsbedingungen vorzufinden, die den Anforderungen an eine nachhaltige öffentliche Beschaffung nicht gerecht werden.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.



Ökologische Aspekte bei der Beschaffung

- Reduktion der Treibhausgasemissionen (CO₂e):
 - Vorrangig durch eine deutliche Verringerung der Anteile an eingesetzten tierischen Produkten (insbesondere Fleisch, aber auch weitere Lebensmittel tierischen Ursprungs wie Käse und Milchprodukte).
 - Darüber hinaus durch die Vermeidung von Lebensmitteln, die aus einer energieintensiven Vorproduktion (zum Beispiel nicht-saisonale Erzeugung in beheizten Treibhäusern) stammen oder die besonders energieintensiv transportiert wurden.
 - Durch den Einsatz erneuerbarer Energien in den Produktions- und Transportprozessen.
 - Durch die Vermeidung und Verminderung von Lebensmittelabfällen.
- Reduktion der Beeinträchtigung der (weiteren) natürlichen Ressourcen (Biodiversität, Boden-, Trink- und Grundwasserbestände sowie Schutz der Wildtierbestände) durch ressourcenschonendere Anbaumethoden (zum Beispiel Bio-Landbau) oder Vermeidung des Verlusts von Naturflächen für die Landwirtschaft (zum Beispiel Primärwälder).
- Erhöhung des Anteils an Bio-Lebensmitteln mit einer entsprechenden Auszeichnung gemäß Öko-Basisverordnung (VO (EU) 2018/848) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen¹¹².
- Reduktion der Menge an Verpackungsabfällen aus Verkauf und Verzehr von Lebensmitteln (Vermeidung von Einwegverpackungen und -geschirren). Wo dies nicht oder nur unter zu großen Einbußen im Bereich der Hygiene und Lebensmittelsicherheit zu erreichen wäre, sollten umweltfreundliche und/oder recyclingfähige Verpackungsmaterialien wie Papier oder Glas zum Einsatz kommen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Verpackungsmaterialien nicht nur technisch recyclingfähig, sondern auch in der üblichen Abfallsortierung durchgeführten Fraktionierung von Kunststoffen (Monomaterialien) zu trennen sind.
- Berücksichtigung des Tierwohls. Eine ökologische Lebensmittelproduktion sollte soweit wie möglich sicherstellen, dass Tiere artgemäß gehalten werden.

¹¹² Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und das entsprechende EU-Bio-Siegel stellen eine zentrale Referenz für staatliches Handeln im Bereich der Bio-Lebensmittel dar.



Soziale Aspekte bei der Beschaffung

- Lebensmittel, in deren Produktionsketten bekanntermaßen ausbeuterische oder anderweitig menschenrechtsverletzende Arbeitsbedingungen bestehen können, werden nur aus Lieferketten bezogen, die auf Fairness basieren. Das bedeutet, dass das Erwerbseinkommen aller Geschäftspartner:innen ausreichend hoch ist, um deren Existenz zu sichern und einen menschenwürdigen Lebensstandard zu ermöglichen. Dem kann unter anderem durch eine Erhöhung des Anteils an Fair-Trade-Produkten begegnet werden.
- Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen zu Tariftreue und Mindestlohn bei der Auftragsausführung entsprechender Dienstleistungsaufträge.
- Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, welche durch entsprechende Zertifikate belegt werden kann.

4.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND WEITERE INFORMATIONQUELLEN

Gütezeichen

Im Bereich der Lebensmittel gibt es eine Vielzahl von herstellereigenen Kennzeichnungen und Labels, die zum Teil auf entsprechend fundierten Herstellererklärungen (Typ-II-Umweltzeichen) basieren. Diese sind zum Teil aber auch reine Marketinginstrumente. Viele

der existierenden Labels und Produktkennzeichnungen decken nur ausgewählte Teilaspekte des Herstellungs- und Nutzungszyklus von Lebensmitteln ab.

Dies macht die Nutzung derartiger Labels im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zum Teil aufwändig. Gut geeignet sind hingegen die eher breit aufgestellten Gütezeichen staatlicher Stellen und anderer unabhängiger Institutionen. Die nachstehende Aufzählung gibt einen orientierenden Überblick¹¹³.

EU-Bio-Siegel

Es handelt sich um ein Label, das zu ökologischen Verbesserungen beim Anbau und bei der Verarbeitung von Nahrungsmitteln beiträgt. Soziale Aspekte werden nicht berücksichtigt. Die Kriterien für die Vergabe des Labels werden von unabhängigen Stellen mitentwickelt, der Vergabeprozess ist transparent. Umfassende und regelmäßige Kontrollen machen das Label glaubwürdig. [EU Bio Siegel \(www.oekolandbau.de – Das Informationsportal\)](http://www.oekolandbau.de)

¹¹³ Der dargestellte Überblick basiert auf den Informationen der Internetseite Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des BMI. https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Produktgruppenblaetter/PGBL_Lebensmittel_Catering/PGB.html?nn=5144814.



Bioland

Dieses Label leistet einen Beitrag zu ökologischen Verbesserungen beim Anbau und bei der Verarbeitung von Nahrungsmitteln. Nachhaltigkeitsaspekte wie Kreislaufwirtschaft oder faire Handelspartnerschaften werden ebenfalls berücksichtigt. Die Kriterien für die Vergabe des Labels werden von unabhängigen Stellen mitentwickelt. Der Vergabeprozess ist transparent. Es gibt umfassende und regelmäßige Kontrollen. Verstößt ein Zeichennehmer gegen die Vergabekriterien des Labels, so werden ihm Sanktionen auferlegt. [Bioland](#)

Naturland

Die Naturland-Richtlinien decken auch Bereiche ab, die in der EG-Öko-Verordnung¹¹⁴ nicht geregelt sind, wie zum Beispiel die ökologische Waldnutzung, Textil- und Kosmetika-Herstellung oder auch soziale Aspekte über die Sozialrichtlinien. [Naturland](#)

Demeter

Demeter ist eine weitere Verschärfung der EU-Öko-Verordnung¹¹⁵. Aufgrund der lebendigen Kreislaufwirtschaft gilt die Demeter-Landwirtschaft als nachhaltigste Form der Landbewirtschaftung und geht weit über die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung hinaus. Zum Demeter e. V. gehören zudem etwa 300 Demeter-Hersteller und knapp 100 Hof-Verarbeiter sowie 140 Vertragspartner aus dem Naturkost- und Reformwaren-Großhandel. [Demeter](#)

Blauer Engel (DE-ZU 229) Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb

Mit dem Umweltzeichen Blauer Engel können Dienstleistungsangebote der Gemeinschaftsverpflegung ausgezeichnet werden, bei denen Lebensmittel zum Einsatz kommen, die den Anforderungen an einen naturschonenden Anbau (EU-Biosiegel) genügen, die überwiegend vegetarische Mahlzeiten anbieten und die Anforderungen an die Begrenzung der Treibhausgasemission einhalten.

Ergänzt werden die ökologischen Ziele um soziale Aspekte in der gesamten Wertschöpfungskette durch den geforderten Einsatz fair gehandelter Lebensmittel sowie Vorschriften zur Arbeitssituation im Kantinen- oder Cateringbetrieb. [Blauer Engel - Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb](#)

114 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

115 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.



Fairtrade

Für das Fairtrade-Siegel müssen Kleinbauernorganisationen, Plantagen und Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette das Regelwerk der Fairtrade-Standards einhalten. Ziel ist es, das Handeln langfristig zu verändern. Das Regelwerk umfasst soziale, ökologische und ökonomische Kriterien, um eine nachhaltige Entwicklung der Produzentenorganisationen in den Entwicklungs- und Schwellenländern zu gewährleisten. Die Fairtrade-Standards beziehen sich dabei unter anderem auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und eine Vielzahl internationaler Abkommen und bringen diese in die Form konkreter, überprüfbarer Kriterien.

Damit Lebensmittel als „Fairtrade“ gelten, müssen mindestens 80 Prozent der Inhaltsstoffe zertifiziert sein. Bei Kosmetik und Textilien müssen es 70 Prozent sein.

Darüber hinaus gibt es weitere Siegel, die im Fair-Trade-Kontext berücksichtigt werden können – wie GEPA El Puente, BanaFair, fair for life, Hand in Hand von Rapunzel, Naturland Fair, WFTO und Símbolo de Pequeños Productores (SPP).

Bio-Stadt Hamburg

Hamburg ist seit 2016 Mitglied des Netzwerkes Bio-Städte¹¹⁶. In diesem Kontext setzt Hamburg Impulse in den folgenden Bereichen:

- Förderung des ökologischen Landbaus (durch Wissenstransfer, Betriebschecks und Umstellungsberatung)
- Verstärkter Einsatz von ökologischen Produkten in den Bereichen Schulverpflegung, Verpflegung in öffentlichen Einrichtungen und in der Beschaffung der öffentlichen Verwaltung
- Stärkung der Vernetzung und Zusammenarbeit von Wirtschaftsakteuren der Erzeugung und Gemeinschaftsverpflegung, Förderung von Absatzgemeinschaften
- Verbraucherinformation und Öffentlichkeitsarbeit

Insbesondere soll übergreifend der Anteil an Biolebensmitteln mit einer entsprechenden Auszeichnung gemäß Öko-Basisverordnung (VO (EU) 2018/848)¹¹⁷ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen erhöht werden.

¹¹⁶ <https://www.biostaedte.de/bio-staedte/hamburg>

¹¹⁷ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.



Weiterführende Informationen:

Weitergehende Informationen zur nachhaltigen Gemeinschaftsverpflegung und den damit verbundenen Themen finden sich unter den folgenden Links:

- https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Produktgruppenblaetter/PGBL_Lebensmittel_Catering/PGB.html
- Praxisleitfaden zur öffentlichen Beschaffung „Mehr Bio in Kommunen“ des Netzwerkes Bio-Städte https://www.bio-staedte.de/images/pdf/leitfaden_V4_verlinkt.pdf
- <https://www.dge.de/gemeinschaftsgastronomie/mensen/>
- <https://www.fischbestaende-online.de/>
- <https://www.wwf.de/aktiv-werden/tipps-fuer-den-alltag/tipps-fuer-ernaehrung-und-einkauf/wwf-fischratgeber>
- <https://www.boelw.de/>
- [BMEL - Ernährung](#)
- <https://www.hamburg.bio/>
- <https://www.united-against-waste.de/index.php>

- <https://www.umweltbundesamt.de/umweltatlas/umwelt-landwirtschaft/mein-handeln/nachhaltige-ernaehrung/was-macht-eine-nachhaltige-ernaehrung-aus-0>

4.3 LEBENSMITTEL

Die folgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Lebensmitteln außerhalb von Dienstleistungen der Gemeinschaftsverpflegung (siehe hierzu die Anforderungen an „Kantinen und Cateringleistungen“).

4.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Hierzu enthält der Nachhaltigkeitsleitfaden keine speziellen Vorgaben und Empfehlungen.

4.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die folgenden Vorgaben sind, soweit für den Beschaffungsgegenstand passend, als Textbaustein(e) in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen¹¹⁸:

- Es müssen zu allen Jahreszeiten mindestens 20 Prozent (gemessen am monetären Wert) der angebotenen/eingesetzten Produkte aus dem Bereich Obst und Gemüse aus saisonaler Produktion stammen. Saisonal ist dabei Obst und Gemüse,

¹¹⁸ Sie orientieren sich in weiten Bereichen an den Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel für Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb“ (DE-ZU 229, Ausgabe 2023)“; vgl. <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ229-2023>.



welches im Freilandanbau oder im geschützten Anbau (unbeheiztes Treibhaus, Folientunnel) zur Haupterntezeit – gemäß dem Saisonkalender der Verbraucherzentralen¹¹⁹ – geerntet und (gegebenenfalls nach anschließender Lagerung) vermarktet wird.

Nachweis: Mit Abgabe des Angebots erklärt der Bieter die Erbringung der Leistung gemäß Leistungsbeschreibung. Ein zusätzlicher Nachweis (zum Beispiel eine Einzelaufstellung der eingesetzten Obst- und Gemüseprodukte) ist nicht erforderlich.

Hinweis zur Regionalität in der Lebensmittelbeschaffung:

Die vergaberechtlichen Grundsätze der Nichtdiskriminierung sowie des Wettbewerbs verbieten eine gezielt regionale Beschaffung. Dies erfasst nicht nur die Festlegung, dass regionale Produkte erworben werden sollen, sondern auch mittelbare Diskriminierungen auswärtiger Produkte, zum Beispiel wenn das Zuschlagskriterium „kurzer Transportweg“ bei einer Leistung festgelegt wird,

die nicht wesentlich durch den Transport des jeweiligen Gutes geprägt ist. Hintergrund ist die Schwierigkeit, den Begriff der Regionalität allgemeingültig und rechtsverbindlich zu definieren.

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Direktaufträge. Das heißt, dass bei solchen Aufträgen und Vorgängen die Regionalität besondere Berücksichtigung finden kann und auch sollte. Dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Beschaffung von Lebensmitteln aus regionaler Herkunft unterschiedliche positive Effekte, wie insbesondere kurze Transportwege oder auch die Förderung lokaler Wirtschaftskreisläufe, haben kann.

Der Begriff „regional“ ist allerdings europaweit weder gesetzlich geschützt noch einheitlich definiert. Als grobe Einordnung können Produkte, die aus der Metropolregion Hamburg und den angrenzenden Landkreisen stammen, als regional bezeichnet werden¹²⁰.

- Beim Einsatz von Produkten tierischen Ursprungs müssen mindestens 30 Prozent (gemessen am monetären Wert) der eingesetzten Produkte aus artgemäßer Tierhaltung (Bioprodukte) gemäß der Bedingungen der Öko-Basisverordnung (Verordnung (EU) 2018/848)¹²¹ stammen¹²². Bei Hühnerei-

119 Im Saisonkalender der Verbraucherzentralen (https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2021-12/1_saisonkalender_web-download_1-seite_5te-aufl_nov2021.pdf) ist die Klimabelastung verschiedener Obst- und Gemüsearten dargestellt. Alle Produkte, die dort zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einer „geringen oder mittleren Klimabelastung“ gekennzeichnet sind, werden zu diesem Zeitpunkt als saisonal betrachtet, auch wenn es sich um Lagerware handelt.

120 Sofern Produkte nicht unter die Geoschutzregelungen (g.U. oder g.g.A.) fallen, können Hersteller und Händler ihre eigenen, jeweils sehr unterschiedlichen Definitionen verwenden. Dadurch entstehen Eigenmarken, denen uneinheitliche Bezeichnungen zugrunde liegen. Bei verarbeiteten Produkten mit regionalem Bezug bezieht sich Regionalität oftmals nur auf den Produktionsort eines Teils der eingesetzten Rohstoffe oder einen Ort innerhalb mehrerer Weiterverarbeitungsstufen. Eins der wenigen bundesweiten Labels für Regionalität ist das „Regionalfenster“, eine freiwillige Herkunftskennzeichnung. Es sagt aus, woher die Hauptzutaten eines Produktes kommen. Die Bezeichnung der Region kann hier frei gewählt werden, muss aber kleiner sein als die Bundesrepublik Deutschland.

121 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

122 Eine Ausnahme von diesem Anteil ist bis auf Weiteres für den Bereich der Verpflegung in Justizvollzugsanstalten aufgrund der engen preislichen Spielräume und geltenden Tagessätze zulässig.



ern gelten auch die Haltungsformen 0 und 1 als artgemäße Tierhaltung.

Nachweis: Der Bieter erklärt mit Angebotsabgabe die Einhaltung der Anforderung und weist dies bei Auftragsausführung¹²³ mit einem Zertifikat des EU-Bio-Siegels¹²⁴ nach.

Vergleichbare Zertifizierungssysteme (das heißt eines der Siegel der hier¹²⁵ gelisteten Anbauverbände), die hinsichtlich artgemäßer Tierhaltung im Umfang und Anforderungsniveau vergleichbar sind, werden ebenfalls anerkannt. Bei bestimmten Warengruppen (vor allem solchen, die aus Wildfang-Fischerei und Jagd stammen) bestehen keine Siegel, die eine artgemäße Haltung kennzeichnen. Diese können bei der Bemessung des Anteils herausgerechnet werden.

- Zur Begrenzung der Problematik der Lebetiertransporte dürfen generell nur Fleisch und Fleischprodukte eingesetzt werden, für deren Erzeugung die Tiere maximal vier Stunden und maximal 200 Kilometer lebend transportiert wurden.

Nachweis: Der Bieter erklärt mit Angebotsabgabe die Einhaltung der Anforderung und weist dies bei Auftragsaus-

führung¹²⁶ mit einem Zertifikat eines der folgenden Zertifizierungssysteme nach:

- Biokreis¹²⁷
- Bioland¹²⁸
- Naturland¹²⁹
- Biopark¹³⁰
- Demeter¹³¹

Alternativ kann die Einhaltung der genannten Anforderungen auch detailliert, einzeln nachgewiesen werden¹³².

123 S. 1.4 Ausführungsbedingungen.

124 https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de

125 <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/anbauverbaende/>

126 S. 1.4 Ausführungsbedingungen.

127 <https://www.biokreis.de/>

128 <https://www.bioland.de/verbraucher>

129 <https://www.naturland.de/de/>

130 <https://www.biopark.de/>

131 <https://www.demeter.de/>

132 Zum Beispiel indem bei jeder Lieferung der Ort der Viehaufzucht und des Schlachthofes konkret und überprüfungsfähig angegeben werden.



Hinweis: mobile Schlachtung

Tiere werden nicht selten mehrere Stunden transportiert – aus Kostengründen oder weil es logistisch durch die Zentralisierung der Schlachthöfe nicht anders möglich ist. In dieser Zeit empfinden sie Stress – eine Tatsache, die viele Landwirte für ihre Tiere nicht mehr hinnehmen möchten. Ein Trend, der sich gerade herausbildet, ist daher das mobile, hofnahe Schlachten.

Die Verwendung von Fleischerzeugnissen aus mobiler Schlachtung leistet einen großen Beitrag zu mehr Tierwohl. Gleichwohl ist der Trend noch neu und eine Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe noch nicht flächendeckend umsetzbar. Bei Direktaufträgen kann dieser Aspekt aber Berücksichtigung finden.

- Mindestens 30 Prozent (gemessen am monetären Wert) der eingesetzten Produkte nicht tierischen Ursprungs müssen aus kontrolliert **biologischem Anbau (kbA)** stammen und die **Bedingungen der Öko-Basisverordnung (Verordnung (EU) 2018/848)**¹³³ erfüllen¹³⁴.

Hinweis zur Erhöhung des Mindestanteils:

Der Anteil der eingesetzten Bioprodukte in öffentlichen Einrichtungen der FHH sollte schrittweise erhöht werden. Für Vertragsschlüsse ab 2027 gilt daher ein verpflichtender Anteil an Bioprodukten von 50 Prozent.

Um die Marktteilnehmenden an den steigenden Bioanteil heranzuführen, kann auch vorab bereits eine stufenweise Steigerung des Bioanteils in Betracht gezogen werden. Die Stufen könnten wie folgt gestaltet werden: 1. Vertragsjahr: mindestens 30 Prozent Bioanteil; 2. Vertragsjahr: mindestens 40 Prozent Bioanteil 3. Vertragsjahr: mindestens 50 Prozent Bioanteil.

Nachweis: Die Bieter erklären die Einhaltung der Anforderung und weisen dies bei Auftragsausführung¹³⁵ mit einem Zertifikat des EU-Bio-Siegels nach¹³⁶.

- Beim Einsatz von Fisch bzw. Fischprodukten oder Meeresfrüchten darf es sich ausschließlich um Produkte aus **zertifiziert bestandserhaltender Fischerei** oder **verantwortungsvoller Aquakultur** handeln.

Nachweis: Der Bieter erklärt mit Angebotsabgabe die Einhaltung der Anforderung und weist dies bei Auftragsaus-

¹³³ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

¹³⁴ Eine Ausnahme von diesem Anteil ist bis auf Weiteres für den Bereich der Verpflegung in Justizvollzugsanstalten aufgrund der engen preislichen Spielräume und geltenden Tagessätze zulässig.

¹³⁵ S. 1.4 Ausführungsbedingungen.

¹³⁶ Zu EU-Bio-Siegel und Bio-Logo vgl. <https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/> und https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organic-logo_de.



führung¹³⁷ mit einem Zertifikat eines der folgenden Zertifizierungssysteme nach:

- MSC-Siegel (Marine Stewardship Council)¹³⁸
- ASC-Siegel (Aquaculture Stewardship Council)¹³⁹
- EU-Biosiegel¹⁴⁰

Vergleichbare Zertifizierungssysteme, die im Umfang und Anforderungsniveau vergleichbar mit einem der genannten Zertifizierungssysteme sind, werden ebenfalls anerkannt. Die Gleichwertigkeit des Zertifizierungssystems muss durch die Bieter dabei konkret belegt werden.

Alternativ dazu können auch Einzelnachweise entsprechend den Kriterien und Nachweisanforderungen eines der genannten Zertifizierungssysteme vorgelegt werden.

- Die Lebensmittel dürfen **nicht gentechnisch verändert** sein.
Nachweis: Mit Abgabe des Angebots erklärt der Bieter die Erbringung der Leistung gemäß Leistungsbeschreibung. Ein zusätzlicher Nachweis ist nicht erforderlich.
- Beim Angebot/Einsatz der folgenden Produkte ist sicherzustellen, dass diese nur aus **zertifiziert fairem Handel**

bezogen werden, das heißt sie müssen nachweislich unter Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels im Herkunftsland angebaut, geerntet und gehandelt worden sein¹⁴¹.

- Reis (mit Ausnahme von Rundkornreis)
- Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse
- Kaffee und kaffeehaltige Erzeugnisse
- Schwarztee und Grüntee (gewonnen aus der Teepflanze *Camellia sinensis*) und Rooibostee sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- Bananen
- Ananas
- Orangensaft
- die Gewürze Zimt, Vanille und Pfeffer

Nachweis: Der Anbieter erklärt die Einhaltung der Anforderung bei Angebotsabgabe und weist dies auf eine der folgenden beiden Arten (a oder b) bei Auftragsausführung nach:

- a. Alle eingesetzten oben aufgeführten Produkte tragen eine der folgenden Marken oder eines der folgenden Siegel:

¹³⁷ S. 1.4 Ausführungsbedingungen.

¹³⁸ <https://www.msc.org/de>

¹³⁹ <https://de.asc-aqua.org/asc-siegel/>

¹⁴⁰ <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oeekologischer-landbau/bio-siegel.html>

¹⁴¹ Dies gilt nicht, wenn die Produkte aus einer der folgenden Erzeugerregionen stammen: den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den mit einem dieser Länder in einer Zollunion verbundenen Ländern bzw. Kanada, USA, Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland und Israel.



- Fairtrade¹⁴²
- GEPA¹⁴³
- El Puente¹⁴⁴
- BanaFair¹⁴⁵
- fair for life (IMO-Institut)¹⁴⁶
- Naturland Fair¹⁴⁷
- WFTO¹⁴⁸ (Unternehmenszertifizierung)
- Símbolo de Pequeños Productores – SPP¹⁴⁹
- Hand in Hand von Rapunzel¹⁵⁰

b. Infrage kommt auch ein gleichwertiges Siegel¹⁵¹. Die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe der Produkte sind nach dem Standard der Fairtrade Labelling Organizations (FLO), den Standards von Naturland Fair oder in gleichwertiger Form zertifiziert und ihnen wurde für das Produkt der Fairtrade-Minimum-Preis gezahlt. Sofern kein Fairtrade-Minimum-Preis festgelegt ist, muss entweder ein Preis gezahlt werden, der 10 Prozent über dem

üblichen Marktpreis¹⁵² liegt oder es muss zusätzlich zu dem üblichen Marktpreis eine Geldprämie (gleich welcher Höhe) gezahlt werden.

Der Fairtrade-Mindestpreis soll die durchschnittlichen Produktionskosten für eine nachhaltige Produktion decken. Liegt der jeweilige (Welt)Marktpreis darüber, muss der höhere Marktpreis bezahlt werden. Der Mindestpreis gilt für alle Produktgruppen außer für Blumen und Pflanzen, Zucker sowie manche Tee- und Gewürzsorten. Für diese Produktgruppen ist es praktisch unmöglich, einen Mindestpreis zu berechnen, der die Produktionskosten für alle Produzentenorganisationen in allen Ländern weltweit abdeckt. Unterschiedliche Sorten und Qualitäten erschweren ebenfalls die Berechnung eines einheitlichen Mindestpreises. Nicht zuletzt ist ein Mindestpreis in manchen Staaten gesetzlich nicht erlaubt. Der Verzicht auf einen Mindestpreis dient letztendlich dazu, dass möglichst viele Produzentinnen und Produzenten am Fairtrade-System teilnehmen können¹⁵³.

142 <https://www.fairtrade-deutschland.de/>

143 <https://www.gepa.de/home.html>

144 <https://www.el-puente.de/>

145 <https://www.banafair.de/>

146 <https://www.fairforlife.org/>

147 <https://www.naturland.de/de/naturland/wofuer-wir-stehen/fair.html>

148 <https://wfto.com/our-fair-trade-system/our-verification-labels/>

149 <https://spp.coop/>

150 <https://www.rapunzel.de/hand-in-hand.html>

151 Praktischer Hinweis: Die Gleichwertigkeit der Siegel kann bspw. durch eine nach ISO 17065 zertifizierte Stelle anerkannt werden.

152 Der übliche Marktpreis ist der Preis, der sich auf dem freien Markt (ohne faire Standards) für gleichwertige Produkte zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung durchsetzt.

153 <https://www.fairtrade.net/standard/minimum-price-info>



4.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Hamburg ist seit 2016 Mitglied des Netzwerkes **Bio-Städte**. Für die Vorgabe von Zuschlagskriterien ist deshalb insbesondere der Anteil an Biolebensmitteln mit einer entsprechenden Auszeichnung gemäß Öko-Basisverordnung (VO (EU) 2018/848)¹⁵⁴ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen als Bioqualität heranzuziehen.

Die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien sind verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

Bei Angebotsabgabe erklärt der Bieter in einer Eigenerklärung den Anteil der eingesetzten Produkte (gemessen am monetären Wert) aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA), die die Bedingungen der Öko-Basisverordnung (VO (EU) 2018/848)¹⁵⁵ erfüllen.

Gebote mit einem Bioanteil von 90 bis 100 Prozent erhalten die volle Punktzahl für das Kriterium Bioqualität.

Die einzelnen Prozentwerte der Bioqualität gehen nach einer Verhältnisgewichtung in die Bewertung des Kriteriums Bioqualität ein.

Dies erfolgt anhand eines Vergleiches der einzelnen Prozentwerte der Bioqualität mit dem in dieser Kategorie höchsten Prozentwert. Ausgehend von diesem Prozentwert wird die Bioqualität wie folgt abgestuft bewertet:

- Bio-Anteil: ≥ 90 % (Gold Standard) = maximal mögliche Punktzahl
- Bio-Anteil: ≥ 50 % (Silber Standard) = die Hälfte der maximal möglichen Punktzahl
- Bio-Anteil: ≥ 40 % = ein Drittel der maximal möglichen Punktzahl

4.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Die folgenden Vorgaben sind in die Ausführungsbedingungen zu übernehmen:

Die in der Leistungsbeschreibung (und bei den Zuschlagskriterien) genannten Nachweise sind im Rahmen der Auftragsausführung zu erbringen. Der Dienstleister hat hierfür eine Bilanz des Gesamtwareneinsatzes zu erstellen und dem Auftraggeber die entsprechenden Zertifikate und Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

¹⁵⁴ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

¹⁵⁵ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.



4.3.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine Vorgaben.

4.4 GEMEINSCHAFTSVERPFLEGUNG (KANTINENBETRIEB UND VERANSTALTUNGSCATERING)

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Formen der Gemeinschaftsverpflegung mit der Ausnahme, dass sie nicht auf Einsatzverpflegungen für Behörden mit Sicherheitsaufgaben anzuwenden sind. Auch die Verpflegung in Schulkantinen und in der Kindertagespflege wird in diesem Leitfaden nicht explizit geregelt.

Bei der Vergabe von Konzessionen sind entsprechend dem Hamburgischen Vergabegesetz grundsätzlich nur die Tarif- und Mindestlohnbestimmungen verpflichtend anzuwenden. Im Umkehrschluss heißt dies jedoch nicht, dass soziale und umweltbezogene Aspekte sowie solche der Qualität und Innovation bei nationalen Konzessionsvergaben nicht trotzdem Berücksichtigung finden dürfen. Die nachfolgenden Ausführungen können daher auch bei Konzessionsvergaben entsprechend herangezogen werden.

Hinweis: Verordnung zur Bio-Außer-Haus-Verpflegung (AHVV)

Ein Schwerpunkt der Bio-Stadt-Aktivitäten ist es, die Nachfrage nach regionalen Bioprodukten in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV)¹⁵⁶ stark anzukurbeln. Damit mehr Biolebensmittel in diesem Bereich eingesetzt und auch gekennzeichnet werden können, hat die Bio-Verordnung der Bundesregierung für die Außer-Haus-Verpflegung (Bio-AHV) 2023 einen einfachen und klaren Rechtsrahmen für Unternehmen geschaffen. Mit einem dreistufigen Label – je nach Bioanteil in Gold, Silber und Bronze – können AHV-Einrichtungen ihren Einsatz für eine nachhaltige Verpflegung freiwillig kenntlich machen. Das Bronze-Label gibt es für einen Bioanteil von 20 bis 49 Prozent, Silber für einen Bioanteil von 50 bis 89 Prozent und Gold für einen Bioanteil von 90 bis 100 Prozent¹⁵⁷.



158

¹⁵⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/bio-ahvv/>

¹⁵⁷ Für weiterführende Informationen, s. <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-ausser-haus-verpflegung.html>.

¹⁵⁸ Das Logo des BMEL wird seit 2023 verwendet: [BMEL - Pressemitteilungen - Transparent und unternehmerfreundlich: Bio-Logo für Kantinen und Co. kommt.](#)



4.4.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

4.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die folgenden Vorgaben sind, soweit für den Beschaffungsgegenstand passend, als Textbaustein(e) in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen:

- Es sind für die eingesetzten Lebensmittelprodukte die im Abschnitt „Lebensmittel“ beschriebenen Produktvorgaben vollständig anzuwenden und wie dort definiert nachzuweisen.
- **Kantinenbetrieb:** Die Mischkost- und alle vegetarischen Menülinien im Verpflegungsangebot müssen den „DGE-Checklisten – Verpflegung in Betrieben“¹⁵⁹ entsprechen, konkret den dort im Hinblick auf die Mittagsverpflegung formulierten Anforderungen:
 - Es darf maximal eine Menülinie „Mischkost“ geben, in der auch Speisen mit Fleisch und Fisch enthalten sind. Die weiteren Menülinien enthalten durchgehend vegetarische oder vegane Mahlzeiten.
 - Wird nur ein Menü pro Tag angeboten, so dürfen entsprechend den DGE-Leitlinien wöchentlich maximal zwei Menüs mit Fleisch und/oder Wurstwaren sowie ein Menü

mit Fisch auf dem Speiseplan stehen, um so den Konsum tierischer Lebensmittel auf ein aus Umwelt- und Gesundheitsaspekten sinnvolles und verantwortungsvolles Maß zu reduzieren.

Nachweis: Mit Angebotsabgabe erklärt der Bieter die Einhaltung der Anforderungen und weist bei der Ausführung ihre Erfüllung über eine entsprechende DGE-Zertifizierung nach.

Für nicht zertifizierte Menülinien ist ein Nachweis über eine Eigenerklärung, wonach alle im „DGE-Leitfaden zur Zertifizierung“ in den Checklisten in Kapitel 4 im „Qualitätsbereich Lebensmittelauswahl Mittagsverpflegung“¹⁶⁰ (für vegetarische und – falls vorhanden – Mischkost-Menülinien) aufgeführten Anforderungen erfüllt sind, möglich.

- Veranstaltungscatering bei FHH-eigenen Veranstaltungen: Das Speiseangebot darf ausschließlich vegetarisch oder vegan sein¹⁶¹.

Nachweis: Der Antragsteller erklärt mit Angebotsabgabe die Einhaltung der Anforderung und erbringt bei der Ausführung einen entsprechenden Nachweis.

¹⁵⁹ Die Checkliste „Verpflegung in Betrieben“ findet sich unter: <https://www.dge.de/gemeinschaftsgastronomie/checklisten/>.

¹⁶⁰ Je nach Verpflegungstageschema des Antragstellers sind die Checklisten für fünf oder sieben Verpflegungstage pro Woche heranzuziehen.

¹⁶¹ Dies entspricht u. a. der verpflichtenden Praxis bei Veranstaltungen in den Bundesministerien und Bundesoberbehörden. Vgl. hierzu S. 5 der Drucksache 20/7361 auf Bundestag.de: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/073/2007361.pdf>.



Alternativer Nachweis: Die Umsetzung aller vorgenannten Anforderungen kann alternativ mit einer gültigen Zertifizierung der jeweiligen Gemeinschaftsverpflegung mit dem Blauen Engel für Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb (DE-ZU 229, Ausgabe 2023) nachgewiesen werden.

4.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Für diese Produktgruppe enthält der Leitfaden **keine verbindlichen Vorgaben** für die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien.

Für die Bewertung besonders nachhaltiger Angebote der Gemeinschaftsverpflegung kann jedoch freiwillig bei der Formulierung von Zuschlagskriterien sinnvoll auf die in vielen Bereichen noch weitergehenden Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel für Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb (DE-ZU 229, Ausgabe 2023) zurückgegriffen werden. Die folgende Formulierung kann hierzu gewählt werden:

Die Kriterien der Umweltverträglichkeit fließen zu x Prozent [Vorschlag: einen Wert zwischen mindestens 10 und 20 Prozent angeben] in die Angebotswertung ein.

Angebote, die mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb“ (DE-ZU 229, Ausgabe 2023) ausgezeichnet sind oder für die die Erfüllung aller Anforderungen und Nachweisvorgaben dieses Umwelt-

zeichens nachgewiesen werden, sind als umweltverträglich zu werten und können die volle Punktzahl erhalten.

Nachweis: Der Bieter erklärt mit Angebotsabgabe die Einhaltung der Anforderung und weist dies bei Auftragsausführung¹⁶² mit dem Gütezeichen Blauer Engel für Veranstaltungscatering und Kantinenbetrieb (DE-ZU 229, Ausgabe 2023) nach. Alternativ können die einzelnen Vergabekriterien des Gütezeichens auch mit den dort genannten Nachweismöglichkeiten einzeln nachgewiesen werden.

4.4.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Die folgenden Vorgaben sind in die Ausführungsbedingungen zu übernehmen:

- Die in der Leistungsbeschreibung (und bei den Zuschlagskriterien) genannten Nachweise sind im Rahmen der Auftragsausführung zu erbringen. Der Dienstleister hat hierfür eine Bilanz des Gesamtwareneinsatzes zu erstellen und dem Auftraggeber die entsprechenden Zertifikate und Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.
- Abfall, der bei der Erbringung der Dienstleistung entsteht, wird so getrennt, wie es das öffentliche Entsorgungssystem vorsieht. Generell sind Abfälle zu reduzieren und wo möglich zu vermeiden (insbesondere Portionsverpackungen).

¹⁶² S. 1.4 Ausführungsbedingungen.



- Die Verwendung von Einweggeschirr (inklusive Getränkebecher), Einwegbesteck und Einwegverpackungen ist nicht zulässig.
- Es sollte nach Möglichkeit als Wasser nur Leitungswasser (zum Beispiel in Wasserspendern, Glasflaschen oder Karaffen; nach Belieben mit Kohlensäure versetzt) angeboten werden.
- Der Bieter reduziert kontinuierlich und systematisch Lebensmittelabfälle in Übereinstimmung mit den Zielen der nationalen Strategie gegen Lebensmittelverschwendung¹⁶³.
- Beim Kantinenbetrieb werden für den Verkauf von Speisen und Getränken im To-go-Geschäft ausschließlich Mehrwegverpackungen eingesetzt.
- Die Rücknahme und die Wiederverwendung von Mehrweggeschirr, Mehrwegbesteck und Mehrweggetränkeverpackungen werden durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel ein Pfandsystem) und ein Rücknahmeangebot der Ausgabestellen sichergestellt.
- Die Bieter haben die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlohn nach den Vorgaben des § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) in Verbindung mit Ziffer II.10.1 der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVgRL) sicherzustellen¹⁶⁴.

4.4.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

¹⁶³ Das BMEL und die unterzeichnenden Verbände verfolgen das gemeinsame Ziel, die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle bis 2025 um 30 Prozent und bis 2030 um 50 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2015 für den Sektor Außer-Haus-Verpflegung zu erreichen.

¹⁶⁴ Im Hinblick auf Tariftreue und Mindestlohn gelten im Einzelnen die Anforderungen im „Eignungsvordruck“ in der Anlage II zur HmbVgRL.



TEXTILIEN UND SCHUHE

5.1	Ökologische und soziale Herausforderungen	80
5.2	Relevante Gütezeichen und weitere Informationsquellen	82
5.3	Textilien	88
5.4	Schuhe	97

5.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Beim Blick auf die Herstellung von Textilien zeigen sich vielschichtige Herausforderungen sowohl aus Umwelt- als auch aus sozialer Perspektive.

Unter Umweltaspekten sind bei der Textilherstellung besonders die Phasen der Rohstoffgewinnung (also der Anbau von Naturfasern bzw. die Herstellung von synthetischen Fasern) sowie die nachfolgenden Prozesse der Garn- und Flächenherstellung und der Textilveredelung von Bedeutung. Der Produktionsschritt Konfektionierung ist mit geringeren Umweltauswirkungen behaftet.

Beim konventionellen Baumwollanbau führen insbesondere der hohe Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, aber auch der hohe Wasserbedarf zu teilweise gravierenden Umweltschäden. Bei der Chemiefaserherstellung sind dagegen insbesondere Emissionen von Restlösemitteln und anderen schädlichen Chemikalien problematisch. Dies gilt auch für die weitere Garn- und Flächenherstellung. Bei den nachfolgenden Textilveredelungsprozessen besteht das Hauptumweltproblem in der Menge der mit toxischen Chemikalien belasteten Abwässer. Daneben sind hier Energieverbrauch, Staub- und Abgasemissionen sowie Abfälle als weitere Umweltprobleme zu benennen.

Von der besonders in der Textilveredelung eingesetzten großen Anzahl an Chemikalien mit umwelt- und gesundheitsgefährdenden Eigenschaften kann ein Teil auch in den Textilprodukten selbst

verbleiben und so bis zu den Endverbraucher:innen gelangen. Weitere problematische Umweltauswirkungen treten bei einer nicht sachgerechten Entsorgung auf. Dieses Problem entsteht derzeit insbesondere beim Export von als Secondhandwaren deklarierten Alttextilien in Staaten ohne geordnete Entsorgungsstrukturen und stellt die betreffenden Regionen vor große Herausforderungen.

Aus einer sozialen Perspektive werden sowohl bei der Rohfasererzeugung als auch bei den weiteren Herstellungsprozessen immer wieder gravierende Verstöße gegen individuelle und kollektive Arbeitnehmer:innenrechte bekannt. Konkret bedeutet dies unter anderem die Zahlung von zu geringen Löhnen, die nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten oder sogar vorgeschriebene Mindestlöhne unterschreiten sowie überlange Arbeitszeiten, Zwangsarbeit, Frauendiskriminierung, ausbeuterische Kinderarbeit und mangelhafter Arbeitsschutz. Letzteres vor allem bedingt durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen in den Produktionsanlagen. Nachweislich bekannt ist auch, dass teilweise die Vereinigungsfreiheit und kollektive Handlungen beschränkt oder verboten werden¹⁶⁵.

Die hier skizzierten Herausforderungen werden dadurch noch deutlich verschärft, dass sich für Textilien und Schuhe recht kurzlebige Nutzungsmodelle etabliert haben¹⁶⁶.

Die vorstehend anhand der textilen Produktionskette bzw. des Lebenszyklus von Textilien beschriebenen ökologischen und sozialen Probleme lassen sich weitestgehend direkt auch auf den Bereich der Schuhe übertragen.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

Ökologische Aspekte bei der Beschaffung

- Reduktion der Umweltbelastung aus dem Anbau biogener Faserrohstoffe, unter anderem durch
 - den Einkauf von Produkten, die aus (nachweislich) nachhaltigen Anbaubedingungen stammen.
- Reduktion der Freisetzung von Chemikalien mit (umwelt-)gefährlichen Eigenschaften, unter anderem durch
 - Verminderung des Chemikalieneinsatzes, sowie Substitution der gefährlichen Chemikalien durch weniger gefährliche Alternativen,

¹⁶⁵ Nach „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“; BMZ & UBA, 2023, <https://www.bmz.de/resource/blob/147140/leitfaden-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>.

¹⁶⁶ Diese werden vielfach unter dem Schlagwort „Fast Fashion“ oder „Ultra Fast Fashion“ subsummiert.

- Verbesserung des Emissionsschutzes in den Produktionsanlagen.
- Verlängerung der Nutzungsdauer der Produkte, unter anderem durch
 - Pflege und Reparaturen bzw. durch
 - Nutzung von entsprechenden Produkt-Service-Modellen (Textilleasing, Wartungs- und Serviceverträge etc.).
- Sicherstellung geordneter Entsorgungslösungen, unter anderem durch
 - Abgabe zur direkten Weiterverwendung oder
 - Übergabe an Fachentsorger bzw.
 - Rückgabe an Herstellerfirmen.

Soziale Aspekte bei der Beschaffung

- Reduktion der Exposition von Chemikalien mit (human-)toxischen Eigenschaften in der Produktion, unter anderem durch
 - eine Verminderung des Chemikalieneinsatzes sowie die Substitution gefährlicher Chemikalien durch weniger gefährliche Alternativen,
 - Verbesserung des Arbeitsschutzes der Beschäftigten in den Produktionsanlagen.
- Gewährleistung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und -Übereinkommen, unter anderem durch

- den Einkauf von Textilien, bei denen sichergestellt ist, dass bei der Gewinnung der eingesetzten Rohfasern sowie innerhalb des Herstellungsprozesses des Endproduktes zentrale ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten wurden.
- Stärkung fairer Handels- und Austauschbeziehungen.

5.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND WEITERE INFORMATIONQUELLEN

Wie vorstehend skizziert sind mit der Herstellung und Nutzung der Produkte aus der Warengruppe Textilien und Schuhe eine Vielzahl ökologischer und sozialer Probleme und Konflikte verknüpft. Aufgrund der langen und komplexen Lieferketten gibt es in diesem Produktsektor eine große Vielzahl an Labeln, Siegeln, Umweltzeichen und Multi-Stakeholder-Initiativen, die jeweils unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

Nachstehend werden die für die öffentliche Beschaffung besonders relevanten Gütezeichen und Siegel vorgestellt¹⁶⁷.

¹⁶⁷ Die Auswahl der Gütezeichen und Siegel und ihre Darstellung folgen dabei weitestgehend dem „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ (BMZ & UBA, 2023), vgl. <https://www.bmz.de/resource/blob/147140/leitfaden-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>.

Gütezeichen

Im Folgenden werden Gütezeichen aufgeführt, die zum einen die formellen Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2-5 VgV erfüllen und die zum anderen die obenstehenden ökologischen und/oder sozialen Aspekte einer nachhaltigen Beschaffung adressieren.

- **Global Organic Textile Standard**

Der Global Organic Textile Standard (GOTS)¹⁶⁸ legt entlang der gesamten textilen Lieferkette Anforderungen an die ökologischen und sozialen Bedingungen bei der Textil- und Bekleidungsherstellung für Textilprodukte aus Naturfasern fest. Die Global Standard gGmbH ist Siegelgeberin und mit der Durchführung des Global Organic Textile Standard-Programms beauftragt. Das Programm wurde von einer internationalen Arbeitsgruppe gegründet. Die Arbeitsgruppe ist ein Zusammenschluss verschiedener Standardorganisationen, die sich für eine umweltgerechte und sozialverträgliche Textilproduktion und den Einsatz von Biofasern einsetzen. Textilien, die zu mindestens 70 Prozent aus ökologisch erzeugten Naturfasern bestehen und die GOTS-Kriterien erfüllen, dürfen das GOTS-Label tragen („hergestellt mit x Prozent Biofasern“). Ab 95 Prozent Bioanteil wird der Zusatz „Bio“ auf dem Label vergeben.

- **Grüner Knopf**

Der Grüne Knopf¹⁶⁹ ist das staatliche Siegel für nachhaltige Textilien. Siegelgeber ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), welches die Kriterien und Bedingungen für den Grünen Knopf festlegt. Das staatliche Siegel prüft, ob Unternehmen systematisch ihren menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten nachkommen. Diese Anforderungen an die unternehmerischen Sorgfaltprozesse basieren auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und werden durch unabhängige Audits im Unternehmen überprüft. Zusätzlich werden Anforderungen an die Produktionsprozesse im Rahmen eines Meta-Siegel-Ansatzes gestellt. Dabei muss anhand anderer anerkannter Siegel nachgewiesen werden, dass das jeweilige Produkt sozial und ökologisch hergestellt wurde.

- **Blauer Engel**

Für die Produktgruppe der Textilien ist das Umweltzeichen „Blauer Engel für Textilien“ (DE-UZ 154, Ausgabe 2023)¹⁷⁰ von Relevanz. Der Blaue Engel für Textilien zeichnet sowohl Produkte aus Natur- als auch aus Kunstfasern aus, die einen hohen Umweltstandard im Herstellungsprozess einhalten, gesundheitsbelastende Chemikalien im Endprodukt ver-

168 <https://global-standard.org/de>

169 [Überblick Kriterien | Grüner Knopf](#).

170 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ154-2023>

meiden und eine nachgewiesene Gebrauchstauglichkeit und Haltbarkeit aufweisen. Auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist Gegenstand der Zertifizierung.

Für die Produktgruppe der Schuhe ist das Umweltzeichen „Blauer Engel für Schuhe und Einlagen“ (DE-UZ 155, Ausgabe 2018)¹⁷¹ einschlägig. Dieses Umweltzeichen zeichnet Schuhe aller Arten und Materialkombinationen aus, die einen hohen Umweltstandard im Herstellungsprozess einhalten, gesundheitsbelastende Chemikalien im Endprodukt vermeiden und eine nachgewiesene Gebrauchstauglichkeit und Haltbarkeit aufweisen. Auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist Gegenstand der Zertifizierung.

- **OEKO-TEX® MADE IN GREEN**

OEKO-TEX® MADE IN GREEN¹⁷² ist ein Gütezeichen für textile Endprodukte aller Arten (zum Beispiel Bekleidung und Heimtextilien) sowie Lederartikel aller Vorstufen (zum Beispiel Bekleidung, fertiges und halbfertiges Leder) inklusive der verwendeten Zubehörmaterialien. Mit einer speziellen MADE IN GREEN Produkt-ID wird der Nachweis erbracht, dass ein Produkt auf Schadstoffe getestet wurde.

Dies erfolgt durch die Zertifizierung nach OEKO-TEX® STANDARD 100 oder LEATHER STANDARD. Außerdem wird

überprüft, dass das Textil- oder Lederprodukt mit nachhaltigen Prozessen unter sozialverträglichen Arbeitsbedingungen hergestellt wurde. Dies erfolgt durch die Zertifizierung nach OEKO-TEX® STeP. Wenn alle Anforderungen erfüllt werden, ist das MADE IN GREEN Label für ein Jahr gültig. Der Siegelgeber OEKO-TEX® besteht aus 18 unabhängigen Forschungs- und Prüfinstituten in Europa und Japan. Sie sind für die gemeinschaftliche Entwicklung der Prüfmethode und Grenzwerte verantwortlich, die den Standards zugrunde liegen. Anhand einer eindeutigen Produkt-ID auf dem Label können Anwender:innen zurückverfolgen, in welchen Ländern und Produktionsbetrieben der gekennzeichnete Artikel produziert wurde.

- **Cotton made in Africa**

Cotton made in Africa (CmiA)¹⁷³ ist ein international anerkannter Standard für nachhaltige Baumwolle aus Afrika. Zentrale Aspekte sind dabei

- die Förderung von Kleinbauern sowie die Sicherstellung menschenwürdiger Beschäftigung, die Gleichberechtigung der Geschlechter und das Respektieren der Rechte von Kindern.

¹⁷¹ <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/schuhe-und-einlegesohlen>

¹⁷² <https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/oeko-tex-made-in-green>

¹⁷³ <https://cottonmadeinafrica.org/>

- der Schutz von Boden, Wasser, Biodiversität, Umwelt und Klima. Dies erfolgt unter anderem durch den Ausschluss genveränderte Organismen und Anforderungen an einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- die Unterstützung des Einsatzes hochwertiger Betriebsmittel, die die Produktivität, die Faserqualität und die Lebensbedingungen verbessern.

Trägerin ist die Aid by Trade Foundation (AbTF) mit Sitz in Hamburg, die im Jahr 2005 als unabhängige Stiftung vom Unternehmer Dr. Michael Otto gegründet wurde.

- **Fairtrade Cotton**

Fairtrade Cotton (Fairtrade Baumwolle)¹⁷⁴ steht für sozialverträgliche Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Baumwollproduktion. Das Gütezeichen richtet sich insbesondere an Kleinbauern. Es stellt außerdem Anforderungen an einen umweltverträglichen Baumwollanbau. Siegelgeber ist der Dachverband FLO e. V. (Fairtrade Labelling Organizations International). Er entwickelt die Kriterien für den Fairen Handel. Nationale Mitgliedsorganisationen wie zum Beispiel TransFair e.V. vermarkten das Gütezeichen.

- **Fairtrade Textile Production**

Auch Fairtrade Textile Production¹⁷⁵ zielt darauf ab, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Textilindustrie sowie die Umweltverträglichkeit der Produktion zu verbessern. Darüber hinaus werden die Händler von Textilien zu fairen Handelsbedingungen verpflichtet. Siegelgeber ist auch hier der Dachverband FLO e. V. (Fairtrade Labelling Organizations International). Das Siegel „Fairtrade Textilien“ wurde zusätzlich zum Siegel Fairtrade Baumwolle entwickelt, um den Fairtrade-Ansatz auf die gesamte Wertschöpfungskette von Textilien ausweiten zu können.

- **bluesign® product**

bluesign® product¹⁷⁶ strebt eine ambitionierte Reduktion des Einsatzes gefährlicher Chemikalien und weiterer Umweltbelastungen sowie die sichere Herstellung und Verarbeitung von Kunst- und Naturfasern unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen an. Produkte, die zu mindestens 90 Prozent in zertifizierten Fabriken verarbeitet wurden, dürfen das bluesign®-Gütezeichen tragen. Siegelgeber ist die bluesign technologies AG mit Sitz in der Schweiz. Sie wurde im Jahr 2000 von Textil- und Chemieexperten gegründet. Ein sogenanntes Advisory Board mit Wissenschaftlern und

174 <https://www.fairtrade-deutschland.de/produkte/baumwolle-und-textilien/hintergrund-fairtrade-baumwolle>

175 <https://www.fairtrade-deutschland.de/produkte/baumwolle-und-textilien/hintergrund-fairtrade-textilien>

176 <https://www.bluesign.com/en/>

Nachhaltigkeitsexperten überwacht die Entwicklung des Standards.

- **Global Recycled Standard**

Der Global Recycled Standard (GRS)¹⁷⁷ ermöglicht es Unternehmen, den genauen Anteil an recyceltem Material in einem Produkt zu erfassen und durch die Produktionskette weiter zu verfolgen. Der GRS enthält zudem Anforderungen an die verwendeten Zusatzstoffe bei GRS-Produkten sowie Richtlinien zu Umweltmanagement und sozialer Verantwortung im Unternehmen. Das GRS-Logo darf nur dann auf einem Endprodukt verwendet werden, wenn das Produkt mindestens zu 50 Prozent aus recycelten Materialien besteht. Der GRS wird von der gemeinnützigen Organisation Textile Exchange verwaltet.

- **EU-Umweltzeichen**

Das EU-Umweltzeichen für Textilien¹⁷⁸ gemäß dem Beschluss (2014/350/EU)¹⁷⁹ zeichnet sowohl Natur- als auch Kunstfasertextilien aus. Es adressiert die Aspekte: umweltfreundliche Herstellung der Textilfasern, eingeschränkter Einsatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Chemikalien,

ressourcenschonende Produktion, soziale Verantwortung für Arbeitnehmende sowie lange Haltbarkeit.

Multi-Stakeholder-Initiativen und weitere Siegel

Einige weitere Siegel und die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative können gut als Nachweis für die entsprechenden Vergabekriterien akzeptiert werden, ohne dass sie stets im Vergabeverfahren direkt vorgegeben werden dürfen¹⁸⁰:

- **Fair Wear Foundation (FWF)**

Ziel der Stiftung Fair Wear Foundation (FWF)¹⁸¹ ist es, die Arbeitsbedingungen in Unternehmen der Textilindustrie weltweit zu verbessern. Die niederländische Stiftung FWF wird von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Handels- sowie Herstellerorganisationen getragen. Die FWF ist in 15 Produktionsländern innerhalb von Europa, Afrika und Asien aktiv. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Betrieben, in denen Textilien genäht werden. Der Brand Performance Check, der jährlich bei allen FWF-Mitgliedsunternehmen durchgeführt wird, ist das wichtigste Element des „shared“ Verantwortungsansatzes der FWF für soziale Compliance im globalen Bekleidungssektor.

¹⁷⁷ <https://textileexchange.org/recycled-claim-global-recycled-standard/>

¹⁷⁸ <https://eu-ecolabel.de/fuer-verbrauchende/produktwelten/textilerzeugnisse>

¹⁷⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0350-20201201>

¹⁸⁰ Vgl. die Konformitätsprüfung auf Kompass Nachhaltigkeit: https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/2022_Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit_%C2%A734_Abs.2_VgV_Erklaerung_Webseite.pdf.

¹⁸¹ <https://www.fairwear.org/>

- **Fair Labor Association (FLA)**

Der Verhaltenskodex für Arbeitsplätze¹⁸² der Fair Labor Association (FLA) legt Arbeitsstandards fest, die darauf abzielen, menschenwürdige Arbeitsbedingungen in Fabriken und auf Farmen zu erreichen. Die FLA-Prinzipien für faire Arbeitsbedingungen und verantwortungsvolle Beschaffung und Produktion definieren wesentliche Praktiken auf Unternehmensebene zur Gewährleistung sicherer und nachhaltiger Lieferketten. Alle FLA-Standards basieren auf den Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und international anerkannten guten Arbeitspraktiken. Die FLA bewertet ihre Mitgliedsunternehmen fortlaufend und verleiht die Akkreditierung an Unternehmen, die nachweislich die FLA-Standards einhalten. Das Logo ist nicht auf den Produkten der teilnehmenden Unternehmen zu finden, aber Unternehmen, die die FLA-Akkreditierung erhalten haben, dürfen das Logo auf ihren Websites und anderen Kommunikationsmaterialien zeigen.

- **Naturtextil IVN zertifiziert BEST**

Der Standard Naturtextil IVN zertifiziert BEST¹⁸³ basiert auf der vom Internationalen Verband der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN) entworfenen Richtlinie für Naturtextilien.

Er bildet die gesamte textile Produktionskette sowohl in ökologischer als auch in sozialverantwortlicher Hinsicht ab. Schwerpunkt ist der Einsatz von 100 Prozent Naturfasern, entweder aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT). Nur Produkte, deren gesamte Herstellung in jedem einzelnen beteiligten Betrieb zertifiziert wurde, dürfen das Siegel tragen.

- **Better Cotton Initiative**

Die Better Cotton Initiative (BCI)¹⁸⁴ verfolgt einen managementorientierten Ansatz zur Verbesserung der Umwelt- und Arbeitsbedingungen im Baumwollanbau. Die Anbaubetriebe müssen Einstiegsriterien erfüllen und dann Verbesserungen nachweisen. Rund 12 Prozent der weltweiten Baumwollproduktion waren 2016 von der BCI zertifiziert. Siegelgeber ist die gemeinnützige Better Cotton Initiative, die sich aus Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen sowie Unternehmen der Textilbranche zusammensetzt.

- **SA8000**

Die Norm SA8000¹⁸⁵ und das Zertifizierungssystem bieten einen Rahmen für Organisationen aller Art in jeder Branche und in jedem Land, um ihre Geschäfte in einer Weise zu führen, die fair und menschenwürdig für die Arbeitnehmer:innen

182 https://www.fairlabor.org/wp-content/uploads/2022/04/fla_workplace_compliance_benchmarks_rev_10.2020.pdf

183 <https://naturtextil.de/qualitaetszeichen/qualitaetszeichenbest/>

184 <https://bettercotton.org/>

185 https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/01/SA80002014_German1.pdf

ist, und um ihre Einhaltung höchster Sozialstandards zu demonstrieren. Die SA8000-Norm basiert auf international anerkannten Standards für menschenwürdige Arbeit, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der ILO-Konventionen und der nationalen Gesetze. SA8000 wendet einen Managementsystemansatz auf die soziale Leistung an und legt den Schwerpunkt auf eine kontinuierliche Verbesserung, nicht auf eine Prüfung nach Checklisten. Der SA8000-Standard wurde von der internationalen Nichtregierungsorganisation Social Accountability International (SAI) entwickelt. Die SA8000-Zertifizierung gilt nur für einzelne Arbeitsstätten/Fabriken. Es handelt sich nicht um eine Produktzertifizierung, aber das SA8000-Siegel kann auf Produktetiketten verwendet werden, um die spezifischen Prozesse hervorzuheben, die in einer zertifizierten Einrichtung durchgeführt wurden.

Unterschied zwischen Gütezeichen und Multi-Stakeholder-Initiative

Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) sind Partnerschaften zwischen unterschiedlichen Stakeholdern wie (lokalen) Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Bundesregierung/-ministerien, Zivilgesellschaft und Unternehmen. Durch die heterogene Zusammensetzung der Initiativen ist ein mehrperspektivischer Ansatz gewährleistet, der sowohl von Seiten der NGOs als auch aus Unternehmenssicht als langfristig sehr effektiv gewertet wird.

Eine MSI formuliert gemeinsam mit den Mitgliedern Ziele zu mehr Nachhaltigkeit. Der Schwerpunkt liegt auf der Einbindung möglichst aller Beteiligten innerhalb einer Wertschöpfungskette, der gemeinschaftlichen Zielvereinbarung und der Erarbeitung von Lösungsansätzen. Sie eignet sich dort, wo Probleme identifiziert wurden, es aber noch an validen Zertifizierungssystemen fehlt. Bezüglich der Kontrolle der ILO-Kernarbeitsnormen kann es einem Angebot eine erhöhte Glaubwürdigkeit verleihen, wenn nicht nur ein Verhaltenskodex (Code of Conduct), sondern die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative vorgelegt werden kann.

Die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative stellt kein Gütezeichen dar und kann nur als alternative Nachweisform genutzt werden.

5.3 TEXTILIEN

Die nachstehenden Vorgaben betreffen die Beschaffung der nachfolgenden Textilprodukte

- Flachwäsche und Bettwäsche
- Bekleidung aller Art (ohne „Persönliche Schutzausrüstung“ PSA)
- Vorhänge (außer „Flammhemmend ausgerüstete Vorhänge“)

5.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist zu prüfen, ob

- die Nutzungsdauer durch Maßnahmen der Reinigung, Pflege und Reparatur vorhandener Textilien verlängert werden kann.
- die Nutzungsdauer durch die Beschaffung besonders haltbarer Textilien verlängert werden kann.
- durch eine Beschaffung der Textilprodukte im Rahmen eines Produkt-Service-Angebotes¹⁸⁶ eine Nutzungsdauerverlängernde sachgerechte Pflege und Instandsetzung der Produkte sichergestellt werden kann. Um die intendierten Umweltentlastungseffekte zu erreichen, ist bei der Inanspruchnahme solcher Angebote sicherzustellen, dass jeweils nur einzelne beschädigte Produkte gegen Neuprodukte ausgetauscht werden, nicht aber ein „rein“ turnusmäßiger Austausch ganzer Chargen erfolgt.

5.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Alle beschafften Produkte müssen den folgenden Produktvorgaben entsprechen:

Generelle umweltbezogene Vorgaben

- **Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen**

Textilprodukte dürfen keine Stoffe enthalten, die in der Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)¹⁸⁷ als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH-Verordnung erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung¹⁸⁸.

Ausgenommen von diesem Stoffausschluss sind Verunreinigungen in Konzentrationen, die gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung nicht im Sicherheitsdatenblatt anzugeben sind.

- **Ausschluss von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften**

Textilprodukte dürfen keine der im Anhang 2 des „Leitfaden[s] der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie

¹⁸⁶ Hierunter fallen klassische Textil-Service-Modelle (vgl. z. B. <https://www.dtv-deutschland.org/textil-service.html>, aber auch andere Formen des Mietens oder Leasings von Textilien).

¹⁸⁷ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:136:0003:0280:de:PDF>

¹⁸⁸ Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

des Umweltbundesamtes (2023)¹⁸⁹ gelisteten verbotenen Substanzen oberhalb der dort benannten Grenzwerte enthalten.

- Ausschluss von Pestizidrückständen

Textilprodukte aus Baumwolle dürfen keine Rückstände von in Summe > 0,05 ppm der im Anhang 4 des Leitfadens der Bundesregierung¹⁹⁰ gelisteten Pestizide enthalten.

- Ausschluss von Formaldehyd

Der Gehalt an freiem und teilweise hydrolysiertem Formaldehyd muss im Gewebe der Textil-Produkte unter 75 Milligramm/Kilogramm liegen.

- Begrenzung extrahierbarer Schwermetalle

Die folgenden Schwermetalle dürfen aus dem Gewebe der Textilprodukte höchstens zu den benannten Mengen extrahierbar sein:

- Antimon maximal 30,0 Milligramm/Kilogramm
- Chrom maximal 5,0 Milligramm/Kilogramm

- Kobalt maximal 4,0 Milligramm/Kilogramm
- Kupfer maximal 50,0 Milligramm/Kilogramm

Nachweise: Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung der jeweiligen Produkte mit einem der folgenden Gütezeichen zu erbringen¹⁹¹:

- Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154, Ausgabe 2023)¹⁹²
- EU-Umweltzeichen gemäß dem Beschluss (EU/2014/350)¹⁹³
- Global Organic Textile Standard (GOTS)¹⁹⁴
- OEKO-TEX® MADE IN GREEN¹⁹⁵

Eine Zertifizierung mit „Naturtextil IVN zertifiziert BEST“¹⁹⁶ ist als gleichwertig anzusehen.

Spezifische umweltbezogene Vorgaben für einzelne Materialien

Die folgenden spezifischen umweltbezogenen Vorgaben für einzelne Materialien sind der Leistungsbeschreibung hinzuzufügen, sofern für den jeweiligen Beschaffungsgegenstand relevant sind (da die genannten Materialien Produktbestandteil sind).

189 Der Nachhaltigkeitsleitfaden bezieht sich auf die Version 2023. Es gibt bereits eine aktuellere Fassung.

<https://www.bmz.de/resource/blob/209740/2023-leitfaden-fuer-eine-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>

190 <https://www.bmz.de/resource/blob/209740/2023-leitfaden-fuer-eine-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>

191 Gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 4 VgV sind andere Gütezeichen, die gleichwertige Leistungsanforderungen stellen, anzuerkennen oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 VgV auch andere geeignete Belege; Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

192 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ154-2023>

193 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0350-20201201>

194 <https://global-standard.org/de>

195 <https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/oeko-tex-made-in-green>

196 <https://naturtextil.de/en/ivn-quality-seals/about-naturtextil-ivn-zertifiziert-best/>

- Begrenzung von Nickel und Nickelverbindungen bei metallischen Gegenständen mit Hautkontakt (=> relevant bei Knöpfen, Reißverschlüssen oder nickelhaltigen Zierelementen): Wird Nickel verwendet in metallischen Gegenständen von Textilprodukten, die mit der Haut in Kontakt kommen (können), so ist der Migrationsgrenzwert von $\leq 0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2/\text{Woche}$ einzuhalten.

Nachweis: Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen kann durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung der jeweiligen Produkte mit einem der folgenden Gütezeichen erfolgen¹⁹⁷:

- Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154, Ausgabe 2023)¹⁹⁸
- EU-Umweltzeichen gemäß dem Beschluss (EU/2014/350)¹⁹⁹
- Global Organic Textile Standard (GOTS)²⁰⁰
- bluesign® product²⁰¹

Eine Zertifizierung mit „Naturtextil IVN zertifiziert BEST“²⁰² ist als gleichwertig anzusehen.

- Ausschluss von PFC (per- und polyfluorierten Chemikalien) in Membranen und Laminaten
(>>> relevant für funktionale Arbeitsbekleidung, wenn diese solche Membranen enthalten):

Bei Textilprodukten, die aufgrund des Einsatzzweckes spezifische Membranen und Lamine aufweisen (zum Beispiel als Wind- oder Wasserschutz), dürfen diese Membranen und Lamine nicht mit per- oder polyfluorierten Chemikalien (PFC) hergestellt werden.

Nachweis: Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen kann durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung der jeweiligen Produkte mit einem der folgenden Gütezeichen erfolgen²⁰³:

- Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154, Ausgabe 2023)²⁰⁴
- Global Organic Textile Standard (GOTS)²⁰⁵
- bluesign® product²⁰⁶
- OEKO-TEX® MADE IN GREEN²⁰⁷

197 Gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 4 VgV sind andere Gütezeichen, die gleichwertige Leistungsanforderungen stellen, anzuerkennen oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 VgV auch andere geeignete Belege anzuerkennen, vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

198 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ154-2023>

199 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0350-20201201>

200 <https://global-standard.org/de>

201 <https://www.bluesign.com/en/>

202 <https://naturtextil.de/en/ivn-quality-seals/about-naturtextil-ivn-zertifiziert-best/>

203 Gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 4 VgV sind andere Gütezeichen, die gleichwertige Leistungsanforderungen stellen, anzuerkennen oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 VgV auch andere geeignete Belege; Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

204 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ154-2023>

205 <https://global-standard.org/de>

206 <https://www.bluesign.com/en/>

207 <https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/oeko-tex-made-in-green>

Eine Zertifizierung mit „Naturtextil IVN zertifiziert BEST“²⁰⁸ ist als gleichwertig anzusehen.

Soziale Vorgaben

Da es sich bei Textilien um eine sensible Produktgruppe im Sinne des § 3a Abs. 3 HmbVgG handelt, müssen Bieter die Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (s. Eignungsvordruck) abgeben. Darüber hinaus sind für die Produktionsstufe der Konfektionierung die nachfolgenden Arbeitsrechte, Arbeitsbedingungen und Verbote (Sozialkriterien) einzuhalten und wie unten gefordert gesondert nachzuweisen:

- Recht auf Vereinigungsfreiheit (ILO-Konvention Nr. 87): Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit gesetzlich eingeschränkt ist – Förderung alternativer Mittel für Vereinigungsfreiheit wie zum Beispiel die Wahl einer Angestelltenvertreterin/ eines Angestelltenvertreters.
- Recht auf Kollektivverhandlungen gemäß ILO-Konvention Nr. 98.
- Recht auf Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (ILO-Konvention Nr. 100) und Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO-Konvention Nr. 111).
- Recht angestellter Personen auf einen beidseitig unterzeichneten Arbeitsvertrag – auch in atypischen Beschäftigungs-

verhältnissen –, der den geltenden rechtlichen Vorgaben entspricht, dokumentiert ist und für die Arbeitnehmer:innen in einer verständlichen Sprache verfasst ist.

- Begrenzung der Arbeitszeit und die Zahlung von Überstunden (ILO-Konvention Nr. 1) bzw. Anwendung der nationalen Gesetzgebung, falls diese strenger ist.
- Zahlung des legalen oder dem Industriestandard (falls höher) entsprechenden Mindestlohns, zeitgerechte Auszahlung des Lohns sowie Verbot der Einbehaltung des Lohns (zum Beispiel als erhobene Gebühr), um die Bezahlung zu reduzieren oder zur Lohnsicherung.
- Einhaltung der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf Mutterschutz, Gesundheitsschutz, Beschäftigungsschutz, Nichtdiskriminierung und Leistungen für Schwangere und Mütter.
- Geltung der gleichen Konditionen und Rechte für Arbeitnehmer:innen von Subunternehmen wie für eigene Angestellte.
- Einhaltung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Konvention Nr. 138, Verbot von Kinderarbeit).
- Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit (ILO-Konvention Nr. 182 und ILO-Empfehlung Nr. 190).
- Verbot von Zwangsarbeit oder Pflichtarbeit (ILO-Konvention Nr. 29 und ILO-Konvention Nr. 105). Angestellte dürfen insbesondere nicht davon abgehalten werden, ihr Arbeitsver-

²⁰⁸ <https://naturtextil.de/en/ivn-quality-seals/about-naturtextil-ivn-zertifiziert-best/>

hältnis zu beenden, zum Beispiel durch das Einbehalten von Ausweispapieren. Es dürfen keine Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit oder eine Schuldknechtschaft bestehen.

- Verbot von Misshandlung und Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere aller Formen von physischer oder verbaler Gewalt, Einschüchterung, sexueller Belästigung und missbräuchliche Bestrafungen.
- Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (ILO-Konvention Nr. 155), insbesondere auch:
 - a. Arbeitsplätze, Maschinen und Ausstattung sind sicher und gefährden nicht die Gesundheit.
 - b. Chemikalien, physische und biologische Substanzen stellen – bei Umsetzung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen – kein Gesundheitsrisiko dar.
 - c. Angestellte werden mit angemessener Schutzkleidung und -ausrüstung ausgestattet.
 - d. Maßnahmen im Falle eines Unfalls inklusive Erste-Hilfe-Leistungen sind gewährleistet.
 - e. Angestellte bekommen ein angemessenes Training zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

- Garantie eines angemessenen Arbeitsumfeldes in Bezug auf Licht- und Raumverhältnisse, Temperatur, adäquate Belüftung und Luftzirkulation, Lärmpegel und Ergonomie.
- Zugang zu sauberem und sicherem Wasser sowie angemessenen sanitären Anlagen
- Gewährleistung von Gebäudesicherheit und Brandschutz, insbesondere in Bezug auf
 - a. elektrische Installationen (zum Beispiel Isolierung von Kabeln),
 - b. Brandschutzmaßnahmen (zum Beispiel Vorhandensein von zugänglichen Feuerlöschern),
 - c. das Vorhandensein von zugänglichen Notausgängen und die Durchführung von Evakuierungsübungen,
 - d. Genehmigungen zu Feuer- und Gebäudesicherheit, soweit gesetzlich benötigt.

Nachweis: Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen kann durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung der jeweiligen Produkte mit einem der folgenden Gütezeichen und Siegel erfolgen²⁰⁹:

- Grüner Knopf

²⁰⁹ Gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 4 VgV sind andere Gütezeichen, die gleichwertige Leistungsanforderungen stellen, anzuerkennen oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 VgV auch andere geeignete Belege anzuerkennen; vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

- Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154, Ausgabe 2023)²¹⁰
- Global Organic Textile Standard (GOTS)²¹¹
- OEKO-TEX® MADE IN GREEN²¹²
- Naturtextil IVN zertifiziert BEST²¹³
- GOTS
- Fairtrade Textilstandard, Global Recycled Standard mit Standard 100 by Öko-Tex
- Cradle to Cradle (silver, gold, platin)
- SA8000

Alternativ ist eine Erklärung des Herstellers in Kombination mit entsprechenden Auditberichten unabhängiger Dritter als Nachweis möglich.

5.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien sind verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

²¹⁰ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ154-2023>

²¹¹ <https://global-standard.org/de>

²¹² <https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/oeko-tex-made-in-green>

²¹³ <https://naturtextil.de/en/ivn-quality-seals/about-naturtextil-ivn-zertifiziert-best/>

²¹⁴ „Umstellung“ ist dabei: Übergang der Betriebsführung von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau.

²¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Anforderungen an einen kontrolliert biologischen Anbau von Baumwolle

Beim Einsatz von Textilien, die einen Baumwollanteil („Baumwoll-Produkte“) von 60 Prozent oder mehr haben, geht die Umsetzung der nachstehenden Vorgaben mit 10 bis 20 Prozent in die Angebotswertung ein:

- Die Baumwolle muss aus kontrolliert biologischem Anbau oder aus Fasern aus der Umstellungsphase²¹⁴ stammen – entsprechend der EG-Verordnung 834/2007²¹⁵ oder des amerikanischen National Organic Programmes (NOP) oder gleichwertiger Rechtsvorschriften von Handelspartnern der EU.
- Alternativ kann nachgewiesen werden, dass es sich bei 50 Gewichtsprozent der Baumwollfasern, die Gegenstand des jeweiligen Beschaffungsauftrages sind, um rezyklierte Baumwollfasern handelt.

Nachweis: Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen zur Herkunft aus kontrolliert biologischem Anbau kann durch

Vorlage einer gültigen Zertifizierung der jeweiligen Produkte mit einem der folgenden Gütezeichen erfolgen²¹⁶:

- Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154, Ausgabe 2023)²¹⁷ oder
- Global Organic Textile Standard (GOTS)²¹⁸

Eine Zertifizierung mit „Naturtextil IVN zertifiziert BEST“²¹⁹ ist als gleichwertig anzusehen.

Der Nachweis des Gewichtsanteils der Baumwollfasern aus rezyklierter Baumwolle erfordert:

- Herstellererklärung, dass der Stoff zu dem benannten Anteil aus rezyklierter Baumwolle produziert wurde sowie
- eine namentliche Nennung des Lieferanten der rezyklierten Baumwollfasern bzw. des Garns aus rezyklierten Baumwollfasern.

Die folgenden Zuschlagskriterien sollten bei entsprechender Marktverfügbarkeit angewendet werden, sind aber nicht verpflichtend anzuwenden.

Anforderungen an die Einhaltung sozialer Mindeststandards beim Baumwollanbau

Beim Einsatz von Textilien, die einen Baumwollanteil („Baumwoll-Produkte“) von 60 Prozent oder mehr haben, kann die nachweisliche Einhaltung der nachstehenden sozialen Anforderungen an die Produktionsstufe der Gewinnung der Rohfasern mit 10 bis 20 Prozent in die Angebotswertung eingehen.

- Anbau von Baumwolle unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182) und mit Gewährleistung von Arbeitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft ILO Übereinkommen 184
- Zugang zu sauberem Trinkwasser bei der Gewinnung der Baumwolle
- Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen bei der Gewinnung der Baumwolle

²¹⁶ Gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 4 VgV sind andere Gütezeichen, die gleichwertige Leistungsanforderungen stellen, anzuerkennen oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 VgV auch andere geeignete Belege anzuerkennen, vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

²¹⁷ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ154-2023>

²¹⁸ <https://global-standard.org/de>

²¹⁹ <https://naturtextil.de/en/ivn-quality-seals/about-naturtextil-ivn-zertifiziert-best/>

Nachweis: Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen wird erfüllt, wenn die Vorlage einer gültigen Zertifizierung der jeweiligen Produkte mit einem der folgenden Gütezeichen erfolgt²²⁰:

- Better Cotton Initiative (BCI)²²¹
- Fairtrade Cotton (Fairtrade Baumwolle)²²²

Wird eine Zertifizierung mit Cotton Made in Africa (CmiA)²²³ vorgelegt, so ist die Anforderung an den „Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen“ auf andere geeignete Art und Weise (zum Beispiel einen Audit-Bericht unabhängiger Dritter) zu belegen.

5.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Werden Produkte im Rahmen eines Produkt-Service-Angebotes²²⁴ beschafft, so ist durch die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen sicherzustellen, dass im Rahmen der periodischen Reinigungs- und Prüfungsroutinen jeweils nur einzelne beschädigte Produkte gegen Neuprodukte ausgetauscht werden, nicht aber ein „rein“ turnusmäßiger Austausch ganzer Chargen erfolgt.

Die Bieter sind gemäß den Vorgaben zur sozialverträglichen Beschaffung nach § 3a HmbVgG und in Umsetzung der einschlägigen Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu verpflichten, dass

die gelieferten Waren nicht unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden. Dafür ist der entsprechende Vergabevordruck Nr. 04 „Eignung“ gemäß Anhang II der HmbVgRL zu verwenden.

Zusätzlich sollte bei entsprechender Marktverfügbarkeit im Rahmen der Ausführungsbedingungen vorgegeben werden, dass bei der Auslieferung der Produkte [warengruppenspezifische Konkretisierung der Verpackungsvorgaben im allgemeinen Teil]:

- als Transportverpackungen nur ressourcenschonende Verpackungen aus gut rezyklierbaren Materialien wie 100 Prozent PE/PP-Folie oder aber aus Kartonagen mit > 80 Gewichtsprozent Sekundärfasern oder, dass
- Mehrwegtransportverpackungen zum Einsatz kommen.

5.3.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

5.3.6 Quellen und Dokumente

- „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ (Bundesministerium

²²⁰ Gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 4 VgV sind andere Gütezeichen, die gleichwertige Leistungsanforderungen stellen, anzuerkennen oder unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 VgV auch andere geeignete Belege anzuerkennen, vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

²²¹ <https://bettercotton.org/>

²²² <https://www.fairtrade-deutschland.de/produkte/baumwolle-und-textilien/hintergrund-fairtrade-baumwolle>

²²³ <https://cottonmadeinafrica.org/>

²²⁴ Hierunter fallen klassische Textil-Service-Modelle (vgl. z.B. <https://www.dtv-deutschland.org/textil-service.html>), aber auch andere Formen des Mietens oder Leasings von Textilien.

für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Umweltbundesamt, 2023)²²⁵

- Der Grüne Knopf – das staatliche Siegel für nachhaltige Textilien

<https://gruener-knopf.de>.

5.4 SCHUHE

Die nachstehenden Vorgaben gelten für alle (Schuh-)Produkte, die dazu bestimmt sind, die Füße zu schützen oder zu bedecken und die mit einer Lauf- oder Außensohle versehen sind und deren Schuhoberteil aus Leder, Textil und/oder Kunststoff besteht.

Ausgenommen sind

- Sicherheitsschuhe bzw. Schutzschuhe (PSA)
- Schuhe für die Nutzung in Justizvollzugsanstalten

5.4.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist zu prüfen, ob

- durch Maßnahmen der Reinigung, Pflege und Reparatur vorhandene Schuhe noch länger genutzt werden können.
- die Nutzungsdauer durch die Beschaffung besonders haltbarer Schuhe verlängert werden kann.
- durch eine Beschaffung der Schuhe im Rahmen eines Produkt-Service-Angebotes²²⁶ eine nutzungsdauerverlängernde sachgerechte Pflege und Instandsetzung der Produkte sichergestellt werden kann. Um die intendierten Umweltentlastungseffekte zu erreichen, ist bei der Inanspruchnahme solcher Angebote sicherzustellen, dass jeweils nur einzelne beschädigte Produkte gegen Neuprodukte ausgetauscht werden, nicht aber ein „rein“ turnusmäßiger Austausch ganzer Chargen erfolgt.

5.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Alle beschafften Produkte müssen den folgenden Produktvorgaben entsprechen:

²²⁵ <https://www.bmz.de/resource/blob/209740/2023-leitfaden-fuer-eine-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf>

²²⁶ Hierunter fallen klassische Textil-Service-Modelle (vgl. z. B. <https://www.dtv-deutschland.org/textil-service.html>), aber auch andere Formen des Mietens oder Leasings von Schuhen.

Generelle Vorgaben

• **Ausschluss bestimmter Materialien**

Die Schuhe dürfen kein PVC, keine Daunen oder Federn²²⁷ sowie keine elektrischen und elektronischen Komponenten²²⁸ enthalten.

• **Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen**

Schuhe dürfen keine Stoffe enthalten, die in der Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006²²⁹) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH-Verordnung erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung²³⁰.

Ausgenommen von diesem Stoffausschluss sind Verunreinigungen in Konzentrationen, die gemäß den Vorgaben von REACH nicht im Sicherheitsdatenblatt anzugeben sind.

• **Ausschluss von Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften**

Schuhe dürfen oberhalb eines Grenzwertes von 0,1 Gewichtsprozent keine Stoffe enthalten, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008²³¹ mit den in der folgenden Tabelle 1 genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

- Toxische Eigenschaften: H300, H301, H304, H310, H311, H330, H 331, H370, H 371, H 372, H373.
- CMR-Eigenschaften: H340, H341, H350, H350i, H351, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361f, H361d, H361fd, H362.
- Gewässergefährdende Eigenschaften: H400, H410, H411.
- Sensibilisierende Eigenschaften: H317.

Ausgenommen von diesem Stoffausschluss sind

- Verunreinigungen in Konzentrationen, die gemäß den Vorgaben von REACH nicht im Sicherheitsdatenblatt anzugeben sind.

227 Falls für die jeweilige Beschaffung relevant.

228 Passive Elektronik-Komponenten (RFID) – z. B. zur Unterstützung einer späteren Sortierung bei der Abfallbehandlung – dürfen abweichend davon enthalten sein. Sie müssen aber herausnehmbar/abtrennbar sein.

229 <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:136:0003:0280:de:PDF>

230 Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

231 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung); vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R1272>.

- Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest in den Kunststoff eingebunden werden.
- Stoffe, die im Anhang E des Umweltzeichens „Blauer Engel für Schuhe (DE-UZ 155, Ausgabe 2018)“²³² aufgeführt werden unter Berücksichtigung der dort definierten Ausnahmevoraussetzungen.
- Ausschluss perfluorierter und polyfluorierter Chemikalien (PFC)
Es dürfen keine PFC eingesetzt werden.

Nachweis der generellen Vorgaben: Die Bieter legen eine Herstellererklärung vor, in der die Einhaltung der benannten Vorgaben einzeln explizit bestätigt wird. Auf Verlangen der Beschaffungsstelle machen die Bieter weitere technische Unterlagen und Prüfergebnisse verfügbar, die die Einhaltung belegen.

Alternative Nachweismöglichkeit

Wird für die jeweiligen Schuhe eine gültige Zertifizierung mit

- dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Schuhe und Einlagen (DE-UZ 155, Ausgabe 2018)“²³³ oder
- dem Qualitätszeichen IVN Naturleder

vorgelegt, so kann dies als Nachweis aller benannten Produktvorgaben anerkannt werden.

Vorgaben an bestimmte Materialien

- Ausschluss von Leder von Wildtieren
Rohhäute und -felle stammen von landwirtschaftlichen Nutztieren, welche primär zur Milch- und/oder Fleischerzeugung gehalten werden. Leder von wildlebenden oder bedrohten Tierarten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Ausschluss von Chrom VI in Leder
Aus Leder hergestellte Schuhe dürfen kein sechswertiges Chrom (Chrom VI) oberhalb der Bestimmungsgrenze von 3 Milligramm/Kilogramm enthalten.
- Begrenzung von Schwermetallen in Leder, Kautschuk und Kunststoffen
Eingesetzte Materialien im Enderzeugnis dürfen in Bezug auf Arsen, Blei, Cadmium, Nickel oder Quecksilber den Grenzwert von 50 Milligramm/Kilogramm je Schwermetall nicht überschreiten.
- Migrationsgrenzwert für Gegenstände aus Nickel bei längerem Hautkontakt

²³² https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ_155-201807-de_Kriterien-V5.pdf

²³³ <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/schuhe-und-einlegesohlen>

Ist Nickel in metallischen Gegenständen enthalten, die mit der Haut in Kontakt kommen können (also in Ösen, Schnallen oder Ähnlichem), gilt ein Migrationsgrenzwert von $> 0,28 \mu\text{g}/\text{cm}_2/\text{Woche}$.

- Begrenzung extrahierbarer Schwermetalle in Leder und Textilien

Die folgenden Schwermetalle dürfen aus dem Gewebe der Textilprodukte höchstens zu den benannten Mengen extrahierbar sein:

- Antimon maximal 5,0 Milligramm/Kilogramm
- Antimon in Polyester maximal 30,0 Milligramm/Kilogramm
- Arsen maximal 1,0 Milligramm/Kilogramm
- Blei maximal 1,0 Milligramm/Kilogramm
- Cadmium maximal 0,1 Milligramm/Kilogramm
- Chrom in chromgegerbtem Leder maximal 200 Milligramm/Kilogramm
- Chrom in chromfrei gegerbtem Leder maximal 2,0 Milligramm/Kilogramm
- Chrom im Textil maximal 2,0 Milligramm/Kilogramm
- Kobalt maximal 4,0 Milligramm/Kilogramm
- Kupfer maximal 50,0 Milligramm/Kilogramm
- Nickel maximal 1,0 Milligramm/Kilogramm
- Quecksilber maximal 0,02 Milligramm/Kilogramm

- Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen in Leder- und Kunststoffbeschichtungen, Kunststoffen und textilen Materialien

Der Gehalt an zinnorganischen Verbindungen in den benannten Materialien darf die nachstehenden Grenzwerte jeweils nicht überschreiten:

- Tributylzinnverbindungen (TBT) 0,5 Milligramm/Kilogramm
- Dibutylzinnverbindungen (DBT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Dioktylzinnverbindungen (DOT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Monobutylzinnverbindungen (MBT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Triphenylzinn (TPT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Dimethylzinn (DMT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Diphenylzinn (DPhT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Dipropylzinn (DPT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Monomethylzinn (MMT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Monoöctylzinn (MOT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Monophenylzinn (MPT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Tetrabutylzinn (TeBT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Tricyclohexylzinn (TCyHT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Trimethylzinn (TMT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Trioctylzinn (TOT) 1 Milligramm/Kilogramm
- Triphenylzinn (TPhT) 1 Milligramm/Kilogramm

- Begrenzung von Formaldehyd in Leder und Textilien

Der Gehalt an freiem und teilweise hydrolysierbarem Formaldehyd muss unterhalb der folgenden Grenzwerte liegen:

- in Leder oder in Einlegesohlen < 75 Milligramm/Kilogramm
- In Textil-Materialien < 20 Milligramm/Kilogramm
- Begrenzung von Phtalaten und Weichmachern in Kunststoffen, Gummi und Beschichtungen bzw. Drucken auf Materialien
Die Summe der nachfolgend aufgeführten Phthalate und Weichmacher darf höchstens 1.000 Milligramm/Kilogramm betragen: BBP, DBP, DEP, DEHP, DMEP, DIHP, DHNUP, DCHP, DHxP, DIBP, DIDP, DIHxP, DIOP, DINP, DPrP, DHP, DNOP, DNP, DPP, TCEP.
- Begrenzung von PAK in Kunststoffen, Textilien, Gummi und Lederbeschichtungen

In den benannten Materialien ist der Gehalt der nachfolgenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK):

- Benzo[a]pyren, Benzo[e]pyren, Benzo[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[j]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Benzo[ghi]perylen, Indeno[1,2,3-cd]pyren auf jeweils < 0,5 Milligramm/Kilogramm, der Gehalt der folgenden PAK:
- Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren auf jeweils < 10 Milligramm/Kilogramm

und der Gehalt von:

- Naphthalin auf < 2 Milligramm/Kilogramm begrenzt.
Der Gehalt aller benannten PAKs darf in Summe den Wert < 10 mg/kg nicht überschreiten.
- Ausschluss von N- Nitrosaminen in Gummi
Der Gehalt der nachstehend genannten N-Nitrosamine in Gummi muss unterhalb der Nachweisgrenze liegen:
 - N-Nitrosodimethylamin (NDMA)
 - N-Nitrosodiethylamin (NDEA)
 - N-Nitrosodipropylamin (NDPA)
 - N-Nitrosodibutylamin (NDBA)
 - N-Nitrosopiperidin (NPIP)
 - N-Nitrosopyrrolidin (NPYR)
 - N-Nitrosomorpholin (NMOR)
 - N-Nitroso-n-methyl-n-phenylamin (NMPhA)
 - N-nitroso-n-ethyl-n-phenylamin (NEPhA)
- Begrenzung von Dimethylformanmid in Kunstleder und Polymerbeschichtungen
Die Konzentration von Dimethylformanmid darf in Kunstleder oder Polymerbeschichtungen auf Basis von Polyurethan den Wert von 50 Milligramm/Kilogramm nicht überschreiten.

Nachweis der materialspezifischen Vorgaben: Zum Nachweis der materialspezifischen Vorgaben legen die Bieter eine Beschreibung der in den jeweiligen Schuhen eingesetzten Materialien vor sowie eine Herstellererklärung, in der die Einhaltung der benannten Vorgaben einzeln explizit bestätigt wird. Auf Verlangen der Beschaffungsstelle machen die Bieter weitere technische Unterlagen und Prüfergebnisse verfügbar, die die Einhaltung belegen.

Alternative Nachweismöglichkeit

Wird für die jeweiligen Schuhe eine gültige Zertifizierung mit

- dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Schuhe und Einlagen (DE-UZ 155, Ausgabe 2018)“²³⁴ oder
- dem Qualitätszeichen IVN Naturleder

vorgelegt, so kann dies als Nachweis aller benannten Produktvorgaben anerkannt werden.

5.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Für diese Produktgruppe enthält der Leitfaden keine verbindlichen Vorgaben für die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien.

Da es sich bei einer Beschaffung von Schuhen aus Textilien oder Leder um die Beschaffung einer sensiblen Produktgruppe im Sinne des § 3a Abs. 3 HmbVgG handelt, muss in diesen Fällen verpflichtend vom Bieter die Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (s. Eignungsvordruck) eingefordert werden (vgl. Vorgaben zu den Ausführungsbedingungen).

Eine über diese Eigenerklärung substantiell hinausgehende Nachweisführung in Bezug auf die Einhaltung der relevanten Arbeits- und Sozialstandards auf der Ebene der Herstellung (Konfektionierung) der Schuhe kann im Rahmen der Zuschlagskriterien mit einem Gewicht von mindestens 10 bis 20 Prozent gewichtet werden.

5.4.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der Ausführungsbedingungen sind in Abhängigkeit von der Art der beschafften Produkte jeweils Regelungen festzulegen, die eine möglichst lange Nutzbarkeit der Schuhe unterstützen. Dies können insbesondere Regelungen sein, die sicherstellen, dass während der gesamten voraussichtlichen Nutzungsdauer der Textil-Produkte:

²³⁴ <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/schuhe-und-einlegesohlen>

- eine fachgerechte Pflege angeboten/durchgeführt wird,
- die Durchführung von Reparaturen erfolgt,
- übliche Verschleiß- und Ersatzteile (insbesondere Reißverschlüsse, sowie Haken, Ösen und Ähnliches) verfügbar gemacht werden.

Bei der Beschaffung von Schuhen aus Textilien oder Leder sind die Bieter gemäß den Vorgaben zur sozialverträglichen Beschaffung nach § 3a HmbVgG und in Umsetzung der einschlägigen Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu verpflichten, dass die gelieferten Waren nicht unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden. Dafür ist der entsprechende Vergabevordruck Nr. 04 „Eignung“ gemäß Anhang II der HmbVgRL zu verwenden.

Zusätzlich sollte bei entsprechender Marktverfügbarkeit im Rahmen der Ausführungsbedingungen vorgegeben werden, dass bei der Auslieferung der Produkte (warengruppenspezifische Konkretisierung der Verpackungsvorgaben im allgemeinen Teil):

- als Transportverpackungen nur ressourcenschonende Verpackungen aus gut rezyklierbaren Materialien wie 100 Prozent PE/PP-Folie oder aber aus Kartonagen mit > 90 Gewichtsprozent Sekundärfasern oder, dass
- Mehrwegtransportverpackungen zum Einsatz kommen.

5.4.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.



REINIGUNGSMITTEL UND REINIGUNGS- DIENSTLEISTUNGEN

6.1	Ökologische und soziale Herausforderungen	104
6.2	Relevante Gütezeichen	106
6.3	Übergreifende Vorgaben	107
6.4	Allzweckreiniger und sonstige Reiniger für harte Oberflächen	108
6.5	Waschmittel zur Verwendung in Haushalten	110
6.6	Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich	112
6.7	Maschinengeschirrspülmittel zur Verwendung in Haushalten	115
6.8	Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich	117
6.9	Handgeschirrspülmittel	119
6.10	Reinigungsdienstleistungen: Unterhaltsreinigung	121

6.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Die Produktgruppe „Reinigungsdienstleistungen, Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte“ beinhaltet sowohl die eigentliche Dienstleistung der Unterhaltsreinigung als auch die bei der Reinigung zu benutzenden Reinigungsmittel und Reinigungsgeräte. Hieraus ergeben sich mit Blick auf die Umsetzung der Nachhaltigkeit ökologische und soziale Herausforderungen, die im Rahmen einer umweltfreundlichen und sozialverträglichen Beschaffung zu adressieren sind.

Jährlich werden in Deutschland ca. 1,5 Millionen Tonnen Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel verkauft, wovon etwa 20 Prozent auf Reinigungs- und Pflegemittel (ohne Geschirrspülmittel) und etwa 10 Prozent auf Handgeschirrspülmittel entfallen. Die Inhaltsstoffe gelangen bei der bestimmungsgemäßen Nutzung ins Abwasser und können die Umwelt und die menschliche Gesundheit belasten, wenn sie nicht vollständig in der Kläranlage zurückgehalten oder abgebaut werden. Aufgrund der hohen Verbrauchsmengen an Reinigungsmitteln kann der Eintrag in die Gewässer auf die Wasserorganismen chronisch toxisch wirken oder schwer abbaubare Stoffe werden aufgenommen und gegebenenfalls angereichert. Zusätzlich können Wasch- und Reinigungsmittel die Gesundheit des Menschen direkt bei ihrem Gebrauch beeinträchtigen, zum



Beispiel durch Allergene, Duftstoffe, flüchtige Lösemittel oder hautreizende Bestandteile²³⁵.

Wichtiger Bestandteil von Reinigungsmitteln sind Tenside. Diese können auf Basis von petrochemischen und/oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden. Die Verwendung von nachhaltig erzeugten Rohstoffen stellt hier einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung dar. Um dies zu gewährleisten, muss der Anbau der Pflanzen ökologischen und sozialen Anforderungen entsprechen.

Zertifizierungssysteme zur Erfassung und Kennzeichnung von nachhaltig hergestellten Tensid-Rohstoffen sind gegenwärtig in der Entwicklung, aber noch nicht vollständig etabliert. Dies liegt daran, dass bislang die Rückverfolgung der Rohstoffe (Segregation) zur Herstellung von Tensiden nur begrenzt möglich ist. Die für diese Produktgruppe im Folgenden aufgestellten Zuschlagskriterien schließen aber zumindest die Herkunft von Palm(kern)öl auf der Basis einer Übergangslösung für die Zertifizierung ein.

Die Durchführung der gewerblichen Reinigungsdienstleistungen selbst erfolgen bei einigen Marktteilnehmenden zum Teil unter problematischen Arbeitsbedingungen. Dies betrifft nicht nur ungünstige Arbeitszeiten, sondern auch Aspekte wie eine ungenügende Entlohnung, fehlende Qualifizierungen oder unzureichenden Arbeitsschutz. Es handelt sich hierbei nicht um spezifische, sondern potenzielle Branchenrisiken in Bezug auf

allgemeine Reinigungsdienstleistungen in Deutschland. Diesen Risiken kann mit entsprechenden Vorgaben, wie es sie in der FHH auch bereits in bestehenden Verträgen gibt, im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe entgegengewirkt werden.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

Ökologische Aspekte bei der Beschaffung

- Reduktion der Mengen an umwelt- und gesundheitsbelastenden Chemikalien durch den Einsatz von weniger schädlichen und gut abbaubaren Alternativstoffen
- Bereitstellung von Hinweisen zur umweltschonenden Dosierung und Verwendung der verschiedenen Reinigungsmittel
- Einsatz von Tensid-Rohstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe aus umweltschonendem Anbau
- Verwendung von Verpackungen, die in Hinblick auf ihre Umweltwirkungen optimiert sind
- Einsparung von Ressourcen (Energie, Wasser) durch den Einsatz von effizienten Reinigungsmaschinen

²³⁵ Text zum Hintergrund des Deutschen Umweltzeichens UZ 194 (leicht gekürzt und redaktionell angepasst); <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20194-202201-de-Kriterien-V1.1.pdf>.



Soziale Aspekte bei der Beschaffung

- Gesundheitsschutz der Reinigungskräfte durch die Auswahl weniger gesundheitsbelastender Reinigungsmittel und durch Informationen zum sach- und fachgerechten Umgang mit den verwendeten Reinigungsmitteln und anderen Arbeitsmitteln sowie zum Tragen von Schutzausstattung
- Beachtung und Förderung guter Arbeitsbedingungen zum Beispiel durch die Ermöglichung von Reinigung während des Dienstbetriebs
- Einkauf von Reinigungsmitteln auf Basis sozialverträglich gewonnener Rohstoffe

6.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN

Die EU-Umweltzeichen für Wasch- und Reinigungsmittel differenzieren drei **Produktgruppen**: Waschmittel, Geschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen (Mehrzweck-, Küchen-, WC- und Glasreiniger). Dabei werden Wasch- und Geschirrspülmittel jeweils in Produkte zur Verwendung in privaten Haushalten und Produkte für den institutionellen oder industriellen Gebrauch unterteilt. Zudem gibt es ein zusätzliches EU-Umweltzeichen für Handgeschirrspülmittel. Einen guten Überblick über die Anforderungen und die jeweiligen Nachweismethoden für die sechs EU-Umweltzeichen in diesem Bereich gibt ein integrierter Leit-

faden der EU-Kommission²³⁶. Zudem hat die EU-Kommission Anforderungen für die Vergabe eines Umweltzeichens für **Gebäudereinigungsdienste**²³⁷ aufgestellt. Die Nutzung von Reinigungsmitteln mit geringen Umweltauswirkungen ist wiederum einer der Anforderungsbereiche dieses Umweltzeichens.

Der **Blaue Engel** wird für die gleichen Produktgruppen vergeben wie das EU-Umweltzeichen, allerdings sind Produkte zur gewerblichen Anwendung nur insoweit abgedeckt, als sie in puncto Maschinengröße und Anwendung mit Haushaltsanwendungen vergleichbar sind. Zudem sind Reiniger für harte Oberflächen und Handgeschirrspülmittel in einem Umweltzeichen zusammengefasst. Anforderungen an Reinigungsdienstleistungen sind im System des Blauen Engel nicht formuliert. Die Kriterien des Blauen Engel sind denen des EU-Umweltzeichens sehr ähnlich oder identisch, allerdings liegt das Anforderungsniveau teilweise höher, wie zum Beispiel beim Ausschluss bestimmter gefährlicher Stoffe, bei den Anforderungen zur nachhaltigen Erzeugung von Tensid-Rohstoffen oder bei den Anforderungen an die Verpackung.

Auch der in den skandinavischen Ländern verbreitete **Nordic Swan** macht Anforderungen an verschiedene **Reinigungsmittel**²³⁸. Diese enthalten ähnliche Kriterien wie das EU-Umweltzeichen und der Blaue Engel, allerdings auf einem teilweise etwas höherem Anforderungsniveau, insbesondere was den Ausschluss gefähr-

²³⁶ https://environment.ec.europa.eu/system/files/2023-06/DETERGENTS_User_Manual_V1.4_October_2022_4.pdf

²³⁷ Vgl. hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D0680>.

²³⁸ Vgl. Nordic swan „Cleaning products 026“: <https://www.nordic-swan-ecolabel.org/criteria/cleaning-products-026/>.



licher Stoffe betrifft. Der Nordic Swan deckt bei den Reinigern ein breiteres Spektrum von Produktgruppen ab, insbesondere auch Reiniger für Textilböden, Fassaden und Terrassen. Zudem ist eine Zeichenvergabe an Reinigungs- und Entfettungsmittel für industrielle Verwendungen möglich.

Daneben gibt es beim Nordic Swan auch ein Umweltzeichen für **Reinigungsdienstleistungen**²³⁹. Neben den Anforderungen an die eingesetzten Reinigungsmittel werden hier weitere Anforderungen unter anderem an die eingesetzten Transportfahrzeuge, die verwendeten Müllbeutel oder den Einsatz weiterer Reinigungshilfsmittel gestellt.

6.3 ÜBERGREIFENDE VORGABEN

Für die nachfolgenden Produktgruppen der Reinigungsmittel gibt es für die Bedarfsanalyse und die Ausführungsbedingungen einige generelle Informationen und Vorgaben, die über die gesamte Warengruppe hinweg gelten. Diese werden nicht bei den einzelnen Reinigungsmittelarten wiederholt dargestellt, sondern stehen im Folgenden „vor die Klammer“ gezogen.

Die weiteren „produktgruppenspezifischen“ Vorgaben finden sich dann nachfolgend im Kontext der einzelnen Produktgruppen.

6.3.1 Übergreifende Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse und Beschaffungsentscheidung für Produkte aus der Warengruppe der „Reinigungsmittel“ sollten aus Gründen des Umwelt- und/oder Gesundheitsschutzes jeweils geprüft werden:

- Kann eine nutzungsgerechte Reinigung der entsprechenden Flächen/Gegenstände zumindest zeitweise auch ohne Einsatz chemischer Reinigungsmittel erfolgen und damit der Verbrauch derartiger Mittel reduziert werden?
- Ist es mit Blick auf den voraussichtlichen Verbrauch sinnvoll, die Reinigungsmittel auch in größeren Gebinden zu beschaffen, falls nur hier Mehrweggebinde oder Gebinde mit einem hohen Rezyklatanteil verfügbar sind²⁴⁰?

6.3.2 Übergreifende Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

In die Ausführungsbedingungen sind die folgenden Aspekte aufzunehmen:

- Durch die Anbieter/Lieferanten sind im Rahmen der Lieferung der Produkte jeweils Sicherheitsdatenblätter auf dem aktuellen Stand zu übergeben. Das gilt auch für Produkte,

²³⁹ Vgl. Nordic swan „Cleaning products 076“: <https://www.nordic-swan-ecolabel.org/criteria/cleaning-services-076/>.

²⁴⁰ Falls ein zügiger Verbrauch nicht absehbar ist, und damit die Gefahr besteht, dass die gelagerten Produkte unbrauchbar werden, sollte ungeachtet der Umweltvorteile solcher Großgebinde von einer entsprechenden Beschaffung abgesehen werden, da nicht mehr nutzbare Produktmengen diese Umweltvorteile schnell zunichtemachen würden.



die gefährliche Stoffe enthalten, selbst aber nicht als gefährlich eingestuft sind. Die Sicherheitsdatenblätter sind in Papierform und in elektronischem Format zu übergeben.

- Neben den Sicherheitsdatenblättern sind in geeigneter Form auch weitergehende technische Anwendungshinweise verfügbar zu machen, die unter anderem über die korrekte und effiziente Anwendung der Produkte oder die sachgerechte Reinigung verwendeter Werkzeuge/Hilfsmittel Auskunft geben.

6.4 ALLZWECKREINIGER UND SONSTIGE REINIGER FÜR HARTE OBERFLÄCHEN

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Allzweck-, Küchen-, Fenster- und Sanitärreinigern.

Sie gelten nicht für Reiniger für textile Oberflächen (zum Beispiel Teppiche und Polster), Reiniger im Außenbereich (zum Beispiel für Fassaden, Terrassen, Automobile oder Boote), Spezialreiniger (zum Beispiel Desinfektionsreiniger, Abflussreiniger, Polituren, Bohnerwachs, Grundreiniger, Intensivreiniger, Backofenreiniger oder Grillreiniger), Zusätze für WC-Spülkästen, WC-Tabs und Toilettensteine.

6.4.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

6.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Allzweckreiniger und sonstige Reiniger für harte Oberflächen müssen alle in der Anbieter-Eigenerklärung genannten Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ (Beschluss (EU) 2017/1217) oder des vergleichbaren Umweltzeichens „Blauer Engel Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger“ (DE-UZ 194, Ausgabe 2022) erfüllen.

Die Mindestanforderungen inklusive einer Beschreibung der Nachweismöglichkeiten können der „Anbieter-Eigenerklärung für Allzweckreiniger und sonstige Reiniger für harte Oberflächen“ (im Anhang) entnommen werden. Diese ist der Ausschreibung zugrunde zu legen.

In den Vergabeunterlagen sind die Produktvorgaben wie folgt zu formulieren:

- Die in der „Anbieter-Eigenerklärung für Allzweckreiniger und sonstige Reiniger für harte Oberflächen“ genannten Nachhaltigkeitsanforderungen sind zu erfüllen. Dort genannte Nachweise und Erklärungen sind mit Angebotsabgabe zu erbringen.



6.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Zuschlagskriterien ist es sachgerecht, zusätzliche Anforderungen zu formulieren, die unter anderem die folgenden relevanten Nachhaltigkeitsaspekte adressieren:

- Gewässertoxizität der Reinigungsmittel
- Abbaubarkeit der Reinigungsmittel in einem aquatischen Medium
- umwelt- und sozialverträgliche Anbaubedingungen für die Tensid-Rohstoffe
- Vermeidung von Verpackungsabfall im Hinblick auf die recyclinggerechte Gestaltung

Um diese komplexen inhaltlich über die Produktvorgaben der Leistungsbeschreibung hinausgehenden Aspekte im Rahmen der Beschaffung zu adressieren und rechtssicher nachweisbar zu machen, sind die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten:

- Die Umweltverträglichkeit fließt in die Wertung der Angebote ein [Gewichtung angeben].
- Reinigungsmittel, die über die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen hinausgehend alle Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Reinigungsmittel für harte Ober-

flächen“ gemäß dem Beschluss (Beschluss (EU) 2017/1217) erfüllen und für die eine entsprechende Zertifizierung vorliegt, sind besonders umweltverträglich.

- Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel „Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger“ (DE-UZ 194, Ausgabe 2022) wird als gleichwertiges Gütezeichen anerkannt.
- Ersatzweise sind durch den Bieter die Erfüllung aller für das Reinigungsmittel einschlägigen Anforderungen des vorgeannten EU-Umweltzeichens gemäß den dort festgelegten Nachweisvorgaben einzeln und detailliert zu belegen.

6.4.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

6.4.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.



6.4.6 Quellen und Dokumente

- EU-Umweltzeichen für „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ (Beschluss (EU) 2017/1217) – Kriterien:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02017D1217-20230329>
- EU-Umweltzeichen für „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ (Beschluss (EU) 2017/1217) – Liste der zertifizierten Produkte:
<https://eu-ecolabel.de/fuer-verbrauchende/produktwelten>
- EU Ecolabel for detergents and cleaning products – User Manual
https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DE-TERGENTS_User_Manual_V1.1_Jan_2018.pdf
- EU GPP Criteria for indoor cleaning services (inkl. Anforderungen an Reinigungsmittel)
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13189-2018-INIT/en/pdf>

Umweltzeichen „Blauer Engel Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger (DE-UZ 194, Ausgabe 2022)“ – Kriterien

<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20194-202201-de-Kriterien-V1.1.pdf>

6.5 WASCHMITTEL ZUR VERWENDUNG IN HAUSHALTEN

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Waschmitteln (zur Verwendung in haushaltsüblichen Waschmaschinen) und Fleckentfernern (zur direkten Vorbehandlung auf dem Textil). Die Verwendung in Waschsalongen und Wäschereien ist nicht ausgeschlossen.

Produkte, die in die Waschmaschine dosiert oder zu anderen Zwecken als zur Vorbehandlung von Textilien vor dem Waschen verwendet werden, sind keine Fleckentferner und fallen daher nicht in diese Produktgruppe. Auch Weichspüler und Produkte, die mithilfe von Trägern wie Tüchern, Lappen oder anderen Materialien aufgetragen werden, oder Waschhilfsmittel zur Anwendung ohne nachfolgendes Waschen wie Fleckenentferner für Teppiche und Polstermöbel, fallen nicht in diese Produktgruppe.

6.5.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

6.5.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Waschmittel zur Verwendung in Haushalten müssen alle in der Anbieter-Eigenerklärung genannten Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Waschmittel“ (Beschluss (EU) 2017/1218) oder des vergleichbaren Umweltzeichens „Blauer Engel Waschmittel“



(DE-UZ 202, Ausgabe 2022) erfüllen. Die Mindestanforderungen inklusive einer Beschreibung der Nachweismöglichkeiten können der „Anbieter-Eigenerklärung für Waschmittel“ (im Anhang) entnommen werden. Diese ist der Ausschreibung zugrunde zu legen. In den Vergabeunterlagen sind die Anforderungen wie folgt zu formulieren:

- Die in der „Anbieter-Eigenerklärung für Waschmittel“ genannten Nachhaltigkeitsanforderungen sind zu erfüllen. Dort genannte Nachweise und Erklärungen sind mit Angebotsabgabe zu erbringen.

6.5.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Zuschlagskriterien ist es sachgerecht, zusätzliche Anforderungen zu formulieren, die unter anderem die folgenden relevanten Nachhaltigkeitsaspekte adressieren:

- Gewässertoxizität des Waschmittels
- Abbaubarkeit der Reinigungsmittel in einem aquatischen Medium
- umwelt- und sozialverträgliche Anbaubedingungen für die Tensid-Rohstoffe
- Vermeidung von Verpackungsabfall im Hinblick auf die recyclinggerechte Gestaltung

Um diese komplexen und inhaltlich über die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung hinausgehenden Aspekte im

Rahmen der Beschaffung sachgerecht zu adressieren und rechtsicher nachweisbar zu machen, sind die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten:

- Die Umweltverträglichkeit fließt in die Wertung der Angebote ein [Gewichtung angeben].
- Reinigungsmittel, die über die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen hinausgehend alle Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Waschmittel“ gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1218 erfüllen und für die eine gültige Zertifizierung vorliegt, sind besonders umweltverträglich.
- Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel „Waschmittel“ (DE-UZ 202, Ausgabe 2022) wird als gleichwertiges Gütezeichen anerkannt.
- Ersatzweise sind durch den Anbieter die Erfüllung aller für das Reinigungsmittel einschlägigen Anforderungen des vorgenannten EU-Umweltzeichens gemäß den dort festgelegten Nachweisvorgaben einzeln und detailliert zu belegen.



6.5.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

6.5.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

6.5.6 Quellen und Dokumente

- EU-Umweltzeichen für „Waschmittel“ (Beschluss (EU) 2017/1218) – Kriterien:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1218>
- EU-Umweltzeichen für „Waschmittel“ (EU/2017/1218) – Liste der zertifizierten Produkte:
<https://eu-ecolabel.de/fuer-verbrauchende/produktwelten>
- EU Ecolabel for detergents and cleaning products – User Manual
https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DE-TERGENTS_User_Manual_V1.1_Jan_2018.pdf
- EU GPP Criteria for indoor cleaning services (inkl. Anforderungen an Reinigungsmittel)
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13189-2018-INIT/en/pdf>

Umweltzeichen „Blauer Engel Waschmittel (DE-UZ 202, Ausgabe 2022)“ – Kriterien

<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20202-202201-de-Kriterien-V1.pdf>

6.6 WASCHMITTEL FÜR DEN INDUSTRIELLEN UND INSTITUTIONELLEN BEREICH

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Waschmitteln, die bestimmungsgemäß zur Anwendung durch Fachpersonal in der industriellen oder institutionellen Reinigung vorgesehen sind. Waschmittel, die für die Verwendung in Haushaltswaschmaschinen bestimmt sind, fallen nicht in diese Produktgruppe.

Diese Produktgruppe umfasst auch Mehrkomponentensysteme, in denen mehrere Komponenten gemeinsam ein vollständiges Waschmittel oder Waschprogramm für ein automatisches Dosiernsystem bilden. Mehrkomponentensysteme können aus einer Reihe von Produkten bestehen, wie zum Beispiel Weichspülern, Fleckenentfernern und Spülmitteln, und werden als Ganzes beurteilt.

Produkte zur Erzeugung von wasserabweisenden, imprägnierenden oder flammhemmenden Eigenschaften von Textilien fallen nicht in diese Produktgruppe. Das Gleiche gilt für Produkte, die mithilfe von Trägern wie Tüchern, Lappen oder anderen Materialien aufgetragen werden, oder Waschhilfsmittel zur Verwendung ohne



nachfolgendes Waschen, wie zum Beispiel Fleckenentferner für Teppiche und Polstermöbel.

6.6.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

6.6.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich müssen alle in der Anbieter-Eigenerklärung genannten Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ (Beschluss (EU) 2017/1219) oder des vergleichbaren Umweltzeichens „Blauer Engel Waschmittel“ (DE-UZ 202, Ausgabe 2022) erfüllen. Die Mindestanforderungen inklusive einer Beschreibung der Nachweismöglichkeiten können der „Anbieter-Eigenerklärung für Waschmittel zur Verwendung im industriellen und institutionellen Bereich“ (im Anhang) entnommen werden. Diese ist der Ausschreibung zugrunde zu legen.

In den Vergabeunterlagen sind die Anforderungen wie folgt zu formulieren:

- Die in der „Anbieter-Eigenerklärung für Waschmittel zur Verwendung im industriellen und institutionellen Bereich“ genannten Nachhaltigkeitsanforderungen sind zu erfüllen. Dort genannte Nachweise und Erklärungen sind mit Angebotsabgabe zu erbringen.

6.6.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Zuschlagskriterien ist es sachgerecht, zusätzliche Anforderungen zu formulieren, die unter anderem die folgenden relevanten Nachhaltigkeits-Aspekte adressieren:

- Gewässertoxizität des Waschmittels
- Abbaubarkeit der Reinigungsmittel in einem aquatischen Medium
- umwelt- und sozialverträgliche Anbaubedingungen für die Tensid-Rohstoffe
- Vermeidung von Verpackungsabfall im Hinblick auf die recyclinggerechte Gestaltung

Um diese komplexen Aspekte im Rahmen der Beschaffung sachgerecht zu adressieren und rechtssicher nachweisbar zu machen, sind die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten:

- Die Umweltverträglichkeit fließt in die Wertung der Angebote ein [Gewichtung angeben].

Reinigungsmittel, die über die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen hinausgehend alle Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ gemäß dem Beschluss



(EU/2017/1219) erfüllen und für die eine entsprechende Zertifizierung vorliegt, sind besonders umweltverträglich.

- Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel „Waschmittel“ (DE-UZ 202, Ausgabe 2022) wird als gleichwertiges Gütezeichen anerkannt.
- Ersatzweise sind durch den Anbieter die Erfüllung aller für das Reinigungsmittel einschlägigen Anforderungen des vorgenannten EU-Umweltzeichens gemäß den dort festgelegten Nachweisvorgaben einzeln und detailliert zu belegen.

6.6.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

6.6.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

6.6.6 Quellen und Dokumente

- EU-Umweltzeichen für „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ (Beschluss (EU) 2017/1219) – Kriterien:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017D1219>
- EU-Umweltzeichen für „Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ (Beschluss (EU) 2017/1219) – Liste der zertifizierten Produkte:
<https://eu-ecolabel.de/fuer-verbrauchende/produktwelten>
- EU Ecolabel for detergents and cleaning products – User Manual
https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DE-TERGENTS_User_Manual_V1.1_Jan_2018.pdf
- EU GPP Criteria for indoor cleaning services (inkl. Anforderungen an Reinigungsmittel)
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13189-2018-INIT/en/pdf>
- Umweltzeichen „Blauer Engel Waschmittel (DE-UZ 202, Ausgabe 2022)“ – Kriterien
[DE-UZ 202-202201-de-Kriterien-V1.pdf \(blauer-engel.de\)](https://www.blauer-engel.de/DE-UZ-202-202201-de-Kriterien-V1.pdf)



6.7 MASCHINENGESCHIRRSPÜLMITTEL ZUR VERWENDUNG IN HAUSHALTEN

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Geschirrspülmitteln und Klarspülern, die bestimmungsgemäß ausschließlich zum Gebrauch in Haushaltsgeschirrspülern und in automatischen Geschirrspülern für den gewerblichen Einsatz (wenn dieser nach Maschinengröße und Anwendung Haushaltsgeschirrspülern ähnlich ist) vorgesehen sind.

6.7.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

6.7.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Maschinengeschirrspülmittel zur Verwendung in Haushalten müssen alle in der Anbieter-Eigenerklärung genannten Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Maschinengeschirrspülmittel“ (Beschluss (EU) 2017/1216) oder des vergleichbaren Umweltzeichens „Blauer Engel Maschinengeschirrspülmittel“ (DE-UZ 201, Ausgabe 2022) erfüllen. Die Mindestanforderungen inklusive einer Beschreibung der Nachweismöglichkeiten können der „Anbieter-Eigenerklärung für Maschinengeschirrspülmittel zur Verwendung in Haushalten (im Anhang) entnommen werden. Diese ist der Ausschreibung zugrunde zu legen.

In den Vergabeunterlagen sind die Anforderungen wie folgt zu formulieren:

- Die in der „Anbieter-Eigenerklärung für Maschinengeschirrspülmittel zur Verwendung in Haushalten“ genannten Nachhaltigkeitsanforderungen sind zu erfüllen. Dort genannte Nachweise und Erklärungen sind mit Angebotsabgabe zu erbringen.

6.7.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Zuschlagskriterien ist es sachgerecht, zusätzliche Anforderungen zu formulieren, die unter anderem die folgenden relevanten Nachhaltigkeitsaspekte adressieren:

- Gewässertoxizität des Waschmittels
- Abbaubarkeit der Reinigungsmittel in einem aquatischen Medium
- umwelt- und sozialverträgliche Anbaubedingungen für die Tensid-Rohstoffe
- Vermeidung von Verpackungsabfall im Hinblick auf die recyclinggerechte Gestaltung

Um diese komplexen Aspekte im Rahmen der Beschaffung sachgerecht zu adressieren und rechtssicher nachweisbar zu machen, sind die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterla-



gen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten:

- Die Umweltverträglichkeit fließt in die Wertung der Angebote ein [Gewichtung angeben].
Reinigungsmittel, die über die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen hinausgehend alle Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Maschinenspülmittel“ gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1216 erfüllen und eine entsprechende Zertifizierung vorliegt, sind besonders umweltverträglich.
- Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel „Maschinenspülmittel“ (DE-UZ 201, Ausgabe 2022) wird als gleichwertiges Gütezeichen anerkannt.
- Ersatzweise sind durch den Anbieter die Erfüllung aller für das Reinigungsmittel einschlägigen Anforderungen des vorgenannten EU-Umweltzeichens gemäß den dort festgelegten Nachweisvorgaben einzeln und detailliert zu belegen.

6.7.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben

6.7.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben

6.7.6 Quellen und Dokumente

- EU-Umweltzeichen für „Maschinengeschirrspülmittel“ (Beschluss (EU) 2017/1216) – Kriterien:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1216>
- EU-Umweltzeichen für „Maschinenspülmittel“ (EU/2017/1216) – Liste der zertifizierten Produkte:
<https://eu-ecolabel.de/fuer-verbrauchende/produktwelten>
- EU Ecolabel for detergents and cleaning products – User Manual
https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DE-TERGENTS_User_Manual_V1.1_Jan_2018.pdf
- EU GPP Criteria for indoor cleaning services (inkl. Anforderungen an Reinigungsmittel)
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13189-2018-INIT/en/pdf>
- Umweltzeichen „Blauer Engel Maschinengeschirrspülmittel“ (DE-UZ 201, Ausgabe 2022) – Kriterien:
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20201-202201-de-Kriterien-V3.pdf>



6.8 MASCHINENGESCHIRRSPÜLMITTEL FÜR DEN INDUSTRIELLEN UND INSTITUTIONELLEN BEREICH

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Geschirrspülmittel sowie Klar- und Vorspülmittel, die in bestimmungsgemäß zur Anwendung durch Fachpersonal in gewerblich genutzten Geschirrspülmaschinen vorgesehen sind. Diese Produktgruppe umfasst auch Mehrkomponentensysteme, in denen mehrere Komponenten gemeinsam ein vollständiges Reinigungsmittel bilden.

Maschinengeschirrspülmittel für Haushalte, für medizinische Geräte oder für Sondermaschinen in der Lebensmittelindustrie fallen nicht in diese Produktgruppe. Das Gleiche gilt für Spülmittel, die nicht mit automatischen Pumpen dosiert werden.

6.8.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben

6.8.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich müssen alle in der Anbieter-Eigenerklärung genannten Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ (Beschluss (EU) 2017/1215) oder des vergleichbaren Umweltzeichens „Blauer Engel Maschinengeschirrspülmittel“ (DE-

UZ 201, Ausgabe 2022) erfüllen. Die Mindestanforderungen inklusive einer Beschreibung der Nachweismöglichkeiten können der „Anbieter-Eigenerklärung für Maschinengeschirrspülmittel zur Verwendung im industriellen und institutionellen Bereich“ (im Anhang) entnommen werden. Diese ist der Ausschreibung zugrunde zu legen.

In den Vergabeunterlagen sind die Anforderungen wie folgt zu formulieren:

- Die in der „Anbieter-Eigenerklärung für Maschinengeschirrspülmittel zur Verwendung im industriellen und institutionellen Bereich“ genannten Nachhaltigkeitsanforderungen sind zu erfüllen. Dort genannte Nachweise und Erklärungen sind mit Angebotsabgabe zu erbringen.

Keine spezifischen Vorgaben

6.8.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Zuschlagskriterien ist es sachgerecht, zusätzliche Anforderungen zu formulieren, die unter anderem die folgenden relevanten Nachhaltigkeits-Aspekte adressieren:

- Gewässertoxizität des Waschmittels
- Abbaubarkeit der Reinigungsmittel in einem aquatischen Medium
- Umwelt- und sozialverträgliche Anbaubedingungen für die Tensid-Rohstoffe



- Vermeidung von Verpackungsabfall im Hinblick auf die recyclinggereichte Gestaltung

Um diese komplexen Aspekte im Rahmen der Beschaffung sachgerecht zu adressieren und rechtssicher nachweisbar zu machen, sind die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten:

- Die Umweltverträglichkeit fließt in die Wertung der Angebote ein. [Gewichtung angeben]

Reinigungsmittel, die über die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen hinausgehend alle Anforderungen des EU-Umweltzeichen für „Geschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ gemäß dem Beschluss (Beschluss (EU) 2017/1215) erfüllen und für die eine entsprechende Zertifizierung vorliegt, sind besonders umweltverträglich.

- Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel „Maschinengeschirrspülmittel“ (DE-UZ 201, Ausgabe 2022) wird als gleichwertiges Gütezeichen anerkannt.
- Ersatzweise sind durch den Anbieter die Erfüllung aller für das Reinigungsmittel einschlägigen Anforderungen des vorgenannten EU-Umweltzeichens gemäß den dort festgelegten Nachweisvorgaben einzeln und detailliert zu belegen.

6.8.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

6.8.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

6.8.6 Quellen und Dokumente

- EU-Umweltzeichen für „Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ (Beschluss (EU) 2017/1215) – Kriterien:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02017D1215-20230329>

- EU-Umweltzeichen für „Maschinenspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich“ (EU/2017/1215) – Liste der zertifizierten Produkte:

<https://eu-ecolabel.de/fuer-verbrauchende/produktwelten>

- EU Ecolabel for detergents and cleaning products – User Manual

https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DE-TERGENTS_User_Manual_V1.1_Jan_2018.pdf

- EU GPP Criteria for indoor cleaning services (inkl. Anforderungen an Reinigungsmittel)

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13189-2018-INIT/en/pdf>



- Umweltzeichen „Blauer Engel Maschinenspülmittel (DE-UZ 201, Ausgabe 2022)“ – Kriterien

[DE-UZ 201-202201-de-Kriterien-V3.pdf](#)

6.9 HANDGESCHIRRSPÜLMITTEL

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Reinigungsmitteln, die bestimmungsgemäß zum Handspülen von Geschirr wie zum Beispiel Gläsern, Steingut und Küchengeräten, einschließlich Besteck, Töpfen, Pfannen und feuerfestem Geschirr, für den privaten und gewerblichen Bereich vorgesehen sind.

6.9.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

6.9.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Handgeschirrspülmittel müssen alle in der Anbieter-Eigenerklärung genannten Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Handgeschirrspülmittel“ (Beschluss (EU) 2017/1214) oder des vergleichbaren Umweltzeichens „Blauer Engel Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen“ (DE-UZ 194, Ausgabe 2022) erfüllen. Die Mindestanforderungen inklusive einer Beschreibung der Nachweismöglichkeiten können der „Anbieter-Eigenerklärung für Handgeschirrspülmittel“ (im Anhang) entnommen werden. Diese ist der Ausschreibung zugrunde zu legen.

In den Vergabeunterlagen sind die Anforderungen wie folgt zu formulieren:

- Die in der „Anbieter-Eigenerklärung für Handgeschirrspülmittel“ genannten Nachhaltigkeitsanforderungen sind zu erfüllen. Dort genannte Nachweise und Erklärungen sind mit Angebotsabgabe zu erbringen.

6.9.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Zuschlagskriterien ist es sachgerecht, zusätzliche Anforderungen zu formulieren, die unter anderem die folgenden relevanten Nachhaltigkeitsaspekte adressieren:

- Gewässertoxizität des Waschmittels
- Abbaubarkeit der Reinigungsmittel in einem aquatischen Medium
- umwelt- und sozialverträgliche Anbaubedingungen für die Tensid-Rohstoffe
- Vermeidung von Verpackungsabfall im Hinblick auf die recyclinggerechte Gestaltung

Um diese komplexen Aspekte im Rahmen der Beschaffung sachgerecht zu adressieren und rechtssicher nachweisbar zu machen, sind die folgenden Vorgaben für Zuschlagskriterien verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterla-



gen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten:

- Die Umweltverträglichkeit fließt in die Wertung der Angebote ein [Gewichtung angeben].

Reinigungsmittel, die über die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen hinausgehend alle Anforderungen des EU-Umweltzeichens für „Handgeschirrspülmittel“ gemäß dem Beschluss (Beschluss (EU) 2017/1214) erfüllen und eine entsprechende Zertifizierung vorliegt, sind besonders umweltverträglich.

- Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel „Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen“ (DE-UZ 194, Ausgabe 2022) wird als gleichwertiges Gütezeichen anerkannt.
- Ersatzweise sind durch den Anbieter die Erfüllung aller für das Reinigungsmittel einschlägigen Anforderungen des vorgenannten EU-Umweltzeichens gemäß den dort festgelegten Nachweisvorgaben einzeln und detailliert zu belegen.

6.9.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

6.9.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

6.9.6 Quellen und Dokumente

- EU-Umweltzeichen für „Handgeschirrspülmittel“ (Beschluss (EU) 2017/1214) – Kriterien:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1214>
- EU-Umweltzeichen für „Waschmittel“ (Beschluss (EU) 2017/1218) – Liste der zertifizierten Produkte:
<https://eu-ecolabel.de/fuer-verbrauchende/produktwelten>
- EU Ecolabel for detergents and cleaning products – User Manual
https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DE-TERGENTS_User_Manual_V1.1_Jan_2018.pdf
- EU GPP Criteria for indoor cleaning services (inkl. Anforderungen an Reinigungsmittel)
<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13189-2018-INIT/en/pdf>
- Umweltzeichen „Blauer Engel Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen“ (DE-UZ 194, Ausgabe 2022) – Kriterien
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20194-202201-de-Kriterien-V1.1.pdf>



6.10 REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN: UNTERHALTSREINIGUNG

Die nachstehenden Anforderungen gelten für alle Arten von Unterhaltsreinigungen.

Unterhaltsreinigungen (UHR) umfassen dabei die Reinigung und Pflege der Gebäudeinnenflächen und der Einrichtungsgegenstände gemäß dem vertraglichen Reinigungsplan der FHH. Hiervon ausgenommen sind IT-Ausstattungen, Werkstätten, Technikräume und Garagen.

6.10.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Die FHH verfolgt das Ziel einer umweltfreundlichen und sozialverträglichen Reinigung der Dienstgebäude, Schulen, Sporthallen und Hochschulen. Bereits in der Beschaffungsentscheidung können Nachhaltigkeitsaspekte eine wichtige Rolle spielen und das weitere Verfahren beeinflussen. Eine entsprechende Aufnahme der in diesem Unterabschnitt genannten Nachhaltigkeitsaspekte in die Ausschreibungsunterlagen wird empfohlen, ihre Umsetzung erfolgt objektspezifisch und ist daher nicht verbindlich vorgegeben.

• **Reinigungshäufigkeit und Reinigungsverfahren**

Die FHH verfolgt das Ziel, so ressourcenschonend wie möglich einen optimalen Reinigungs- und Pflegezustand zu gewährleisten. Folglich sind im Rahmen der Reinigungshäufigkeit und Reinigungsverfahren die maßgeblichen Reinigungspläne²⁴¹ zu beachten. Eine Erhöhung der dort genannten Reinigungshäufigkeiten führt nicht nur zu höheren Kosten, sondern hat auch negative Einwirkungen auf die Umwelt (höherer Einsatz von Reinigungsmitteln, Verpackungsmaterialien, mehr Anfahrten etc.). Auch ist zu prüfen, ob in manchen Situationen punktuelle Reinigungen ausreichend sind und wann gegebenenfalls Nasswischverfahren erforderlich werden. Es sollte daher überprüft werden, in welcher Häufigkeit und mit welchen Verfahren ein optimales Reinigungsergebnis erreicht werden kann.

• **Mülltrennung**

Die Mülltrennung erfolgt durch die Nutzer:innen. Die Reinigungskräfte sind nur für die getrennte Verbringung des Mülls zum Entsorgungsstützpunkt zuständig. Achten Sie daher auf eine ordnungsgemäße Mülltrennung. Standardmäßig ist in den reinen Papiermüllkörben auf eine Plastikmülltüte zu verzichten.

²⁴¹ Die Reinigungspläne können im Downloadbereich der Leitstelle Gebäudereinigung heruntergeladen werden: [Downloads \(ondataport.de\)](https://www.ondataport.de).



- **Arbeitszeit der Reinigungskräfte**

Die FHH verfolgt das Ziel, die Reinigung von Dienstgebäuden zunehmend auf eine Reinigung während des Dienstbetriebs umzustellen. Die Reinigung während des Dienstbetriebs hilft den Reinigungsunternehmen bei der Fachkräftegewinnung und fördert darüber hinaus familienfreundliche Arbeitszeiten. Außerdem ermöglicht sie die Kommunikation vor Ort (zwischen den Reinigungskräften und den Nutzer:innen) und kann so auch zu besseren Arbeitsabläufen und -ergebnissen führen. Es ist dabei auf ausreichend große Reinigungszeitfenster (zum Beispiel 5:00 bis 22:00 Uhr – Hinweis: in dieser Zeit muss kein Nachtzuschlag bezahlt werden) zu achten, sodass die Reinigungskräfte ausreichend Stunden am Stück arbeiten können. In der Beschaffungsentscheidung sollte aus den vorgenannten Gründen auch geprüft werden, ob eine Reinigung während der Dienstzeiten möglich ist. Die Leitstelle Gebäudereinigung berät zur Umsetzung einer Reinigung während des Dienstbetriebs. Im Abschnitt „Ausführungsbedingungen“ finden sich zur Reinigung während des Dienstbetriebs entsprechende Formulierungshilfen.

- **Vertragslaufzeit**

Um den Auftragnehmer:innen mehr Planungssicherheit zu bieten, sollte bei der Beschaffungsentscheidung die Dauer der Vertragslaufzeiten beachtet werden. Dadurch kann gegebenenfalls indirekt darauf hingewirkt werden, dass die

Auftragnehmer (AN) ihrerseits unbefristete Arbeitsverträge mit ihren Angestellten schließen.

Hinweis zu bestehenden Verträgen der Unterhaltsreinigung der FHH:

Verträge der Unterhaltsreinigung werden in der FHH bereits seit längerem grundsätzlich unbefristet geschlossen. Bei Ausschreibungen werden standardisierte Vorlagen genutzt, die um gebäudespezifische Regelungen ergänzt werden. Viele der unten genannten Nachhaltigkeitsaspekte sind schon seit längerem Bestandteil der bestehenden Vorlagen.

6.10.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Bei Ausschreibungen für Reinigungsdienstleistungen sind zwingend Vorgaben an die Reinigungsmittel in der Leistungsbeschreibung festzulegen, soweit nicht aufgrund der Besonderheiten der konkreten Beschaffung eine Abweichung notwendig ist. Alle in der Unterhaltsreinigung (UHR) eingesetzten Reinigungsmittel müssen den im Nachhaltigkeitsleitfaden festgelegten Anforderungen an die verschiedenen Arten von Reinigungsmitteln entsprechen. Den Vergabeunterlagen ist die entsprechende Anbieter-Eigenerklärung (oder gegebenenfalls mehrere Anbieter-Eigenerklärungen) anzufügen.



In den Vergabeunterlagen sind die Anforderungen wie folgt zu formulieren:

- Die zum Einsatz kommenden Reinigungsmittel müssen die in der „Anbieter-Eigenerklärung für Allzweckreiniger und sonstige Reiniger für harte Oberflächen“ [ggf. weitere Anbieter-Eigenerklärungen benennen, wenn weitere Reinigungsmittel zum Einsatz kommen] genannten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen. Die Anbieter-Eigenerklärung ist für alle angebotenen Reinigungsmittel auszufüllen und zusammen mit den dort genannten Nachweisen und Erklärungen mit der Angebotsabgabe einzureichen.

Nachhaltigkeit im Technischen Leistungsverzeichnis der FHH

Darüber hinaus enthält das standardisierte Technische Leistungsverzeichnis der Unterhaltsreinigung der FHH bereits an unterschiedlichen Stellen Nachhaltigkeitsanforderungen, die durch Verwendung der Vorlage Vertragsbestandteil werden:

Der AN ist verpflichtet, seine internen Betriebsanweisungen objektspezifisch anzupassen, diese zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der eingesetzten Mittel an der Arbeitsstelle in geeigneter Weise bekannt zu geben und anhand dieser Informationen die Unterweisungen der Mitarbeiter:innen durchzuführen.

Eine Flächendesinfektion bzw. der Einsatz von Desinfektionsmitteln ist im Rahmen der UHR nicht vorzusehen. Ist in besonderen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei akuten Hepatitis-A-Fällen) eine Desinfektion unumgänglich, darf diese ausschließlich auf Anweisung des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. der Hausverwaltung erfolgen. Die Desinfektionsmittel müssen gemäß Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012²⁴² genehmigt und in der jeweils gültigen Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) eingetragen sein. Einsatzbereich(e), Produkt(e), Dosierung sowie die Dauer der Anwendung werden vom AG in einem Leistungsverzeichnis vorgegeben.

Flusssäure darf nur in Ausnahmefällen zur Reinigung, insbesondere von Außenglasflächen, verwendet werden. Der Einsatz ist nur in Absprache und nach Zustimmung des AG gestattet.

Die zum Einsatz kommenden Geräte, Maschinen und Reinigungsmittel sind mit Blick auf einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen auszuwählen. Die geltenden Sicherheitsvorschriften sind zwingend zu beachten. Die vom AN gestellten und gemäß Reinigungskonzept eingesetzten Reinigungsgeräte und -maschinen müssen nach den einschlägigen technischen Vorschriften gekennzeichnet und im dort vorgeschriebenen Turnus auf Kosten des AN überprüft und gewartet werden. Es ist stets auf einen sparsamen Verbrauch von Wasser und Energie zu achten.

²⁴² Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.



6.10.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Im Rahmen der Zuschlagsentscheidung werden in der FHH gemäß den standardisierten „Regelungen zur Prüfung und Wertung von Angeboten für die Vergabe von Glas- und Gebäudereinigungsdienstleistungen“ neben dem Preis als qualitative Zuschlagskriterien die Reinigungsorganisation, das Reinigungsverfahren und der Stundeneinsatz berücksichtigt. Durch die Bewertung des Stundeneinsatzes (s. unten) kann auf die Arbeitsbedingungen Einfluss genommen werden, da geprüft wird, ob ein angebotener Stundeneinsatz unter marktüblichen Bedingungen für eine qualitätssichernde Reinigung unter sozialverträglichen Arbeitsbedingungen ausreichend ist.

Der Nachhaltigkeitsleitfaden macht keine weitergehenden Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Zuschlagskriterien.

Ergibt eine Marktanalyse, dass das EU-Umweltzeichen für Gebäudereinigungsdienste (EU) 2018/680 hinreichend auf dem Markt vertreten ist, kann im Rahmen der Zuschlagsentscheidung mit einer Gewichtung von mindestens 10 bis 20 Prozent positiv bewertet werden, wenn alle Mindestanforderungen des EU-Umweltzeichens für Gebäudereinigungsdienste erfüllt sind und der Bieter als Nachweis das Gütezeichen oder einen entsprechenden Nachweis vorlegt (Hinweis: Das EU-Umweltzeichen für Gebäudereinigungsdienste enthält auch Vorgaben für Reinigungsmittel, die der Nachhaltigkeitsleitfaden bereits als Mindestvorgabe in der

Leistungsbeschreibung vorgibt.). Eine entsprechende Formulierung muss dann in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

Berechnung des Stundeneinsatzes in der FHH

Der Stundeneinsatz des Angebotes ergibt sich aus den Stunden pro Reinigungstag, welche durch die Bieterangaben zu den Leistungswerten je Raumgruppe im Zusammenhang mit der Raumgruppengröße und der Reinigungshäufigkeit steht. Erfahrungsgemäß steht der Stundeneinsatz in Verbindung mit der Qualität der zu erbringenden Leistung. Daher wird ein auf dem Markt angemessener Stundeneinsatz höher bewertet als ein Stundeneinsatz, welcher unter dem marktüblichen Durchschnitt liegt. Um diesen Durchschnitt marktüblich darzustellen, wird aus den angebotenen Stundeneinsätzen aller bedingungsgemäßen Bieter der Median gebildet. Sofern ein Angebot höher und gleich dieses Stundeneinsatzes liegt, erhält der Bieter hierfür die volle Punktzahl. Unterhalb des Medians erhält der Bieter eine Punktzahl entsprechend der prozentualen Abweichung vom Median. Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 100 Punkte. Je 1 Prozentpunkt Abweichung vom Median werden 10 Punkte abgezogen. Weicht ein Bieter mehr als 10,00 Prozent vom Mittelwert ab, so ist davon auszugehen, dass der Stundeneinsatz unter marktüblichen Bedingungen nicht ausreichend für eine qualitätssichernde Reinigung unter sozialverträglichen Arbeitsbedingungen ist. Das Angebot wird als nicht wirtschaftlich be-



trachtet und von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Sofern ein Bieter genau 10,00 Prozent nach unten vom Median abweicht, so erhält er für den Stundeneinsatz 0 Punkte, verbleibt jedoch in der weiteren Wertung.

Der Bieter ist in den Vergabeunterlagen [aktuell findet sich eine entsprechende Formulierung in den Regelungen zur Prüfung und Wertung von Angeboten für die Vergabe von Glas- und Gebäude-Reinigungsleistungen] auf Folgendes hinzuweisen: Wenn sich bei der Betrachtung der angebotenen Stundenverrechnungssätze Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Eigenerklärung zur Tariftreue ergeben, behält sich die Vergabestelle vor, konkrete Nachweise und Bescheinigungen beim Bieter abzufordern (§ 56 Abs. 2 S.1 VgV). Die Vergabestelle behält sich vor, die jeweiligen Bieter zur Offenlegung und Erläuterung ihrer Kalkulation aufzufordern. Abweichungen von gesetzlichen oder tariflichen Vorgaben führen zum Ausschluss des Bieters von der weiteren Wertung. Darüber hinaus kann der AG vom Bieter die Überlassung sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlicher Unterlagen verlangen (zum Beispiel: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen, Steuerbescheinigung).

6.10.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

In den Ausführungsbedingungen sind – beispielsweise in einem gesonderten Formblatt „Anforderungen an eine nachhaltige Ausführung der Reinigungsleistung“ – die folgenden Anforderungen an die Reinigung zu stellen.

- Es kommen nur die Reinigungsmittel zum Einsatz, die bei Angebotsabgabe benannt wurden und für die eine ausgefüllte Anbieter-Eigenerklärung dem Angebot beigefügt wurde.
- Ändert sich der Einsatz der Reinigungsmittel, ist dies dem Auftraggeber anzuzeigen. Es sind die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen und die Anbieter-Eigenerklärung erneut auszufüllen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber stets für jedes verwendete Reinigungsmittel ein Sicherheitsdatenblatt, ein technisches Datenblatt mit Hinweisen zu den Inhaltsstoffen sowie eine Gebrauchsanweisung zum Angebot vorliegen hat. Sie sind mitsamt der gegebenenfalls erforderlichen Betriebsanweisung im Objekt vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
- Der Auftraggeber behält sich vor, bestimmte Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Mittel aufgrund von Gesundheits-, Umwelt- oder Materialschädigung jederzeit schriftlich zu untersagen.
- Einwegmüllsäcke müssen aus Recyclingmaterial nach den Anforderungen des Blauen Engels DE-UZ 30a (vgl. ent-



sprechende Anforderungen in der Warengruppe „Gebäudemanagement“) bestehen.

- Die Reinigungskräfte sind für die getrennte Entsorgung der folgenden Müllfraktionen zum Entsorgungstützpunkt verantwortlich: [Müllfraktionen nennen].
- Verpackungen der Reinigungsmittel sowie mögliche Reinigungsmittelreste müssen umweltgerecht entsorgt werden.
- Der Auftragnehmer hat sein Personal mindestens einmal jährlich im sach- und fachgerechten Umgang mit den verwendeten Reinigungsmitteln und Reinigungsgeräten sowie der umweltgerechten Entsorgung der Reinigungsmittelverpackungen und -reste zu unterweisen. Die Schulungen müssen mindestens die folgenden Inhalte umfassen:
 - sach- und fachgerechter Umgang mit den verwendeten Reinigungsmitteln (während Gebrauch, Lagerung, Entsorgung, gegebenenfalls Mischung),
 - Nutzung, Reinigung und Lagerung von wiederverwendbaren Reinigungsprodukten,
 - Reduktion der Verwendung von Wegwerfprodukten,
 - sparsamer Verbrauch von Wasser und Energie,
 - fachgerechte Entsorgung von Reinigungsverpackungen und Reinigungsmittelresten.

Die Schulungen sind für die Teilnehmenden leicht verständlich und bei Bedarf mehrsprachig durchzuführen. Für neue Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter erfolgt eine Schulung zeitnah zur Einstellung. Bei Produktwechsel findet zeitnah eine Nachschulung statt. Der Bieter hat die Schulungen zu dokumentieren. Die Dokumentation beschreibt die Unterweisung inklusive Auflistung der Schulungsinhalte, -dauer und der exakten Bezeichnung der geschulten Produkte. Sie enthält die Unterschriften der teilnehmenden Mitarbeiter:innen. Diese Dokumentation ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

- Reinigungskräfte müssen mit ausreichender und angepasster persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein. Die Schutzausrüstung muss über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Die Reinigungskräfte müssen eine Unterweisung zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Schutzausrüstung erhalten.

Der Auftragnehmer hat einen Nachweis über die Durchführung und Inhalte der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Abs. 1 ArbSchG) und eine entsprechende Unterweisung der Mitarbeitenden zu erbringen. Der Auftragnehmer hat außerdem jährlich eine Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Wenn es keinen Änderungsbedarf gibt, hat er dies mit Unterschrift zu dokumentieren. Im Falle eines Änderungsbedarfs hat er die Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Nachweis der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer einen Nachweis erbringt,



dass innerhalb der letzten vier Jahre vor Auftragsbeginn eine Betriebsbesichtigung mit Systembewertung durch das Hamburger Amt für Arbeitsschutz, ein zuständiges Gewerbeaufsichtsamt oder einen Unfallversicherungsträger stattgefunden hat und der Betrieb mit „grün“ bewertet wurde. Ein entsprechender Nachweis für die Bewertung ist zu erbringen. In den vier Jahren nach einer entsprechenden Systembewertung entfällt außerdem die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation einer Wirksamkeitsprüfung²⁴³.

- Es sind gemäß Arbeitsstättenverordnung Umkleieräume für Reinigungskräfte zur Verfügung zu stellen.
- Wenn im Rahmen der Bedarfsanalyse die Entscheidung für eine Reinigung während des Dienstbetriebs gefallen ist, ist im Rahmen der Ausführungsbedingungen ein entsprechendes Zeitfenster vorzugeben. Formulierungsvorschlag: Die Unterhaltsreinigung (UHR) ist zu folgenden Zeiten durchzuführen: Montag bis Freitag: 5:00 bis 22:00 Uhr. [Die Zeiten können objektspezifisch angepasst werden. Es ist jedoch mindestens ein Zeitfenster von sechs Stunden vorzugeben.]
- Der Auftraggeber behält sich vor, die in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen zu kontrollieren und gegebenenfalls weitere Nachweise zu verlangen.

Nachhaltigkeit in den „Besonderen Vertragsbedingungen bei Reinigung durch Unternehmen“ (BVB) der FHH

Darüber hinaus enthalten die standardisierten BVB für die Unterhaltsreinigung der FHH bereits an unterschiedlichen Stellen Nachhaltigkeitsanforderungen, die durch Verwendung der Vorlage Vertragsbestandteil werden:

Die Reinigungskräfte haben sich täglich in die im Objekt ausliegenden Arbeitsstundenbücher einzutragen. Die Eintragungen müssen den tatsächlichen Beginn und das tatsächliche Ende der täglichen Arbeitszeit der betreffenden Reinigungskraft im Objekt ausweisen und von der betreffenden Reinigungskraft unterschrieben sein. Umkleide- und Pausenzeiten zählen im Verhältnis AG zu AN nicht zur Arbeitszeit.

Grundsätzlich ist in den Objekten der FHH auf den Einsatz von geringfügig Beschäftigten zu verzichten. Sofern gemäß den ergänzenden Regelungen zur Leistungsbeschreibung der Einsatz von geringfügig Beschäftigten gestattet ist²⁴⁴, darf die vorgegebene Quote nicht überschritten werden. Dies gilt grundsätzlich auch bereits zu Beginn der Leistung. Eine Überschreitung der oben genannten Quote während der ersten drei Monate aus im Arbeitsmarkt liegenden Gründen ist dem AG mitzuteilen. Der Einsatz von Leiharbeiter:innen ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann der AG aber auf begründeten schriftlichen

²⁴³ Weitere Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und den Betriebsbesichtigungen können die Berufsgenossenschaften geben.

²⁴⁴ Anwendungshinweis: In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis in den ergänzenden Regelungen zur Leistungsbeschreibung in den objektspezifischen Angaben erforderlich. Formulierungsbeispiel: Der Einsatz von geringfügig Beschäftigten ist zugelassen. Eine Quote von XY % darf nicht überschritten werden.



Antrag des AN für einen begrenzten Zeitraum den Einsatz von Leiharbeiter:innen gestatten.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen etc.), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte gesetzliche Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten.

6.10.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungskriterien kann von den Reinigungsunternehmen ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (vgl. NLF-Kapitel 4.5.2) gefordert werden. Vorab ist jedoch die Marktverfügbarkeit zu prüfen. Eine verbindliche Vorgabe zur Berücksichtigung von Umweltmanagementsystemen besteht nicht.



MÖBEL

7.1	Ökologische und soziale Herausforderungen	129
7.2	Relevante Gütezeichen und weitere Informationen	131
7.3	Übergreifende Vorgaben	134
7.4	Holzmöbel	135
7.5	Bürostühle und andere Polstermöbel	137

7.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Möbel bestehen als meist komplexe Produkte aus einer Vielzahl von Materialien wie Holz, Metallen, Kunststoffen, Textilien und Leder. Die Gewinnung und Herstellung dieser Materialien, aber auch die weitere Möbelproduktion gehen mit entsprechenden Umweltauswirkungen einher.

Auch wenn es sich bei Holz um einen nachwachsenden, „natürlichen“ Rohstoff handelt, so sind mit der Holzgewinnung und Verarbeitung doch auch zum Teil gravierende ökologische und soziale Folgen verbunden (siehe im Abschnitt 4.2.3 „Anforderungen an Holz und Holzprodukte“).

Gleiches gilt für die Nutzung von Leder und (Natur-)Textilien. Hier sind auch die Verarbeitungsprozesse der Gerbung und Färbung häufig mit großen Umweltbelastungen sowie mit problematischen Arbeitsbedingungen verbunden. Weder Leder noch Textilien aus Möbeln werden bislang einer getrennten Entsorgung zugeführt, sodass die Materialien nicht zur Wiederverwertung gelangen.

Metallische Werkstoffe können dagegen in der Regel während der Entsorgung separiert und einem Recycling zugeführt werden, allerdings verschlechtert sich dabei meist die Metallqualität, da die Metalle nicht sortenrein aussortiert werden können.

Bei Kunststoffen aus Möbeln erfolgt in der Regel kein Recycling. Die Verschiedenartigkeit der eingesetzten Kunststoffsorten und deren Behandlung mit Farbstoffen, Weichmachern, Flammschutz-



mitteln und anderen Chemikalien behindern die notwendige Separierung und eine entsprechend spezifische Behandlung.

Zusätzlich kommt bei der Möbelproduktion meist eine Vielzahl von Chemikalien zum Einsatz, die für Umwelt und Gesundheit gefährlich sind. Beispiele sind lösemittelhaltige Lacke oder Klebstoffe, Kunststoffe mit Weichmachern oder gesundheitsschädliche Flammschutzmittel. Ein spezifischer Aspekt bei der Nutzung von Möbeln ist hier, dass diese problematischen Chemikalien im Verlauf der Nutzung in die Innenraumluft emittieren und so zu Gesundheitsbelastungen führen können.

Orientierend zum oben genannten Thema werden im Folgenden Aspekte und Herausforderungen beschrieben, die im Beschaffungskontext wichtig sind. Anschließend folgen dann die verbindlichen und operationalisierten Vorgaben für die konkrete Ausschreibung.

Ökologische und soziale Aspekte bei der Beschaffung

Gerade bei Möbeln spielen sowohl eine lange (technische) Haltbarkeit als auch eine lange (reale) Nutzungsdauer eine wichtige Rolle, denn Umweltbelastungen aus ihrer Herstellung sollen sich bestmöglich „amortisieren“. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Beschaffung Aspekte, wie **Haltbarkeit, lange Nutzbarkeit** und **Reparierbarkeit**, aber auch **(Wieder-)Einsatz gebrauchter/aufbereiteter Möbel** von Bedeutung. Sowohl aus Gründen des **Umweltschutzes** als insbesondere auch des **Gesundheitsschutzes** der Nutzer:innen sollten die zu beschaffenden Möbel möglichst

keine Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften beinhalten sowie in Hinblick auf ihre **Emissionen** in die Innenraumluft geprüft worden sein.

Mit Blick auf den Umweltschutz, aber auch den Schutz der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen ist es sehr wichtig, dass eingesetzte Hölzer aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, bei denen kein Raubbau erfolgt und wo zum Beispiel auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln verzichtet wird.

Darüber hinaus ist es insbesondere bei der Verwendung von Textilien und Leder wichtig, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in den Lieferketten einzufordern.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

7.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND WEITERE INFORMATIONEN

Gütezeichen

Die Kompetenzstelle des Bundes für nachhaltige Beschaffung empfiehlt für diese Warengruppe die folgenden Gütezeichen²⁴⁵:

- **Umweltzeichen „Blauer Engel“**

Der Blaue Engel setzt höchste Standards im Bereich der Ökologie und ist ein Gütezeichen

Im Sinne des § 34 VgV / § 24 UVgO. Einschlägige Umweltzeichen des Blauer Engel sind hier:

- Blauer Engel – DE-UZ 38 – emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabe-kriterien#UZ38-2022>
- Blauer Engel – DE-UZ 117 – emissionsarme Polstermöbel
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabe-kriterien#UZ117-2018>
- Blauer Engel – DE UZ 148 – Leder
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabe-kriterien#UZ148-2015>

- **Blauer Engel – DE-UZ 154 – Textilien**

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabe-kriterien#UZ154-2023>

- **EU-Umweltzeichen für Möbel (Beschluss (EU) 2016/1332)**

Das EU-Umweltzeichen für Möbel erfasst ein sehr breites Spektrum an Möbeln. Ausgenommen sind hier lediglich Bettmattmatratzen sowie Möbelprodukte, die zu mehr als fünf Gewichtsprozent aus Materialien bestehen, die in der nachstehenden Aufzählung nicht genannt sind: Massivholz, Holzwerkstoffplatten, Kork, Bambus, Rattan, Kunststoffe, Metalle, Leder, beschichtete Gewebe, Textilien, Glas und Polyester-/Füllmaterialien

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1332&qid=1695479941314>

- **FSC (Forest Stewardship Council)**

Der Forest Stewardship Council (FSC) steht für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung mit hohen ökologischen und sozialen Kriterien. Diese Bewirtschaftung wird durch unabhängige Organisationen kontrolliert. Trägt ein Produkt aus Holz das FSC-Siegel, dann heißt das: Die gesamte Produktherstellung – vom Rohstoff bis zum gebrauchsfertigen Endprodukt – ist zertifiziert und wird durch unabhängige Gutachter*innen kontrolliert.

<https://www.fsc-deutschland.de/>

²⁴⁵ Vgl. https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Produktgruppenblaetter/PGBL_B%C3%BCroeinrichtung/PGB.html?nn=5144814.



- **PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes)**

Waldzertifizierung nach den Standards von PEFC basiert auf den strengen Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern. Diese Bewirtschaftung wird durch unabhängige Organisationen kontrolliert. Trägt ein Produkt aus Holz das PEFC-Siegel, dann heißt das: Die gesamte Produktherstellung – vom Rohstoff bis zum gebrauchsfertigen Endprodukt – ist zertifiziert und wird durch unabhängige Gutachter*innen kontrolliert.

<https://www.pefc.de/>

- **OEKO-TEX®**

Viele textile Ausstattungsmaterialien werden üblicherweise ohne vorheriges Waschen in Gebrauch genommen und unterliegen einer längeren Nutzungsdauer. Nach OEKO-TEX® Standard 100 zertifizierte Produkte schließen aus, dass Ausstattungsmaterialien das Raumklima mit Schadstoffen belasten. Ausstattungsmaterialien werden grundsätzlich gemäß den Anforderungen der Produktklasse IV zertifiziert. Zum Prüfumfang gehören dabei auch spezielle Emissionstests, um sicherzustellen, dass keine leicht flüchtigen schädlichen Komponenten aus dem textilen Material in die Raumluft übergehen können.

<https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/oeko-tex-standard-100>

Weitere staatliche Typ-I Umweltzeichen für diese Warengruppe sind:

- **Nordic Swan (031 – Furniture and Fitments)**

Dieses Umweltzeichen erfasst Sitzmöbel wie Stühle und Sofas, Schlafmöbel wie Betten und Matratzen, Aufbewahrungsmöbel wie Kleiderschränke mit Garderobe und Hutablage, Tische und Schreibtische, Küchen- und Badezimmer-einrichtungen sowie Tafeln und Trennwände und Wandtafeln bzw. Whiteboards.

Es werden umfangreiche Anforderungen an die Inhaltsstoffe, die bei der Produktion verwendeten Chemikalien, die Emissionen von gesundheitsschädlichen Stoffen sowie Anforderungen an die Nutzungsphase und an Kreislaufaspekte wie Qualität, Garantie und Materialrecycling gestellt.

[Furniture and fitments 031](#)

- **Österreichisches Umweltzeichen (UZ 06 – Möbel und vergleichbare Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)**

Möbel im Innenraum für private Zwecke, aber auch für Kindergärten, Schulen und sonstige öffentliche Bereiche und Büros werden von diesem Umweltzeichen erfasst. Dazu kommen ebenso Türen und Treppen. Voraussetzung für eine mögliche Auszeichnung beim Österreichischen Umweltzeichen ist ein Anteil von über 50 Prozent der Materialien aus dem



nachwachsenden Werkstoff Holz – neben Vollholz können das auch Massivholz- oder Spanplatten sein.

Mithilfe einer Prüfkammermessung muss nachgewiesen werden, dass die Innenraumluft kaum belastet wird. Für die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft sind ebenso entsprechende Nachweise nötig. Und die Oberfläche darf nur mit lösungsmittelfreien Lacken oder Ölen behandelt werden, was sowohl zum Umwelt- als auch zum Arbeitnehmerschutz beiträgt.

https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2006/Long/UZ06_R9.0a_M%C3%B6bel_2019.pdf

Weitere Informationen

- Umweltbundesamt: **Internetinformationen zum umweltfreundlichen Möbelkauf**

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/augen-auf-beim-moebelkauf>

- **Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf – Hessen (2015/2016)**

Dieser Leitfaden befasst sich mit der nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln wie Schränken und Regalen, Schreib-, Pult- und sonstigen Tischen sowie Bürostühlen und sonstigen Stühlen. Der Leitfaden unterstützt die Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen:

<https://www.hessen-nachhaltig.de/files/content/downloads/mach-mit/Leitfaden%20zur%20nachhaltigen%20Beschaffung%20von%20B%C3%BCrobedarf.pdf>

- **Einkauf nachhaltiger Holzerzeugnisse – ICLEI (2012)**

Dieser Leitfaden kann europäische Behörden beim Einkauf von Holzerzeugnissen aus nachhaltigen Quellen unterstützen. Er enthält ein einfaches Beschaffungsmodell mit Texten, die direkt in Ausschreibungsdokumente übernommen werden können. Weiterhin enthält der Leitfaden auch Leitlinien für Behörden, die sich darüber hinaus engagieren wollen und die die Beschaffung von Holzerzeugnissen als Werkzeug zur Verbesserung der Lebensgrundlage von Bevölkerungsgemeinschaften und Arbeiter*innen sehen, die von der Waldwirtschaft leben.

https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?idDocument=131



7.3 ÜBERGREIFENDE VORGABEN

Für die Warengruppe Möbel gibt es für die Bedarfsanalyse und für die Ausführungsbedingungen einige generelle Informationen und Vorgaben, die über die gesamte Warengruppe hinweg gelten. Diese werden nicht bei den einzelnen Produkten wiederholt dargestellt, sondern stehen im Folgenden „vor die Klammer“ gezogen. Die weiteren „produktgruppenspezifischen“ Vorgaben finden sich dann nachfolgend im Kontext der einzelnen Produktgruppen.

7.3.1 Übergreifende Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Bei der Bedarfsanalyse sollte jeweils geprüft werden, ob

- eine „Ersatzbeschaffung“ unabdingbar ist oder ob durch Reparaturen oder ähnliche Maßnahmen eine verlängerte Nutzung bestehenden Mobiliars erreicht werden kann,
- gebrauchte und/oder für die Wiederverwendung aufbereitete Möbel eingesetzt werden können,
- modulare Möbel verfügbar sind, die sich vielseitig kombinieren und einsetzen lassen, sodass sie auch nach einer Erstnutzung in unterschiedlichen Räumen weiter genutzt werden können (zum Beispiel durch Erweiterungsmöglichkeiten),
- haltbare und langlebige Möbel beschafft werden können, für die auch entsprechend langfristig Möglichkeiten zur Reparatur- und/oder Ersatzteilversorgung angeboten werden.

7.3.2 Übergreifende Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der Ausführungsbedingungen sind jeweils Regelungen festzulegen, die sicherstellen, dass:

- für die gesamte Zeit der voraussichtlichen Nutzung übliche Verschleiß- und Ersatzteile verfügbar gemacht werden können und
- die Durchführung fachgerechter Wartungen und gegebenenfalls Reparaturen sichergestellt wird.

Darüber hinaus sind die Bedarfsträger/Nutzer:innen in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass Möbel nach dem Ende ihrer vorgesehenen Nutzung nach Möglichkeit direkt einer weiteren Nutzung zugeführt (zum Beispiel über entsprechende verwaltungsinterne Möbelbörsen) oder aber für eine weitere Nutzung vorbereitet werden sollten.

Bei (Polster-)Möbeln, die zu großen Anteilen aus Stoffen und Textilien bzw. aus (Echt-)Leder bestehen, ist der Anbieter gemäß den Vorgaben zur sozialverträglichen Beschaffung nach § 3a HmbVgG zu verpflichten, sicherzustellen, dass die gelieferten Waren nicht unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen wurden. Dafür ist der entsprechende Vergabevordruck Nr. 04 „Eignung“ zu verwenden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Ausführungsbedingungen vorzugeben, dass



- die Lieferung der Möbel verpackungssparend erfolgt, das heißt nur mit einer Um- bzw. Transportverpackung, die den Schutz der Artikel beim Transport und der Anlieferung gewährleistet,
- die Transportverpackungen ausschließlich aus Kartonagen mit > 80 Prozent Altfaseranteil bestehen und
- die Lieferanten nach Rücksprache mit den Bedarfsstellen, Verpackungen selbst zurücknehmen und dem Recycling zuführen oder dass
- Mehrwegtransportverpackungen zum Einsatz kommen.

7.4 HOLZMÖBEL

Die folgenden Vorgaben gelten für alle Arten von Holzmöbeln.

Holzmöbel sind solche, die zu mehr als 50 Vol.-% aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten – jeweils unbeschichtet oder beschichtet) hergestellt werden.

Möbel, die

- mit Textilien oder Leder bezogen sind oder
- die mehr als 5 Gewichtsprozent Schäume enthalten,

fallen nicht unter die nachstehenden Vorgaben, sondern in den Bereich der Polstermöbel.

7.4.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

7.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die beschafften Produkte müssen den nachstehenden Produktvorgaben entsprechen:

- Das Holz muss aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.
- Die Beschichtungssysteme müssen frei von Stoffen mit festgelegten gefährlichen Eigenschaften sein.
- Die Emissionen in die Innenraumluft müssen begrenzt sein.
- Verschleißteile müssen für einen definierten Zeitraum verfügbar sein.

Der für die FHH entsprechend angepasste „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmen Möbeln und Lattenrosten aus Holz und Holzwerkstoffen“ des Umweltbundesamtes (siehe Anhang) konkretisiert diese Anforderungen. Die Anbieter-Eigenklärung ist im Rahmen der Ausschreibung zur Leistungsbeschreibung und Nachweisführung zu verwenden.

Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines ausgefüllten Exemplars der oben genannten Anbieter-Eigenklärung für jedes angebotene Produkt einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.



7.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

Eine besondere Umweltverträglichkeit kann mit 10 bis 20 Prozent in die Angebotswertung eingehen.

Holzmöbel sind besonders umweltverträglich, wenn sie mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für „Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen“ (DE-UZ 38, Ausgabe 2022) zertifiziert sind²⁴⁶. Zum Nachweis ist der Vertrag des Herstellers mit der RAL gGmbH, der die Vertragslaufzeit aufzeigt, vorzulegen.

Eine gültige Zertifizierung mit einem der folgenden Umweltzeichen ist als gleichwertig anzuerkennen:

- Österreichisches Umweltzeichen (UZ 06 – Möbel und vergleichbare Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)²⁴⁷
- Nordic Swan (031 – Furniture and Fitments)²⁴⁸
- EU-Umweltzeichen für Möbel (Beschluss (EU) 2016/1332)²⁴⁹

7.4.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

7.4.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

7.4.6 Quellen und Dokumente

- Umweltzeichen „Blauer Engel für emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen (DE-UZ 38, Ausgabe 2022, Version 4)“
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ38-2022>
- Umweltbundesamt: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Möbeln und Lattenrosten aus Holz und Holzwerkstoffen“
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-33>

²⁴⁶ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ38-20>

²⁴⁷ https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ_06/Long/UZ06_R9.0a_M%C3%B6bel_2019.pdf

²⁴⁸ <https://www.nordic-swan-ecolabel.org/criteria/furniture-and-fitments-031/>.

²⁴⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1332&qid=1695479941314>



- Umweltbundesamt: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen“

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/dokumente/afb_moebel_lattenroste.docx

7.5 BÜROSTÜHLE UND ANDERE POLSTERMÖBEL

Die folgenden Vorgaben gelten für alle Arten von Polstermöbeln. Sie gelten auch für Polstermöbel, die gelegentlich zum Schlafen genutzt werden können.

Ausgenommen sind Möbel, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden (Bettmatratzen) sowie Möbel, die zu mehr als 50 Vol.-% aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten – jeweils unbeschichtet oder beschichtet) hergestellt werden und die keine Textilien, kein Leder und keine Schäume mit mehr als 5 Prozent Mengenanteil enthalten (>>> Holzmöbel).

7.5.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

7.5.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die zu beschaffenden Produkte müssen den folgenden Produktvorgaben entsprechen:

- Die Produkte müssen so konstruiert sein, dass Reparaturen von möglichen Ausfallteilen (zum Beispiel der Verstellmechanismus von Bürodrehstühlen) oder von Verschleißteilen (wie zum Beispiel Polsterbezügen) durch einfache, zerstörungsfreie Demontage mit handelsüblichen Werkzeugen²⁵⁰ möglich sind.
- Bezugstoffe müssen den Öko-Tex Standard 100-Anforderungen entsprechen.
- Formschaum aus PU (Polyurethan) muss frei von FCKW und CKW sein.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und entsprechende technische Produktinformationen verfügbar macht.

²⁵⁰ Ausgenommen von dieser Demontierbarkeit mit handelsüblichen Werkzeugen sind explizit die Druckfedern von Bürostühlen, die üblicherweise nur von Fachpersonal unter Verwendung von Spezialwerkzeugen ausgetauscht werden dürfen.



7.5.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

- Polstermöbel sind besonders umweltverträglich, wenn sie mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe 2018, Version 3)“²⁵¹ oder einem gleichwertigen Umweltzeichen zertifiziert sind.
- **Nachweis:** Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe 2018, Version 3)“ oder einem gleichwertigen Gütezeichen ist zum Nachweis vorzulegen.

Bei der Vorlage eines gleichwertigen Gütezeichens ist die Gleichwertigkeit mit allen einzelnen Anforderungen des Blauen Engels durch den Bieter zu belegen.

Eine gültige Zertifizierung mit einem der folgenden Umweltzeichen ist als gleichwertig anzuerkennen:

- Nordic Swan (031 – Furniture and Fitments)²⁵²
- EU-Umweltzeichen für Möbel (Beschluss (EU) 2016/1332)²⁵³

7.5.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

7.5.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

7.5.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel für Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe 2018, Version 3)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ117-2018>
- Blauer Engel für Holz (DE-UZ 76, Ausgabe 2015, Version 5)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ76-2016>
- Blauer Engel für Leder (DE-UZ 148, Ausgabe 2015, Version 5)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ148-2015>

²⁵¹ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ117-2018>

²⁵² <https://www.nordic-swan-ecolabel.org/criteria/furniture-and-fitments-031/>.

²⁵³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1332&qid=1695479941314>



- Blauer Engel für Textilien (DE-UZ 154, Ausgabe 2023, Version 2)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ154-2023>
- Umweltbundesamt: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Polstermöbel“
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-3>
- Umweltbundesamt: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Polstermöbeln“
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/379/dokumente/200525_anbieterfragebogen_polstermoebel.docx



KRAFTFAHRZEUGE

- 8.1 Ökologische und soziale Herausforderungen 140**
- 8.2 Gesetzliche Vorgaben 141**
- 8.3 Vorgaben zur Kfz-Beschaffung 142**

8.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Der Straßenverkehr verursacht eine Vielzahl von Luftschadstoffen und Treibhausgasen, die als Abgase ausgestoßen werden. Verbesserungen der Fahrzeugtechnologie und Kraftstoffe konnten den Schadstoffausstoß bei den einzelnen Fahrzeugen erheblich verringern. Dem gegenüber steht jedoch die steigende Anzahl gefahrener Kilometer im Bundesdurchschnitt. Die wichtigsten durch den Verkehr verursachten Emissionen sind Kohlendioxid (CO₂), Feinstaub (PM) und Stickoxide (NO_x, hier insb. NO₂)²⁵⁴. Während die CO₂-Emissionen aus dem Verkehrssektor hier einen relevanten Beitrag zum Klimawandel mit seinen weitreichenden negativen ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Folgewirkungen leisten, können Feinstaub- und NO_x-Emissionen²⁵⁵ Verursacher von Gesundheitsschäden sein.

Daneben resultieren auch aus den durch den motorisierten Verkehr verursachten Lärmemissionen gerade in städtischen Ballungsräumen Gesundheitsbelastungen und entsprechende Einschränkungen der Aufenthalts- und Lebensqualität.

²⁵⁴ Laut Angaben des Statistikamtes NORD wurden im Jahr 2019 ca. 28 % der CO₂-Emissionen sowie 30 % der NO_x-Emissionen in Hamburg durch den Kraftfahrzeugverkehr hervorgerufen.
²⁵⁵ NO_x-Emissionen tragen u. a. relevant zur Problematik des sogenannten „Sommersmog“, d.h. zur bodennahen Ozonbildung bei.

Ökologische und soziale Aspekte bei der Beschaffung

In Anbetracht der gravierenden ökologischen und sozialen Herausforderungen sind vor einer Kfz-Beschaffung regelmäßig die Möglichkeiten alternativer Mobilitätslösungen zu prüfen. Ebenso ist die verlängerte Nutzung vorhandener Fahrzeuge zu prüfen.

Bei der Beschaffung sind generell emissionsfreie oder zumindest emissionsarme Fahrzeuge zu wählen. Kleine und leichte Fahrzeuge sind, wo sinnvoll möglich, großen schweren Fahrzeugen vorzuziehen.

8.2 GESETZLICHE VORGABEN

In Umsetzung der Europäischen Richtlinie (EU) 2019/1161 („Clean Vehicles Directive“)²⁵⁶ ist Mitte 2021 das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) des Bundes in Kraft getreten²⁵⁷.

Das SaubFahrzeugBeschG regelt Mindestziele und deren Sicherstellung bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen und Dienstleistungen, für die diese Straßenfahrzeuge eingesetzt werden. Insbesondere enthält es – differenziert nach verschiedenen Fahrzeugklassen – (Mindest-)Quoten für den Einsatz emissionsfreier bzw. emissionsarmer Fahrzeuge. Dabei gibt es zwei Anforderungsstufen. Die erste greift vom Februar 2021 bis Dezember 2025. Die zweite, ambitioniertere Stufe von Januar 2026 bis Dezember 2030.

Weitere Ausführungen zum SaubFahrzeugBeschG finden sich im Abschnitt 4.4.1 des NLF.

Die Stadt Hamburg verfolgt im Bereich der Fahrzeugbeschaffung jedoch weitergehende als die im SaubFahrzeugBeschG festgelegten Ziele. In § 23 Abs. 2 des HmbKliSchG ist geregelt, dass – sofern der Ausnahmetatbestand nicht erfüllt ist – Neubeschaffungen von städtischen Personenkraftwagen ab dem 1. Januar 2024 CO₂-frei zu tätigen sind. Zur Konkretisierung und Umsetzung dieser ambitionierten Zielstellung wurde als Anlage 2 zu den Allgemeinen Kraftfahrzeugbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg eine „Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO₂- und Schadstoffemissionen“²⁵⁸ veröffentlicht. Diese Leitlinie wird regelmäßig fortgeschrieben. Bei der Beschaffung ist die jeweils aktuell gültige Version zu beachten. Die nachstehenden Vorgaben zur Kfz-Beschaffung nehmen die aktuell gültigen Regelungen auf.

²⁵⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1161&from=DE>

²⁵⁷ Die Regelung des § 68 VgV ist in diesem Zuge weggefallen.

²⁵⁸ Allgemeine Kraftfahrzeugbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25. Januar 2022 inkl. der „Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO₂- und Schadstoffemissionen“ (Anlage 2); vgl. https://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/e6096b55-8ef7-4050-8214-9f5bb8113473/Akte_FB1a.030.70-10_1.pdf.

8.3 VORGABEN ZUR KFZ-BESCHAFFUNG

8.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse sind zunächst die folgenden Aspekte zu beachten:

- Bei einer nicht täglichen Nutzung von Fahrzeugen sollte die Nutzung von Carsharing-Möglichkeiten oder gemeinsam genutzten Dienstfahrzeugen geprüft werden.
- Der Einsatz von Fahrrädern inklusive E-Bikes sollte erwogen und gegebenenfalls in Form von Dienstfahrrädern umgesetzt werden.
- Bei der Fahrzeugwahl können die Größe und Effizienz des Fahrzeugs ebenso wie die Lebenszykluskosten im Rahmen der Nachhaltigkeitserwägungen betrachtet werden.

Ergänzend den Hinweisen zur Bedarfsanalyse in diesem Leitfaden ergeben sich aus den Allgemeinen Kraftfahrzeugbestimmungen der FHH unter Ziffer 5 der grundsätzliche Vorrang zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber Dienstfahrzeugen. Diese dürfen nur in den dort genannten Ausnahmefällen genutzt werden.

Fällt die Bedarfsentscheidung auf Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1 oder N1, so ist der Vorrang der Beschaffung von Fahrzeugen mit rein batterieelektrischem Antrieb (vgl. „Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO₂- und Schadstoffemissionen“ mit den dort in Ziffer 4.1.3 – 4.1.5 genannten Ausnahmetatbeständen) zu beachten.

8.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Bei der Fahrzeugbeschaffung sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung die Vorgaben der „Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO₂- und Schadstoffemissionen“ zu beachten. Im Übrigen enthält der Leitfaden keine gesonderten Vorgaben für die Leistungsbeschreibung.

8.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Bei der Fahrzeugbeschaffung sind bei den Zuschlagskriterien die Vorgaben der „Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO₂- und Schadstoffemissionen“ zu beachten. Im Übrigen enthält der Leitfaden keine gesonderten Vorgaben für die Leistungsbeschreibung.

Ergänzend und als Hilfestellung für die Durchführung einer Lebenszykluskostenanalyse kann auf die folgenden Lebenszyklus-Rechner zurückgegriffen werden:

- Lebenszykluskostenberechnung (Vorlage der EU-Kommission)
<https://www.hamburg.de/resource/blob/170612/d867ca-ae45a6381e4b4a4fc88546d503/d-berechnungstool-lebenszyklus-fahrzeuge-data.xls>
- Nachhaltige öffentliche PKW-Beschaffung
<https://www.nachhaltige-oeffentliche-pkw-beschaffung.de/>

8.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

8.3.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

8.3.6 Unterstützungsleistung des Landesbetriebes Verkehr

Um für den Bedarfsträger eine sachverständige Beratung hinsichtlich verfügbarer Modelle mit alternativen Antrieben und bestehender finanzieller Fördermöglichkeiten zu ermöglichen, hat der Landesbetrieb Verkehr (LBV) ein zentrales Antrags- und Betreuungsmanagement (zABM) eingerichtet. Neben der Beratung der Bedarfsträger wird hiermit auch eine höhere Verbindlichkeit bei der Einhaltung der Allgemeinen Kraftfahrzeugbestimmungen inklusive der Einhaltung der Mindestziele der öffentlichen Verwaltung (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 SaubFahrzeugBeschG) gewährleistet.

Mit Ausnahme der Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Senats, des Justizvollzugsdienstes sowie des Landesamts für Verfassungsschutz wird jeder über das elektronische Bestellwesen (SAP-SRM) initiierte Kfz-Beschaffungsauftrag automatisch an das zABM gesteuert. Es prüft den Beschaffungsauftrag gegen die Richtlinien der FHH, des Bundes und der EU und berät den Bedarfsträger gegebenenfalls über alternative Marktangebote. Die Bedarfsträger können bei Ablehnung des Beschaffungsauftrages durch das zABM die Beschaffung des Fahrzeuges nur

beantragen, wenn ihre Behördenleitung/Bezirksamtsleitung oder die/der jeweilige Beauftragte für den Haushalt (BfH) einem erneuten Antrag zugestimmt hat (Veto-Regelung).



FILTERPAPIERE UND HYGIENEARTIKEL

9.1	Ökologische und soziale Herausforderungen	144
9.2	Relevante Gütezeichen	145
9.3	Ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere	146
9.4	Hygienepapiere (Toilettenpapier, Küchenpapier, Handtuchspender-Papier, Taschentücher etc.)	147
9.5	Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender	149
9.6	Elektrische Händetrockner	150
9.7	Seifen	152

9.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Für die Herstellung von Filterpapieren sowie Hygieneartikeln aus Papier (Küchenpapier, Taschentücher, Toilettenpapier) werden Energie und Ressourcen benötigt, insbesondere Papierfasern, Wasser und Chemikalien. Papierprodukte aus Altpapier schneiden beim ökologischen Systemvergleich hinsichtlich Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Abwasserbelastung aber auch mit Blick auf die Schonung des Ökosystems Wald wesentlich günstiger ab als Papierprodukte mit überwiegendem Primärfaseranteil.

Beim Einsatz von Seifen belasten biologisch schlecht abbaubare Tenside die Abwasserkläranlagen stärker als solche mit guter biologischer Abbaubarkeit. Enthaltene Konservierungsmittel oder auch allergen wirkende Inhaltsstoffe können negativ auf die Gesundheit einwirken.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.



Ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte bei der Beschaffung

Im Rahmen einer Neubeschaffung von Papierprodukten ist darauf zu achten, dass

- das Papier einen hohen Altpapieranteil aufweist, der dabei auch einen hohen Anteil unterer Altpapiersorten²⁵⁹ beinhaltet,
- Produktionsverfahren zum Einsatz kommen, die mit einem geringen Wasser- und Energieverbrauch verbunden sind,
- die Papiere möglichst keine Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften beinhalten und bei der Produktion der Einsatz umweltgefährdender Stoffe vermieden wurde.

Im Rahmen der Neubeschaffung von Seifen ist auf folgende Aspekte zu achten:

- Reduktion der Mengen an umwelt- und gesundheitsbelastenden Chemikalien durch den Einsatz von weniger schädlichen und gut abbaubaren Alternativstoffen,
- Einsatz von Tensid-Rohstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe aus umweltschonendem Anbau,
- Umweltseitig optimierte Verpackungen mit reduzierten Mengen an Verpackungsmaterialien in Relation zum Packungsinhalt, einem hohen Anteil an Recyclingmaterial, verwer-

tungsgerecht reduzierter Materialvielfalt oder Umsetzung von Mehrweglösungen.

9.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN

Gütezeichen

Die Kompetenzstelle des Bundes für nachhaltige Beschaffung empfiehlt für diese Warengruppe die folgenden Gütezeichen²⁶⁰:

- **Umweltzeichen „Blauer Engel“**

Der Blaue Engel setzt höchste Standards im Bereich der Ökologie und ist ein Gütezeichen im Sinne des § 34 VgV / § 24 UVgO. Einschlägige Umweltzeichen des Blauen Engels sind hier:

Umweltzeichen „Blauer Engel für ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere (DE- UZ 65, Ausgabe 2014)“

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ65-2014>

Umweltzeichen „Blauer Engel für Hygienepapiere (DE-UZ 5, Ausgabe 2022)“

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ5-2022>

²⁵⁹ Dieser Begriff stammt aus der Europäischen Norm EN 643:2014-05 95. Dort werden Altpapierqualitäten in insgesamt 5 (Qualitäts-)Gruppen eingeteilt. Die Gruppe mit dem geringsten „Qualitätsanspruch“ ist die „Gruppe 1: untere Sorte (z. B. einfaches gemischtes Altpapier, Graukarton, Wellpappe, Illustrierte, Zeitungen, Deinkingware)“. Hintergrund der skizzierten Anforderung ist es auch, für diese „schlechten“ Altpapiere den Markt für die Recyclingprodukte zu unterstützen.

²⁶⁰ Vgl. https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Produktgruppenblaetter/PGBL_H%C3%A4ndetrocknung%20und%20Hygienepapier/PGB.html?nn=5144814.



Umweltzeichen „Blauer Engel für System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender (DE-UZ 77, Ausgabe 2021)“

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ77-2021>

Umweltzeichen „Blauer Engel für Shampoos, Seifen, Duschgele (DE UZ 203, Ausgabe 2020)“

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ203-2020>

• EU-Umweltzeichen

Das EU-Umweltzeichen umfasst ein großes Spektrum an Produktgruppen. Expert*innen in Absprache mit Hauptinteressengruppen entwickeln die Kriterien für jede Produktgruppe, um die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus des Produkts zu verringern. Auch beim EU-Umweltzeichen handelt es sich um ein Gütezeichen im Sinne des § 34 VgV / § 24 UVgO. Einschlägig sind für diese Warengruppe:

EU-Umweltzeichen für Hygienepapiere

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D0070>

9.3 UNGEBLEICHTE KOCH- UND HEISSFILTERPAPIERE

Die Anforderungen gelten für Kaffee- und Teefilter sowie Kaffeefilter- und Teefilterpapiere, nicht für Portionsbeutel und Vliese.

Hinweis: Die Produkte dieser Produktgruppe fallen in die Warengruppenzuständigkeit der Warengruppe Lebensmittel und unterfallen damit der Zuständigkeit des Beschaffungs- und Vergabecenters (BVC) der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV).

9.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob die Filterpapiere unter den jeweils geplanten Verwendungsbedingungen durch metallische oder textile Mehrwegprodukte ersetzt werden können.

9.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die folgende Vorgabe ist als Textbaustein in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen:

- Das Produkt [genaue Bezeichnung des Produkts einfügen] verfügt über eine Kennzeichnung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Koch- und Heißfilterpapiere (DE-UZ 65, Ausgabe 2014)“ oder ein gleichwertiges Gütezeichen.

Nachweis: Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Koch- und Heißfilterpapiere (DE-UZ



65, Ausgabe 2014)“ oder einem gleichwertigen Gütezeichen ist zum Nachweis vorzulegen.

Bei der Vorlage eines gleichwertigen Gütezeichens ist die Gleichwertigkeit mit allen einzelnen Anforderungen des Blauen Engel durch den Bieter zu belegen.

9.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

9.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

9.3.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

9.3.6 Quellen und Dokumente

Umweltzeichen „Blauer Engel für ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere (DE- UZ 65, Ausgabe 2014)“

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ65-2014>

9.4 HYGIENEPAPIERE (TOILETTENPAPIER, KÜCHENPAPIER, HANDTUCHSPENDER-PAPIER, TASCHENTÜCHER ETC.)

Die Anforderungen gelten für Hygienepapiere, die bestimmungsgemäß als Handtücher, Kosmetiktücher, Küchenrollen, Putztücher, Servietten, Taschentücher, Ärztekrepp, Dentalservietten und Toilettenpapier verwendet werden und dabei unmittelbar mit dem menschlichen Körper und gegebenenfalls mit Lebensmitteln in Berührung kommen können.

9.4.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob die Küchenpapiere oder Handtuchpapiere unter den jeweils geplanten Verwendungsbedingungen durch textile Mehrwegprodukte ersetzt werden können.

In Bezug auf Handtuchpapiere ist dabei zu beachten, dass nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten in der öffentlichen Verwaltung, in Gaststätten (inklusive Kantinen) sowie auch in Hotels und Betrieben die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist²⁶¹. Das heißt, als Alternativen bleiben hier Handtuchspender mit Stoffhandtuchrollen oder Warmlufthändetrockner²⁶².

²⁶¹ Vgl. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 Sanitärräume: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A4-1.html>.

²⁶² Orientierende Bewertungen der Umweltbelastungen (Screening LCA) des Umweltbundesamtes zeigten keine eindeutigen Vor- oder Nachteile beim Vergleich dieser Systeme, vgl. Einleitung des „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung – Hygienepapiere“ <https://www.umweltbundesamt.de/hygienepapiere-0>.



9.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die folgende Vorgabe ist als Textbaustein in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen:

- Das Produkt [genaue Bezeichnung des Produkts einfügen] verfügt über eine Kennzeichnung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Hygienepapiere“ (DE-UZ 5, Ausgabe 2022, Version 2 oder Ausgabe 2014 Version 5) oder ein gleichwertiges Gütezeichen.

Nachweis: Der Nachweis der Umsetzung kann durch die Vorlage eines gültigen Zeichennutzungsvertrages der RAL gGmbH (oder gleichwertig) für das entsprechende Produkt erbracht werden.

Alternativ kann zur Nachweisführung auch der einschlägige UBA-Anbieterfragebogen „zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Hygienepapier“²⁶³ verwendet werden.

Bei der Vorlage eines gleichwertigen Gütezeichens ist die Gleichwertigkeit mit allen einzelnen Anforderungen des Blauen Engels durch den Bieter zu belegen.

9.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

9.4.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

9.4.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

9.4.6 Quellen und Dokumente

- Informationen des Umweltbundesamts zu „Händetrocknung“
<https://www.umweltbundesamt.de/haendetrocknung-0>
- Blauer Engel „Hygienepapiere aus Altpapier“ (DE-UZ 5 alt, Ausgabe 2014, Version 5)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ5-2014>
- Blauer Engel „Hygienepapiere“ (DE-UZ 5 neu, Ausgabe 2022, Version 2)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ5-2022>

²⁶³ <https://www.umweltbundesamt.de/hygienepapiere-0>



- Umweltbundesamt: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Hygienepapiere“
<https://www.umweltbundesamt.de/hygienepapiere-0>
- Umweltbundesamt: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Hygienepapier“
<https://www.umweltbundesamt.de/hygienepapiere-0>

9.5 STOFFHANDTUCHROLLEN IM STOFFHANDTUCHSPENDER

Die Anforderungen gelten für das System Stoffhandtuchrollen aus Stoffhandtuchspendern gemäß DIN EN 13569:2001-12. Das System umfasst die Stoffhandtuchrollen und das Waschverfahren.

9.5.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

9.5.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die beschafften Produkte müssen den folgenden Produktvorgaben entsprechen:

- Die Stoffhandtuchrollen müssen im Mittel mindestens 80-mal wiederverwendbar sein und aus einem Handtuchspender entnommen werden.

- Bei dem Waschverfahren dürfen keine organischen Lösemittel in den Bädern (Vorreinigungs-, Hauptreinigungs-, Spülbad) zugesetzt werden.
- Der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung des Systems Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender“²⁶⁴ des Umweltbundesamts führt diese und darüber hinaus weitere Anforderungen mit den jeweils entsprechende Nachweisvorgaben auf.
- Dieser Anbieterfragebogen ist auf Basis einer vorlaufenden Markterhebung in geeigneter Form anzupassen (das heißt, einzelne Anforderungen, die am Markt nicht realisierbar sind, können gestrichen werden) und in dieser Form zur Leistungsbeschreibung und Nachweisführung zu verwenden. Die beiden eingangs aufgeführten Produktvorgaben sind dabei verpflichtend beizubehalten.

Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines ausgefüllten Exemplars des oben genannten angepassten Anbieterfragebogens für jedes angebotene Produkt einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.

²⁶⁴ Vgl. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/dokumente/uba_anbieterfragebogen_stoffhandtuchrollen.docx.



9.5.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Für diese Produktgruppe enthält der Leitfaden **keine verbindlichen Vorgaben** für die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien. Eine besondere Umweltverträglichkeit kann jedoch bei entsprechender Marktverfügbarkeit mit 10 bis 20 Prozent in die Angebotswertung eingehen.

Wurden im Rahmen der Leistungsbeschreibung nicht bereits sämtliche Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für das System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender (DE-UZ 77, Ausgabe 2021, Version 2) zertifiziert“ als Mindestkriterien festgelegt (siehe vorstehenden Verweis auf den UBA-Anbieterfragebogen), dann ist es sinnvoll festzulegen:

- Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender sind besonders umweltverträglich, wenn sie mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Hygienepapiere (DE-UZ 77, Ausgabe 2021, Version 2) zertifiziert sind. Zum Nachweis ist ein gültiger Zeichennutzungsvertrag des Herstellers mit der RAL gGmbH vorzulegen.

9.5.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

9.5.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

9.5.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender“ (DE-UZ 77, Ausgabe 2021, Version 2)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ77-2021>
- Umweltbundesamt: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender“
<https://www.umweltbundesamt.de/haendetrocknung-0>
- Umweltbundesamt: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung des Systems Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender“
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/dokumente/uba_anbieterfragebogen_stoffhandtuchrollen.docx

9.6 ELEKTRISCHE HÄNDETROCKNER

Die Anforderungen gelten für elektrische Händetrockner (zum Beispiel Warmlufthändetrockner, Hochgeschwindigkeitshändetrockner).

9.6.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.



9.6.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Das Gerät muss über einen berührungslosen Ein- und Ausschalter verfügen, der das Gerät in den Betriebszustand versetzt, solange sich die Hände an der für die Trocknung vorgesehenen Position befinden.
- Die Leistungsaufnahme im Stand-by-Zustand darf maximal 0,5 Watt aufweisen.
- Der Händetrockner erreicht bei seiner sachgerechten Nutzung innerhalb von maximal 30 Sekunden einen Trocknungsgrad von 90 Prozent.
- Elektrische Händetrockner dürfen zum Erreichen eines Trocknungsgrades von 90 Prozent einen Energieverbrauch von 12 Wattstunden pro Trocknungsvorgang nicht überschreiten.
- Der Händetrockner schaltet sich nach Wegnehmen der Hände nach maximal 2 Sekunden aus.
- Seine maximale Laufzeit nach der Einschaltung ist auf 60 Sekunden begrenzt.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

9.6.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

9.6.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

9.6.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

9.6.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „elektrische Händetrockner“ (DE-UZ 87, Ausgabe 2014, Version 4, am 31.12.2022 ausgelaufen) <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20087-201405-de%20Kriterien-2020-05-22.pdf>

Da das Umweltzeichen des Blauen Engels für diese Produktgruppe ausgelaufen ist, können die bestehenden Produktvorgaben zwar sachgerecht weiterhin angewendet werden, aber das Umweltzeichen selbst kann nicht weiter im Bereich der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien genutzt werden.



9.7 SEIFEN

9.7.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist zu prüfen, ob für die Verwendung der Produkte geeignete Dosierspender vorhanden sind, die eine möglichst sparsame Verwendung erlauben.

In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die Dosierspender selbst über lange Zeit genutzt werden (können) und dass die Seife in entsprechenden Nachfüllverpackungen beschafft wird.

9.7.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Alle in dem Endprodukt enthaltenen Tenside müssen unter aeroben Bedingungen leicht biologisch abbaubar und unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.
- Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Endprodukt enthalten sein:
 - Alkylphenoethoxylate (APEO) und Alkylphenoethoxylat-Derivate,
 - Borate und Perborate,
 - Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen,

- Phosphonate, die aerob nicht leicht biologisch abbaubar sind,
 - EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze),
 - Formaldehyd und Formaldehydabspalter,
 - Nanosilber,
 - Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen Carboxaldehyd (HICC),
 - Atranol and Chloratranol,
 - Mikroplastik.
- Bei der Verwendung von palmöl- und palmkernölbasierten Rohstoffen ist der nachhaltige Anbau der Ölpflanzen auf zertifizierten Plantagen nachzuweisen. Dies kann unter anderem durch eine Zertifizierung des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) erfolgen.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und entsprechende Informationen zur Produktzusammensetzung (Rezeptur) verfügbar macht. Bei der Verwendung von palmöl- und palmkernölbasierten Rohstoffen legt der Anbieter auf Nachfrage der Beschaffungsstelle eine entsprechende Zertifizierung der entsprechenden Plantagenbetriebe vor.



9.7.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Für diese Produktgruppe enthält der Leitfaden **keine verbindlichen Vorgaben** für die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien. Eine besondere Umweltverträglichkeit kann jedoch bei entsprechender Marktverfügbarkeit mit 10 bis 20 Prozent in die Angebotswertung eingehen.

Das Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn das angebotene Produkt mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Shampoos, Seifen, Duschgele“ (DE-UZ 203, Ausgabe 2020) zertifiziert ist. Zum Nachweis ist ein gültiger Zeichennutzungsvertrag des Produktherstellers mit der RAL gGmbH vorzulegen.

9.7.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

9.7.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

9.7.6 Quellen und Dokumente

Blauer Engel: Shampoos, Seifen, Duschgele (DE-UZ 203, Ausgabe 2020, Version 3)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ203-2020>



LACKE UND FARBEN

10.1	Ökologische und soziale Herausforderungen	154
10.2	Relevante Gütezeichen und weitere Informationen	155
10.3	Übergreifende Vorgaben	156
10.4	Innenwandfarben	157
10.5	Fassadenfarben	159
10.6	Lacke	161
10.7	Dachanstriche und Bitumenkleber	163

10.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Die Warengruppen der Lacke und Farben umfasst eine breite Palette an Anstrichstoffen für unterschiedlichste Oberflächen wie etwa Holz, Metall, aber auch verputzte Fassaden oder Innenräume.

Moderne Lacke und Farben dienen nicht nur dekorativen Zwecken, sondern sie haben meist auch eine Reihe weiterer Funktionen wie zum Beispiel den Schutz der Oberflächen vor Verwitterung oder Bewuchs. Viele dieser Funktionen werden durch den gezielten Einsatz einer Vielzahl chemischer Stoffe mit jeweils sehr spezifischen Eigenschaften erzielt. Leider gehen von der Verwendung einiger dieser Stoffe auch relevante Gesundheits- oder Umwelt Risiken aus.

Der gesundheitliche Schutz der Menschen, die die Farben anwenden, ist deshalb auch aus sozialer Perspektive besonders wichtig.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

Ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte bei der Beschaffung

Um die Umwelt und die Gesundheit zu schützen, sind bei der Beschaffung deshalb die folgenden Aspekte zu beachten, die im weiteren Kapitel anhand von konkreten Vorgaben für die Vergabeunterlagen konkretisiert werden.

- Bei Lacken und Farben sind vorrangig Produkte zu beschaffen, die nicht als „gefährlich“ gemäß der CLP-Verordnung²⁶⁵ eingestuft wurden.
- Auch sollten in ihren Rezepturen nach Möglichkeit keine Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften zur Verwendung kommen.
- Weitere generell mit Blick auf die Schadstoffe zu beachtende Aspekte sind:
 - Vermeidung organischer Lösemittel,
 - Verzicht auf Farben mit schwermetallhaltigen Pigmenten oder problematischen Weichmachern.
- Gerade bei der Beschaffung und Verwendung größerer Farbmengen sollten Mehrweggebinde oder Gebinde aus Rezyklatmaterialien genutzt werden.

10.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND WEITERE INFORMATIONEN

Für viele der Produktgruppen aus dieser Warengruppe bieten die staatlichen Typ-I-Umweltzeichen²⁶⁶ wie insbesondere Blauer Engel, EU-Umweltzeichen oder Nordic Swan eine sehr gute Orientierungshilfe.

Sicherheitsdatenblätter sind für die Produkte dieser Warengruppe ein sehr wichtiges Informationsmedium. Sie geben zum einen Auskunft über die Zusammensetzung und den Gehalt an „gefährlichen“ Stoffen. Zum anderen enthalten sie die notwendigen Hinweise zum sachgerechten Umgang, die sowohl bei der konkreten Anwendung als auch bei der Ausarbeitung entsprechender Arbeitsanweisungen zu berücksichtigen sind. Die Anforderung an die Anbieter/Lieferanten, aktuelle Sicherheitsdatenblätter verfügbar zu machen, ist ungeachtet der grundlegenden Rechtspflichten der Lieferanten²⁶⁷ deshalb an verschiedenen Stellen im Beschaffungsprozess immer wieder hilfreich und notwendig.

²⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

²⁶⁶ Vgl. dazu den Abschnitt 4.5.1 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

²⁶⁷ Nach den chemikalienrechtlichen Vorgaben ist einem gewerblichen Anwender (und um einen solchen handelt es sich beim staatlichen Bedarfsträger in der Regel) spätestens bei der erstmaligen Lieferung ein normgerechtes Sicherheitsdatenblatt kostenlos in der Amtssprache des jeweiligen Landes zur Verfügung zu stellen. Diese Rechtspflicht besteht nicht, wenn das Gemisch (also die Farbe als Ganzes) nicht als „gefährlich“ eingestuft ist. Allerdings erstellen die meisten Hersteller auch für diese Produktvarianten auf freiwilliger Basis entsprechende Sicherheitsdatenblätter

10.3 ÜBERGREIFENDE VORGABEN

Für die Warengruppe Lacke und Farben gibt es für die Bedarfsanalyse und die Ausführungsbedingungen einige generelle Informationen und Vorgaben, die über die gesamte Warengruppe hinweg gelten. Diese werden nicht bei den einzelnen Produkten wiederholt dargestellt, sondern stehen im Folgenden „vor die Klammer“ gezogen.

Die weiteren „produktgruppenspezifischen“ Vorgaben finden sich dann nachfolgend im Kontext der einzelnen Produktgruppen.

10.3.1 Übergreifende Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse und Beschaffungsentscheidung für Produkte aus der Warengruppe der Farben und Lacke sollten aus Gründen des Umwelt- und/oder Gesundheitsschutzes jeweils geprüft werden:

- Ist eine Erneuerung der Anstriche aus Gründen des Oberflächenschutzes bzw. des optischen Erscheinungsbildes bereits zwingend notwendig (» Vermeidung von rein turnusmäßigen Instandsetzungen)?
- Kann der Schutz der Oberflächen auch anderweitig sichergestellt werden

(» zum Beispiel Anbringen eines baulichen Witterungsschutzes an Stelle einer regelmäßigen Erneuerung des Schutzanstriches)?

- Können gegebenenfalls dauerhafte Alternativen zum Schutz der Flächen eingesetzt werden
(» zum Beispiel Imprägnieren oder Ölen anstatt des Einsatzes von Lacken)?
- Können Lacke, Farben oder andere Beschichtungsstoffe ausgewählt werden, die nicht gemäß der CLP-Verordnung als „gefährlich“ gekennzeichnet sind? Um diese Prüfung durchzuführen, kann es hilfreich sein, bei den potentiellen Anbietern bereits vor der Beschaffungsentscheidung entsprechende Sicherheitsdatenblätter für die jeweiligen Produkte anzufordern²⁶⁸.
- Ist es mit Blick auf den voraussichtlichen Verbrauch sinnvoll auch größere Farbgebände zu beschaffen, falls nur hier Mehrweggebände oder Gebände mit einem hohen Rezyklatanteil verfügbar sind²⁶⁹?

²⁶⁸ Eine solche vorlaufende Prüfung im Rahmen einer Markterkundung ersetzt keineswegs die Anforderung, dass mit dem Angebot und später mit der Produktlieferung durch die Anbieter/Lieferanten entsprechende Sicherheitsdatenblätter auf dem jeweils neuesten Stand verfügbar zu machen sind.

²⁶⁹ Falls ein zügiger Verbrauch nicht absehbar ist und damit die Gefahr besteht, dass die gelagerten Produkte unbrauchbar werden, sollte ungeachtet der Umweltvorteile solcher Großgebände von einer entsprechenden Beschaffung abgesehen werden, da nicht mehr nutzbare Produktmengen diese Umweltvorteile schnell zunichtemachen.

10.3.2 Übergreifende Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Die folgenden Vorgaben sind in die Ausführungsbedingungen zu übernehmen:

- Durch die Anbieter/Lieferanten sind im Rahmen der Lieferung der Produkte jeweils Sicherheitsdatenblätter auf dem aktuellen Stand zu übergeben²⁷⁰.
- Neben den Sicherheitsdatenblättern sind in geeigneter Form auch weitergehende technische Anwendungshinweise verfügbar zu machen, die unter anderem über die korrekte, effiziente Anwendung der Produkte oder die sachgerechte Reinigung der verwendeten Werkzeuge/Hilfsmittel Auskunft geben.

10.3.3 Übergreifende Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

10.4 INNENWANDFARBEN

Die nachstehenden Anforderungen gelten für Wandfarben, die zur Verwendung als Wand- und Deckenfarbe im Innenbereich bestimmt sind, mit einer Nassabriebbeständigkeit Klasse 1-3 und die eine Trockenschichtdicke von <math><400\ \mu\text{m}</math> aufweisen. Solche Farben sind:

- Dispersionsfarben²⁷¹, auch in Pulverform
- Grundierungen für Wandfarben²⁷²
- Dispersionsilikatfarben²⁷³
- Farbmischsysteme (Basisfarbe und Pigmentpasten)

10.4.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

10.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Das Produkt [genaue Bezeichnung des Produkts einfügen] verfügt über eine Kennzeichnung mit dem Umweltzeichen

²⁷⁰ Dies sollte jeweils sowohl in Papierform als auch auf digitalem Weg erfolgen, um so eine breite Nutzbarkeit bei den Bedarfsträgern/Anwender:innen der Produkte zu ermöglichen.

²⁷¹ Gemäß VdL-RL 11 https://www.wirsindfarbe.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Richtlinien/VdL-RL11_2019_Dez_final.pdf.

²⁷² Gemäß DIN EN 13300:2023-02: Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe für Wände und Decken im Innenbereich, vgl.: <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-13300/356220726>.

²⁷³ Gemäß DIN 18363: 2019-09 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen <https://www.beuth.de/de/norm/din-18363/310839867>.

„Blauer Engel für Innenwandfarben“ (DE-UZ 102, Ausgabe 2019)²⁷⁴ oder ein gleichwertiges Gütezeichen.

Nachweis: Der Nachweis der Umsetzung kann durch die Vorlage eines gültigen Zeichennutzungsvertrages der RAL gGmbH für das entsprechende Produkt erbracht werden. Alternativ kann zur Nachweisführung auch der einschlägige UBA-Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Innenwandfarben²⁷⁵ verwendet werden.

Bei der Vorlage gleichwertiger Gütezeichen ist eine gültige Zertifizierung vorzulegen und für jede einzelne Anforderung des Umweltzeichen „Blauer Engel für Innenwandfarben“ (DE-UZ 102, Ausgabe 2019) die Gleichwertigkeit zu belegen.

10.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

Hinweis: Bei größerem Mengenbedarf und entsprechend zügigem Verbrauch durch die Bedarfsträger kann geprüft werden, ob eine Anlieferung in Mehrweggebinden als umweltentlastende Variante mit entsprechender Gewichtung als Zuschlagskriterium aufgenommen wird.

10.4.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

10.4.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

10.4.6 Quellen und Dokumente

- Kriterien Blauer Engel „Innenwandfarben“ (DE-UZ 102, Ausgabe 2019)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ102-2019>
- Leitfaden des Umweltbundesamts zur Beschaffung „Emissionsarmer Innenwandfarben“)
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/220328_leitfaden_innenwandfarben_bf.pdf
- „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Innenwandfarben“ des Umweltbundesamts
<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anbieterfragebogen-zur-umweltfreundlichen-5>

²⁷⁴ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ102-2019>

²⁷⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anbieterfragebogen-zur-umweltfreundlichen-5>

10.5 FASSADENFARBEN

Die nachstehenden Anforderungen gelten für Anstriche auf Außenbauteilen (zum Beispiel Außenwand). Angeordnete Fassadenfarben nach DIN EN ISO 4618:2023-05²⁷⁶ und DIN 55945:2016-08²⁷⁷ für den Außenbereich sind:

- Dispersionsfarben,
- Grundierungen für Fassadenfarben nach DIN EN 1062-1,
- Dispersions-Silikat-Fassadenfarben,
- Silikonharzfarben,
- Silikatfarben, auch in Pulverform,
- Kalkfarben.

Nicht erfasst werden dagegen

- Lacke,
- Dispersionslackfarben,
- andere Beschichtungsstoffe mit Lackeigenschaften,
- Wachse, Beizen und Holzschutzlasuren,
- Farben, die ausschließlich für den Innenbereich sowie Innen- und Außenbereich ausgelobt sind (=> diese gelten als Innenwandfarben),

- Wärmedämmfarben, Anti-Graffiti-Farben und Fassadenfarben, die eine aktive Wirkung gegen Befall ausloben (Biozidprodukte),
- Putze.

10.5.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

10.5.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die folgenden Vorgaben sind als Textbaustein in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen:

- Der VOC-Gehalt²⁷⁸ darf maximal 1,5 Gewichtsprozent betragen.
- Produkte, die weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate enthalten, oder vergleichbare andere hochsiedende Stoffe dürfen der Fassadenfarbe nicht zugesetzt werden. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Weichmachergehalt im Fertigprodukt 1 Gramm/Liter nicht überschreitet.
- Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil der Fassadenfarben nicht zulässig.

²⁷⁶ Beschichtungsstoffe – Begriffe (ISO 4618:2023) <https://www.beuth.de/de/norm/din-en-iso-4618/365565361>.

²⁷⁷ Beschichtungsstoffe und Beschichtungen – Ergänzende Begriffe zu DIN EN ISO 4618 <https://www.beuth.de/de/norm/din-55945/255056348>.

²⁷⁸ Der VOC-Gehalt ist ein Maß für die Menge flüchtiger organischer Verbindungen, die in einer Farbe oder einem anderen Gemisch enthalten sind

- Es dürfen keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), beispielsweise Fluorcarbonharze und -dispersionen, perfluorierte Sulfon- und Carbonsäuren sowie Stoffe, die möglicherweise zu diesen abgebaut werden können, eingesetzt werden. Das gilt auch für mit PFC behandelte Vorprodukte.
- Bei der Herstellung der Fassadenfarben dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen (zum Beispiel für Hydrophobierung und Imprägnierung) eingesetzt werden.
- Fassadenfarben dürfen keine Biozide enthalten. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorgaben des „Anhang C - Liste der zulässigen Topfkonservierer“ des Umweltzeichens „Blauer Engel, Schadstoffarme Fassadenfarben (DE-UZ 225, Ausgabe 2022)²⁷⁹“ zulässig.

Nachweis: Die Einhaltung der Anforderungen ist für alle Anforderungen durch eine Herstellererklärung und eine Rezeptur der Produkte zu belegen. Darüber hinaus sind bereits mit dem Angebot die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

10.5.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Für diese Produktgruppe enthält der Leitfaden **keine verbindlichen Vorgaben** für die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien. Eine besondere Umweltverträglichkeit kann jedoch bei entsprechender Marktverfügbarkeit mit 10 bis 20 Prozent in die Angebotswertung eingehen.

Das Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für schadstoffarme Fassadenfarben“ (DE-UZ 225, Ausgabe 2022)²⁸⁰ oder aber gleichwertig mit einer Kennzeichnung mit dem EU-Umweltzeichen für Innen- und Außenfarben und -lacke (in seiner gemäß dem Beschluss (2014/312/EU) konsolidierten Form) zertifiziert ist. Zum Nachweis ist ein gültiger Zeichennutzungsvertrag des Produktherstellers mit der RAL gGmbH oder ein aktueller Zertifizierungsnachweis des EU-Umweltzeichens vorzulegen.

Bei größerem Mengenbedarf und entsprechend zügigem Verbrauch durch die Bedarfsträger kann geprüft werden, ob die Anlieferung in Mehrweggebinden als umweltentlastende Variante mit entsprechender Gewichtung als Zuschlagskriterium aufgenommen wird.

10.5.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

²⁷⁹ Siehe: <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20225-202207-de-Kriterien-V1.pdf>.

²⁸⁰ Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Nachhaltigkeitsleitfadens (März 2023) gibt es hier noch keine Zeichennehmer.

10.5.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

10.5.6 Quellen und Dokumente

- Umweltzeichen „Blauer Engel für schadstoffarme Fassadenfarben (DE-UZ 225, Ausgabe 2022)“ – Kriterien
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ225-2022>
- EU-Umweltzeichen: Vergabekriterien des EU-Umweltzeichens für Innen- und Außenfarben und Lacke (konsolidiert gemäß dem Beschluss (2014/312/EU))
<http://data.europa.eu/eli/dec/2014/312/2022-07-18>
- Übersicht über die in Deutschland mit dem „EU-Umweltzeichen für Innen- und Außenfarben und Lacke“ ausgezeichnete Produkte:
<https://eu-ecolabel.de/fuer-verbrauchende/produktwelten>

10.6 LACKE

Die nachstehenden Anforderungen gelten für Lacke und vergleichbare Beschichtungsstoffe mit Lackeigenschaften im Innen- und Außeneinsatz als Bautenlacke und für die industrielle Beschichtung. Kriterien für die Lackeigenschaften sind die Auslobung, Rezeptur und Verarbeitung. Einbezogen sind:

- Vorlacke,
- Klar- und Buntlacke,
- Dünn- und Dickschichtlasuren,
- wasserverdünnbare Lacke,
- Bodenversiegelungen,
- Heizkörperlacke,
- Fenster- und Türenlacke,
- Außenlacke,
- Möbellacke,
- Holzöl.

Nicht erfasst sind

- Holzschutzmittel,
- Lacke und Lasuren mit Filmschutz,
- Beizen, Wachse,
- Spachtelmassen,
- Wandfarben.

10.6.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

10.6.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die folgende Vorgabe ist als Textbaustein in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen:

- Das Produkt [genaue Bezeichnung des Produkts einfügen] verfügt über eine Kennzeichnung mit dem Umweltzeichens „Blauer Engel für schadstoffarme Lacke“ (DE UZ 12a, Ausgabe 2019)²⁸¹ oder gleichwertig.

Nachweis: Der Nachweis der Umsetzung kann damit durch die Vorlage eines gültigen Zeichennutzungsvertrages des Umweltzeichens „Blauer Engel für schadstoffarme Lacke“ (DE UZ 12a, Ausgabe 2019)²⁸² der RAL gGmbH für das entsprechende Produkt erbracht werden.

Bei der Vorlage gleichwertiger Gütezeichen ist eine gültige Zertifizierung vorzulegen und für jede einzelne Anforderung des Umweltzeichens „Blauer Engel für schadstoffarme Lacke“ (DE UZ 12a, Ausgabe 2019) die Gleichwertigkeit zu belegen.

10.6.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Hierzu enthält der Leitfaden keine verpflichtenden Vorgaben.

Hinweis: Bei größerem Mengenbedarf und entsprechend zügigem Verbrauch durch die Bedarfsträger kann geprüft werden, ob die Anlieferung in Mehrweggebinden als umweltentlastende Variante mit entsprechender Gewichtung als Zuschlagskriterium aufgenommen wird.

10.6.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

10.6.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

10.6.6 Quellen und Dokumente

Blauer Engel für Lacke (DE UZ 12a, Ausgabe 2019)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ12a-2019>

281 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ12a-2019>

282 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ12a-2019>

10.7 DACHANSTRICHE UND BITUMENKLEBER

Die nachstehenden Anforderungen gelten für lösemittelarme Bitumenanstriche und -kleber, die im Außenbereich verwendet werden. Insbesondere gelten diese Vergabekriterien für

- lösemittelarme Dachanstriche,
- lösemittelarme Anstriche zum Schutz von bauüblichen mineralischen Untergründen mit und ohne Erdkontakt gegen witterungsbedingte Umwelteinflüsse (Wasser),
- nicht jedoch für Bauwerksabdichtungen nach DIN 18195 und
- lösemittelarme Kaltkleber zur vollflächigen Verklebung von Bitumenbahnen zur Dachabdichtung gegen Feuchtigkeit.

Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen (KMB) sind nicht erfasst.

10.7.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

10.7.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen²⁸³:

- Der Gehalt der Bitumenemulsionen an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)²⁸⁴ darf 1 Gewichtsprozent bezogen auf das fertige Produkt nicht überschreiten.
- Produkte, die Alkylphenoethoxylate enthalten, dürfen den Bitumenanstrichen oder -klebern nicht zugesetzt werden.
- Der maximale Gehalt an Formaldehyd darf 500 ppm nicht überschreiten.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und entsprechende Informationen zur Produktzusammensetzung verfügbar macht. Darüber hinaus sind bereits mit dem Angebot die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

²⁸³ Aus: Blauer Engel für Dachanstriche und Bitumenkleber (DE-UZ 115, Ausgabe 2011); vgl: <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20115-201104-de%20Kriterien-2020-01-03.pdf>.

²⁸⁴ Als flüchtige organische Verbindungen gelten nach der 31. BImSchV, Teil 1 § 2, Ziff. 11 organische Verbindungen, die bei 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von 0,01 Kilopascal oder mehr haben, vgl.: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_31_2024/31._BImSchV.pdf.

10.7.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Hierzu enthält der Leitfaden keine verpflichtenden Vorgaben.

Hinweis: Bei größerem Mengenbedarf und entsprechend zügigem Verbrauch durch die Bedarfsträger kann geprüft werden, ob eine Anlieferung in Mehrweggebinden als umweltentlastende Variante mit entsprechender Gewichtung als Zuschlagskriterium aufgenommen wird.

10.7.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

10.7.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

10.7.6 Quellen und Dokumente

Blauer Engel für Dachanstriche und Bitumenkleber (DE-UZ 115, Ausgabe 2011) – dieses Umweltzeichen ist derzeit am Markt nicht (mehr) verfügbar, auf die Inhalte kann dessen ungeachtet weiter zurückgegriffen werden.

<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20115-201104-de%20Kriterien-2020-01-03.pdf>



DRUCK-ERZEUGNISSE

11.1 Ökologische und soziale Herausforderungen	165
11.2 Relevante Gütezeichen und weitere Informationsquellen	166
11.3 Druck-Erzeugnisse	167

11.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Für die Herstellung von Druck-Erzeugnissen werden Energie und Ressourcen, insbesondere Papier und Farbe, benötigt. Der Druckprozess und die Maschinenreinigung können aufgrund der verwendeten Alkohole und Lösungsmittel zu Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen führen, die zur Bildung von bodennahem Ozon beitragen („Sommersmog“).

Wird Papier aus Frischfasern eingesetzt, so sind entsprechende Belastungen des Ökosystems Wald unvermeidbar. Wie einschneidend diese sind, ist abhängig von der konkreten Form der Waldbewirtschaftung in den jeweiligen Einschlaggebieten.

Beim ökologischen Systemvergleich schneiden Papierprodukte aus Altpapier hinsichtlich Energie- und Ressourcenverbrauch sowie Abwasserbelastung wesentlich günstiger ab als Papierprodukte mit überwiegendem Primärfaseranteil. Bei der Herstellung von Druck-Erzeugnissen trägt somit die Verwendung von Papieren mit hohen oder ausschließlichen Altpapieranteilen zur Schonung von Ressourcen, insbesondere des Ökosystems Wald, und zur Verminderung des Abfallaufkommens bei.

Zu sozialen Konflikten kommt es bei der Nutzung von Waldressourcen für die Papierherstellung ebenso wie bei der Nutzung von nachwachsenden oder fossilen Ölen für die Herstellung von Druckfarben.

11.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND WEITERE INFORMATIONQUELLEN

Für Druck-Erzeugnisse gibt es am europäischen Markt Umweltzeichen der verschiedenen staatlichen Typ-I-Umweltkennzeichnungssysteme wie Blauer Engel, EU-Umweltzeichen, Österreichisches Umweltzeichen sowie Nordic Swan²⁸⁵.

Die konkreten Umweltzeichen formulieren überwiegend Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit sowie den Gesundheitsschutz auf einem hohen Ambitionsniveau, sodass hier sachgerecht auf diese Anforderungen verwiesen werden kann²⁸⁶. Für die Umweltzeichen des Blauen Engels gibt es auf dem deutschen Markt eine große Zahl von Zeichennehmenden, sodass hier eine vorrangig „grüne“ Beschaffung umsetzbar ist.

Anders als bei den Anforderungen an Ökologie und Gesundheitsschutz gibt es für Druck-Erzeugnisse nur selten Anforderungen, die die sozialen Aspekte in den Lieferketten adressieren und die für die öffentliche Beschaffung genutzt werden können²⁸⁷. Der Blaue Engel und das Österreichische Umweltzeichen vermeiden Waldkonflikte durch die Anforderung, Papiere aus Altpapier zu verwenden. Das EU-Umweltzeichen und der Nordic Swan setzen zur Vermeidung von Waldkonflikten dagegen lediglich auf

die überwiegende Nutzung von zertifizierten Papierfasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

Hinsichtlich der Nutzung nachwachsender Rohstoffe zielt allein der Blaue Engel darauf ab, künftig für die am häufigsten verwendeten Öle verbindlich einen Nachweis zertifizierter Quellen zu fordern. Beispielsweise für Sojaöle die Zertifizierung nach RTRS-System (Roundtable on Responsible Soy Oil)²⁸⁸, welches auch soziale Aspekte mitberücksichtigt.

Weitere übergreifende Informationen zur ökologischen Gestaltung von Druck-Erzeugnissen finden sich hier:

- vom Bundesverband deutscher Stiftungen
<https://www.stiftungen.org/aktuelles/meldungen/gruener-drucken.html>
- Magazin Medien.de
<https://magazinmedien.de/kriterien-oeko-druckerei-finden/>

²⁸⁵ Zu diesen Umweltzeichen vgl. auch die Ausführungen im allgemeinen Abschnitt 4.5.1 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

²⁸⁶ Dabei ist allerdings zu beachten, dass insbesondere der Nordic Swan bei Produkten aus Holz (also insbesondere bei Papieren) dem Einsatz von Recyclingfasern einen deutlich geringeren Stellenwert beimisst, als dies in Deutschland beim Blauen Engel der Fall ist.

²⁸⁷ In Bezug auf die im Rahmen der öffentlichen Beschaffung notwendigen Voraussetzungen vgl. die Ausführungen in Abschnitt 5 des Nachhaltigkeitsleitfadens.

²⁸⁸ <https://responsiblesoy.org/>

11.3 DRUCK-ERZEUGNISSE

11.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Aufgrund der damit verbundenen Umweltentlastungen gibt der Staatsrätebeschluss vom 10.04.2017²⁸⁹ der Hamburger Verwaltung die ausschließliche Verwendung von Recyclingpapier vor. Auch bei Druckaufträgen ist der Einsatz von Recyclingpapier möglich und daher sollten Broschüren und drucktechnische Erzeugnisse auf Basis von Recyclingpapier erstellt werden. Dieser Anforderung wird Rechnung getragen, wenn die unten genannten Vorgaben für die Leistungsbeschreibung umgesetzt werden.

Bei der Bedarfsanalyse ist außerdem zu hinterfragen,

- ob Druck-Erzeugnisse tatsächlich benötigt werden oder, ob Informationen gegebenenfalls auf andere Art und Weise (beispielsweise im Internet) bereitgestellt werden können.

Des Weiteren sind zu überprüfen:

- der Umfang und die Auflagenhöhe (Hierbei kann eine möglichst konkrete Versandauflistung helfen, die auf der Frage basiert: Wer soll wie viele Broschüren für welchen Zweck erhalten?)

- der Zeitplan für die Erstellung und der Versand (Kurzfristige Produktionen und Versand sorgen in aller Regel für mehr Emissionen, da unter anderem gegebenenfalls auf weniger umweltfreundliche Druck- und Trocknungsverfahren zurückgegriffen werden muss. Insbesondere bei einem Expressversand geht regelmäßig die logistische Auslastung zurück, wodurch die anteilige Umweltbelastung pro Druck-Erzeugnis deutlich steigt.)

Für die im Ergebnis der vorstehenden Prüfung zu beschaffenden Druck-Erzeugnisse ist auf eine, die Umweltbelastungen reduzierende Gestaltung zu achten. Dies umfasst unter anderem:

- die Verwendung von Papieren mit einem reduzierten Weißegrad²⁹⁰,
- die Vermeidung von optischen Aufhellern mit problematischen Umwelteigenschaften,
- den Einsatz von Druckfarben, Drucklacken und Klebstoffen, die den Prozess des späteren Recyclings der Druck-Erzeugnisse nicht behindern²⁹¹ und die damit die optischen Eigenschaften des Papierkreislaufes nicht beeinträchtigen,²⁹²

²⁸⁹ Gem. Staatsrätebeschluss vom 10.04.2017.

²⁹⁰ Anzustreben ist es, Papiere mit 70er Weiße (nach ISO) zu beschaffen.

²⁹¹ Erläuterung: Dies betrifft speziell das sogenannte „De-Inking“ im Rahmen des Papierrecyclings.

²⁹² Diese Anforderungen an die Wahl der Farben und an die weiteren Druckhilfsmittel werden im Rahmen der Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Druck-Erzeugnisse“ erfasst und überprüft.

- die Vermeidung von Gestaltungselementen, die zu zusätzlichem (Umwelt-)Aufwand führen wie Glanzlacke, Sonderfarbtöne oder vollflächige Farbaufträge.

11.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Bei der Beschaffung von Druck-Erzeugnissen ist die folgende Produktvorgabe umzusetzen:

- Die Fertigung des Druck-Erzeugnisses muss die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für Druck-Erzeugnisse (DE UZ 195, Ausgabe 2021)“ erfüllen und die Druck-Erzeugnisse müssen mit diesem Umweltzeichen ausgezeichnet sein²⁹³.

Nachweis: Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Zeichennutzungsvertrages der RAL gGmbH für das entsprechende Druck-Erzeugnis zu erbringen.

11.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

11.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Neben den zu berücksichtigenden allgemeinen Anforderungen an emissionsarme Transportdienstleistungen (siehe Abschnitt 4.4 im Nachhaltigkeitsleitfaden) kann es in Abhängigkeit vom jeweiligen Auflagenumfang und den vorgesehenen Anlieferstellen im Rahmen der Ausführungsbedingungen sinnvoll sein, weitergehende Vorgaben an die Transportverpackungen (zum Beispiel Vermeidung des Einsatzes von Schrumpffolien) und die Art der Auslieferung (zum Beispiel bevorzugter Einsatz emissionsarmer Lieferfahrzeuge) zu formulieren.

11.3.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Die beauftragten Druckereien müssen als Grundlage für die Blauer Engel-Zertifizierung der Druckprodukte in der Lage sein, die Anforderungen des Blauen Engels an die Auswahl von Papier, Druckfarbe und Chemikalien sowie an die Berechnung und Begrenzung von Lösemittlemissionen und Abfällen zu erfüllen.

Daraus folgt allerdings keine über die Umweltkennzeichnung mit dem „Blauen Engel für Druck-Erzeugnisse (DE UZ 195, Ausgabe 2021)“ hinausgehende Eignungsanforderung an die beauftragten Druckereien.

²⁹³ Hinweis: Eine Kennzeichnung mit dem EU-Umweltzeichen für Druck-Erzeugnisse (gemäß dem Beschluss 2020/1803 der EU-Kommission von 2020) oder mit dem Nordic Swan 041 „Printing Companies and printed matters“ ist nicht als gleichwertig zu werten. Bei diesen Gütezeichen fehlt die Vorgabe, dass nur Recyclingpapiere verwendet werden dürfen.

11.3.6 Quellen und Dokumente

- Informationen zum Umweltzeichen sowie die Kriterien des „Blauer Engel für Druck-Erzeugnisse (DE UZ 195, Ausgabe 2021)“ finden sich unter:

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ195-2021>

- Zertifizierte Druckereien, die die Anforderungen der Produktion gemäß „Blauer Engel für Druck-Erzeugnisse“ erfüllen, sind hier zu finden (Excel-Liste zum Download):

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ195-2021>

- Ausführungen des Umweltbundesamtes zur Vorteilhaftigkeit von Recyclingpapieren mit Verweis auf die entsprechenden Teile des „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung“

<https://www.umweltbundesamt.de/papier-druckerzeugnisse#vorteile-von-recyclingpapieren>



POST- DIENSTLEISTUNGEN

12.1 Ökologische und soziale Herausforderungen	170
12.2 Relevante Gütezeichen und weitere Informationsquellen	171
12.3 Briefdienstleistungen	171
12.4 Paketdienstleistungen	174

12.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Der Versand von Postsendungen bleibt auch für die Hamburger Verwaltung auf Jahre hinaus ein Massengeschäft. Die für den Versand erforderlichen Transportprozesse verursachen Treibhausgas-, Feinstaub- und NO_x-Emissionen. Sie leisten damit einerseits einen Beitrag zum Klimawandel mit seinen weitreichenden negativen ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Folgewirkungen. Andererseits können Feinstaub- und NO_x-Emissionen²⁹⁴ Verursacher von Gesundheitsschäden sein.

Darüber hinaus kann der Versand von Postsendungen auch lokal – gerade in stark verdichteten Räumen – zu Verkehrsbelastungen und Flächenkonkurrenzen führen. Zudem resultieren auch aus den durch den motorisierten Verkehr verursachten Lärmemissionen gerade in städtischen Ballungsräumen Gesundheitsbelastungen und entsprechende Einschränkungen der Aufenthalts- und Lebensqualität.

Aspekte einer ökologischen und sozialen Beschaffung

Mittlerweile haben sich auf dem Markt viele Angebote für einen „ökologischen/umweltfreundlichen/klimaneutralen Versand“ etabliert. Ansatzpunkte sind: eine emissionsarme Fahrzeugflotte, der Einsatz nicht motorisierter oder elektrisch betriebener Fahrzeuge oder eine Zustellung zu Fuß – zumindest vorrangig auf der letzten Meile. Durch logistische Verbesserungen im Transportablauf und

²⁹⁴ NO_x-Emissionen tragen u. a. relevant zur Problematik des sogenannten „Sommersmog“, d. h. zur bodennahen Ozonbildung bei.

schließlich Kompensation in CO₂-Ausgleichprojekte für die nicht vermeidbaren Emissionen lassen sich die negativen Umweltauswirkungen dieses Sektors minimieren.

Bei der Beschaffung von Postdienstleistungen sollten daher die negativen Umweltwirkungen der Transportwege vom Absender bis hin zum Empfänger berücksichtigt und Anforderungen an einen umweltfreundlichen Transport gestellt werden. Dies kann insbesondere durch Vorlage entsprechender Konzepte zur Minimierung der Emissionen erfolgen. Gleichzeitig sollte die Anforderung formuliert werden, dass die großen Postdienstleister ihre Subunternehmer zum Einsatz umweltfreundlicherer Fahrzeuge in ihren Unterverträgen verpflichten.

12.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND WEITERE INFORMATIONQUELLEN

Seit 2022 gibt es das Gütezeichen „Blauer Engel“ für Lieferdienstleistungen der letzten Meile²⁹⁵. Es zeichnet Lieferdienstleistungen aus, die auf der letzten Meile möglichst emissionsarm unterwegs sind und durch alternative Abholpunkte oder Auslieferungskonzepte Mehrfachzustellungen vermeiden. Auf dem Markt hat sich das Gütezeichen noch nicht etabliert, aber es kann dennoch dazu genutzt werden, um beispielsweise Anforderungen an ein Umweltkonzept zu formulieren.

²⁹⁵ Vgl. [Lieferdienstleistungen der letzten Meile | Blauer Engel \(blauer-engel.de\)](#).

12.3 BRIEFDIENSTLEISTUNGEN

Die folgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Briefdienstleistungen, insbesondere für die Beförderung und Zustellung von externen Briefpostsendungen als auch den behördeninternen Post austausch/-umschlag.

12.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

12.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Vorgaben zu machen:

- Die ökologische Beschaffung hat für die Auftraggeberin einen hohen Stellenwert. Insofern hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Dienstleistungen in besonderer Weise den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen an eine möglichst umweltfreundliche Leistungserbringung auch bei gesetzlichen Veränderungen schnellstmöglich Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer hat auf Basis der nachfolgenden Vorgaben mit seinem Angebot ein Umweltkonzept als Vertragsbestandteil vorgelegt, welches für die Leistungserbringung verbindlich ist.
- Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung möglichst nachhaltig. Er nimmt an einem Umweltschutzmanagementsystem

tem teil, was er mit der Angebotsabgabe durch Vorlage eines aussagekräftigen Zertifikats belegt hat. Daher ist im Rahmen eines Berichtswesens darzustellen, inwieweit der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen innerhalb der eingesetzten Fahrzeugflotte im Zeitverlauf umsetzt. Für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb sind Angaben zur Euro-Norm zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen zu machen.

- Nach § 3b Abs. 9 HmbVgG ist bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere von Transportdienstleistungen, darauf hinzuwirken, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Daher ist im Rahmen des Berichtswesens darzustellen, inwieweit der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen innerhalb der eingesetzten Fahrzeugflotte im Zeitverlauf umsetzt. Für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb sind Angaben zur Euro-Norm zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen zu machen.
- Alle Briefpostsendungen sind klimaneutral zu versenden. Der Auftragnehmer erhebt regelmäßig die Emissionen (mindestens Scope 1 und Scope 2), die durch eigene Geschäftstätigkeit entstehen. Diese Erhebung muss nach einem anerkannten Standard wie beispielsweise ISO 14064/14067 oder gleichwertig durchgeführt werden. Die Kompensation von nicht vermeidbaren Emissionen ist zulässig. Zur Bestätigung der tatsächlichen Kompensation von nicht vermeidbaren

Emissionen legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin jährlich einen unabhängigen Nachweis über Investitionen in zertifizierte Klimaschutzprojekte (CDM Gold Standard oder vergleichbar) in Textform vor.

12.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Bei Verträgen oberhalb von 100.000 EUR und bei Rahmenverträgen ist im Rahmen der Zuschlagsentscheidung ein Umweltkonzept des Bieters mit mindestens 10 bis 20 Prozent zu gewichten. Die folgende Vorlage dient als Unterstützung für die Formulierung an die Anforderungen des Umweltkonzepts:

Jeder Bieter hat ein maximal zehenseitiges Umweltkonzept (DIN-A4, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1 ½) vorzulegen. Dort ist auf Basis der Vorgaben aus der Leistungsschreibung die vertragsgemäße Erfüllung zu Nachhaltigkeit, des Einsatzes emissionsfreier Fahrzeuge und eines klimaneutralen Versands darzustellen. Dazu gehört unter anderem die Erhebungsmethodik der Emissionen und Nachweise über Investitionen in zertifizierte Klimaschutzprojekte. Es ist zu beschreiben, wie darauf hingewirkt wird, dass Emissionen vorrangig vermieden werden und Kompensationsmaßnahmen nur nachrangig genutzt werden. Dies umfasst insbesondere den vorgesehenen Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge (zum Beispiel elektrisch oder mit Wasserstoff angetriebene Fahrzeuge oder Fahrräder). Das Konzept kann idealerweise die Quote des vorgesehenen Einsatzes emissionsfreier Fahrzeuge benennen und

darüber hinaus eine verbindliche Steigerung dieser Quote im Laufe der Vertragslaufzeit festlegen. Über den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge hinaus können Maßnahmen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen die Nutzung von Energieträgern aus regenerativen Quellen zum Laden/Befüllen der Transportmittel darstellen. Schließlich kann das Konzept weitere Umweltmanagementmaßnahmen – wie Maßnahmen zur innerstädtischen Verkehrsreduzierung ebenso wie zu umweltfreundlichen Transportverpackungen und Packmitteln sowie Ladungssicherungen – enthalten. Maximal drei Zertifizierungen können dem Umweltkonzept beigefügt werden, mindestens jedoch muss ein Zertifikat über ein Umweltschutzmanagementsystem eingereicht werden. Sollte ein Bieter für die Beförderung der externen Sendungen auf die Deutsche Post AG zugreifen, bedarf es für diesen Leistungsteil zumindest einer Darstellung aus allgemein zugänglichen Quellen; ein schlichter Verweis auf die Deutsche Post AG reicht nicht aus.

Die Bieterangaben werden bei Beauftragung als Teil des Angebots Vertragsbestandteil und sind somit über die gesamte Vertragslaufzeit für den Auftragnehmer bindend.

Das Konzept erhält maximal 15 Punkte [die Punktzahl ist anpassbar]. Bei der Bewertung des Konzepts gibt es folgende Kategorien:

- 15 Punkte: anschauliche, detaillierte und gut nachvollziehbare Beschreibung, Konzept weist sehr gute Umweltbezogenheit und sehr überzeugende Lösungen auf
- 12,5 Punkte: anschauliche und gut nachvollziehbare Beschreibung, Konzept weist gute Umweltbezogenheit und überzeugende Lösungen auf
- 10 Punkte: mit geringen Einschränkungen detaillierte, aber insgesamt gut nachvollziehbare Beschreibung, Konzept weist eine zufriedenstellende Umweltbezogenheit und überwiegend überzeugende Lösungen auf
- 7,5 Punkte: wenig detaillierte, aber im Kern nachvollziehbare Beschreibung; Konzept weist ausreichende Umweltbezogenheit und teilweise überzeugende Lösungen auf
- 5 Punkte: skizzenhafte und nur mit Einschränkungen nachvollziehbare Beschreibung, weist wenig überzeugende Lösungen auf
- 0 Punkte: weitgehend unvollständige Beschreibung, Konzept weist zahlreiche gravierende Mängel auf und lässt keine umweltgerechte Leistungserbringung erwarten; kein Konzept abgegeben; Nichteinhaltung der formalen Vorgaben

Eine weitere Hinterlegung der Bewertung kann naturgemäß wegen der individuellen Konzeptionierung je Bieter nicht vorgenommen werden.

12.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

12.3.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

12.4 PAKETDIENSTLEISTUNGEN

Die folgenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Paketdienstleistungen. Dies umfasst die Abholung, Beförderung und Zustellung von Paketpostsendungen der FHH sowie einbezogener Institutionen (Bedarfsstellen).

12.4.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

12.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Vorgaben zu machen:

- Die ökologische Beschaffung hat für die Auftraggeberin einen hohen Stellenwert. Insofern hat der Auftragnehmer

im Rahmen seiner Dienstleistungen in besonderer Weise den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen an eine möglichst umweltfreundliche Leistungserbringung auch bei gesetzlichen Veränderungen schnellstmöglich Rechnung zu tragen. Der Auftragnehmer hat auf Basis der nachfolgenden Vorgaben mit seinem Angebot ein Umweltkonzept als Vertragsbestandteil vorgelegt, welches für die Leistungserbringung verbindlich ist.

- Im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit gilt insbesondere folgendes:

Nach § 3b Abs. 9 HmbVgG ist bei der Vergabe von Aufträgen, insbesondere von Transportdienstleistungen, darauf hinzuwirken, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Daher ist im Rahmen des Berichtswesens darzustellen, inwieweit der Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen innerhalb der eingesetzten Fahrzeugflotte im Zeitverlauf umsetzt. Für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb sind Angaben zur Euro-Norm zu den für die Transportdienstleistung verwendeten Fahrzeugen zu machen. Der AN hat zudem die mit dem Angebot getätigten Angaben zum SaubFahrzeugBeschG fortzuschreiben.

- Alle Paketpostsendungen sind klimaneutral zu versenden. Der Auftragnehmer erhebt regelmäßig die Emissionen (mindestens Scope 1 und Scope 2), die durch eigene Geschäftstätigkeit entstehen. Diese Erhebung muss nach einem an-

erkannten Standard wie beispielsweise ISO14064/14067 oder gleichwertig durchgeführt werden. Zur Bestätigung der tatsächlichen Kompensation von nicht vermeidbaren Emissionen legt der Auftragnehmer dem AG jährlich einen unabhängigen Nachweis über Investitionen in zertifizierte Klimaschutzprojekte (CDM Gold Standard oder vergleichbar) in Textform vor.

SaubereFahrzeugBeschG

Paketdienstleistungen fallen unter den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG. Daher ist in der Ausschreibung darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Auftragsausführung entsprechend sogenannte „Saubere Fahrzeuge“ zum Einsatz kommen. Dies kann beispielweise durch einen Zusatz in der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen:

Die nachgefragten Leistungen fallen in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG. Deshalb hat jeder Bieter auf maximal zwei DIN- A4 Seiten, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1 ½, folgende Angaben mit dem Angebot zu tätigen:

die Anzahl aller Fahrzeuge, die aufgrund einer Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet werden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart werden wird, unterteilt nach Fahrzeugklassen gemäß § 2 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG [ggf. Legaldefinition aus dem Gesetz einfügen]

und

die Anzahl aller sauberen leichten Nutzfahrzeuge und sauberen schweren Nutzfahrzeuge, die aufgrund einer Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet werden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart wird, unterteilt nach Fahrzeugklassen gemäß § 2 Nr. 4 SaubFahrzeugBeschG [ggf. Legaldefinition aus dem Gesetz einfügen]

und

die Anzahl aller emissionsfreien schweren Nutzfahrzeuge, die aufgrund einer Auftragsvergabe gekauft, geleast oder gemietet werden oder deren Nutzung vertraglich vereinbart werden wird, unterteilt nach Fahrzeugklassen gemäß § 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG [ggf. Legaldefinition aus dem Gesetz einfügen]

12.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Bei Verträgen oberhalb von 100.000 EUR und bei Rahmenverträgen ist im Rahmen der Zuschlagsentscheidung ein Umweltkonzept des Bieters mit mindestens 10 bis 20 Prozent zu gewichten. Die folgende Vorlage dient als Unterstützung für die Formulierung an die Anforderungen des Umweltkonzepts:

Jeder Bieter hat ein maximal zehnsseitiges Umweltkonzept (DIN-A4, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1 ½) vorzulegen. Dort ist auf Basis der Vorgaben aus der Leistungsschreibung die vertragsge-

mäße Erfüllung zu Nachhaltigkeit, des Einsatzes emissionsfreier Fahrzeuge und eines klimaneutralen Versands darzustellen. Dazu gehört unter anderem die Erhebungsmethodik der Emissionen und Nachweise über Investitionen in zertifizierte Klimaschutzprojekte. Es ist zu beschreiben, wie darauf hingewirkt wird, dass Emissionen vorrangig vermieden werden und Kompensationsmaßnahmen nur nachrangig genutzt werden. Dies umfasst insbesondere den vorgesehenen Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge (zum Beispiel elektrisch oder mit Wasserstoff angetriebene Fahrzeuge oder Fahrräder). Das Konzept kann idealerweise die Quote des vorgesehenen Einsatzes emissionsfreier Fahrzeuge benennen und darüber hinaus eine verbindliche Steigerung dieser Quote im Laufe der Vertragslaufzeit festlegen. Über den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge hinaus können Maßnahmen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen die Nutzung von Energieträgern aus regenerativen Quellen zum Laden/Befüllen der Transportmittel darstellen. Schließlich kann das Konzept weitere Umweltmanagementmaßnahmen – wie Maßnahmen zur innerstädtischen Verkehrsreduzierung ebenso wie zu umweltfreundlichen Transportverpackungen und Packmitteln sowie Ladungssicherungen – enthalten. Maximal drei Zertifizierungen können dem Umweltkonzept beigefügt werden, mindestens jedoch muss ein Zertifikat über ein Umweltschutzmanagementsystem eingereicht werden. Die Bieterangaben werden bei Beauftragung als Teil des Angebots Vertragsbestandteil und sind somit über die gesamte Vertragslaufzeit für den Auftragnehmer bindend.

Das Konzept erhält maximal 20 Punkte [die Punktzahl ist anpassbar]. Bei der Bewertung des Konzepts gibt es folgende Kategorien:

- 20 Punkte: anschauliche, detaillierte und gut nachvollziehbare Beschreibung, Konzept weist sehr gute Umweltbezogenheit und sehr überzeugende Lösungen auf
- 16 Punkte: anschauliche und gut nachvollziehbare Beschreibung, Konzept weist gute Umweltbezogenheit und überzeugende Lösungen auf
- 12 Punkte: mit geringen Einschränkungen detaillierte, aber insgesamt gut nachvollziehbare Beschreibung, Konzept weist eine zufriedenstellende Umweltbezogenheit und überwiegend überzeugende Lösungen auf
- 8 Punkte: wenig detaillierte, aber im Kern nachvollziehbare Beschreibung; Konzept weist ausreichende Umweltbezogenheit und teilweise überzeugende Lösungen auf
- 4 Punkte: skizzenhafte und nur mit Einschränkungen nachvollziehbare Beschreibung, weist wenig überzeugende Lösungen auf
- 0 Punkte: weitgehend unvollständige Beschreibung, Konzept weist zahlreiche gravierende Mängel auf und lässt keine umweltgerechte Leistungserbringung erwarten

ten; kein Konzept abgegeben; Nichteinhaltung der formalen Vorgaben

Eine weitere Hinterlegung der Bewertung kann naturgemäß wegen der individuellen Konzeptionierung je Bieter nicht vorgenommen werden.

12.4.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Hierzu macht der Leitfaden keine spezifischen Vorgaben.

12.4.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Hierzu macht der Leitfaden keine spezifischen Vorgaben.



MEDIZINISCHE GERÄTE UND VERBRAUCHS- MATERIALIEN

13.1 Ökologische und soziale Herausforderungen	178
13.2 Gesetzliche Vorgaben, relevante Gütezeichen und weitere Informationen	180
13.3 Medizinische Geräte	180
13.4 Untersuchungshandschuhe	185
13.5 Verbandsmaterial	187

13.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Das Gesundheitswesen in Deutschland erzeugt laut einer Studie des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie von 2022 circa 70 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente und steht damit für circa 5,2 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen²⁹⁶. Auch der Ressourcenverbrauch ist hoch. So beziffert eine Studie des Umweltbundesamts von 2021 den Ressourcenverbrauch des Sektors im engeren Sinn (Krankenhäuser, ambulante Praxen und andere) auf circa 107 Millionen Tonnen und damit auf fünf Prozent des Gesamtrohstoffkonsums in Deutschland²⁹⁷. Dies ist der vierte Platz aller Produktionsbereiche.

Ein Teil der Energie- und Ressourcenverbräuche entfällt auf die bei der medizinischen Versorgung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen in großem Umfang eingesetzten technischen Hilfsmittel in Form von medizinischen Geräten. Als zentrale Umwelteinwirkungen lassen sich neben dem hohen Ressourcenaufwand bei der Produktion dieser meist aufwendigen und technisch komplexen Produkte vor allem ihr Bedarf an Energie und weiteren Betriebsmitteln wie zum Beispiel Wasser oder auch Schutzgasen während der Nutzung benennen. Darüber hinaus können die bei einigen Gerätetypen als Betriebsmittel eingesetzten Gase oder auch Kühlmittel bei einer Freisetzung in die Umgebung problematische Treibhauswirkungen entfalten.

²⁹⁶ Nach Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie: Zielbild „Klimaneutrales Krankenhaus“, März 2022; vgl. [Zielbild „Klimaneutrales Krankenhaus“ | KGNW e.V.](#)

²⁹⁷ Vgl.: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ressourcenschonung-im-gesundheitssektor>.



Ebenfalls sehr relevant sind die großen Mengen der eingesetzten medizinischen Verbrauchsmaterialien. Dies sind technisch gesehen meist weniger komplexe Produkte, allerdings zum Teil ebenfalls aus recht hochwertigen Materialien. Solche Produkte können Handschuhe, OP-Textilien, Materialien zur Reinigung und Desinfektion sowie Verbandmaterial für die Notfall- und Wundversorgung, aber auch Teile der OP-Bestecke und ähnliches sein. Aus hygienischen Gründen sind die meisten der eingesetzten Materialien aufwendig steril verpackt und vielfach nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt. Anschließend sind sie – ebenfalls aus hygienischen Gründen – getrennt zu entsorgen und gelangen damit üblicherweise nicht in das Recycling.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

Ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte bei der Beschaffung

Bei medizinischen Geräten sind die nachfolgenden Aspekte von Bedeutung:

- Der Energieverbrauch sollte in der Nutzungsphase möglichst gering sein. Neben einer energieeffizienten Auslegung des

eigentlichen Betriebszustandes ist dabei auch ein möglichst energiesparender Stand-by-Zustand von Bedeutung.

- Weitere Betriebsstoffverbräuche (Wasser, Kühlmittel, Gase und anderes) sind bei einer Betrachtung über die verschiedenen üblichen Nutzungszyklen zu minimieren.
- Es sind Gase und Kühlmittel mit geringem Treibhausgaspotential einzusetzen.
- Mit Blick auf die ökologische Amortisation der eingesetzten Materialien ist die Langlebigkeit der medizinischen Geräte inklusive der Möglichkeit zur Wartung und Reparatur von Bedeutung.
- Mit Blick auf solch eine Lebensdauer verlängernde Instandhaltung ist auch ein modularer Aufbau und eine technisch-funktionale Nachrüstbarkeit von Hard- und Software von Wichtigkeit.
- Im Bereich der medizinischen Verbrauchsmaterialien ist immer zu prüfen, ob:
 - es unter Beibehaltung der notwendigen Hygienestandards Möglichkeiten gibt, auf mehrfach nutzbare Produktalternativen umzusteigen. Entsprechende Reinigungs- und Sterilisationslösungen sind dabei mit zu betrachten.
 - der Verpackungsmaterialaufwand für die Produkte und Materialien reduziert werden kann bzw., ob zumindest in diesem Bereich Mehrweglösungen eingesetzt werden können.



13.2 GESETZLICHE VORGABEN, RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND WEITERE INFORMATIONEN

Die medizinischen Geräte und Verbrauchsmaterialien aus dieser Warengruppe umfassen ganz überwiegend Produkte, die in den Geltungsbereich der Europäischen Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte²⁹⁸ bzw. des deutschen Medizinproduktegesetzes²⁹⁹ fallen.

Diese gesetzlichen Grundlagen sowie die Vielzahl darunterliegender, untergesetzlicher gemeinsamer Spezifikationen, Durchführungsverordnungen, Normen und Standards³⁰⁰ sind darauf ausgerichtet, die verschiedensten möglichen Risiken aus der Anwendung von Medizinprodukten zu minimieren. Aus diesem Grund begrenzen sie den Marktzugang auf Produkte, die diesen Regelwerken entsprechen.

Vor dem Hintergrund, dass diese umfangreichen Rechtsvorgaben der Patientensicherheit den allerhöchsten Stellenwert einräumen, sind im Medizinproduktmarkt weitergehende Initiativen mit Blick auf Klimafreundlichkeit und Nachhaltigkeit bislang noch weniger ausgeprägt als in anderen Branchen. Es fehlt an Typ-I-Umweltzeichen und anderen Gütezeichen, die den Vorgaben der öffentlichen Beschaffung entsprechen.

Allerdings gibt es ein wachsendes Angebot an einschlägigen Informationen und Austauschnetzwerken zur umweltfreundlichen Beschaffung im Gesundheitswesen, wie zum Beispiel:

- Netzwerk „Zukunft Krankenhaus-Einkauf“
<https://www.zukunft-krankenhaus-einkauf.de/>
- Health Care Without Harm
<https://noharm-europe.org/>
- Practice Green Health
<https://practicegreenhealth.org>
- Kompetenzzentrum für klimaresiliente Medizin und Gesundheitseinrichtungen
<https://klimeg.de>

13.3 MEDIZINISCHE GERÄTE

Die nachstehenden Beschaffungsanforderungen gelten für die folgenden Arten von Medizingeräten:

- Anästhesiegeräte – Beatmungsgeräte (Beatmungsgeräte für die Intensivpflege außer Transportbeatmungsgeräte, Anästhesiebeatmungsgeräte außer Heimbeatmungsgeräte)
- bettseitige Monitore
- Computertomografen (CT)

²⁹⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0745>

²⁹⁹ Das sogenannte Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz – MPDG vom April 2020 findet sich u. a. unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/mpdg/>.

³⁰⁰ Vgl. dazu u. a. https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Ueberblick/Gesetze-und-Verordnungen/_node.html.



- Elektrokardiografen (EKG-Geräte), diagnostisch
- Endoskopiegeräte (Kameraeinheit, Endoskop, Lichtquelle, Luftpumpe)
- Spüldesinfektionsgeräte
- Hämodialysegeräte
- HF-, RF-Chirurgiegeräte, Diathermiegeräte, bipolar, monopolar
- Säuglingsinkubatoren, permanent
- Infusionspumpen und Spritzenpumpen
- Intensivpflegeausrüstung – aktive Atemgasbefeuchter
- Chirurgie-Laser
- Magnetresonanztomographen (MRT)
- medizinische Tiefkühlgeräte
- medizinische Leuchten – OP-Leuchten
- medizinische Sterilisatoren
- Patientenwärmesysteme (Decken, Matten und Matratzen)
- Ultraschall, außer therapeutisch
- Reinigungs-Desinfektionsgeräte
- Röntengeräte (einschließlich Mammographie, ausgenommen Osteoporose)

13.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

- Im Rahmen der Bedarfsanalyse sind von den Bedarfsträgern die Angaben zum voraussichtlichen Nutzungsmuster des Geräts zu machen („kundenspezifisches Nutzungsszenario pro Tag“). Die dabei für die jeweilige Art des Medizingerätes benötigten Angaben (in Hinblick auf den Verbrauch von Energie, Wasser, Gasen und gegebenenfalls weiteren Betriebsstoffen) können den EU-Kriterien für die „Umweltorientierte öffentliche Beschaffung von elektrischen und elektronischen Geräten (EE-Geräten) für das Gesundheitswesen“³⁰¹ entnommen werden.
- Ebenfalls im Rahmen der Bedarfsanalyse ist zu ermitteln, ob am zukünftigen Aufstellort der Geräte bereits eine Möglichkeit zur getrennten Erfassung des Stromverbrauches (und gegebenenfalls des Wasserverbrauches) besteht. Ist dies nicht der Fall, so sollten wahlweise Geräte mit entsprechenden Verbrauchszählern oder aber zusätzlich entsprechende Zwischenzähler beschafft und installiert werden (zur gleichwertigen Behandlung beider Optionen sind die entsprechenden Zusatzkosten im Rahmen der Lebenszyklusanalyse – siehe Zuschlagskriterien mit einzubeziehen).

301 <https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/7a9b2c7c-4f3e-40c0-a299-ed63fd98698f/details>



13.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Festlegung des höchsten am Markt verfügbaren Leistungsniveaus.
[Hinweis: Es handelt sich hierbei um ein sogenanntes energieverbrauchsrelevantes Produkt im Sinne des- § 67 VgV, sodass in der Leistungsbeschreibung ein Leistungsniveau der technisch vergleichbaren Geräte angegeben werden muss. Siehe hierzu auch Ziffer II.7.2 und II.11.2 der HmbVgRL.]
- Für die Geräte muss die Verfügbarkeit eines (Voll-)Wartungs- und Reparaturservices für > 10 Jahren garantiert werden³⁰². Außerdem sind detaillierte aktuelle Reparaturanleitungen und entsprechende Verschleiß- und Ersatzteile sowie Softwareupdates für diesen Zeitraum frei zugänglich verfügbar zu machen.
- Bei medizinischen Tiefkühltruhen sind nur Kühlmittel mit einem GWP100 (Treibhausgaspotenzial) < 10 einzusetzen.
- Es ist ein Leitfaden mit detaillierten Hinweisen zur Maximierung der Umweltleistung des betreffenden medizinischen Geräts bereitzustellen. Diese Bedienungsanleitung ist zusammen mit dem Gerät digital zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation enthält folgende Hinweise, die eine Mindest-

anforderung darstellen und keinen Einfluss auf die klinische Leistung des Geräts haben:

Anleitung für Benutzer für einen Gebrauch des Geräts mit dem Ziel der Minimierung der Umweltauswirkungen während der Nutzung des Gerätes, darunter Hinweise zur Minimierung des Verbrauchs von Energie, Wasser und Verbrauchsgütern/Teilen sowie zur Minimierung von Emissionen;

Empfehlungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Geräte nach der Nutzung inklusive entsprechender Rücknahmeangebote durch den Hersteller;

Informationen zum Gehalt des/der im Rahmen dieses Auftrags erworbenen Produktes/e an besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC), die auf der „Kandidatenliste“ nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) stehen, damit der Auftraggeber durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen sicherstellen kann, dass die Benutzer des Produkts diese Information erhalten und sich entsprechend verhalten können.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen

³⁰² Dieser Wert ist ggf. für einzelne Gerätegruppen entsprechend anzupassen.



sowie ein Beispiexemplar des Leitfadens zu Maximierung der Umweltleistung belegt.

13.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebotspreise dieser energieverbrauchsrelevanten Geräte ist im Oberschwellenbereich auf Basis von Lebenszykluskosten (vgl. § 67 VgV und Ziffer II.7.2 und II.11.2 der HmbVgRL) durchzuführen. Den Vergabeunterlagen ist folgende Textpassage hinzuzufügen:

- Auf Basis der von dem öffentlichen Auftraggeber bereitgestellten Angaben zum geplanten täglichen Nutzungsmuster („kundenspezifisches Nutzungsszenario“) sind durch die Bieter transparent der Energieverbrauch (sowie der Verbrauch weiterer Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien) anzugeben (inklusive der Angaben zu den Verbräuchen in den verschiedenen Betriebsmodi) und gemäß der für den Gerätetyp spezifischen Vorgaben aus den EU-Kriterien für die „Umweltorientierte öffentliche Beschaffung von elektrischen und elektronischen Geräten (EE-Geräten) für das Gesundheitswesen“³⁰³ die Tageswerte für den Energieverbrauch zu berechnen und anzugeben.
- Weitere Hinweise für die Lebenszykluskostenanalyse: Die Beschaffungsstellen/die Bedarfsträger können den Bieter

darüber hinaus verpflichten, weitere relevante Kostenblöcke für die Gesamtkosten des Betriebs auszuweisen. Dazu gehören etwa die Vollwartungskosten inklusive notwendiger Softwareupdates/Upgrades, oder Kosten für die Bereitstellung und Installation von gerätespezifischen Verbrauchszählern. Diese sind dann im Rahmen der Lebenszykluskosten zu berücksichtigen.

13.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Die folgenden Aspekte sind als Ausführungsbedingungen in die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Bietern/Lieferanten aufzunehmen.

Verbrauchsoptimierte Inbetriebnahme

- Der Lieferant stellt die Verbrauchsparameter des Gerätes im Verlauf der Inbetriebnahme so ein, dass mindestens die im Rahmen des Bieterverfahrens angegebenen Werte (Lebenszyklus-Parameter) eingehalten werden³⁰⁴. Die verbrauchsoptimierte Geräteeinstellung ist bei jeder vorbeugenden Wartung des Geräts durch den Lieferanten zu überprüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

303 <https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/7a9b2c7c-4f3e-40c0-a299-ed63fd98698f/details>

304 Dabei ist die medizinische Funktionalität selbstverständlich vollumfänglich zu gewährleisten.



Umweltbezogene Schulungsangebote

- Der Lieferant führt Schulungen durch, die auch die verbrauchsoptimierte Einstellung und Bedienung der Geräte (zum Beispiel Einstellung des Stand-by-Modus) adressieren. Die Schulungen können Bestandteil der vom Auftragnehmer bereitzustellenden klinischen und technischen Fortbildung sein.

Aktualisierung der Information über den Gehalt an besonders besorgniserregenden Stoffen der Kandidatenliste

- Bis mindestens 10 Jahre nach Lieferung des Produkts erfolgt bei den besonders hochwertigen und hochpreisigen Geräten – jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung einer überarbeiteten SVHC-Kandidatenliste durch die ECHA – eine Meldung an den Auftraggeber und den Vertragspartner, wenn ein oder mehrere neu auf die Liste gesetzte Stoffe in einem der Vertragsprodukte enthalten sind. Dabei wird auch auf die Ergebnisse der Überprüfung der Risikomanagement-Akte Bezug genommen, damit der Auftraggeber durch angemessene Maßnahmen sicherstellen kann, dass die Benutzer:innen des Produkts die Information erhalten und sich entsprechend verhalten können.

Verwendung wiederverwendbarer bzw. einfach verwertbarer Transportverpackungen

- Bei der Medizinprodukte-Anlieferung sind Mehrweg-Transportverpackungen oder aber ressourcenschonende und direkt verwertbare Verpackungen – beispielsweise aus Kartonagen mit mindestens 80 Prozent Recyclingfasergehalt – zu verwenden. Sind zum besonderen Schutz einzelner Produktteile im Einzelfall aufwendigere Verpackungslösungen notwendig, so übernimmt der Lieferant die Rücknahme/Entsorgung dieser Materialien.

13.3.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

13.3.6 Quellen und Dokumente

EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von elektrischen und elektronischen Geräten (EE-Geräten) für das Gesundheitswesen (nicht mehr gültig, aber weiterhin einschlägig nutzbar):

<https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/7a9b2c7c-4f3e-40c0-a299-ed63fd98698f/details>



13.4 UNTERSUCHUNGSHANDSCHUHE

13.4.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob und wie durch zeitliche und/oder mengenmäßige Bündelung von (Einzel-) Bestellmengen:

- die Zahl der Anlieferfahrten reduziert werden kann.
- Packmengen erreicht werden, die zu einem günstigeren Packgut/Verpackungs-Mengenverhältnis führen.

13.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die zu beschaffenden Produkte müssen die folgenden Produktvorgaben erfüllen:

- Die Handschuhe müssen puderfrei sein.
- Das Produkt darf keine Zusätze von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten, die im Sinne der Verordnung 1272/2008 (CLP) mit einer der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Einstufung versehen sind:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	H-Sätze gemäß CLP-Verordnung VO (EC) Nr. 1272/2008	
Karzinogenität	Karz. 1A, 1B	H350	kann Krebs erzeugen
Karzinogenität	Karz. 1A, 1B	H350i	kann bei Einatmen Krebs erzeugen
Karzinogenität	Karz. 2	H3519	kann vermutlich Krebs erzeugen
Keimzellmutagenität	Muta. 1A, 1B	H340	kann genetische Defekte verursachen
Keimzellmutagenität	Muta. 2	H341	kann vermutlich genetische Defekte verursachen
Reproduktionstoxizität	Repr. 1A, 1B	H360	kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit	ED HH 1	EUH380	kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen*
endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit	ED HH 2	EUH381	steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen*
Reproduktionstoxizität	Repr. 2	H361	kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
akute Toxizität	Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
akute Toxizität	Acute Tox. 3	H301	giftig bei Verschlucken
akute Toxizität	Asp. Tox. 1	H304	kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
akute Toxizität	Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
akute Toxizität	Acute Tox. 3	H311	giftig bei Hautkontakt
akute Toxizität	Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H330	Lebensgefahr bei Einatmen.



Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	H-Sätze gemäß CLP-Verordnung VO (EC) Nr. 1272/2008	
akute Toxizität	Acute Tox. 3	H331	giftig bei Einatmen
Sensibilisierung der Atemwege	Resp. Sens. 1A, 1B	H334	kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Sensibilisierung der Haut	Skin Sens. 1A, 1B	H317	kann allergische Hautreaktionen verursachen
spezifische Zielorgantoxizität einmalige Exposition	STOT SE1	H370	schädigt die Organe
spezifische Zielorgantoxizität einmalige Exposition	STOT SE2	H371	kann die Organe schädigen
spezifische Zielorgantoxizität wiederholte Exposition	STOT RE1	H372	schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
akut gewässergefährdend	Aquatic Acute 1	H400	sehr giftig für Wasserorganismen
langfristig gewässergefährdend	Aquatic Chronic 1	H410	sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
langfristig gewässergefährdend	Aquatic Chronic 2	H411	giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
endokrine Disruptoren für die Umwelt	ED ENV 1	EUH430	kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen*
endokrine Disruptoren für die Umwelt	ED ENV 2	EUH431	steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen*
persistent, bioakkumulierend, toxisch	PBT	EUH440	Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen*
sehr persistent sehr bioakkumulierend	vPvB	EUH441	starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen*

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	H-Sätze gemäß CLP-Verordnung VO (EC) Nr. 1272/2008	
persistent, mobil, toxisch	PMT	EUH450	kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen*
sehr persistent sehr mobil	vPvM	EUH451	kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen*

*neu in CLP hinzugefügte Gefahrenkategorien; rechtlich verbindlich für neu in Umlauf gebrachte Stoffe ab 1. Mai 2025, für bereits im Umlauf befindliche Stoffe erst ab 01. November 2026; rechtlich verbindlich für neu in Umlauf gebrachte Gemische ab 1. Mai 2026, für bereits im Umlauf befindliche Stoffe erst ab 1. Mai 2028.

- Das Produkt darf keine Rückstände von mehr als 0,1 Gewichtsprozent Thiuram enthalten.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und entsprechende Informationen zur Produktzusammensetzung verfügbar macht.

13.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

- Keine spezifischen Vorgaben.



13.4.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Soweit jeweils möglich (vgl. Vorgaben an die Bedarfsanalyse) ist im Rahmen der Ausführungsbedingungen vorzugeben, dass

- die bestellten Produkte gebündelt, das heißt mit möglichst wenig Lieferfahrten
- in Transportgebinden mit einem günstigen Packgut/Verpackungs- Mengenverhältnis geliefert werden und
- es sich bei den Transportgebinden um Verpackungen mit einem hohen Rezyklatanteil handelt (zum Beispiel Kartonagen mit > 90 Prozent Altfaseranteil) oder aber Mehrwegtransportverpackungen zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus sollten die Produktverpackungen von Untersuchungshandschuhen so gestaltet sein, dass eine einfache Entnahme nur der tatsächlich benötigten Stückzahlen möglich ist³⁰⁵.

13.4.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

13.5 VERBANDSMATERIAL

13.5.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob und wie durch zeitliche und/oder mengenmäßige Bündelung von (Einzel-) Bestellmengen:

- die Zahl der Anlieferfahrten reduziert werden kann.
- Packmengen erreicht werden, die zu einem günstigeren Packgut/Verpackungs-Mengenverhältnis führen.

13.5.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Die zu beschaffenden Produkte müssen die folgenden Produktvorgaben erfüllen:

- Die Produkte müssen frei von Antibiotika sein.
- Die Produkte müssen frei von Triclosan sein.
- Die Produkte müssen frei von Silber in metallischer Form oder als Verbindung sein.
- Die Produkte müssen frei von Naturgummilatex sein. Der Kleber in Pflastern bildet hier gegebenenfalls eine Ausnahme.
- Klebstoffe in Bandagen müssen frei von Kolophonium sein.
- Die Produkte müssen frei von Lanolin sein.

³⁰⁵ Erläuterung: In der Praxis sind immer wieder Produktverpackungen zu finden, bei denen es sehr schwierig ist, eine unbeabsichtigte Entnahme von Übermengen (z. B. durch Aneinanderhaften der einzelnen Handschuhe) zu vermeiden. Dies führt z. T. zu relevanten unnötigen Abfallmengen.



Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und entsprechende Informationen zur Produktzusammensetzung verfügbar macht.

13.5.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

- Keine spezifischen Vorgaben.

13.5.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Soweit jeweils möglich (vgl. Vorgaben an die Bedarfsanalyse) ist im Rahmen der Ausführungsbedingungen vorzugeben, dass

- die bestellten Produkte gebündelt, das heißt mit möglichst wenig Lieferfahrten
- in Transportgebinden mit einem günstigen Packgut/Verpackungs-Mengenverhältnis geliefert werden und
- es sich bei den Transportgebinden um Verpackungen mit einem hohen Rezyklatanteil handelt (zum Beispiel Kartonagen mit > 90 Prozent Altfaseranteil) oder aber Mehrwegtransportverpackungen zum Einsatz kommen.

13.5.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.



ALLES RUND UMS GRÜN

14.1 Ökologische und soziale Herausforderungen	189
14.2 Relevante Gütezeichen und Siegel	190
14.3 Pflanzen	192
14.4 Pflanztöpfe	194
14.5 Kultursubstrate und Bodenverbesserungsmittel	195
14.6 Automatische Bewässerungssysteme	196
14.7 Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten	197
14.8 Motorbetriebene Geräte zur Grünflächenpflege	198
14.9 Gartendienstleistungen	199

14.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Hamburg ist eine grüne Stadt mit zahlreichen Parks, Wäldern, Naturschutzgebieten und landwirtschaftlichen Flächen. Das Grün in der Stadt hat eine herausragende Bedeutung – zum Beispiel für die Biodiversität, für das Stadtklima und als CO₂-Senke. Hamburg kann durch eine langfristige und planvolle Gestaltung hier wichtige Ziele erreichen – zum Beispiel durch die Auswahl klimafitter Pflanzen, Bäume und Gehölze sowie ein kluges Regenwassermanagement (Schwammstadt). Der Klimawandel und die Anpassung an diesen stellen Herausforderungen dar, für die Hamburg schon jetzt diverse Antworten sucht und findet. Ein Teil davon kann im Bereich der öffentlichen Beschaffung liegen.

In der Grünpflege und im Gartenbau gibt es aus der Nachhaltigkeitsperspektive je nach Produktgruppe eine Reihe unterschiedlicher und relevanter Aspekte und Problemstellungen zu berücksichtigen. So kommen beispielsweise beim Einsatz von Bodenverbessern in Deutschland noch immer torfhaltige Produkte zum Einsatz. Torf oder torfhaltige Produkte sind jedoch kontraproduktiv für den Klimaschutz, denn Moore sind CO₂-Speicher und der Abbau von Torf setzt das CO₂ wieder frei. Hier gibt es die Möglichkeit, alternative Substrate mit Kompost oder Pflanzenkohle statt Torf zu verwenden.

Beim Einkauf von Pflanzen sind die Umweltauswirkungen, zum Beispiel auch bei deren Anzucht zu berücksichtigen, die unter anderem durch den Einsatz von Pestiziden und Düngern entstehen

können. Die Anzucht kann je nach Herkunftsregion darüber hinaus auch mit problematischen Arbeitsbedingungen verbunden sein, weshalb regionale Produktion und Kreisläufe hier eine wichtige Rolle spielen können. Ein weiterer Aspekt: Werden standortfremde oder invasive Arten ausgewählt, sind die Auswirkungen auf einheimische Arten nicht immer absehbar. Gleichzeitig sind einheimische Arten nicht immer optimal an extreme klimatische Bedingungen im Stadtraum angepasst. Auch die Verpackung der Pflanzen ist nicht selten mit Umweltbelastungen durch den entsprechenden Rohstoffeinsatz verbunden, der durch Wiederverwendung und Verwertung gemindert werden kann.

Im Gartenbau entstehen Umweltbelastungen durch die eingesetzten Geräte vor allem durch deren Lärm- und Abgasemissionen sowie durch die Verwendung von Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten. Lärm- und Abgasemissionen können durch die Wahl von elektrisch betriebenen Geräten deutlich gemindert werden. Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten sind in der Regel mineralölbasierte chemische Gemische und enthalten als solche oft Verbindungen, die in der Umwelt nicht oder nur schwer abbaubar sind. Gleichwohl kann bei ihrer Anwendung eine Freisetzung nicht völlig ausgeschlossen werden. Sie ist abhängig von der konkreten Nutzung und zum Teil sogar technisch notwendig zum Beispiel bei der Nutzung von Kettensägenfetten.

Inzwischen hat sich hier ein breiter Markt etabliert, der umweltverträgliche Technik und Produkte anbietet, die bei Freisetzung

schnell abbaubar sind und gleichzeitig eine nur geringe Belastung für die Umwelt – insbesondere für Wasserorganismen – darstellen. Derartige Produkte sind oft auf biobasierten Rohstoffen aufgebaut. Hier ist es besonders wichtig, dass auch diese wiederum unter möglichst nachhaltigen Bedingungen hergestellt werden und dass insbesondere keine wertvollen Naturlandschaften zu ihrer Erzeugung zerstört werden.

Weiter ist bei der Erzeugung auch dieser biobasierten Rohstoffe wichtig, dass die Produktion fair und ohne Konkurrenz zu lokaler Nahrungsmittelversorgung geschieht. Vor dem Hintergrund dieser vielschichtigen Herausforderungen sind im Rahmen der Beschaffung die folgenden Aspekte zu beachten.

14.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND SIEGEL

• Umweltzeichen „Blauer Engel“

Der Blaue Engel setzt höchste Standards im Bereich der Ökologie und ist ein Gütezeichen im Sinne des § 34 VgV/ § 24 UVgO. Einschlägige Umweltzeichen des Blauen Engels sind hier:

- Blauer Engel – DE-UZ 17 – kompostierbare Pflanztöpfe und andere Formteile <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20017-200801-de%20Kriterien-V7.pdf>

- **EU-Umweltzeichen**

Das EU-Umweltzeichen umfasst ein großes Spektrum an Produktgruppen. Expert:innen entwickeln in Absprache mit den Hauptinteressengruppen die Kriterien für jede Produktgruppe, um die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus des Produkts zu verringern. Auch beim EU-Umweltzeichen handelt es sich um ein Gütezeichen im Sinne des § 34 VgV / § 24 UVgO. Einschlägig sind für diese Warengruppe:

- EU-Umweltzeichen für Kultursubstrate und Bodenverbesserer, Beschluss (EU) 2022/1244 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D1244&qid=1725960450939>

- **EU-Biosiegel**

Das EU-Bio-Logo dürfen nur Produkte tragen, für die eine zugelassene Kontrollstelle bescheinigt hat, dass sie biologisch erzeugt wurden.

- Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848>

- Fögra e. V. – Anbieterübersicht biologisch-zertifizierte Zierpflanzen

<https://bio-zierpflanzen.de>

- **RAL-Gütezeichen Kompost**

Für Kompostprodukte aus der Kreislaufwirtschaft ist der Nachweis einer neutralen und regelmäßigen Qualitätskontrolle von besonderer Bedeutung. Die RAL-Gütesicherung gewährleistet einen hohen Qualitätsstandard, der mit Institutionen aus Wissenschaft, Fachbehörden und Verbrauchern abgestimmt und vereinbart ist.

- Gütesicherung Kompost

<https://www.kompost.de/guetesicherung/guetesicherung-kompost>

- **Fairtrade-Siegel**

Fairtrade verbindet Konsumentinnen und Konsumenten, Unternehmen und Produzentenorganisationen und verändert Handel(n) durch bessere Preise für Kleinbauernfamilien sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Beschäftigte auf Plantagen in Ländern des globalen Südens. Neben Schnittblumen und fertig kultivierten Pflanzen können auch unbewurzelte Stecklinge Fairtrade-zertifiziert werden.

<https://www.fairtrade-deutschland.de/produkte/blumen/hintergrund-fairtrade-blumen-pflanzen>

Darüber hinaus kann das KWF-Prüfsiegel³⁰⁶ für Forstgeräte und Maschinen ein wichtiges Qualitätskriterium für Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz sein.

14.3 PFLANZEN

Die nachstehenden Anforderungen gelten für die Beschaffung von Pflanzen im Siedlungsbereich.

14.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Bei der Bedarfsanalyse sollte bei der Auswahl von Pflanzen geprüft werden, ob:

- durch den Einsatz mehrjähriger Pflanzen mittelfristig der Bedarf an Neupflanzen reduziert werden kann.
- durch nachweislich klimaresiliente Bepflanzungen gegebenenfalls weniger Dünge- und Pflegemittel eingesetzt werden können.

14.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Bei der Beschaffung sind die folgenden Produktvorgaben zu beachten:

- Die Pflanzen müssen für die örtlichen Gegebenheiten geeignet sein (unter anderem in Bezug auf die folgenden Parameter: Säuregehalt des Bodens, durchschnittliche Niederschlagsmenge, Temperaturschwankungen im Jahresverlauf usw.).
- Es dürfen keine gebietsfremden Arten gepflanzt werden, die invasiv werden und unabsehbare Wechselwirkungen auslösen können³⁰⁷.
- Es wird angestrebt, dass mit Blick auf Artenschutz und Biodiversität mindestens 60 Prozent der eingesetzten Pflanzen verschiedene insekten- und bienenfreundliche Arten sind³⁰⁸.
- Bei der Auftragsdurchführung erstellt der Dienstleister eine Dokumentation des Gesamtwareneinsatzes und stellt diese gegebenenfalls zusammen mit Biozertifikaten dem Auftraggeber zur Verfügung.
- Angestrebt wird, dass die Pflanzenbehälter zu 100 Prozent aus biologisch abbaubaren (kompostierfähigen) Substanzen wie zum Beispiel Stroh, Kork, Holzmehl oder Maisstärke bestehen oder zum Recycling zurückgenommen werden.

³⁰⁶ Zum Beispiel: ECC – Europäisches Motorsägenzertifikat – KWF 2030 ([KWF 2030 – Das Kompetenzzentrum für Forst](https://www.kwf.de/2030)).

³⁰⁷ Als Orientierung kann dienen: die Liste invasiver Arten (EU): <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung.html>.

³⁰⁸ Liste bienenfreundlicher Arten: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/BienenfreundlichePflanzen.pdf?__blob=publicationFile&v=25,
Liste insektenfreundlicher Arten: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/tiere/insekten/22629.html>.

- Wo dies möglich, sollten Mehrwegpakete und Baumschul-kisten zum Einsatz kommen.

Nachweis: Mit seinem Angebot legt der Bieter eine Liste aller Arten und der jeweiligen Anzahlen vor, die er liefern will und die Preise und die Gesamtanzahl der zu liefernden Einheiten.

14.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Hamburg ist seit 2016 Mitglied des Netzwerkes Bio-Städte. Für die Vorgabe von Zuschlagskriterien ist deshalb verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert der Anteil an Pflanzen aus biologischer Landwirtschaft mit einer entsprechenden Auszeichnung gemäß „EU-Öko-Basisverordnung“ heranzuziehen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

Bewertung: Der Bio-Anteil in Prozent wird dabei wie folgt bestimmt: Gesamtwert der Pflanzen mit einer Zertifizierung gemäß EU-Öko-Basisverordnung geteilt durch den Gesamtwert aller eingesetzten Pflanzen.

Die jeweiligen Prozentwerte des Bio-Anteils gehen nach einer Verhältnisgewichtung in die Bewertung des Kriteriums Bioqualität ein (zum Beispiel 50 Prozent = 15 Punkte, 10 Prozent = 3 Punkte von insgesamt 30 Punkten):

- Bio-Anteil: =100 Prozent = die volle Punktzahl
- Bio-Anteil: ≥ 50 Prozent = halbe Punktzahl
- Bio-Anteil: ≥ 10 Prozent = ein Zehntel der maximal möglichen Punktzahl

14.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

14.3.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.3.6 Quellen und Dokumente

- EU-Öko-Basisverordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848>

- GPP-Kriterien „Instandhaltung öffentlicher Flächen“:
<https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/fd7ee704-2db4-4304-aab4-78955ab03a06/details>
- Umweltzeichen „Blauer Engel für kompostierbare Pflanztöpfe und Formteile (DE-UZ 17, Ausgabe 2008)“, dieses Umweltzeichen ist ausgelaufen, das heißt nicht mehr gültig:
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20017-200801-de%20Kriterien-V7.pdf>

14.4 PFLANZTÖPFE

Die Vorgaben gelten für Pflanzentöpfe, Gesteckunterlagen und im Gartenbau eingesetzte Formteile für Anzucht, Vor- und Anpflanzung, Haltung und Transport und zur Herstellung von floristischen Gestecken.

14.4.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Bei der Bedarfsanalyse sollte geprüft werden, ob:

- durch eine erneute Verwendung von gebrauchten Pflanztöpfen der Bedarf an neu zu beschaffenden Produkten reduziert werden kann.
- die Produkte möglichst zu 100 Prozent aus biologisch abbaubaren (kompostierfähigen) Substanzen wie zum Beispiel Stroh, Kork, Holzmehl oder Maisstärke bestehen oder zum

Recycling zurückgenommen werden. Hierzu gibt es in den Hamburger Bezirksämtern bereits Testeinsätze.

14.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Beschaffung sind die folgenden Produktvorgaben zu berücksichtigen:

- Die Produkte dürfen keinen Torf enthalten.
- Die Produkte dürfen die folgenden Materialien nicht enthalten: synthetisch hergestellte Kunststoffe, Plastifikatoren, PVC-haltige Materialien.

14.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.4.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

14.4.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.4.6 Quellen und Dokumente

Umweltzeichen „Blauer Engel für kompostierbare Pflanztöpfe und Formteile (DE-UZ 17, Ausgabe 2008)“, dieses Umweltzeichen ist ausgelaufen, das heißt nicht mehr gültig. Aber die Kriterien

haben weiterhin Relevanz und können für die Formulierung von Anforderungen genutzt werden:

<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20017-200801-de%20Kriterien-V7.pdf>

14.5 KULTURSUBSTRATE UND BODENVERBESSERUNGSMITTEL

Die Vorgaben gelten für

- **„Kultursubstrat“:** Es dient Nutzpflanzen als Wurzelraum und wird in Böden eingebracht, auf Böden aufgebracht oder in bodenunabhängigen Anwendungen genutzt werden (s. § 2 Nr. 8 Düngegesetz).
- **„Bodenverbesserungsmittel“:** Die Mittel (inklusive Mulch) sollen die physikalischen und chemischen Eigenschaften, aber auch die Struktur oder die biologische Aktivität des Bodens erhalten, verbessern bzw. schützen.
- **„Mulch“:** Mulch besteht meist aus organischem Material, das auf dem Boden verteilt wird und dort verrottet. Durch Mulchen wird das Aufkommen von Beikräutern vermindert, der Verlust von Feuchtigkeit reduziert, die Bodenerosion verhindert und gleichzeitig das Bodenleben verbessert.

14.5.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

³⁰⁹ <https://www.kompost.de/quetesicherung/quetesicherung-kompost>

14.5.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Beschaffung sind die folgenden Produktvorgaben zu berücksichtigen:

- Die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Kultursubstrate und Bodenverbesserungsmittel dürfen aus einleitend genannten Gründen weder Torf noch den ohnehin seit Jahren nicht mehr zulässigen Klärschlamm enthalten.
- Fertigkompost, Frischkompost und Substratkompost muss den Anforderungen der „RAL-Gütesicherung Kompost“ genügen³⁰⁹.

14.5.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.5.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

14.5.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.5.6 Quellen und Dokumente

- RAL-Gütesicherung Kompost
<https://www.kompost.de/guetesicherung/guetesicherung-kompost/>
- EU-Umweltzeichen, Kultursubstrate und Bodenverbesserer, Beschluss (EU) 2022/1244
https://eu-ecolabel.de/fileadmin/user_upload/Documents/PG048_NEU/Beschl%C3%BCsse-DE/CELEX_32022D1244_DE_TXT.pdf
- GPP-Kriterien „Instandhaltung öffentlicher Flächen“ <https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/fd7ee704-2db4-4304-aab4-78955ab03a06/details>

14.6 AUTOMATISCHE BEWÄSSERUNGSSYSTEME

14.6.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist zu prüfen, ob

- der Pflanzenstandort eine künstliche Bewässerung benötigt oder sich durch Niederschlag, Stauwasserkörper oder Grundwasser zur Eigenerhaltung selbst versorgen kann.
- eine künstliche Bewässerung prioritär mit gesammeltem Niederschlagswasser erfolgen kann.

14.6.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Beschaffung sind die folgenden Produktvorgaben zu berücksichtigen:

- Das Wasservolumen des Bewässerungssystems muss sich in einzelnen Bereichen unterschiedlich einstellen lassen.
- Das Bewässerungssystem muss mit Zeitschaltuhren zur Einstellung der Dauer der Bewässerung versehen sein.
- Das Bewässerungssystem muss mit Hygrometern ausgestattet sein, die die Bodenfeuchte messen und bei ausreichender Feuchtigkeit (zum Beispiel bei Regen) die Wasserzufuhr automatisch unterbrechen.
- Die technische Voraussetzung zur Hinzugabe von Nährstoffen muss vorhanden sein.
- Eine Frostschutz-Steuerungsmöglichkeit muss vorhanden sein.
- Es müssen wartungsarme und -freundliche Systeme sein (beispielsweise Zugänglichkeit).

14.6.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.6.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

14.6.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.6.6 Quellen und Dokumente

Die Produktvorgaben stammen ursprünglich aus dem nicht mehr verfügbaren Dokument „EU Green Product Procurement Criteria for Gardening“, dessen Anforderungen sich teilweise auch in dem folgenden Dokument finden:

GPP-Kriterien „Instandhaltung öffentlicher Flächen“:

<https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/fd7ee704-2db4-4304-aab4-78955ab03a06/details>

14.7 SCHMIERSTOFFE UND HYDRAULIKFLÜSSIGKEITEN

Die folgenden Vorgaben gelten für:

- Schmierstoffe für Bereiche, in denen bestimmungsgemäß Schmiermittelverluste auftreten.

Einbezogen sind solche Schmierstoffe, die bei bestimmungsgemäßigem Einsatz überwiegend in die Umwelt gelangen, zum Beispiel Weichen- und Schienenschmierstoffe und Schmierstoffe für offene Lager, Führungen oder zur Abdichtung (inklusive Stevenrohrfette),

Schmiermittel für die Glasindustrie,

Betontrennmittel zum Einsatz bei Schalungsarbeiten,
Trennmittel zum Einsatz bei Asphaltarbeiten.

- Hydraulikflüssigkeiten (Druckflüssigkeiten), insbesondere in umweltsensiblen Hydraulikanlagen, sowie Traktorgetriebeöle
- Kettenschmierstoffe für Motorsägen

14.7.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

14.7.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten müssen schadstoffarm und biologisch abbaubar sein.

Diese und alle weiteren Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten“ (DE-UZ 178, Ausgabe 2022)³¹⁰ müssen erfüllt werden.

Nachweis: Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten“ (DE-UZ 178, Ausgabe 2022) oder einem gleichwertigen Gütezeichen ist zum Nachweis vorzulegen.

³¹⁰ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ178-2022>

Eine Kennzeichnung mit dem EU-Umweltzeichen für Schmierstoffe gemäß dem Beschluss (EU) 2018/1702 vom 8. November 2018³¹¹ wird als gleichwertiger Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gewertet.

- EU-Umweltzeichen für Schmierstoffe gemäß Beschluss (EU/2018/1702) vom 8. November 2018

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1702>

14.7.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.7.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

14.7.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.7.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten“ (DE-UZ 178, Ausgabe 2022)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ178-2022>

14.8 MOTORBETRIEBENE GERÄTE ZUR GRÜNFLÄCHENPFLEGE

Motorbetriebene Gartengeräte können wie eingangs ausgeführt Lärm- und Abgasemissionen verursachen. Daher sind akkubetriebene Geräte – soweit verfügbar und für den professionellen Einsatz geeignet – die umweltfreundlichere Variante und vorzuziehen. Dies kann beispielsweise gelten für Heckenscheren, Rasenmäher/Balkenmäher, elektrische Sensen und Trimmer oder Hochentaster.

14.8.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

14.8.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Keine spezifischen Vorgaben.

³¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1702>

14.8.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Die Kriterien der Umweltverträglichkeit können zu 10 bis 20 Prozent in die Wertung der Angebote einfließen.

Zur Festlegung und zum Nachweis von entsprechenden Anforderungen, die über die Produktvorgaben hinausgehen, eignen sich der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von akkubetriebenen Gärtengeräten“ bzw. der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von netzbetriebenen Gärtengeräten“ des Umweltbundesamtes³¹².

14.8.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

14.8.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

14.8.6 Quellen und Dokumente

- UBA-Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von akkubetriebenen Gärtengeräten und UBA-Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von netzbetriebenen Gärtengeräten
<https://www.umweltbundesamt.de/gartengeraeete>

- Blauer Engel, Gartengeräte (DE-UZ 206, Ausgabe 2017)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ206-2017>

14.9 GARTENDIENSTLEISTUNGEN

14.9.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

14.9.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Bei der Beschaffung sind die folgenden Produktvorgaben zu beachten:

Alle im Rahmen der angebotenen Gartendienstleistung eingesetzten

- Pflanzen
- Kultursubstrate und Bodenverbesserer
- Pflanztöpfe

müssen den jeweiligen Vorgaben des Nachhaltigkeitsleitfadens für die jeweiligen Produktgruppen entsprechen.

14.9.3 Vorgaben für Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

³¹² Beide unter: <https://www.umweltbundesamt.de/gartengeraeete>.

14.9.4 Vorgaben für die Eignungskriterien

Der Bieter muss nachweisen, dass er in der Lage ist, zumindest in folgenden Bereichen strukturierte und dokumentierte umweltverträgliche Verfahren anzuwenden:

- Bewertung der wichtigsten Umweltaspekte der Tätigkeit
- Abfallminimierung und Abfalltrennung
- Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauchs, auch beim Transport
- Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nachweis: Wenn der Bieter über ein Umweltmanagementsystem (wie EMAS, ISO 14001 oder auch Ökoprotit) verfügt, muss er das Zertifikat und die entsprechenden Verfahren vorlegen.

Verfügt der Bieter nicht über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, müssen die schriftlichen Anweisungen und Verfahren vorgelegt werden, mit denen die fachliche Kompetenz nachgewiesen werden kann.

Alternativ kann der Bieter seine Eignung durch entsprechende Referenzen anderer Aufträge, bei denen die Einhaltung umweltverträglicher Verfahren gefordert wurde, nachweisen. Hierzu ist eine Liste der früheren Aufträge aus den letzten drei Jahren mit den Kontaktdaten der betreffenden Auftraggeber als Referenz vorzulegen.

14.9.5 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleistungsanbieter sind die folgenden umweltbezogenen Aspekte als Ausführungsbedingungen zu verankern:

Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Bewässerung und Wassernutzung:

- Bewässerung so weit wie möglich mit Nichttrinkwasser (Regenwasser, Grundwasser, wiederverwendetes Wasser).
- Sofern fachlich sinnvoll: Mulchen der von dem Auftraggeber festgelegten Flächen, damit möglichst wenig Wasser verdunstet.
- Einsatz automatischer Bewässerungssysteme gemäß den Angaben des Auftraggebers.
Die automatischen Bewässerungssysteme müssen dabei den entsprechenden Produktgruppenanforderungen (siehe oben) des Nachhaltigkeitsleitfadens entsprechen.
- Verwendung von Wasser aus örtlichen recycelten Quellen als Kombination von Regenwasser, Grundwasser und gefiltertem Grauwasser, sofern verfügbar.
- Regelmäßige Berichterstattung über den Wasserverbrauch.

Bei der Erbringung von Gartendienstleistungen sind anfallende Abfälle getrennt zu sammeln:

- Alle organischen Abfälle (trockenes Laub, Beschnitt, Gras) werden vor Ort in den Einrichtungen des Unternehmens

kompostiert oder an ein Abfallbehandlungsunternehmen abgegeben. Dabei ist das Pflanzenmaterial invasiver Arten über gütegesicherte Kompostierungsanlagen nach RAL-GZ 251 Bioabfallgesetz zu entsorgen.

- Holzhaltige organische Abfälle mit Ästen, Zweigen usw. werden vor Ort oder in den Einrichtungen des Unternehmens gehäckselt und zum Mulchen der vereinbarten Flächen verwendet.
- Verpackungsabfälle werden nach Abfallfraktionen (Papier, Wertstoffe etc.) getrennt und entsprechend fachgerecht entsorgt. Leere Behälter von gefährlichen Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln sind an zugelassenen Sammelstellen sicher zu entsorgen oder zur weiteren Behandlung an einen zugelassenen Abfallmanager abzugeben.
- Motoröle müssen sicher getrennt und gesammelt an ein für diese Abfallart zugelassenes Entsorgungsunternehmen übergeben und von diesem aufbereitet werden.

Einsatz von Herbiziden

- Herbizid-Verzicht: Seit 1984 verzichten die zuständigen Behörden in Hamburg in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen auf den Einsatz von Herbiziden (Bürgerschafts-Drucksache 11/3204).

Invasive Arten

- Alle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten sind dem Auftraggeber zu melden. Nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen gemäß § 40a BNatSchG zu treffen³¹³.

Einsatz von umweltschonenden Gartengeräten und biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten

- Werden zur Erbringung der Dienstleistung motorbetriebene Gartengeräte mit Schmierstoffen oder Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt, so müssen diese den jeweiligen Produktgruppenanforderungen des Nachhaltigkeitsleitfadens der FHH entsprechen.

Fahrzeuge

- Bei den zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeugen sollte es sich vorzugsweise um elektrisch betriebene Fahrzeuge handeln, die mit Ökostrom geladen werden. Kommen konventionelle mit Benzin/Diesel betriebene Fahrzeuge zum Einsatz, sollten diese den Emissionsanforderungen der Schadstoffnorm EURO 6 bzw. VI genügen.

³¹³ Siehe auch §§ 40a ff. BNatSchG.

Schulung des Personals

- Das für Gartenarbeiten eingesetzte Personal, insbesondere Vorarbeitende, muss geschult sein in umweltfreundlichen Methoden, nach denen die Dienstleistung ausgeführt wird. Dazu gehören der sparsame Umgang mit Wasser und Energie sowie die Minimierung, Bewirtschaftung und Trennung von Abfällen. Darüber hinaus zählen dazu der Einsatz von Produkten aus erneuerbaren Rohstoffen, die Handhabung und das Management von chemischen Produkten und Chemikalienbehältern, der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 11/3204) einschließlich der Vermeidung von Pestizidresistenz. Die Schulung in kritischen Anwendungen, einschließlich der Verwendung von Chemikalien, ist durchzuführen, bevor das Personal diese Art von Arbeiten ausführen darf.

14.9.6 Quellen und Dokumente

Die Produktvorgaben stammen aus dem nicht mehr verfügbaren Dokument „EU Green Product Procurement Criteria for Gardening“, dessen Anforderungen sich teilweise in folgendem Dokument finden:

- GPP-Kriterien „Criteria for public space management“
<https://circabc.europa.eu/ui/group/44278090-3fae-4515-bcc2-44fd57c1d0d1/library/3dbf0d36-3a89-4a31-a96f-e0cd06fda842/details>
- Hinweise des Umweltbundesamtes zum Pflanzenschutz im Garten
<https://www.umweltbundesamt.de/pflanzenschutz-im-garten-startseite>



HAUSHALTSGERÄTE

15.1 Ökologische und soziale Herausforderungen	203
15.2 Gesetzliche Vorgaben und Kennzeichnungen sowie Gütezeichen und weitere Informationen	204
15.3 Übergreifende Vorgaben	205
15.4 Waschmaschinen	207
15.5 Wäschetrockner	208
15.6 Geschirrspülmaschinen	209
15.7 Kühl- und Gefriergeräte	210
15.8 Dunstabzugshauben	212
15.9 Staubsauger	214
15.10 Mikrowellen	216
15.11 Wasserkocher	217

15.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Relevante Umweltbelastungen der in dieser Warengruppe gefassten, überwiegend komplexen technischen Produkte resultieren aus dem Rohstoffabbau und der Produktion selbst. In Relation zum späteren funktionalen Nutzen der Geräte können diese Umweltbelastungen insbesondere durch eine lange Nutzungsdauer reduziert werden. Dazu gehören neben einer entsprechend haltbaren Auslegung der Geräte auch ihre schonende Nutzung einschließlich entsprechend sorgfältiger Wartung und gegebenenfalls Reparaturen.

Neben der Herstellung sind Strom- und (zum Teil) Wasserverbrauch der Geräte für weitere Umweltbelastungen verantwortlich. Diese können durch die Auswahl entsprechend effizienter Geräte deutlich reduziert werden. Allerdings zeigen verschiedenste ökobilanzierende Untersuchungen immer wieder, dass sich ein vorzeitiger Austausch noch funktionierender Geräte gegen Neugeräte umweltseitig nicht amortisiert.

Die Herstellung von Haushaltsgeräten erfolgt meist in weltweit organisierten Produktions- und Lieferketten. Vor diesem Hintergrund ist es relevant, dass darauf geachtet wird, dass in diesen Zuliefernetzwerken sichergestellt wird, dass Mindeststandards in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsbedingungen umgesetzt wurden.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

Ökologische Aspekte bei der Beschaffung

- Die Geräte sollten möglichst lang und/oder intensiv genutzt werden, damit sich die eingesetzten Rohstoffe ökologisch amortisieren.
- Es sind Anforderungen an die Energieeffizienz und an einen sparsamen Bedarf weiterer Verbrauchsmaterialien zu formulieren.
- Bei Geräten, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch zu schädlichen Emissionen führt, sind diese zu begrenzen.

Soziale Aspekte bei der Beschaffung

- In Fällen, in denen von der Nutzung der Geräte ein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht (zum Beispiel Verbrühungen), ist neben einer risikomindernden Produktgestaltung auf das

Vorhandensein einschlägiger Materialien und Unterweisungen zur sachgerechten Gerätenutzung zu achten.

15.2 GESETZLICHE VORGABEN UND KENNZEICHNUNGEN SOWIE GÜTEZEICHEN UND WEITERE INFORMATIONEN

Einschlägige Kennzeichnungen

Zahlreiche Produkte der Warengruppe „Haushaltsgeräte“ fallen in den Regelungsbereich der Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2024/1781. Zur Umsetzung dieser Rahmenverordnung werden für die verschiedenen energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen schrittweise entsprechende EU-weit gültige Durchführungsverordnungen erlassen³¹⁴.

Diese Durchführungsverordnungen legen **EU-weit geltende Mindestanforderungen** an die umweltgerechte Gestaltung der jeweiligen Produkte fest. Neben Mindestanforderungen an die Energieeffizienz betrifft dies auch viele weitere der vorstehend benannten Aspekte einer nachhaltigen Beschaffung (wie Reparierbarkeit, Senkung der Lärmemissionen, Senkung des Wasserverbrauchs etc.)³¹⁵.

In den produktgruppenspezifischen Verordnungen werden auch die jeweils spezifischen Berechnungsgrundlagen für die Umsetzung

³¹⁴ Dies ist bis auf Mikrowellen und Wasserkocher für alle Produktgruppen der Warengruppe erfolgt.

³¹⁵ Weitere Informationen zur Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2024/1781 und den konkreten Durchführungsverordnungen finden sich unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/oekodesign/produktgruppen>.

der bekannten **Energieverbrauchskennzeichnung**³¹⁶ definiert. Seit März 2021 erfolgt hier schrittweise eine sogenannte Reskalierung dieser Kennzeichnungen, in deren Rahmen nach und nach für alle Produktgruppen die „+“-Klassen abgeschafft und die Produkte damit wieder auf einer Skala von A bis G ausgezeichnet werden³¹⁷. Die Berechnungsgrundlagen der Energieverbrauchskennzeichnung für den jährlichen Stromverbrauch können auch im Rahmen der Lebenszykluskostenberechnungen verwendet werden.

Die sogenannte **EPREL-Datenbank** (European Registry for Energy Labelling)³¹⁸ weist die Energieeffizienzklasse aller Produkte in den Produktgruppen auf dem EU-Markt aus, die unter die Energieverbrauchskennzeichnung fallen³¹⁹. Diese Datenbank³²⁰ kann deshalb dafür genutzt werden zu überprüfen, für welche jeweils höchste Energieeffizienzklasse bei den verschiedenen Produktgruppen Geräte auf dem EU-Markt verfügbar sind.

Angesichts der bestehenden gesetzlichen Mindestanforderungen und Kennzeichnungsvorgaben gibt es für die Produktgruppen innerhalb der Warengruppe Haushaltsgeräte nur (noch) wenige **Typ-I-Umweltzeichen**, also zum Beispiel das Umweltzeichen Blauer Engel oder das EU-Umweltzeichen.

Sektorspezifische Siegel, Label oder andere Kennzeichnungen in Bezug auf die soziale Nachhaltigkeit sind am Markt nicht etabliert.

Weitere Informationsquellen

- Datenbank zu Haushaltsgroßgeräten:
<https://www.spargerhaete.de/>
- EcoTopTen:
<https://www.ecotopten.de/>
- Informationen zum neuen EU-Energielabel:
<https://de.label2020.eu/>
- Tool zur Überprüfung und zum Vergleich der Energieeffizienz von Haushaltsgeräten:
<https://tool.label2020.eu/de>

15.3 ÜBERGREIFENDE VORGABEN

Für die Warengruppe Haushaltsgeräte gibt es für die Bedarfsanalyse, die Leistungsbeschreibung, die Zuschlagskriterien und die Ausführungsbedingungen einige generelle Informationen und Vorgaben, die über die gesamte Warengruppe hinweg gelten. Diese

³¹⁶ Basierend auf der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Feststellung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU.

³¹⁷ Weitergehende Informationen zum Thema unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energiesparen/energieverbrauchskennzeichnung>.

³¹⁸ Vgl. <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>.

³¹⁹ In dieser Warengruppe unterliegen neben Mikrowellen und Wasserkochern auch die Staubsauger nicht der Energieverbrauchskennzeichnungspflicht.

³²⁰ Oder auch die Effizienz Check-Datenbank unter: <https://tool.label2020.eu/de/produktsuche>.

werden nicht bei den einzelnen Produkten wiederholt dargestellt, sondern stehen im Folgenden „vor die Klammer“ gezogen.

Die weiteren „produktgruppenspezifischen“ Vorgaben finden sich dann nachfolgend im Kontext der einzelnen Produktgruppen.

15.3.1 Übergreifende Vorgaben an die Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse ist jeweils zu prüfen, ob

- die vorhandenen Geräte gegebenenfalls durch Wartung und/oder Reparatur noch länger genutzt werden können.
- durch eine gemeinschaftliche Nutzung mit anderen benachbarten Einheiten/Organisationen oder Ähnliches eine intensiviertere Nutzung und damit eine bessere ökologische Amortisation der in den Geräten enthaltenen Materialressourcen erfolgen kann.

15.3.2 Übergreifende Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Da es sich bei den Produkten dieser Warengruppe durchgehend um energieverbrauchsrelevante Geräte handelt, sind jeweils ambitionierte Anforderungen an die Energieeffizienz bzw. den Energieverbrauch zu formulieren.

Bei Oberschwellenvergaben ist bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung stets § 67 VgV zu beachten, der für alle Beschaffungen von energieverbrauchsrelevanten Liefer- und Dienstleis-

tungen Vorgaben im Hinblick auf die Anforderungen betreffend die Energieeffizienz macht.

Derartige Anforderungen werden nachstehenden jeweils produktgruppenspezifisch festgelegt.

15.3.3 Übergreifende Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Bei energieverbrauchsrelevanten Geräten dieser Warengruppe sind im Oberschwellenbereich (gemäß § 67 VgV, bzw. Ziffer II.7.2 HmbVgRL)³²¹ bei der Angebotswertung regelmäßig die Lebenszykluskosten heranzuziehen.

Bei einigen Produktgruppen finden sich hier nachstehend spezifische Hinweise zur Berechnung dieser Kosten. Ansonsten wird hier auf den Abschnitt 3.3.1 aus dem allgemeinen Teil des NLF verwiesen.

15.3.4 Übergreifende Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Im Rahmen der Ausführungsbedingungen sind jeweils Regelungen festzulegen, die sicherstellen, dass:

- für die gesamte Zeit der voraussichtlichen Nutzung übliche Verschleiß- und Ersatzteile verfügbar gemacht werden können und

³²¹ Vgl. dazu auch die Ausführungen im Abschnitt 3.3.1 des NLF.

- die Durchführung fachgerechter Wartungen und gegebenenfalls Reparaturen sichergestellt wird.
- in geeigneter Form Informationen zur energiesparenden Nutzung bereitgestellt werden.

15.3.5 Übergreifende Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.4 WASCHMASCHINEN

Die folgenden Anforderungen gelten für „Haushaltswaschmaschinen“. Gemäß der EU-Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2019/2023 (siehe unten) bezeichnet dies „einen Waschautomaten zum Reinigen und Spülen von Haushaltswäsche mit Wasser und chemischen, mechanischen und thermischen Mitteln, der über eine Schleuderkategorie verfügt“. Ausgenommen sind:

- Waschmaschinen, die unter die Richtlinie 2006/42/EG („Maschinenrichtlinie“) fallen,
- mit Batterien/Akkumulatoren betriebene Haushaltswaschmaschinen, die über einen getrennt zu erwerbenden Gleichrichter am Stromnetz betrieben werden können.

15.4.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

15.4.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- EU-Energielabel: höchste Energieeffizienzklasse der zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt verfügbaren Geräte
- Mengenautomatik (das heißt, das Waschprogramm passt in Relation zur tatsächlichen Beladung automatisch die Wassermenge an)
- mindestens Schleudereffizienzklasse A oder B mit einer Schleuderdrehzahl von mindestens 1400 Umdrehungen
- Luftschallemissionsklasse A oder B mit weniger als 77 Dezibel
- integriertes Wasserschutzsystem (wie Aquastop, Waterproof-System oder Ähnliches)

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

15.4.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.4.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

15.4.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.4.6 Quellen und Dokumente

- Datenblatt des Umweltbundesamtes mit den Anforderungen der EU-Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2019/2023 an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/10592/dokumente/datenblatt_2019-2023_haushalts-waschmaschinen_final.pdf
EcoTopTen – Kauftipps für Waschmaschinen
<https://www.ecotopten.de/grosse-haushaltsgeraete/waschmaschinen/kauftipps-fuer-waschmaschinen>
- Tool zur Prüfung des Geräteangebotes nach Energieeffizienzklassen
<https://tool.label2020.eu/de/produktsuche?c=346141&category=45141>

15.5 WÄSCHETROCKNER

Die folgenden Anforderungen gelten für „Haushaltswäschetrockner“. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 bezeichnet dies „ein Gerät, in dem Textilien durch Umwälzung in einer rotierenden, von erwärmter Luft durchströmten Trommel getrocknet werden, und das hauptsächlich für die Benutzung zu nicht gewerblichen Zwecken ausgelegt ist“. Ausgenommen sind:

- kombinierte Haushalts-Wasch- und Trockenautomaten
- und Haushalts-Wäscheschleudern.

15.5.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben, die über die übergreifenden Vorgaben hinausgehen.

15.5.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- EU-Energielabel: mindestens zweithöchste Energieeffizienzklasse, der zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt verfügbaren Geräte
- feuchtegesteuert (das heißt, der Trocknungsvorgang wird gestoppt, sobald der gewünschte Trocknungsgrad erreicht ist)

- Kondensationseffizienzklasse A oder B (das heißt, die Feuchtigkeit aus der Wäsche landet möglichst vollständig im Kondensationsgefäß und nicht im Raum)

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

15.5.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.5.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

15.5.5 Quellen und Dokumente

- Datenblatt des Umweltbundesamtes mit den Anforderungen der EU-Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) Nr. 932/2012 an Wäschetrockner
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/481/dokumente/datenblatt_932-2012_haushaltswaeschetrockner.pdf

- EcoTopTen – Kauftipps für Wäschetrockner
<https://www.ecotopten.de/grosse-haushaltsgeraete/waeschetrockner/kauf-tipps-fuer-waeschetrockner>
- Tool zur Prüfung des Geräteangebotes nach Energieeffizienzklassen
<https://tool.label2020.eu/de/produktsuche?c=346140&category=45161>

15.6 GESCHIRRSPÜLMASCHINEN

Die folgenden Anforderungen gelten für „Haushaltsgeschirrspülmaschinen“. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2023 bezeichnet dies „eine Maschine für das Reinigen und Spülen von Geschirr“. Ausgenommen sind:

- Geschirrspüler, die unter die Richtlinie 2006/42/EG („Maschinenrichtlinie“) fallen.

15.6.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben, die über die übergreifenden Vorgaben hinausgehen.

15.6.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- EU-Energielabel: höchste Energieeffizienzklasse, der zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt verfügbaren Geräte
- Wasserverbrauch: nicht mehr als maximal 10 Liter pro Spülgang
- integriertes Wasserschutzsystem (Hersteller garantiert für die Wassersicherheit und für eventuelle Schäden des Gerätes)
- Luftschallemissionsklasse B (< 45 dBA) oder besser

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

15.6.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.6.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

15.6.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.6.6 Quellen und Dokumente

- Datenblatt des Umweltbundesamtes mit den Anforderungen der EU-Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2919/2023 für Haushaltsgeschirrspüler
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/10592/dokumente/datenblatt_2019-2022_haushaltsgeschirrspueler_final.pdf
- EcoTopTen – Kauftipps für Geschirrspülmaschinen
<https://www.ecotopten.de/grosse-haushaltsgeraete/geschirrspuelmaschinen/kauf-tipps-fuer-spuelmaschinen>
- Tool zur Prüfung des Geräteangebotes nach Energieeffizienzklassen:
<https://tool.label2020.eu/de/produktsuche?c=346132&category=45165>

15.7 KÜHL- UND GEFRIERGERÄTE

Die folgenden Anforderungen gelten für „Kühlgeräte“. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2019 wird unter „Kühlgerät“ ein isoliertes Gehäuse mit einem oder mehreren Fächern verstanden, deren Temperatur auf bestimmte Werte geregelt wird und die durch natürliche oder erzwungene Konvektion gekühlt werden, wobei die Kühlung durch ein oder mehrere energieverbrauchende Verfahren erreicht wird.

Konkret gelten die folgenden Anforderungen dabei für netzbetriebene Kühlgeräte mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 Litern und höchstens 1.500 Litern.

Ausgenommen sind:

- gewerbliche Kühllagerschränke und Schnellkühler/-froster, mit Ausnahme gewerblicher Gefriertruhen
- Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion
- mobile Kühlgeräte
- Geräte, deren Hauptfunktion nicht die Kühllagerung von Lebensmitteln ist

15.7.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben, die über die übergreifenden Vorgaben hinausgehen.

15.7.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- EU-Energielabel: höchste Energieeffizienzklasse der zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt verfügbaren Geräte
- akustisches und/oder visuelles Warnsignal bei zu hoher Temperatur oder geöffneter Tür

- keine halogenierten Kühlmittel³²² oder Isolationsmaterialien (das heißt, weder die Kühlmittel noch die für die Isolationsmaterialien verwendeten Schäumungsmittel enthalten halogenorganische Stoffe oder sind mit Hilfe solcher Stoffe hergestellt worden)

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

15.7.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.7.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

15.7.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

³²² Vgl. dazu auch den generellen Ausschluss halogener Kühlmittel in der Negativliste.

15.7.6 Quellen und Dokumente

- Datenblatt des Umweltbundesamtes mit den Anforderungen der EU-Ökodesign-Verordnung (EU) 2019/2019 für Kühl- und Gefriergeräte

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/10592/dokumente/datenblatt_2019-2019_kuehlgeraete_final.pdf

- EcoTopTen – Kauf Tipps für Kühl- und Gefriergeräte
<https://www.ecotopten.de/grosse-haushaltsgeraete/kuehl-und-gefriergeraete/kauf-tipps-fuer-kuehl-und-gefriergeraete>

- Tool zur Prüfung des Geräteangebotes nach Energieeffizienzklassen

Kühl- und Gefriergeräte: https://tool.label2020.eu/de/produktsuche?c=351870&category=45118&subtype=is_refrigerator_freezer

Kühlgeräte: https://tool.label2020.eu/de/produktsuche?c=351870&category=45118&subtype=is_refrigerator

Gefriergeräte: https://tool.label2020.eu/de/produktsuche?c=346136&category=45118&subtype=is_freezer

15.8 DUNSTABZUGSHAUBEN

Es werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 66/2014 Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsdunstabzugshauben im Hinblick auf das Inverkehrbringen festgelegt, die auch dann gelten, wenn diese nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.

Ausgenommen sind:

- Geräte, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden
- Kochgeräte für den Außenbereich
- Grillgeräte
- Geräte, die nur für die Verwendung von Gasen der dritten Gasfamilie (Propan und Butan) bestimmt sind

15.8.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

15.8.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- EU-Energielabel: höchste Energieeffizienzklasse der zum Zeitpunkt der Beschaffung am EU-Markt verfügbaren Geräte
- Beleuchtung: Leistungsaufnahme $\leq 0,15$ Watt/Lux
- Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand: $\leq 0,5$ Watt

- Verfügbarkeit einer automatischen Rückstellung von der Intensivstufe auf eine niedrigere Stufe
- Dunstabzugshauben im Abluftbetrieb:
 - Fettabscheidungsgrad ≥ 85 Prozent
 - Geruchsreduzierungsgrad ≥ 92 Prozent
 - Energieeffizienz: Specific fan power $\leq 0,40$ W/(m³/h)
 - Geräuschemissionen LWAd $\leq 62,0$ dB(A)
- Dunstabzugshauben im Umluftbetrieb:
 - Fettabscheidungsgrad ≥ 85 Prozent
 - Geruchsreduzierungsgrad ≥ 70 Prozent
 - Energieeffizienz: Specific fan power $\leq 0,45$ W/(m³/h)
 - Geräuschemissionen: LWAd $\leq 67,0$ dB(A)

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

15.8.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.8.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

15.8.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.8.6 Quellen und Dokumente

- Datenblatt des Umweltbundesamtes mit den Anforderungen der EU-Ökodesign-Verordnung (EU) Nr. 66/2014 für Haushaltsbacköfen und Dunstabzugshauben
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/datenblatt_oekodesign-richtlinie_und_energieverbrauchskennzeichnung_haushaltsbackoefen_-_kochmulden_und_-_dunstabzugshauben.pdf
- EcoTopTen – Kauftipps für Dunstabzugshauben
<https://www.ecotopten.de/grosse-haushaltsgeraete/dunstabzugshauben/tipps-fuer-dunstabzugshauben>
- Tool zur Prüfung des Geräteangebotes nach Energieeffizienzklassen
<https://eprel.ec.europa.eu/screen/product/rangehoods>

15.9 STAUBSAUGER

Die folgenden Anforderungen gelten für Staubsauger – überwiegend für den gewerblichen Gebrauch sowie für akkubetriebene Hand- und Bodenstaubsauger mit der Funktion der Bodenreinigung – gemäß Verordnung (EU) Nr. 666/2013 und basierend auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Staubsauger (DE-UZ-188).

Nicht unter diese Anforderungen fallen:

- Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger, die nicht für die Bodenreinigung vorgesehen sind,
- Saugroboter, Industriesauger und Zentralstaubsauger,
- Bohnermaschinen, Staubsauger für den Außenbereich

15.9.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben, die über die übergreifenden Vorgaben hinausgehen.

15.9.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Die Nennleistungsaufnahme im aktiven Betrieb auf Teppichboden und Hartboden liegt jeweils bei maximal 800 Watt.
- Die Staubaufnahme auf Teppichboden muss größer als 0,85 (85 Prozent), auf Hartboden mit Ritze größer als 1,07 (107 Prozent).
- Die Staubemission darf 0,1 Prozent nicht überschreiten.
- Die Geräuschemission (Schallleistungspegel) auf Teppichboden darf 73 dBA nicht überschreiten. Die Geräuschemission für Geräte mit elektrischer, mechanischer oder per Luftstrom betriebener aktiver Saugdüse darf 78 dBA nicht überschreiten.
- Reinigungsklasse auf Hartboden ist mindestens „B“, die Reinigungsklasse auf Teppich ist mindestens „C“ oder besser.
- Die Geräuschemission auf Teppichboden liegt bei maximal 80 dBA (bei 1 pW).
- Die Geräte müssen folgende Haltbarkeitskriterien erfüllen: Der Motor hat eine Lebensdauer von mindestens 600 Stunden (Prüfung mit leerem Staubbehälter).
Die aktive Bodendüse hat eine Lebensdauer von mindestens 300 Stunden.

Die passive Universalbodendüse hat eine Schlagbeständigkeit von mindestens 600 Trommelumdrehungen (bzw. 1.200 Stürze aus 80 Zentimeter Höhe).

Der Saugschlauch hat eine Lebensdauer von mindestens 40.000 Verformungen.

Das Gerät hält eine Stoßprüfung an Schwellen und Pfosten von mindestens 500 Zyklen aus.

Bei akkubetriebenen Geräten muss die Laufzeit (in Minuten) nach 600 Zyklen noch mindestens 75 Prozent der Ausgangslaufzeit betragen.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

15.9.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Für diese Produktgruppe enthält der Leitfaden **keine verbindlichen Vorgaben** für die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien. Als geeignetes Zuschlagskriterium kann jedoch auf eine besondere Umweltverträglichkeit der Geräte abgestellt werden. Diese geht zu 10 bis 20 Prozent in die Angebotswertung ein.

Ein Staubsauger ist dann besonders umweltverträglich, wenn alle Anforderungen des „Leitfadens zur umweltfreundlichen öffentli-

chen Beschaffung / 2022 – Staubsauger“ des Umweltbundesamtes erfüllt werden. Zum Nachweis ist der ausgefüllte Anbieterfragebogen zusammen mit den darin geforderten Einzelnachweisen vorzulegen.

Sofern ein angebotenes Gerät mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Staubsauger (DE-UZ 188, Ausgabe Januar 2020)“ oder einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet ist, ist der Nachweis erbracht.

Spezifische Hinweise zur Lebenszykluskostenrechnung

Für Vergaben im Oberschwellenbereich gilt: Für Staubsauger muss kein EU-Energy-Label ausgefertigt werden. Alternativ kann hier bei der Festlegung der entsprechenden Vorgaben für die Lebenszykluskostenrechnung auf die entsprechende Berechnungsformel für den jährlichen Stromverbrauch aus dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Staubsauger (DE-UZ 188, Ausgabe Januar 2020)“ zurückgegriffen werden.

15.9.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

15.9.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.9.6 Quellen und Dokumente

- Umweltbundesamt: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung // 2022 – Staubsauger“
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/220809_uba_leitfaden_staubsauger_bf.pdf
- Umweltbundesamt: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung – Staubsauger“
<https://www.umweltbundesamt.de/staubsauger-0>
- Umweltzeichen „Blauer Engel für Staubsauger (DE-UZ 188, Ausgabe Januar 2020)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ188-2020>

15.10 MIKROWELLEN

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für Mikrowellenkochgeräte und kombinierte Mikrowellenkochgeräte für den Hausgebrauch. Unter kombinierten Mikrowellenkochgeräten sind Geräte zu verstehen, die neben der Garfunktion mittels Mikrowellen über weitere Garfunktionen wie Zwangsumluftfunktion, Grillfunktion, Dampfgarfunktion oder konventionelle Heizfunktion verfügen.

Nicht erfasst sind Geräte mit einer Zwangsumluftfunktion, die nur mit einem Grillelement arbeiten.

15.10.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben, die über die übergreifenden Vorgaben hinausgehen.

15.10.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Wirkungsgrad
 für Mikrowellenkochgeräte und kombinierte Mikrowellengeräte ohne konventionelle Heizfunktion und Zwangsumluftfunktion: ≥ 59 Prozent
 für kombinierte Mikrowellenkochgeräte mit konventioneller Heizfunktion und/oder Zwangsumluftfunktion: ≥ 54 Prozent
 für kombinierte Mikrowellengeräte mit konventioneller Heizfunktion und/oder Zwangsumluftfunktion, sofern ein nicht abschaltbarer Drehteller vorhanden ist: ≥ 59 Prozent
- Energieeffizienz
 kombinierte Mikrowellengeräte, die über eine konventionelle Heizfunktion oder Zwangsumluftfunktion verfügen: höchste verfügbare EU-Energieeffizienzklasse für Backöfen

- Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand:
ohne Display: $\leq 0,5$ Watt
mit Display: $\leq 1,0$ Watt
- Automatische Abschaltung der Innenbeleuchtung bei geöffneter Tür nach spätestens 20 Minuten
- Leckstrahlung $\leq 1\text{W/m}^2$

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

15.10.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.10.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

15.10.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.10.6 Quellen und Dokumente

- EcoTopTen – Kauftipps für Mikrowellen
<https://www.ecotopten.de/kleine-haushaltsgeraete/mikrowellen/tipps-fuer-mikrowellen>
- Ehemaliges Umweltzeichen Blauer Engel Mikrowellenkochgeräte für den Hausgebrauch (DE UZ 149, Ausgabe 2020)
<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/149-1007-d.pdf>

15.11 WASSERKOCHER

Die folgenden Anforderungen gelten für elektrisch betriebene Wasserkocher für den Hausgebrauch.

15.11.1 Spezifische Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

15.11.2 Spezifische Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Energieeffizienz
 - geringer Stromverbrauch: maximal 0,117 Kilowattstunden/Liter (bei Ausgangstemperatur 15 °C und 1 bar Druck)

- automatische Abschaltung beim Erreichen der Zieltemperatur
- Wasserverbrauch
Wasserstandsanzeige zur sparsamen Dosierung ab mindestens 0,5 Liter mit Mindestskalierung in 0,25-Liter-Schritten
- Schadstoffausschluss
In den Kunststoffen im Behälter dürfen gemäß Kapitel 4.2.5. dieses Leitfadens (Chemikalien und Schadstoffe: Ausschluss gefährlicher Stoffe) keine gefährlichen Stoffe enthalten sein.
- Hohe Sicherheitsanforderungen:
 - Abschalten nach spätestens 15 Sekunden, wenn ohne Inhalt angeschaltet
 - Einhaltung der maximal zulässigen Oberflächentemperaturen nach CENELEC-Guide Nr. 29:2007
 - stabiler Stand der Kanne auf dem Sockel
 - gut sichtbare Warnleuchte, die den Betrieb anzeigt

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser für jeden einzelnen Punkt der vorstehenden Anforderungen deren Einhaltung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen (inklusive Sicherheitsdatenblätter) belegt.

15.11.3 Spezifische Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Für diese Produktgruppe enthält der Leitfaden keine verbindlichen Vorgaben für die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien. Eine besondere Umweltfreundlichkeit kann jedoch mit mindestens 10 bis 20 Prozent in die Angebotswertung einfließen.

Eine über die Produktvorgaben hinausgehende Anforderung, die sinnvoll als Kriterium für solch eine besondere Umweltverträglichkeit Verwendung finden kann, ist die folgende Anforderung an die Schadstoffarmut:

- Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, müssen die Bestimmungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und die entsprechenden Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung zu Materialien für den Lebensmittelkontakt einhalten. Trinkwasserberührende Kunststoffbauteile und Dichtungsmaterialien dürfen kein Bisphenol A freisetzen.

Nachweis: Zum Nachweis ist ein LFGB-Bericht eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors vorzulegen.

15.11.4 Spezifische Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

15.11.5 Spezifische Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

15.11.6 Quellen und Dokumente

EcoTopTen – Einkaufstipps für Wasserkocher:

<https://www.ecotopten.de/kleine-haushaltsgeraete/wasserkocher/tipps-fuer-wasserkocher>



GEBÄUDEMANAGEMENT UND INNENAUSBAU

16.1 Ökologische und soziale Herausforderungen	220
16.2 Relevante Gütezeichen und Siegel	222
16.3 Abfallsäcke	222
16.4 Tapeten und Raufaser	223
16.5 Innenputze	224
16.6 Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe	226
16.7 Elastische Bodenbeläge	227
16.8 Teppichwaren und textile Bodenbeläge	228
16.9 Verlegeunterlagen für Bodenbeläge	230
16.10 Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume	231
16.11 Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten	232
16.12 Duschköpfe	233
16.13 Abstumpfende Streumittel	234
16.14 Spülkästen	235
16.15 Baumaschinen	236
16.16 Plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau	237
16.17 Dichtstoffe für den Innenraum	238
16.18 Wärmedämmstoffe und Unterdecken für Innenanwendungen	239
16.19 Wärmedämmverbundsysteme	241

16.1 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE HERAUSFORDERUNGEN

Im Bereich des Gebäudemanagements und des Innenausbau werden von den staatlichen Stellen Hamburgs eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte beschafft.

Bei aller Vielfalt und Verschiedenartigkeit sind mit diesen Produkten aus der Nachhaltigkeitsperspektive zwei übergreifende Herausforderungen verbunden. Zum einen werden auch für diese Produkte bei der Grundmaterialgewinnung und in den Herstellungsprozessen in relevantem Maß natürliche Ressourcen eingesetzt.

Zum anderen können auch gerade die Bauprodukte Stoffe enthalten, die Mensch und Umwelt schädigen. Neben den Herausforderungen, einen entsprechenden Arbeitsschutz bei der Verarbeitung solcher Produkte sicherzustellen, kann auch eine schleichende Freisetzung von Schadstoffen in die Innenraumlufte problematisch sein. Durch die Schadstoffbelastungen der Innenraumlufte ist es möglich, dass neben akut gesundheitsschädigenden Wirkungen gegebenenfalls auch allergische Reaktionen und ähnliche chronische Beeinträchtigungen auftreten.

Bei weiteren Produkten aus dieser Warengruppe wie etwa Baumaschinen oder Kaminöfen sind neben ihrer energetischen Effizienz insbesondere auch die Emissionen in die Umgebungslufte ein relevanter Umwelt- und Gesundheitsaspekt.

Umwelt- und Gesundheitsschutz sind wie ausgeführt bei den meisten dieser Produkte kaum zu trennen und deshalb sind ins-



besondere die nachstehenden Aspekte bei der Beschaffung zu adressieren.

Im Folgenden werden Aspekte angeführt, die generell im Beschaffungskontext wichtig sind, um den vorstehend beschriebenen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Anschließend folgen dann für die einzelnen Produkte und Dienstleistungen dieser Warengruppe verbindliche und operationalisierte Vorgaben für konkrete Ausschreibungen.

Ökologische und soziale Aspekte bei der Beschaffung

- Auswahl von schadstofffreien oder zumindest schadstoffarmen Produktalternativen
- Beschaffung von Produkten, die in Bezug auf ihr Emissionsverhalten in die Innenraum- bzw. die Umgebungsluft entsprechend günstiger sind
- Verwendung von Produkten mit einem hohen Anteil an schadstoffgeprüften Sekundärmaterialien
- Sorgfältige Einhaltung der Arbeitsschutzvorgaben bei der Verwendung schadstoffhaltiger Produkte

Darüber hinaus sind gerade auch in diesem Produktbereich die folgenden vergaberechtlichen Anforderungen und Beschlüsse zu beachten:

Soziale Kriterien für Naturkautschuk-Produkte, Stoffe und Textilwaren, Natursteine

Nach § 3a HmbVgG ist bei Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Die HmbVgRL (s. Vordruck „Eignung“ in der Anlage 2) benennt die sogenannten kritischen Produkte, bei deren Herstellung oder Verarbeitung aktuell eine Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen zu befürchten ist und enthält die für diese kritischen Produkte erforderlichen Verpflichtungserklärungen des Bieters. Viele Produkte und Waren der Warengruppe Gebäudemanagement und Innenausbau fallen unter die genannten sensiblen Warengruppen, sodass die Vorgaben zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten sind.

Beschränkung des PVC-Einsatzes in Bauprodukten

PVC-Beschluss (Drs. 16/2389): Der Senat hat am 20.04.1999 aufgrund der Drucksache Nr. 99/0356 zum Bürgerschaftlichen Ersuchen (Drs. Nr. 16/277) für den Bereich der öffentlichen Baumaßnahmen der FHH beschlossen:

1. Die Verwendung von PVC-Erzeugnissen für die folgenden Produktgruppen weiterhin zu unterbinden:
 - Dichtungsbahnen



- Trinkwasserrohre
 - sonstige Materialien für den Innenausbau wie Leisten, Beschläge, Beschichtungen, Tapeten
2. Die Substitution von PVC-Fenstern durch Holzfenster zu empfehlen, wenn die regelmäßige Wartung und Pflege dieses Bauteils durch die Bedarfsträger bzw. die Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt wird.

Für die folgenden PVC-Produktgruppen bestehen bisher keine Verwendungseinschränkungen bzw. -verbote:

- Fenster
- Bodenbeläge
- Kabel/Leitungen
- Hausabflussleitungen, Entwässerungsrohre

16.2 RELEVANTE GÜTEZEICHEN UND SIEGEL

Gerade bei den Bauprodukten gibt es einige privatwirtschaftliche Label, die sich auf den Aspekt geringer Emissionen fokussieren und die sich dabei auch auf die Bewertungsgrundlagen des „Ausschusses zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten“ (AgBB) beziehen³²³.

Für die öffentliche Beschaffung eignen sich in diesem Bereich aber insbesondere die Umweltzeichen des Blauen Engels, die breite

Schadstoffausschlüsse und Schadstoffprüfungen beinhalten und für die es meist eine Vielzahl von Zeichennehmenden, also zertifizierten Unternehmen, gibt.

16.3 ABFALLSÄCKE

Die nachstehenden Anforderungen gelten für Abfallsäcke, die zu mehr als 90 Prozent ihres Gewichts (Gewichtsprozent) aus Kunststoffen bestehen.

16.3.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.3.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Der Kunststoff in den Abfallsäcken muss zu 80 Gewichtsprozent aus Recyclingkunststoffen bestehen.
Diese und alle weiteren Anforderungen der Umweltzeichens „Blauer Engel für Produkte aus Recycling-Kunststoffen (DE-UZ 30a, Ausgabe 2019)“³²⁴ oder gleichwertiger Label müssen von den beschafften Produkten erfüllt werden.

³²³ Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/kommissionen-arbeitsgruppen/ausschuss-zur-gesundheitlichen-bewertung-von#ausschuss-zur-gesundheitlichen-bewertung-von-bauprodukten-agbb>

³²⁴ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ30a-2019>

Der „[Anbieterfragebögen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Produkten aus Recyclingkunststoffen](#)“³²⁵ des Umweltbundesamtes führt diese Anforderungen detailliert auf. Er ist der Ausschreibung beizufügen und zur Nachweisführung heranzuziehen.

Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des oben genannten Anbieterfragebogens einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.

- UBA: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Produkte aus Recyclingkunststoffen“
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-24>
- UBA: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Produkten aus Recyclingkunststoffen“
<https://www.umweltbundesamt.de/produkte-aus-recycling-kunststoffen>

16.3.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.3.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.3.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.3.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „Produkte aus Recycling-Kunststoffen“ (DE-UZ 30a, Ausgabe 2019)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ30a-2019>

16.4 TAPETEN UND RAUFASER

Die nachstehenden Anforderungen gelten für

- Papiertapeten aus Tapetenrohpapier nach DIN 6730
- Raufaser nach DIN 6730

16.4.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.4.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Tapeten müssen überwiegend aus Recyclingpapieren bestehen.

³²⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/produkte-aus-recyclingkunststoffen>



Diese und alle weiteren Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel für „Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe 2014)“³²⁶ müssen erfüllt werden.

Der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling“ des Umweltbundesamtes führt diese Anforderungen detailliert auf. Er ist der Ausschreibung beizufügen und zur Nachweisführung heranzuziehen.

Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des oben genannten Anbieterfragebogens einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.

16.4.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.4.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.4.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.4.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe 2014)“
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ35-2014>
- UBA: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Tapeten und Raufaser“
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-13>
- UBA: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling“
<https://www.umweltbundesamt.de/tapeten-raufaser>

16.5 INNENPUTZE

Gilt für

- lösemittelfreie pastöse Putze gemäß DIN EN 15824 3
- Werk-Trockenmörtel gemäß DIN EN 998-14
- Lehmputzmörtel gemäß DIN 189475 und stabilisierende Lehmputzmörtel
- Strukturwandfarben, die zur Verwendung als Innenputz im Innenbereich bestimmt sind und eine Schicht-

³²⁶ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ35-2014>

dicke ab > 400 µm und/oder einer Mindestreichweite von < 2 Quadratmeter/Liter haben

16.5.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.5.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Innenputze müssen emissions- und schadstoffarm beschafft werden.

Die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für Innenputze (DE-UZ 198, Ausgabe 2019)“³²⁷ müssen erfüllt werden.

Der UBA „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmen Putzen für den Innenraum“³²⁸ führt diese Anforderungen detailliert auf. Er ist der Ausschreibung beizufügen und zur Nachweisführung heranzuziehen.

Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des oben genannten Anbieterfragebogens einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.

16.5.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.5.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.5.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.5.6 Quellen und Dokumente

- Umweltzeichen „Blauer Engel für Innenputze (DE-UZ 198, Ausgabe 2019)“

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ198-2019>

- UBA: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Emissionsarme Putze für den Innenraum“

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-25>

³²⁷ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ198-2019>

³²⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anbieterfragebogen-zur-umweltfreundlichen-6>

- UBA: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmen Putzen für den Innenraum“

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anbieterfragebogen-zur-umweltfreundlichen-6>

16.6 BODENBELAGSKLEBSTOFFE UND ANDERE VERLEGEWERKSTOFFE

Gilt für

- lösemittelfreie Klebstoffe gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 610
- lösemittelfreie Vorstriche und Grundierungen gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 610
- zementäre Spachtelmassen gemäß DIN 13813 und Spachtelmassen auf der Basis von Calciumsulfat, die zur Verwendung als Verlegewerkstoffe im Innenbereich bestimmt sind
- Bodenbelagsklebstoffe auf Basis silanmodifizierter Polymere (SMP-Klebstoffe)
- Klebebänder/-folien für die vollflächige Verklebung von Bodenbelägen
- Fliesenklebstoffe – Dispersionsklebstoffe D gemäß EN 120045
- mineralische Fugenmörtel gemäß DIN EN 138886

Ausgeschlossen sind:

- Tapetenkleister
- Reaktionsklebstoffe R gemäß DIN EN 120045

16.6.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.6.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe müssen in emissionsarmen und lösemittelarmen Ausführungen beschafft werden.

Diese und alle weiteren Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe (DE-UZ 113, Ausgabe 2019)“³²⁹ müssen erfüllt werden.

Der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmen Bodenbelagsklebstoffen und anderen Verlegewerkstoffen“³³⁰ des Umweltbundesamtes führt diese Anforderungen detailliert auf. Er ist der

³²⁹ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ113-2019>

³³⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anbieterfragebogen-zur-umweltfreundlichen-7>



Ausschreibung beizufügen und zur Nachweisführung heranzuziehen.

Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des oben genannten Anbieterfragebogens einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.

16.6.3 Vorgaben für Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.6.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.6.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.6.6 Quellen und Dokumente

- Umweltzeichen „Blauer Engel für emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe (DE-UZ 113, Ausgabe 2019)“

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ113-2019>

- UBA: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe“

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-26>

- UBA: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von emissionsarmen Bodenbelagsklebstoffen und anderen Verlegewerkstoffen“

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/anbieterfragebogen-zur-umweltfreundlichen-7>

16.7 ELASTISCHE BODENBELÄGE

Gilt für elastische Bodenbeläge, die zur Verwendung als Verlegewerkstoff im Innenbereich bestimmt sind:

- Kunststoffbeläge
- Beläge aus natürlichem und synthetischem Kautschuk
- Bodenbeläge aus Linoleum
- Bodenbeläge aus Kork

16.7.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.7.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Elastische Bodenbeläge müssen in einer emissions- und schadstoffarmen Ausführung beschafft werden.



- Diese und alle weiteren Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für elastische Bodenbeläge“ (DE-UZ 120, Ausgabe 2011)³³¹ müssen erfüllt werden.
- Der „Kriterienkatalog für die umweltfreundliche Beschaffung von elastischen Bodenbelägen“³³² des Umweltbundesamtes führt diese Anforderungen detailliert auf. Er ist der Ausschreibung beizufügen und zur Nachweisführung heranzuziehen.
Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des oben genannten Anbieterfragebogens einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.

16.7.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.7.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.7.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.7.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „elastische Bodenbeläge“ (DE-UZ 120, Ausgabe 2011)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ120-2011>
- UBA: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von elastischen Bodenbelägen“
<https://www.umweltbundesamt.de/elastische-bodenbelaege-0>
- UBA: „Kriterienkatalog für die umweltfreundliche Beschaffung von elastischen Bodenbelägen“
<https://www.umweltbundesamt.de/elastische-bodenbelaege-0>

16.8 TEPPICHWAREN UND TEXTILE BODENBELÄGE

Gilt für textile Bodenbeläge gemäß DIN ISO 2424.

16.8.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

331 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ120-2011>

332 <https://www.umweltbundesamt.de/elastische-bodenbelaege-0>



16.8.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Textile Bodenbeläge müssen in einer emissions- und schadstoffarmen Ausführung beschafft werden.
- Diese und alle weiteren Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für emissionsarme textile Bodenbeläge (DE-UZ 128, Ausgabe 2016)“³³³ müssen erfüllt werden.
- Der UBA „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von textilen Bodenbelägen“³³⁴ führt diese Anforderungen detailliert auf. Er ist der Ausschreibung beizufügen und zur Nachweisführung heranzuziehen.

Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des oben genannten Anbieterfragebogens einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.

16.8.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.8.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.8.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.8.6 Quellen und Dokumente

- Umweltzeichen „Blauer Engel für emissionsarme textile Bodenbeläge (DE-UZ 128, Ausgabe 2016)“
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ128-2016>
- UBA: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Textile Bodenbeläge“
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-0>
- UBA: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von textilen Bodenbelägen“
<https://www.umweltbundesamt.de/textile-bodenbelaege-0>

³³³ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ128-2016>

³³⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/textile-bodenbelaege-0>



16.9 VERLEGEUNTERLAGEN FÜR BODENBELÄGE

Gilt für Unterlagen für die Verlegung unter Bodenbelägen wie Laminat-, Parkett- und anderen Hartfußböden sowie textilen Bodenbelägen. Sie gelten für Verlegeunterlagen aus folgenden Materialien (auch in Mischungen):

- Holzfasern
- Kautschuk
- Kork
- Zellstoff (Altpapier)
- Polyethylen
- Polystyrol
- Polyurethan

16.9.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.9.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Das Produkt ist mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für emissionsarme Verlegeunterlagen für Bodenbeläge (DE-UZ 156, Ausgabe 2019)“³³⁵ oder gleichwertig zertifiziert.

Nachweis: Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für emissionsarme Verlegeunterlagen für Bodenbeläge (DE-UZ 156, Ausgabe 2019)“ oder einem gleichwertigen Gütezeichen ist zum Nachweis vorzulegen.

Bei der Vorlage eines gleichwertigen Gütezeichens ist die Gleichwertigkeit mit allen einzelnen Anforderungen des Blauen Engels durch den Bieter zu belegen.

16.9.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.9.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.9.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.9.6 Quellen und Dokumente

Umweltzeichen „Blauer Engel emissionsarme Verlegeunterlagen für Bodenbeläge (DE-UZ 156, Ausgabe 2019)“

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ156-2019>

³³⁵ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ156-2019>



16.10 BODENBELÄGE, PANEELE UND TÜREN AUS HOLZ UND HOLZWERKSTOFFEN FÜR INNENRÄUME

Gilt für

- im Innenraum einzusetzende verwendungsfertige Bodenbeläge, die eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen sowie Paneele und Innentürelemente.
- Produkte aus mehr als 60 Vol-%, aus Holz und/oder Holzwerkstoffen (Spanplatten, Tischlerplatten, Faserplatten, Furnierplatten, jeweils unbeschichtet oder beschichtet).

16.10.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.10.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume müssen in emissions- und schadstoffarmer Ausführung sowie aus nachhaltiger Forstwirtschaft beschafft werden.
- Diese und alle weiteren Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und

Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume (DE-UZ 176, Ausgabe 2013)³³⁶ müssen erfüllt werden.

- Der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Bodenbelägen, Paneelen und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume“³³⁷ des Umweltbundesamts führt diese Anforderungen detailliert auf. Er ist der Ausschreibung beizufügen und zur Nachweisführung heranzuziehen.

Nachweis: Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des oben genannten Anbieterfragebogens einschließlich der dort zum Nachweis benannten Dokumente.

16.10.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.10.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.10.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

336 <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ176-2013>

337 <https://www.umweltbundesamt.de/hoelzerne-bodenbelaege-paneele-tueren>

16.10.6 Quellen und Dokumente

- Umweltzeichen „Blauer Engel „emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume (DE-UZ 176, Ausgabe 2013)“
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ176-2013>
- UBA: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Bodenbelägen, Paneelen und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume“
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-7>
- UBA: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Bodenbelägen, Paneelen und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume“
<https://www.umweltbundesamt.de/hoelzerne-bodenbelae-ge-paneele-tueren>

16.11 SCHMIERSTOFFE UND HYDRAULIKFLÜSSIGKEITEN

Die folgenden Vorgaben gelten für:

- Schmierstoffe für Bereiche, in denen bestimmungsgemäß Schmiermittelverluste auftreten.
 - Einbezogen sind solche Schmierstoffe, die bei bestimmungsgemäßem Einsatz überwiegend in die Umwelt ge-

langen, zum Beispiel Weichen- und Schienenschmierstoffe und Schmierstoffe für offene Lager, Führungen oder zur Abdichtung (inklusive Stevenrohrfette),

- Schmiermittel für die Glasindustrie,
- Betontrennmittel zum Einsatz bei Schalungsarbeiten,
- Trennmittel zum Einsatz bei Asphaltarbeiten.
- Hydraulikflüssigkeiten (Druckflüssigkeiten), insbesondere in umweltsensiblen Hydraulikanlagen, sowie Traktorgetriebeöle
- Kettenschmierstoffe für Motorsägen
- Getriebeschmierstoffe für Industrie und Schifffahrt

16.11.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.11.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten müssen schadstoffarm und biologisch abbaubar sein.
- Diese und alle weiteren Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten (DE-UZ 178, Ausgabe 2022)³³⁸ müssen erfüllt werden.

³³⁸ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ178-2022>

Nachweis: Eine gültige Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten (DE-UZ 178, Ausgabe 2022) oder einem gleichwertigen Gütezeichen ist zum Nachweis vorzulegen.

- Eine Kennzeichnung mit dem EU-Umweltzeichen für Schmierstoffe gemäß dem Beschluss (EU/2018/1702) vom 8. November 2018³³⁹ wird als gleichwertiger Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gewertet.

16.11.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.11.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.11.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.11.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten“ (DE-UZ 178, Ausgabe 2022)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ178-2022>
- EU-Umweltzeichen für Schmierstoffe gemäß Beschluss (EU) 2018/1702 vom 8. November 2018
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1702>

16.12 DUSCHKÖPFE

Die folgenden Vorgaben gelten für Hand- und Kopfbrausen nach DIN EN 1112. Sofern Hand- und Kopfbrausen im Set mit einem Duschschauch nach DIN EN 1113 verkauft werden, sind diese einbezogen.

16.12.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.12.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

³³⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1702>

- Die maximale Durchflussmenge darf einen Wert von 9 Liter/Minute (druckunabhängig) nicht überschreiten.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser die Einhaltung dieser Anforderung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

16.12.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Die Kriterien einer besonderen Umweltverträglichkeit fließen zu 10 bis 20 Prozent in die Wertung der Angebote ein.

- Ein Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für energie- und wassersparende Hand- und Kopfbrausen“ (DE-UZ 157, Ausgabe 2022)³⁴⁰ oder einem gleichwertigen Umweltzeichen zertifiziert ist.

16.12.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.12.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.12.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „energie- und wassersparende Hand- und Kopfbrausen“ (DE-UZ 157, Ausgabe 2022)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ157-2022>

- EcoTopTen

<https://www.ecotopten.de/kleine-haushaltsgeraete/duschbrausen/kaufטיפps-fuer-duschbrausen>

16.13 ABSTUMPFENDE STREUMITTEL

Die folgenden Vorgaben gelten für salzfreie, abstumpfende Streumittel bei Verwendung auf Gehwegen und ähnlichen Bereichen (wie Bürgersteige, Parkwege, private Garten- und Betriebswege, Plätze, Höfe, Parkplätze).

Sie gelten nicht für die Verwendung abstumpfender Streumittel auf Straßen.

16.13.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

³⁴⁰ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ157-2022>



16.13.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung sind die folgenden Produktvorgaben aufzunehmen:

- Streumittel sind salzfrei zu beschaffen.

Nachweis: Zum Nachweis legt der Anbieter eine Herstellererklärung vor, in der dieser die Einhaltung dieser Anforderung erklärt und diese durch entsprechende technische Produktinformationen belegt.

16.13.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

- Ein Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es über die Anforderung „salzfrei“ auch die weiteren Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für salzfreie, abstumpfende Streumittel (DE-UZ 13, Ausgabe 2021)“³⁴¹ erfüllt und mit diesem Umweltzeichen oder einem gleichwertigen Umweltzeichen zertifiziert ist.

16.13.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.13.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.13.6 Quellen und Dokumente

Blauer Engel „salzfreie, abstumpfende Streumittel“ (DE-UZ 13, Ausgabe 2021)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ13-2021>

16.14 SPÜLKÄSTEN

Die folgenden Vorgaben gelten für Spülkästen nach DIN 19542.

Es sind auch Spülkästen erfasst, die aufgrund des geringen Spülwasservolumens nicht durch die DIN 19542 erfasst werden, jedoch im Besitz eines vom Institut für Bautechnik erteilten Prüfbescheides sind oder für die ein „allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“ gemäß Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

16.14.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

³⁴¹ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ13-2021>



16.14.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Keine spezifischen Vorgaben.

16.14.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

- Ein Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für wassersparende Spülkästen (DE-UZ 32, Ausgabe 2011)“³⁴² oder einem gleichwertigen Umweltzeichen zertifiziert ist.

16.14.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.14.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.14.6 Quellen und Dokumente

Umweltzeichen „Blauer Engel für wassersparende Spülkästen (DE-UZ 32, Ausgabe 2011)“

<https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%2032-201101-de%20Kriterien-2020-01-03.pdf>

(Laufzeit bis 31.12.2023)

16.15 BAUMASCHINEN

Die folgenden Vorgaben gelten für Baumaschinentypen, die gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG definiert und in Tabelle 1 der Vergabekriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel Baumaschinen (DE-UZ 53, Ausgabe 2015)“ erfasst sind.

Ausgeschlossen sind Baumaschinen, die einen garantierten Schallleistungspegel von 104 Dezibel gemäß der Berechnungsvorschrift des Blauen Engels für Baumaschinen (DE-UZ 53, Ausgabe 2015) überschreiten.

16.15.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.15.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Keine spezifischen Vorgaben.

³⁴² <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ 32-201101-de Kriterien-2020-01-03.pdf>



16.15.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

- Ein Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es alle Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für Baumaschinen (DE-UZ 53, Ausgabe 2015)“ oder einem gleichwertigen Umweltzeichen erfüllt.
- Der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Baumaschinen“ des Umweltbundesamtes führt die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für Baumaschinen (DE-UZ 53, Ausgabe 2015)“ detailliert auf. Er kann zur gleichwertigen Nachweisführung verwendet werden.

16.15.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.15.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.15.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „Baumaschinen“ (DE-UZ 53, Ausgabe 2015)
<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ53-2015>
- UBA: „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Baumaschinen“
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-18>
- UBA: „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Baumaschinen“
<https://www.umweltbundesamt.de/baumaschinen>

16.16 PLATTENFÖRMIGE WERKSTOFFE (BAU- UND MÖBELPLATTEN) FÜR DEN INNENAUSBAU

Die nachfolgenden Vorgaben gelten für folgende im Innenraum einsetzbare Werkstoffplatten:

- Spanplatten gemäß DIN EN 312, DIN EN 13986, DIN EN 14755, DIN EN 14322;
- Faserplatten gemäß EN 316, DIN EN 622-1 bis -5, DIN EN 13986;
- mitteldichte Faserplatten (MDF) gemäß DIN EN 622-5, DIN EN 13986;
- Sperrholzplatten gemäß DIN EN 313-1, -2, DIN EN 13986, DIN 68705-2, DIN EN 636:2015-05;

- Massivholzplatten gemäß DIN EN 12775, DIN EN 13017-1,-2, DIN EN 13353, DIN EN 13354 und DIN EN 13986;
- OSB-Platten gemäß DIN EN 300, DIN EN 13986;
- Holzzementplatten gemäß DIN EN 634, DIN EN 13986;
- dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) gemäß EN 438-1, EN 438-3, EN 438-4, EN 438-7;
- Verbundelemente gemäß EN 13894-1, EN 13894-2;
- Blähglasplatten.

16.16.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.16.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Keine spezifischen Vorgaben.

16.16.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

- Ein Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für emissionsarme plat-

tenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau (DE-UZ 76, Ausgabe 2016)³⁴³ oder einem gleichwertigen Umweltzeichen zertifiziert ist.

16.16.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.16.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.16.6 Quellen und Dokumente

Blauer Engel „emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau“ (DE-UZ 76, Ausgabe 2016)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ76-2016>

16.17 DICHTSTOFFE FÜR DEN INNENRAUM

Die folgenden Vorgaben gelten für spritzfähige, plastisch verarbeitbare Dichtstoffe gemäß DIN EN ISO 6927 (Fugendichtstoffe, Silikone, Maleracryl): Produkte, die in Fugen eingebracht werden und diese abdichten, indem das Material an den Fugenflanken haftet. Sie gelten dabei nicht nur für Dichtstoffe, die zur Verwendung im Innenbereich bestimmt sind.

³⁴³ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ76-2016>



16.17.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.17.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Keine spezifischen Vorgaben.

16.17.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

- Ein Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum (DE-UZ 123, Ausgabe 2019)“³⁴⁴ oder einem gleichwertigen Umweltzeichen zertifiziert ist.

16.17.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.17.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.17.6 Quellen und Dokumente

- Blauer Engel „emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum“ (DE-UZ 123, Ausgabe 2019)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ123-2019>

16.18 WÄRMEDÄMMSTOFFE UND UNTERDECKEN FÜR INNENANWENDUNGEN

Die folgenden Vorgaben gelten für:

- Werkmäßig oder an der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmstoffe für Gebäude für die Anwendungstypen
 - WI – Innendämmung der Wand,
 - WZ – Dämmung von zweischaligen Wänden,
 - WH – Dämmung von Holzrahmen- und Holztafelbauweise,
 - WTR – Dämmung von Raumtrennwänden,
 - DI – Innendämmung der Decke (unterseitig) oder des Daches,
 - DZ – Zwischensparrendämmung,
 - DEO – Innendämmung der Decke oder Bodenplatte (oberseitig) ohne Schallschutzanforderungen,
 - DES – Innendämmung der Decke oder Bodenplatte (oberseitig) mit Schallschutzanforderungen der DIN 4108-101 gemäß DIN EN 13162 bis 13171, DIN EN 16069, DIN EN

³⁴⁴ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ123-2019>



140632, DIN EN 14064, DIN EN 14315, DIN EN 14316, DIN EN 14317, DIN EN 14318, DIN EN 15101, DIN EN 16809, EAD 040005-00-1201, EAD 040729-00-1201, EAD 040461-00-1201, EAD040138-00-1201, EAD 040010-00-1201 oder EAD-040138-01-1201.

- Werkmäßig oder an der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmstoffe gemäß bauaufsichtlicher Zulassung aus den Verzeichnissen 23 (Baustoffe und Bauarten für den Wärmeschutz) und 43 (Feuerungsanlagen), jedoch nur aus den Sachgebieten Wärmedämmstoffe oder Trittschalldämmstoffe, wenn im Anwendungsbereich gemäß Zulassungsbescheid eine Anwendung als Innendämmung aufgeführt ist.
- Unterdecken nach DIN EN 13964.
- Werkmäßig oder an der Verwendungsstelle hergestellte Dämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung nach DIN EN 14303 bis 14309, DIN EN 14313, DIN EN 14314, DIN EN 14319, DIN EN 14320, DIN EN 15501, DIN EN 15599, DIN EN 15600.

Diese Vorgaben gelten darüber hinaus für:

- Dämmstoffe gemäß MED/3.13: „nicht brennbare Werkstoffe“ und die Kaschierung der Dämmstoffe gemäß MED/3.18a: „Oberflächenwerkstoffe und Bodenbeläge mit geringem Brandausbreitungsvermögen – Dekorfurniere“ der Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung, geändert durch die

jeweils gültige Durchführungsverordnung der Kommission (zuletzt 2019/13976), deren Konformität gekennzeichnet ist.

16.18.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.18.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Keine spezifischen Vorgaben.

16.18.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

- Ein Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für Innenanwendungen (DE-UZ 132, Ausgabe 2020)³⁴⁵ oder einem gleichwertigen Umweltzeichen zertifiziert ist.

16.18.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

³⁴⁵ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ132-2020>



16.18.5 Vorgaben für Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.18.6 Quellen und Dokumente

Blauer Engel „emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für Innenanwendungen“ (DE-UZ 132, Ausgabe 2020)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ132-2020>

16.19 WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME

Die folgenden Vorgaben gelten für in Deutschland bauordnungsrechtlich verwendbare Wärmedämmverbundsysteme für Außenfassaden, die

- a) eine Europäische Technische Bewertung (European Technical Assessment, ETA) haben, der Technischen Regel „WDVS mit ETA nach ETAG 004“ entsprechen und gemäß DIN 55699 Ausgabe 2017-08 „Anwendung und Verarbeitung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW)“ ausgeführt werden oder
- b) eine Europäische Technische Bewertung und eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik besitzen oder

- c) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik haben.

Zusätzlich gelten die Vorgaben für eventuell als Systembestandteil eingesetzte Deckanstriche. Sie gelten nicht für den Sockelbereich (Perimeterdämmsysteme).

16.19.1 Informationen und Vorgaben für die Bedarfsanalyse

Keine spezifischen Vorgaben.

16.19.2 Vorgaben für die Leistungsbeschreibung

Keine spezifischen Vorgaben.

16.19.3 Vorgaben für die Zuschlagskriterien

Eine besondere Umweltverträglichkeit ist verbindlich bei Aufträgen mit Auftragswerten über 100.000 EUR und Rahmenverträgen unabhängig vom Auftragswert in die Vergabeunterlagen zu übernehmen und mit mindestens 10 bis 20 Prozent oder höher bei der Wertung zu gewichten.

- Ein Produkt ist besonders umweltverträglich, wenn es mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Wärmedämmverbundsysteme (DE-UZ 140, Ausgabe 2019)³⁴⁶ oder einem gleichwertigen Umweltzeichen zertifiziert ist.

³⁴⁶ <https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ140-2019>



16.19.4 Vorgaben für die Ausführungsbedingungen

Keine spezifischen Vorgaben.

16.19.5 Vorgaben für die Eignungskriterien

Keine spezifischen Vorgaben.

16.19.6 Quellen und Dokumente

Blauer Engel „Wärmedämmverbundsysteme“ (DE-UZ 140, Ausgabe 2019)

<https://www.blauer-engel.de/de/zertifizierung/vergabekriterien#UZ140-2019>



ANHANG II: ANBIETEREIGENERKLÄRUNG

Die folgenden Anbieter-Eigenerklärungen stehen demnächst auf der Website des Nachhaltigkeitsleitfadens <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/nachhaltigkeit-203120> als editierbare pdf-Dokumente zum Download bereit. Die Vorlagen können im konkreten Beschaffungsverfahren individuell angepasst und den Bietern zum Ausfüllen zur Verfügung gestellt werden.



ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG **SOZIALER
ASPEKTE IN DER LIEFERKETTE IM RAHMEN
DES BESCHAFFUNGSVORGANGES**





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON
PRODUKTEN AUS RECYCLINGKUNSTSTOFFEN





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON
SCHREIBGERÄTEN UND STEMPELN





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON
ALLZWECKREINIGERN UND SONSTIGEN
REINIGERN FÜR HARTE OBERFLÄCHEN





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG
VON WASCHMITTELN ZUR
VERWENDUNG IN HAUSHALTEN





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON
WASCHMITTELN ZUR VERWENDUNG
IM INDUSTRIELLEN UND
INSTITUTIONELLEN BEREICH





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON
MASCHINENGESCHIRRSPÜLMITTELN
ZUR VERWENDUNG IM INDUSTRIELLEN
UND INSTITUTIONELLEN BEREICH





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON
MASCHINENGESCHIRRSPÜLMITTELN ZUR
VERWENDUNG IN HAUSHALTEN





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON
HANDGESCHIRRSPÜLMITTELN





ANBIETER- EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN
ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON
EMISSIONSARMEN MÖBELN UND
LATTENROSTEN AUS HOLZ UND
HOLZWERKSTOFFEN





ANHANG III: HANDREICHUNG FÜR EINE BESCHAFFUNG VON PRODUKTEN MIT DEM UMWELTZEICHEN „BLAUER ENGEL“ UNTERHALB DER DIREKTAUFTRAGSWERTGRENZE

Der Nachhaltigkeitsleitfaden ist bei Direktaufträgen, bei denen laut § 14 UVgO i.V.m. Ziff. II, 5.4 HmbVgRL sowie § 2a Abs. 3 Nr. 1 HmbVgG eine Auftragsvergabe aufgrund der dort geregelten Wertgrenze (derzeit in Hamburg 5.000 EUR) nicht gegeben ist, nicht verbindlich anzuwenden. Für den Bereich der Direktaufträge wird die Anwendung des Leitfadens jedoch empfohlen. Es ist wichtig, hervorzuheben, dass gerade im Bereich von **Direktaufträgen** wegen der geringeren Regelungsdichte **die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (zum Beispiel durch Berücksichtigung von Gütezeichen) besonders groß** ist.

Die folgende Liste soll einen Überblick darüber geben, für welche Warengruppen es eine große Anzahl an Produkten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ gibt. Aufgrund der Marktverfügbarkeit wird daher auch und gerade bei Direktaufträgen **dringend empfohlen, Produkte dieser Warengruppe mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zu beschaffen**. Zu jeder Warengruppe wird auf die entsprechende Website des Blauen Engels verlinkt, der die verfügbaren Produkte mit „Blauer Engel“-Zertifizierung entnommen werden können.



- **Büroverbrauchsmaterialien**

- Blauer Engel für grafische Papiere und Kartons aus 100 % Altpapier (Recyclingpapier und -karton) ([DE-UZ-14a](#))
- Blauer Engel für umweltfreundliche Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier und -karton (Papierprodukte) ([DE-UZ-14b](#))

- **Filterpapiere und Hygieneartikel**

- Blauer Engel für Hygienepapiere aus Altpapier ([DE-UZ 5](#))
- Blauer Engel für ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere ([DE- UZ-65](#))
- Blauer Engel für System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender ([DE-UZ-77](#))

- **Farben und Lacke**

- Blauer Engel für umweltfreundliche Wandfarben ([DE-UZ-102](#))
- Blauer Engel für schadstoffarme Lacke ([DE-UZ-12a](#))

- **Hausmeisterbedarfe und Innenausbau**

- Blauer Engel für Produkte aus Recyclingkunststoffen (insbesondere Abfallsäcke) ([DE-UZ-30a](#))
- Blauer Engel für umweltfreundlich hergestellte Tapeten ([DE-UZ-35](#))
- Blauer Engel für Innenputze ([DE-UZ-198](#))
- Blauer Engel für emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe ([DE-UZ-113](#))
- Blauer Engel für elastische Bodenbeläge ([DE-UZ 120](#))
- Blauer Engel für emissionsarme textile Bodenbeläge ([DE-UZ-128](#))
- Blauer Engel für umweltfreundliche Verlegeunterlagen für Bodenbeläge ([DE-UZ-156](#))
- Blauer Engel für emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für Innenräume ([DE-UZ 176](#))
- Blauer Engel für biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten ([DE-UZ-178](#))



Für Produkte, die nicht in die oben genannte Warengruppe fallen, bietet der **Gütezeichenfinder im Kompass Nachhaltigkeit**¹ eine einfache Möglichkeit, um sich einen schnellen Überblick über verfügbare Gütezeichen (für ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte) zu verschaffen. Neben einer Beschreibung der Gütezeichen findet sich hier auch eine Liste an Firmen, die Waren mit dem entsprechenden Gütezeichen anbieten.

Falls Ihnen bei Ihrer Marktrecherche weitere Produkte auffallen, die in diese Handreichung aufgenommen werden sollten, bitten wir um eine entsprechende Benachrichtigung an nachhaltigkeitsleitfaden@bukea.hamburg.de und nachhaltigkeitsleitfaden@fb.hamburg.de.

1 <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/guetezeichenfinder>



ANHANG IV:

EXKURS: HILFESTELLUNG NACHHALTIGE VERANSTALTUNGEN

Für Veranstaltungen werden häufig viele verschiedene Arten von Liefer- und Dienstleistungen eingekauft, was die Betrachtung der sozial-ökologischen Auswirkungen komplex macht. Bei der Veranstaltungsorganisation kommt es beispielsweise oft zu einer punktuellen Beschaffung großer Mengen an Lebensmitteln, Veranstaltungsmaterialien und Technik, einem erhöhten Bedarf an Strom, Wärme und Wasser sowie einem erhöhten Abfallaufkommen. Ein ressourcenschonender Einsatz und Umgang mit den jeweiligen Leistungen können daher besonders wirkungsvoll sein.

Soziale Aspekte, wie die Zugänglichkeit von Veranstaltungen durch den Abbau physischer und sozialer Barrieren, sind im Sinne der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Wahl des Veranstaltungsortes spielt hier eine entscheidende Rolle. Nicht zuletzt bieten eigene Veranstaltungen der Stadt Hamburg die Chance, mit einem guten und sichtbaren Beispiel voranzugehen.

Mit der Umsetzung eines nachhaltigen Caterings bei Veranstaltungen der FHH (siehe Kapitel „Lebensmittel“ in Anlage I) wird ein wichtiger Beitrag für die Durchführung nachhaltiger Veranstaltungen geleistet. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere

Stellschrauben, um negative ökologische und soziale Auswirkungen von Veranstaltungen zu minimieren.

Vieles fällt in den Bereich der allgemeinen Veranstaltungsorganisation und -durchführung und lässt sich nicht unter den Anwendungsbereich des Leitfadens fassen, der sich auf die Beschaffung fokussiert¹.

Gleichwohl erscheint es möglich, dass neben dem Veranstaltungscatering auch weitere Produkte oder Dienstleistungen beschafft werden, für die dieser Leitfaden Anwendung findet. Dieser kurze Exkurs beleuchtet daher das Thema „Nachhaltige Veranstaltungen“ als Ganzes und **gibt eine erste Hilfestellung**.

- Hilfreiche grundsätzliche Vorgaben und Erläuterungen, die auch für Events wichtig sein können (beispielsweise zu Markterkundung, Umweltmanagementsystemen, gefährlichen Stoffen, Barrierefreiheit oder Gleichstellungsthemen), finden sich im ersten Teil dieses Leitfadens. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien für die Ausschreibung von Produkten und Dienstleistungen hält dieser Leitfaden im Anhang

¹ Hierfür kann die Handreichung dienen, die das Netzwerk Green Events im Auftrag der Stadt Hamburg erarbeitet hat www.greeneventshamburg.de/handreichung/.



I für ausgewählte Produkt- und Warengruppen Vorgaben und Hilfestellungen bereit.

- Der Einsatz von Druckerzeugnissen wird geprüft und wenn möglich vermieden. Hierzu gibt das Produktblatt „Druckerzeugnisse“ in Anhang I eine Übersicht und Handlungsanweisung.

Folgende Aspekte können bei der Planung einer nachhaltigen Veranstaltung außerdem Berücksichtigung finden:

Dekoration

- Überprüfung, ob Einsatz von Dekorationsmaterial nötig ist.
- Beschaffung von wiederverwendbarem Dekorationsmaterial, also beständig und nicht anlassspezifisch.
- Saisonale und regionale (sofern vergaberechtlich möglich) Beschaffung von Schnittblumen.

Merchandise-Artikel und Giveaways

- Grundsätzliche Prüfung, ob Merchandise-Artikel und Giveaways überhaupt notwendig beschafft werden müssen.
- Bedarfsgerechte Festlegung der Mengen.
- Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsleitfadens, wenn Merchandise-Artikel oder Giveaways in dessen Anwendungsbereich fallen (z.B. bei Kugelschreibern, Schreibunterlagen oder Textilien). Diese sollten dann mit einem Umweltsiegel

oder Gütezeichen ausgezeichnet sein (z.B. Bio, FSC, Blauer Engel, Fairtrade, Fair Wear etc.).

- Vermeidung von Abfall bei der Auswahl von Giveaways, vorzugsweise kommen Konsumgüter mit langer Haltbarkeit, echtem Gebrauchswert, nicht einzeln in Plastik verpackt und ansonsten sparsamer Verpackung zum Einsatz.

Barrierefreiheit

- Berücksichtigung der Mindestanforderungen an Barriereaspekte laut DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ bei der Wahl von Veranstaltungsstätte und/oder Freiflächen.
- Prüfung der Bereitstellung barrierefreier, rollstuhlgerechter Toiletten oder – sofern möglich und verfügbar – auch von „Toiletten für alle“.

Abfalltrennung und Abfallvermeidung

- Möglichkeiten zur Abfalltrennung gemäß Hamburgischem Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG). Das gilt insbesondere für Gewerbetreibende auf der Veranstaltung, z.B. Catering, Aussteller:innen, Helfer:innen.
- Speisen und Getränke ausschließlich in Mehrwegbehältnissen. Auf Einweg-Strohhalme oder Rührstäbchen aus Kunststoff, Plastiktüten oder -taschen, Soßen-Sachets oder Einweg-Soßenflaschen, Portionsverpackungen von Gewürzen sowie Getränke kapseln (z.B. Kaffeekapseln) wird gänzlich verzichtet.



- Vermeidung von Einwegverpackungen, generelles Konzept zur Abfallvermeidung².

Veranstaltungstechnik/Veranstaltungsstrom

- Sofern Veranstaltungs- und Gastronomietechnik angeschafft oder gemietet wird, sind energieeffiziente Geräte und Leuchtmittel (laut Energieeffizienzklasse) auszuwählen.
- Bei der Wahl von Veranstaltungsstätten sind jene zu bevorzugen, die mit zertifiziertem Ökostrom betrieben werden.
- Auf den Einsatz von Dieselgeneratoren ist zu verzichten. Alternativ können beispielsweise Generatoren auf Ethanol- oder Rapsbasis genutzt werden.
- Die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien vor Ort (z.B. durch Solarpaneele oder eine Brennstoffzelle zur Nutzung von grünem Wasserstoff) sollte geprüft werden³.

Für die Planung oder Beauftragung nachhaltiger Veranstaltungen kann außerdem die im Jahr 2021 im Auftrag der Umweltbehörde erstellte [Handreichung für Nachhaltige Veranstaltungen](#)⁴ sowie die [Nachhaltigkeits-Checkliste](#)⁵ von Green Events Hamburg zur weiterführenden Orientierung dienen.

Auch der [Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen](#) samt zugehöriger [Checklisten für die Praxis](#) kann hilfreich im Planungs- und Umsetzungsprozess einer Veranstaltung sein.

² Beispielsweise konnte in Hamburg das städtisch geförderte und klimafreundliche „Futur2“-Open-Air-Musikfestival 2018 mit einem Müllaufkommen von lediglich 30 Gramm pro Besucher:in durchgeführt werden: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/aktuelles/presse-meldungen/2019-02-13-bue-futur2festival-514714>.

³ Siehe vorige Fußnote.

⁴ [GREEN EVENTS HAMBURG. Handreichung für Nachhaltige Veranstaltungen. Stand: 11.03.2021.](#)

⁵ Hinweis: FHH-interner Link.



ANHANG V: UMGANG MIT CHEMIKALIEN UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Im Rahmen ihrer Mitteilung zum „Europäischen Green Deal“¹ hat die EU-Kommission die Belastung der Bevölkerung und der Umwelt mit chemischen Stoffen, die aus Verbraucherprodukten freigesetzt werden, als ein Kernproblem identifiziert. Als Reaktion darauf hat sie das „Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt“ ausgegeben². Dieses Ziel beinhaltet, dass

- Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften in Produkten so weit wie irgend möglich durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden sollen,
- der Chemikalieneinsatz insgesamt zu reduzieren ist und
- die Verschmutzung der Umwelt durch chemische Stoffe in Wasser, Luft und Böden deutlich zu verringern ist.

Die öffentliche Beschaffung kann auf diesem Weg einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie nur Produkte und Dienstleistungen beschafft, die keine oder zumindest deutlich weniger gefährliche Stoffe enthalten. Damit kann sie einen positiven Nachfrageeffekt erzeugen, der Anbieter unterstützt, die bereits dazu übergegangen

sind, bei der Produktgestaltung gefährliche Inhaltsstoffe durch unbedenklichere Stoffe zu ersetzen.

Informationsbeschaffung zu gefährlichen Stoffen

Um sachgerecht entsprechende Anforderungen an den Ausschluss gefährlicher Stoffe zu formulieren, die in der Beschaffungspraxis umsetzbar sind, ist es notwendig, zu verstehen, welche Art von Informationen bei den Produktherstellern und Anbietern vorliegen bzw. vorliegen müssen.

Die EU hat ein umfassendes Regelwerk implementiert, um gefährliche Eigenschaften von chemischen Stoffen zu identifizieren und um entsprechende Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu erlassen. Zentrales Element ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)³. Im Rahmen dieser Verordnung müssen auf den europäischen Markt gebrachte Chemikalien registriert und in Bezug auf ihre chemisch-physikalischen und toxikologischen sowie umwelttoxikologischen Eigenschaften

¹ COM (2019) 640 final, vgl. https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF.

² Vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2345.

³ Konsolidierter Text (letzte Änderung 06.06.2024): Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR), REACH aus dem Englischen für Registration Evaluation and Authorisation of Chemicals, <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/2024-06-06>.



charakterisiert werden. Darüber hinaus kann im Rahmen von REACH die Verwendung bestimmter chemischer Stoffe ganz oder teilweise untersagt oder aber ihre Verwendung unter einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

Die zweite Säule des EU-Chemikalienrechts bildet eine zweite Verordnung, die sogenannte „CLP-Verordnung“⁴ (EU) Nr. 1272/2008⁵. Hier werden den chemischen Stoffen und den daraus hergestellten Gemischen (zum Beispiel Farben, Schmierstoffe etc.) auf Basis der unter REACH erhobenen Daten sogenannte Gefahrenkategorien zugeordnet (man spricht hier auch von der sogenannten „Einstufung“ oder engl. „Classification“). Diese Kategorien umfassen:

- physikalische Gefahren wie Explosivität oder Brennbarkeit,
- Wirkungen auf die menschliche Gesundheit, wie zum Beispiel das krebserregende Potenzial, mögliche Hauteffekte wie Allergien oder die Schädigung von Organen und seit neuestem auch Wirkung auf das Hormonsystem⁶,
- das Umweltverhalten von Chemikalien, also das Abbauverhalten in verschiedenen Umweltmedien aber auch die Wirkung gegenüber Organismen sowie das Akkumulationspotenzial in Nahrungsketten und -netzen.

CLP und REACH

CLP ist die Abkürzung für Classification, Labelling and Packaging, also für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Sie steht für eine EU-Verordnung, die seit 2009 in Kraft ist.

REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals und ist eine Chemikalienverordnung der Europäischen Union, die Juni 2007 in Kraft ist.

Grundsätzlich unterscheiden REACH und CLP zwischen:

1. **Stoffen:** Chemische Elemente oder Verbindungen, wie sie aus dem Herstellungsprozess kommen. Dabei kann es sich um eine Verbindung hoher Reinheit handeln (zum Beispiel synthetischer Alkohol) oder auch um komplexe Mischungen (zum Beispiel Erdölprodukte, wie sie aus Raffinerieprozessen kommen).
2. **Gemischen:** Hierbei handelt es sich meist um fertig formulierte, komplexere chemische Produkte, in denen mehrere Stoffe nach einer bestimmten Rezeptur gezielt miteinander kombiniert wurden. Typische Vertreter sind Schmierstoffe,

4 Bei der CLP-Verordnung handelt es sich in weiten Teilen um eine Implementierung des auf der UN-Ebene erarbeiteten Globally Harmonised System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen. Damit schafft dieses System ein vergleichbares Einstufungssystem auch im außereuropäischen Raum ([siehe auch https://unece.org/about-ghs](https://unece.org/about-ghs)).

5 Konsolidierter Text (letzte Änderung 01.12.2023): Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR), CLP aus dem Englischen von Classification, Labelling and Packaging <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/2023-12-01>.

6 Letzteres ist eine europäische Neuerung und findet sich noch nicht im GHS, soll aber auch dort etabliert werden.

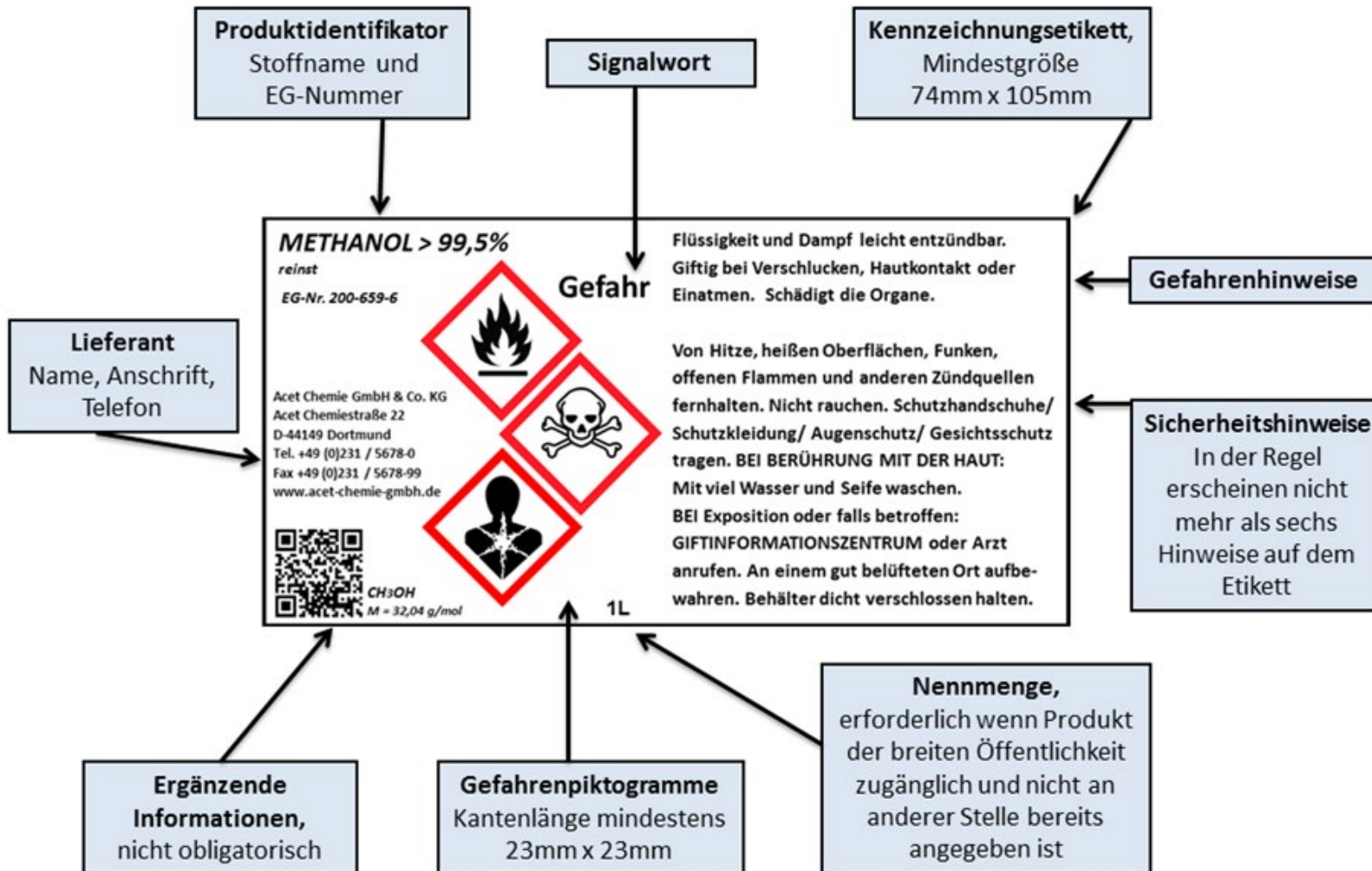


Wasch- und Reinigungsmittel sowie auch Kleber, Farben und Lacke aber auch Streumittel und Ähnliches.

3. **Erzeugnissen:** In Abgrenzung zu Stoffen und Gemischen sind bei Erzeugnissen ihre geometrische Form und Beschaffenheit wichtiger als ihre stoffliche Zusammensetzung. Es handelt sich im „landläufigen Sinn“ um Gegenstände, die oftmals aus mehreren oder sogar sehr vielen Bauteilen bestehen. Beispiele reichen hier von einfachen Büromaterialien (wie zum Beispiel einem Anspitzer) bis hin zu Autos, Flugzeugen oder IT-Geräten. Chemische Produkte im Sinne der beiden zuvor dargestellten Produktkategorien, Stoffe und Gemische, sind hier in der Regel nicht gemeint.

Diese Unterscheidung ist relevant, weil für die verschiedenen Arten möglicher Produkte unterschiedliche Regelungen zur Weitergabe von Informationen zu möglichen gefährlichen Inhaltsstoffen bzw. auch zur Beschränkung der Nutzung und dem Inverkehrbringen gelten.

Informationen zu gefährlichen Eigenschaften von Stoffen und Gemischen werden in Form von Etiketten (Labeln) auf den Verpackungen und chemikalienrechtlich erforderlichen Sicherheitsdatenblättern gem. Artikel 31 REACH-Verordnung bereitgestellt. Die folgende Abbildung erläutert beispielhaft ein entsprechendes Gefahrstoff-Label.

Abbildung 1: Anordnung von Kennzeichnungselementen am Beispiel von Methanol⁷

⁷ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP/Kennzeichnung-Verpackung/Kennzeichnung/CLP-Beispiel.html.



Die Sicherheitsdatenblätter sind in den Lieferketten beim Handel mit Stoffen und/oder Gemischen zwischen allen gewerblichen Akteuren verpflichtend weiterzugeben, wenn die Gehalte der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 der CLP-Verordnung regulatorisch festgelegte Schwellen überschreiten. Damit kann bei der Beschaffung von Produkten, die typischerweise gefährliche Stoffe beinhalten, wie zum Beispiel bei Klebstoffen, davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Informationen über diese Stoffe bei den gewerblichen Anbietern vorliegen müssen.

Allerdings hat dieses System Grenzen, die dazu führen, dass eine vollumfängliche Betrachtung nicht immer möglich ist:

- Es gibt Stoffe, die im REACH-System nicht erfasst werden (zum Beispiel Polymere; Stoffe, die nur in kleinen Tonnagen hergestellt oder importiert werden) und es somit keine Pflicht zur Datenerhebung gibt.
- CLP und das Sicherheitsdatenblatt (SDB) lassen keine Unterscheidung zu, ob eine „Nicht-Gefährlichkeit“ auf Datenlücken beruht oder auf Testergebnissen, das heißt Stoffe können nicht eingestuft sein, aber dennoch eine gefährliche Eigenschaft besitzen. Es kann auch sein, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt durch Untersuchungen bekannt wird und ein bisher problemlos beschafftes Produkt dann nicht mehr die Anforderungen erfüllt.

- Das CLP-System unterscheidet in Legaleinstufung und Selbsteinstufung. Während die Legaleinstufung als relativ gesichert angesehen werden kann, da die europäischen Behörden hier die Datenlage überprüft haben und diese im Rahmen der CLP fest verankert wurde, ist die Selbsteinstufung, welche von den Marktakteuren „selbst“ festgelegt wird, nicht unbedingt korrekt, zum Teil gar widersprüchlich zwischen Anbietern, insbesondere bei noch nicht geschlossenen Datenlücken.

Diese Unzulänglichkeiten führen im konkreten Beschaffungsprozess zu Problemen und können vielfach nicht ohne vertiefende weiterführende Recherchen gelöst werden. Da es sich aber auch um grundsätzliche Fragestellungen im chemikalienrechtlichen Regelungssystem handelt, kann und soll Beschaffung nicht den Anspruch haben, hier solche grundsätzlichen Fragestellungen auflösen zu können.

Für Erzeugnisse sind dagegen weder ein Etikett mit Informationen zu gefährlichen Stoffen vorgeschrieben, noch gibt es für diese Art von Produkten Sicherheitsdatenblätter. Damit stehen den Akteuren in den entsprechenden Lieferketten ab dem Zeitpunkt, an dem aus einem Gemisch (zum Beispiel Kunststoffgranulat) ein Erzeugnis (zum Beispiel eine Folie) geworden ist, die detaillierten Informationen zu den gefährlichen Inhaltsstoffen nicht mehr zur Verfügung.



Eine Ausnahme bilden die sogenannten „besonders besorgniserregenden Stoffe“ (oder SVHC)⁸.

Hintergrund zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC)

Stoffe, die ernste Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können, können als „besonders besorgniserregende Stoffe“ (Substances of Very High Concern, SVHC) eingestuft werden. Dabei handelt es sich primär um Stoffe, die krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind und um Stoffe, die persistent (schwer abbaubar) und bioakkumulierbar (sich in lebenden Organismen anreichernd) sind. Andere ähnlich besorgniserregende Stoffe sind beispielsweise die sogenannten „endokrinen Disruptoren“ (Stoffe mit schädlicher Wirkung auf das Hormonsystem).

Die SVHC werden im Rahmen der REACH-Umsetzung auf EU-Ebene schrittweise identifiziert und anschließend von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA auf der sogenannten „Kandidatenliste“ veröffentlicht. Diese Kandidatenliste wird üblicherweise jeweils im Sommer und Winter eines Kalenderjahres aktualisiert, das heißt es werden neue Stoffe auf diese Liste aufgenommen. Diese Stoffe sind damit allerdings nicht automatisch verboten und sie können aus rein rechtlicher Perspektive durchaus weiter vermarktet und damit auch in Erzeugnissen enthalten sein, solange nicht ein entsprechendes Verwendungsverbot oder Ähnliches erlassen wird⁹.

Die Information, ob und wenn ja welche dieser SVHC in einem Erzeugnis (also zum Beispiel in welchem Bauteil eines komplexen Gerätes) in einer Konzentration > 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind, ist auf die entsprechende Anfrage eines Kunden (oder auch einer Beschaffungsstelle) hin vom jeweiligen gewerblichen Lieferanten des Erzeugnisses (bzw. des Gerätes, in dem dieses Bauteil enthalten ist) zu beantworten. Soll also ein Ausschluss bestimmter SVHC in einer zu beschaffenden Produktgruppe erfolgen, so ist die Ausschreibung in dieser Beziehung als eine entsprechende Informationsanfrage zu formulieren, die vom Anbieter gemäß der Regularien des Artikels 33 REACH-Verordnung zu beantworten ist.

Umsetzung des Ausschlusses gefährlicher Stoffe in der Beschaffung

Wie bereits ausgeführt, sollte im Rahmen einer nachhaltigen Beschaffung so weit als möglich auf Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, verzichtet werden. Aus einer ökologischen Perspektive ist dies mit Blick auf Stoffe mit umweltgefährdenden Eigenschaften relevant, aus der Perspektive der sozialen Nachhaltigkeit stehen Stoffe im Fokus, die human-toxische Eigenschaften aufweisen bzw. anderweitig die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können. Diese beiden Facetten der Nachhaltigkeit lassen sich in der Praxis in Bezug auf gefährliche Stoffe allerdings nicht immer

⁸ Engl. Abkürzung für „substance of very high concern“.

⁹ Vgl. hierzu auch: <https://echa.europa.eu/de/substances-of-very-high-concern-identification-explained>.



eindeutig trennen, unter anderem da viele Stoffe mehrere gefährliche Eigenschaften gleichzeitig besitzen.

Da die Kenntnis über gegebenenfalls problematische Inhaltsstoffe die Grundlage aller weitergehenden Schritte zur Umsetzung einer möglichst schadstoffarmen Beschaffung bilden, sind **in jedem Fall Produkte von Anbietern von der öffentlichen Beschaffung der FHH auszuschließen** für:

- Erzeugnisse, für die die gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über gegebenenfalls enthaltene besonders besorgniserregende Stoffe¹⁰ nicht nachgekommen wird/werden kann bzw. nicht positiv erklärt wird, dass keine solche Stoffe im Produkt enthalten sind.
- „chemische“ Produkte (wie beispielsweise Farben, Reinigungsmittel, Streumittel und Ähnliches), für die kein aktuelles und vollständiges Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II der REACH-Verordnung vorgelegt wird bzw. nicht glaubwürdig dargelegt werden kann, dass das entsprechende Produkt nicht eingestuft werden muss und deshalb (oder aus anderen Gründen – siehe oben) kein Sicherheitsdatenblatt notwendig ist.

Ein solcher verbindlicher Ausschluss kann entweder als Produktvorgabe oder aber im Rahmen der Ausführungsbedingungen formuliert werden. Dies wird nachfolgend weiter ausgeführt.

Eine grundlegende **Anforderung an die Beschaffung von „chemischen Produkten“**, also Produkten, die entweder Stoffe und Gemische sind (wie beispielsweise Farben, Reinigungsmittel, Streumittel und Ähnliches), kann sein, dass diese keine Einstufung als „gefährlich“ tragen dürfen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass auch die „Brennbarkeit“ oder „Entflammbarkeit“ bereits zu den kennzeichnenden Gefährlichkeitsmerkmalen gehören.

Eine etwas fokussiertere und im Rahmen der Beschaffung breit anzuwendende Produktvorgabe lautet deshalb:

Die (chemischen) Produkte¹¹ dürfen keine der in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelisteten Einstufungen aufweisen:

¹⁰ Gemäß Artikel 33 der REACH-VO, (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006); vgl. auch „Leitfaden nachhaltige Chemikalien des UBA: [SVHC - Besonders Besorgniserregende Stoffe](#) | [Umweltbundesamt](#).

¹¹ Hinweis: Der Term „chemische Produkte“ ist bei der Übertragung dieser „allgemeinen Anforderungen“ und der weiteren folgenden auf einen konkreten Beschaffungsvorgang jeweils durch die Warengruppenbezeichnung der entsprechenden Produktgruppe (also bspw. „Innenwand-Farben“ o. Ä.) zu ersetzen.



Tabelle 1: Einstufungen von Stoffen und Gemischen, die bei der Beschaffung zu vermeiden sind

Gefahrenklasse	Gefahren-kategorie	H-Sätze gemäß CLP-Verordnung VO (EC) Nr. 1272/2008	
Karzinogenität	Karz. 1A, 1B	H350	kann Krebs erzeugen
Karzinogenität	Karz. 1A, 1B	H350i	kann bei Einatmen Krebs erzeugen
Karzinogenität	Karz. 2	H3519	kann vermutlich Krebs erzeugen
Keimzellmutagenität	Muta. 1A, 1B	H340	kann genetische Defekte verursachen
Keimzellmutagenität	Muta. 2	H341	kann vermutlich genetische Defekte verursachen
Reproduktions-toxizität	Repr. 1A, 1B	H360	kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit	ED HH 1	EUH380	kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen*
endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit	ED HH 2	EUH381	steht im Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen*
Reproduktions-toxizität	Repr. 2	H361	kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
akute Toxizität	Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
akute Toxizität	Acute Tox. 3	H301	giftig bei Verschlucken
akute Toxizität	Asp. Tox. 1	H304	kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
akute Toxizität	Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
akute Toxizität	Acute Tox. 3	H311	giftig bei Hautkontakt
akute Toxizität	Acute Tox. 1 Acute Tox. 2	H330	Lebensgefahr bei Einatmen
akute Toxizität	Acute Tox. 3	H331	Giftig bei Einatmen
Sensibilisierung der Atemwege	Resp. Sens. 1A, 1B	H334	kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen

Gefahrenklasse	Gefahren-kategorie	H-Sätze gemäß CLP-Verordnung VO (EC) Nr. 1272/2008	
Sensibilisierung der Haut	Skin Sens. 1A, 1B	H317	kann allergische Hautreaktionen verursachen
spezifische Zielorgantoxizität einmalige Exposition	STOT SE1	H370	schädigt die Organe
spezifische Zielorgantoxizität einmalige Exposition	STOT SE2	H371	kann die Organe schädigen
spezifische Zielorgantoxizität wiederholte Exposition	STOT RE1	H372	schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
akut gewässergefährdend	Aquatic Acute 1	H400	sehr giftig für Wasserorganismen
langfristig gewässergefährdend	Aquatic Chronic 1	H410	sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
langfristig gewässergefährdend	Aquatic Chronic 2	H411	giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
endokrine Disruptoren für die Umwelt	ED ENV 1	EUH430	kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen*
endokrine Disruptoren für die Umwelt	ED ENV 2	EUH431	steht im Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen*
persistent, bioakkumulierend, toxisch	PBT	EUH440	Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen*
sehr persistent sehr bioakkumulierend	vPvB	EUH441	starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen*
mobil persistent toxisch	PMT	EUH450	kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen*
sehr persistent sehr mobil	vPvM	EUH451	kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen*

*neu in CLP hinzugefügte Gefahrenkategorien, rechtlich verbindlich für neu in Umlauf gebrachte Stoffe ab 01. Mai 2025, für bereits im Umlauf befindliche Stoffe erst ab 01. November 2026, rechtlich verbindlich für neu in Umlauf gebrachte Gemische ab 01. Mai 2026, für bereits im Umlauf befindliche Stoffe erst ab 01. Mai 2028



Da bei Gemischen aus vielen Stoffen – also bei den meisten der chemischen Produkte (wie etwa Farben, Klebern etc.) – definierte Mengenschwellen gelten, ab denen ein Gefährlichkeitsmerkmal eines enthaltenen Einzelstoffes zu einer entsprechenden Einstufung des Gesamtgemisches führt¹², kann auch die folgende deutlich weitergehende Anforderung gestellt werden:

Das (chemische) Produkt enthält als Rezepturbestandteil keine Einzelstoffe, denen gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 eine der Einstufungen der Tabelle zugeordnet ist oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen¹³.

Diese weitergehende Anforderung sollte immer dann formuliert werden, wenn es bei der Anwendung der entsprechenden chemischen Produkte gegebenenfalls zu einem direkten Körperkontakt kommen kann, wie beispielsweise bei Haushaltsreinigern oder Ähnlichem oder wenn sie direkt in das Abwasser gelangen.

Ergänzend ist immer zu fordern:

Die (chemischen) Produkte dürfen keine Stoffe enthalten, die nach Art. 59 der REACH-Verordnung als besonders besorgniserregend auf der EU-Kandidatenliste (SVHC-Liste) geführt werden¹⁴.

Sind in der im konkreten Beschaffungsfall in Frage stehenden Gruppe chemischer Produkte einzelne dieser Gefährlichkeitsmerkmale, zum Beispiel auf Basis der Informationen aus einem entsprechenden Bieterdialog, derzeit generell nicht vermeidbar, so sind diese entsprechenden Merkmale von den vorgenannten Anforderungen auszunehmen. Eine valide Begründung kann insbesondere darin bestehen, dass für eine Kernfunktionalität der Produkte der Einsatz eines Stoffes mit entsprechenden Eigenschaften bislang nicht ersetzt werden kann¹⁵. Insbesondere in derartigen Fällen ist es wichtig, dass im Rahmen der Beschaffungsvorgaben (zum Beispiel im Rahmen entsprechender Ausführungsbedingungen) sichergestellt wird, dass entsprechende Hinweise zur sicheren Anwendung der Produkte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt an die jeweiligen Anwender weitergegeben werden (zum Beispiel in Form von Mitarbeiterschulungen oder Ähnlichem).

Zum Nachweis dieser Anforderungen eignet sich die Vorgabe:

Der Anbieter erklärt die Einhaltung der vorgegebenen Stoffausschlüsse. Mit dem Angebot sind für alle angebotenen Produkte aktuelle und vollständige Sicherheitsdatenblätter gemäß Anhang II der REACH-Verordnung vorzulegen, die die Umsetzung dieser Vorgabe belegen.

¹² Gemäß den einschlägigen Festlegungen der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) 1272/2008).

¹³ Wenn für einen Stoff gemäß Artikel 10 der CLP-Verordnung ein spezifischer Einstufungsschwellenwert < 0.01 % (m/m) festgelegt wurde, hat dieser Vorrang.

¹⁴ [Helpdesk - Datenbank Kandidatenliste - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(reach-clp-biozid-helpdesk.de\)](https://www.bfs.de/DE/Themen/Arbeitsmittel/REACH/REACH-CLP-Biozid-Helpdesk/REACH-CLP-Biozid-Helpdesk.de).

¹⁵ Dies sollte im konkreten Fall durch eine entsprechende Markterhebung und/oder einen Bieterdialog verifiziert werden.



Um überprüfen zu können, ob gegebenenfalls zugelassene Ausnahmen auch tatsächlich ausschließlich für die spezifischen Funktionalitäten genutzt werden, kann dann weitergehend eingefordert werden:

Auf Anforderung der Beschaffungsstelle sind für alle Stoffe, die eine gefährliche Eigenschaft besitzen, für die im Rahmen der produktgruppenspezifischen Beschaffungsvorgaben eine Ausnahme von dem grundlegenden Beschaffungsverbot (von den allgemeinen Vorgaben der Tabelle 1) formuliert wurde, der chemische Name des zugesetzten Stoffes, die entsprechende EC-Nummer (falls nicht vorhanden die CAS-Nummer), die Funktion des jeweiligen Stoffes im Produkt sowie die Konzentration im (End-)Produkt zu benennen.

Bei der Beschaffung von „gegenständlichen“ Erzeugnissen kann und sollte generell gefordert werden:

- Die Erzeugnisse¹⁶ enthalten keine Stoffe, die nach Art. 59 der REACH-Verordnung als besonders besorgniserregend auf der EU-Kandidatenliste (SVHC-Liste) geführt werden¹⁷.

Insbesondere komplexere technische Geräte, wie zum Beispiel IT-Komponenten und Ähnliches, enthalten derzeit in einzelnen

funktionalen Bauteilen (insbesondere in den Leiterplatten) noch eine Reihe dieser „Kandidatenstoffe“. In diesen Fällen kann es sachgerecht sein, die entsprechenden Bauteile¹⁸ von der Anforderung auszunehmen.

Der **Nachweis** erfolgt hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über eine entsprechende Anbietererklärung.

Anforderungen, die nochmals weitergehend auch mögliche Verunreinigungen in den Produkten, die nicht Bestandteil der Rezepturen sind, erfassen (wie beispielsweise Restgehalte an den sogenannten PAKs¹⁹) oder aber andere gegebenenfalls problematische Eigenschaften adressieren, wie beispielsweise eine begrenzte Abbaubarkeit oder die Freisetzung von Emissionen unter bestimmten Umfeldbedingungen in ein bestimmtes Umweltmedium, erfordern regelmäßig einschlägige Labortests. Diese sind dann für die jeweiligen Bedingungen meist sehr spezifisch vorzugeben und ihre Ergebnisse bedürfen einer fachkundigen Einordnung und Interpretation. Damit werden hier regelmäßig die Grenzen eines „einfachen“ Informationsaustausches zwischen den Beschaffungsstellen und den Anbietenden erreicht²⁰ und

16 Bei diesen allgemeinen Formulierungsvorgaben ist der Term „Erzeugnisse“ bei der Übertragung auf die Beschaffung konkreter „körperlicher Produkte“ (=Erzeugnisse) durch die entsprechenden Produktgruppenbezeichnungen zu ersetzen.

17 [Helpdesk - Datenbank Kandidatenliste - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(reach-clp-biozid-helpdesk.de\)](https://www.bfs.de/DE/Themen/Arbeitsmedizin/REACH/REACH-Datenbank-Kandidatenliste.html).

18 Im Sinne von REACH handelt es sich bei diesen Bauteilen jeweils um einzelne Erzeugnisse. Bei der Formulierung von Ausnahmen sollte dabei restriktiv vorgegangen werden, d. h. sie sind sehr eng auf wenige Bauteile zu beschränken und es sollte sich nur um Bauteile handeln, die nicht in einem direkten Kontakt mit den Anwendern und/oder der Umwelt kommen (also eben z. B. eine Leiterplatte o. Ä.).

19 Dies ist die Stoffgruppe der polyzyklischen Kohlenwasserstoffe („Aromaten“), von denen viele problematische Eigenschaften besitzen. Sie können als Verunreinigungen aus den verfahrenstechnischen Produktionsabläufen in die Gemische gelangen.

20 Die in vielen Fällen beide nicht über die hier notwendigen vertieften Spezialkenntnisse verfügen (können).



es ist nach Möglichkeit auf entsprechende Drittprüfungen und Zertifizierungen zurückzugreifen.

Diese spezifischen Anforderungen können nur produktspezifisch formuliert werden. Sie finden sich im Rahmen des Nachhaltigkeitsleitfadens deshalb in den einschlägigen Anforderungen für entsprechende Produktgruppen.

Solche weitergehenden Anforderungen sind zum einen bei Produkten angezeigt, die für einen regelmäßigen engen Körperkontakt vorgesehen sind wie beispielsweise Kosmetika, Bekleidungstextilien oder auch Kinderspielzeug. Zum anderen sind sie bei Produkten zu prüfen, die direkt in die natürliche Umwelt eingebracht werden (wie dies beispielsweise vielfach bei Materialien des Garten- oder Landschaftsbaus der Fall ist). Dabei ist zu beachten, dass in vielen dieser gegebenenfalls problematischen Produkt- und Verwendungsbereiche auch bereits wirksame gesetzliche Regelungen etabliert wurden.



Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel: 040 / 4 28 40 - 0
www.hamburg.de/bukea



Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Tel: 040 / 4 28 23 - 0
www.hamburg.de/fb